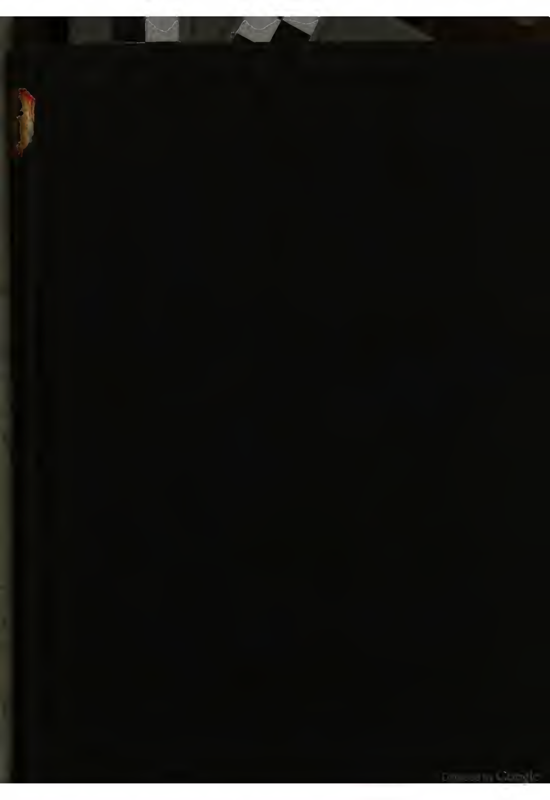




DER

DEUTSCHE REICHSTAG

UNTER

KÖNIG WENZEL.

VON

ALFRED VAHLEN

DR. PHIL.

LEIPZIG,
VERLAG VON S. HIRZEL.
1892.

DEM ANDENKEN

JULIUS WEIZSÄCKERS

GEWIDMET.

Inhaltsverzeichnis.

Berichtigungen und Nachträge.

Zu S. 76 Z. 14 v. o.: Statt Weplon mufs es heifsen Wetzlar.

Zu S. 108 Z. 18 v. u.: In der bezeichneten Stelle der Chron. d. q. pr. Valois wird der Superiorität des röm. Kaisers über dem König von Frankreich nur beiläufig gedacht: die deutschen Prälaten drücken ihr Erstaunen darüber aus, dafs der König v. Fr., obschon er nächst dem Kaiser der erste Fürst in der Christenheit ist, den Gegenpapst anerkennt.

Zu S. 141 ff.: Der eigentliche Grund, weshalb die rhein. Kurfürsten Kursachsen nicht mit auf die Kandidatenliste setzten, ist der, dafs es zunächst den Anschein haben sollte, als ob von den Kurfürsten sich keiner um den Thron bewürbe; allerdings stand das Haus Baiern an der Spitze der Liste, doch sollte dabei offenbar nicht sowohl an Kurpfalz, als vielmehr an die anderen am Bunde beteiligten bairischen Herzöge gedacht werden. Indem aber Kursachsen es durchsetzte, ebenfalls in die Liste aufgenommen zu werden, konnte über die wahren Absichten der Kurfürsten kein Zweifel mehr bestehen, und die Folge davon war, dafs die drei jungen meifsnischen Markgrafen vom Bündnis zurücktraten.

Der deutsche Reichstag hat schon mehrfach den Gegenstand historischer Untersuchungen gebildet. Um nur von neuern Autoren zu reden, so hat Waitz in der *deutschen Verfassungsgeschichte* die Darstellung des Reichstages von seinen ersten Anfängen bis in die staufische Zeit geführt. Dafs diese selbst nicht mehr die gleiche Berücksichtigung bei ihm fand, wie die früheren Perioden, wurde für Wacker der Anlafs zu seiner Abhandlung: *Der deutsche Reichstag unter den Hohenstaufen* [1]). Im Anschlufs an ihn bearbeitete dann Ehrenberg den *deutschen Reichstag in den Jahren* 1273—1378 [2]). Waitz selbst aber hatte bereits darauf hingewiesen [3]), dafs auch für das 10. und 11. Jahrhundert eine Monographie noch fehle, und diese lieferte Guba: *Der deutsche Reichstag in den Jahren* 911—1125.[4])

Im Hinblick nun auf die von ihm herausgegebenen Schriften von Guba, Wacker und Ehrenberg bemerkt W. Arndt, im Vorwort zu Guba, dafs es nunmehr möglich sei, eins der wichtigsten Verfassungsinstitute unserer Vergangenheit an der Hand der Quellen durch diejenige Zeit zu verfolgen, die für die Ausbildung der mittelalterlichen Reichsverfassung von entscheidender Bedeutung war. Doch die Periode, mit der es die drei Arbeiten zu thun haben, beginnt einerseits schon mit den Merowingern, unter denen der Reichstag seinen Ursprung nimmt, und endet andrerseits erst unter Maximilian I, der dem Reich eine ständische Verfassung giebt; aber auch die kleinere Periode, mit der sich speziell Ehrenberg befafst, und die von der Thronbestei-

1) Historische Studien, herausgegeben von W. Arndt. Heft 6. Leipz. 1882.

2) Hist. Stud. H. 9. 1883.

3) VG. 6, 331 n. 1; vgl. Guba S. 2.

4) Hist. Stud. H. 12. 1884.

gung Rudolfs von Habsburg oder vielmehr vom Untergang des staufischen Königtums datiert, gelangt erst mit Maximilian I zum Abschlufs, nicht schon mit dem Todesjahre Karls IV, bis zu dem Ehrenberg nach Angabe seines Titels geht, oder mit der Erhebung Wenzels (1376), bis zu der er wirklich kommt. Die Wahl dieses Endpunkts ergab sich für ihn nur aus der Erwägung, dafs hier die *deutschen Reichstagsakten* einsetzen, mit denen eine andere Behandlung des Themas erforderlich würde, als sie für die vorangehende Zeit, für die ein solches Quellenwerk noch nicht zu Gebote stand, möglich gewesen.

Das mufste gerade zur Wiederaufnahme und Weiterführung der Darstellung auffordern. Arndt, in dem Vorwort bei Ehrenberg, sagt allerdings, dazu wären die *Reichstagsakten* noch zu wenig fortgeschritten; sie lagen ihm aber für Wenzel bereits vollständig, für Ruprecht und Sigmund zum Teil vor, und seitdem ist nur noch ein Band erschienen, der wenigstens die fehlende Ergänzung für Ruprecht brachte und so die Lücke schlofs, die zwischen diesem und Sigmund noch bestand. Doch bei der genaueren Erforschung des Einzelnen, auf die man nunmehr hingewiesen ist, schien auch ein kleinerer Zeitabschnitt Stoff genug für eine besondere Untersuchung zu bieten. Wir glaubten uns sogar auf eine einzelne Regierung beschränken zu sollen, indem eine solche immer noch ein gewisses in sich geschlossenes Ganzes bildet. Und da unter den angegebenen Umständen neben Wenzel nur noch Ruprecht in Betracht kommen konnte, dessen Regierung allerdings ihrer kurzen Dauer wegen sich weniger für unsern Zweck empfahl, so blieben wir bei Wenzel stehen.

Es ist nun ein leicht zu widerlegender Irrtum von Ehrenberg, wenn er meint, bereits im Jahre seiner Wahl und Krönung zum römischen König habe Wenzel die Regierung übernommen, indem Karl IV damals auch gleich zu seinen Gunsten förmlich abgedankt hätte. Der Kaiser hielt vielmehr noch kurz vor seinem Tode, im August-September 1378, sogar in Person einen Reichstag ab. Trotzdem haben wir die Versammlungen zwischen der Erhebung Wenzels und dem Tode Karls mit einbezogen, denn sie bilden den Übergang von Karl zu Wenzel und sind daher auch in die *Reichstagsakten* aufgenommen worden.

Was Wenzel und seine Zeit anbetrifft, so ist der König allerdings eine Persönlichkeit, mit dem sich die deutsche Ge-

schichtschreibung nur wenig zu befassen pflegt. Das hat die Schwäche seines Charakters und die Schwäche seiner Regierung verschuldet; nur selten tritt er aus dem Hintergrund hervor, um dann bald wieder vom Schauplatz zu verschwinden. Dafür kommen aber andere Mächte zur Geltung, die unser Interesse vollauf in Anspruch nehmen. Es sei nur an die Schlachten von Reutlingen und Döffingen erinnert, die Sage und Dichtung verherrlicht haben. Durch sie ist die Zeit gekennzeichnet. Fürsten und Städte führen die erbittertsten Kämpfe, und in gleicher Feindseligkeit stehen beiden die Ritterschaften gegenüber. Die Bünde aber sind es, die allen Parteien ihre eigentümliche Kraft verleihen. Die Tage von Reutlingen und Döffingen bilden jedoch ungefähr auch Anfang und Ende dieser aufserordentlich bewegten Zeit. Sie war die glänzendste Epoche städtischen Aufschwungs und mittelalterlichen Einigungswesens. Es folgte der Rückschlag mit dem Reichstag von Eger. Durch die ganze Regierung Wenzels aber zieht sich der Kampf zwischen Kurkollegium und Königtum, und um diesen scheint sich jetzt bald alles zu konzentrieren. Das Königtum, das schliefslich unterliegt, bethätigt sich doch wenigstens im passiven Widerstand, und giebt keinen seiner Rechtsansprüche auf. So sehen wir denn unter Wenzel alle Faktoren, die beim Reichstag eine Rolle spielen, in heftigem Ringen miteinander begriffen: gerade eine solche Zeit aber ist geeignet, die bestehende Verfassung und die Richtung, in der sich die Entwicklung bewegt, erkennen zu lassen.

Inzwischen ist von Wendt auch für Sigmund, soweit eben für diesen die *Reichstagsakten* schon vorlagen, d. h. für die Jahre 1410—1431, das Thema bearbeitet worden.[1]) Wendt stellt sich vor allem die Aufgabe, den Verfall der „alten Verfassung“ nachzuweisen, um so das Verständnis der grofsen Reformbestrebungen unter Friedrich III und Maximilian I vorzubereiten.[2]) — Hier haben wir noch einige andere Schriften verwandten Inhalts anzuführen: Brülcke, *die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte von der Mitte des XIII bis zum Ende des XIV Jahrhun-*

1) Der deutsche Reichstag unter König Sigmund bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten. 1410 — 1431. Gierke, Untersuchungen z. dtsch. St. u. RG. H. 30. 1889.

2) Vgl. Einl. S. 1. 2., sowie namentlich S. 31.

derts [1]), wo für die Zeit Wenzels auch bereits die *Reichstagsakten* beuntzt sind; ferner Kenssen, *die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter König Friedrich III,* 1440—1457 [2]), und W. Becker, *Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen Friedrichs III,* 1440—1493. [3]) Auch einer Schrift von Ficker, *Fürstliche Willebriefe und Mitbesieglungen* [4]) mufs hier gedacht werden, denn indem sie der Vorgeschichte der unter Rudolf von Habsburg aufkommenden kurfürstlichen Willebriefe nachgeht, giebt sie Aufschlüsse über die Mitwirkung der Fürsten an der Reichsregierung während der Kaiserzeit. Und endlich erörterte W. Sickel noch einmal speziell die rechtliche Seite des *deutschen Reichstags im Zeitalter des Königtums* [5]), d. h. für die ganze von Waitz behandelte Epoche, einschliefslich der fränkischen Zeit. —

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke ich dem verewigten Professor J. Weizsäcker, meinem hochverehrten Lehrer, der meinen Studien, so lange er lebte, die mannigfachste Förderung hat zu teil werden lassen. Aber auch nachdem ein früher Tod seiner aufopferungsvollen Thätigkeit ein Ziel gesetzt, ist seines Wirkens doch kein Ende, indem aus den *Reichstagsakten*, seinem wertvollsten Vermächtnis, die reichste Belehrung fliefst. Nächst ihm gilt mein Dank Herrn Professor P. Scheffer-Boichorst, unter dessen fördernder Teilnahme die Arbeit zum Abschlufs gelangte.

I. Verhältnis des Königs zum Reichstag und zu den Ständen überhaupt.

Eine Verfassung, durch die den unmittelbaren Unterthanen oder Ständen des Reichs — wenn wir sie schon so nennen wollen — ein für allemal ein bestimmtes Recht zur Mitwirkung an der Reichsregierung eingeräumt wurde, gab es in Deutschland auch

1) Gött. Diss., Leipzig. 1881.
2) Berl. Diss., Bonn. 1885.
3) Bonn. Diss. 1891.
4) Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung. B. 3. 1882. S. 1 ff.
5) Zur Gesch. des dtsch. RT. ib. Erg.-Bd. 1. 1885. S. 220 ff.

im spätern Mittelalter noch nicht. Alle Regierungsgewalt lag vielmehr nach wie vor [1]) in den Händen des Königs, und die Stände des Reichs waren nur seine Ratgeber. Das ist das rechtliche Verhältnis, wie es allenthalben in Reichsgesetzen und andern königlichen Erlassen zum Ausdruck gebracht wird.

Und es gab nicht einmal eine feste Norm dafür, in welchen Fällen der König die Stände überhaupt zu befragen hatte; doch befolgte er im allgemeinen den Grundsatz, in Angelegenheiten, die die Gesamtheit betrafen, auch die Gesamtheit zu Rate zu ziehen [2]). Und sollte wirklich etwas für das ganze Reich geleistet werden, so bedurfte es thatsächlich sogar der Einwilligung zwar nicht der Gesamtheit und auch nicht gerade der Mehrheit der Stände, wohl aber einer die Übermacht repräsentierenden Anzahl derselben aus allen Teilen des Reichs. Denn hatte der König das Recht, allenfalls auch ganz ohne die Stände vorzugehen, so war er doch auf ihre Unterstützung angewiesen, wenn es galt, seinen Maſsnahmen zur Durchführung zu verhelfen. Es schien sogar nötig, daſs die Stände jedesmal die vereinbarten Satzungen beschworen, und die übernommene Verpflichtung gegen dieselben entweder durch Mitbesieglung der königlichen Erlasse selbst, in die dann auch eine Erklärung von ihnen aufgenommen wurde, oder durch Ausstellung besondrer Gegenurkunden verbrieften; ja vielfach traten an Stelle wirklicher Reichsgesetze bloſse ständische Einigungen oder Bünde, deren Abschluſs der König bewirkte, und deren Urkunden als Gesetzesurkunden publiziert wurden. Doch selbst hier suchte man die alte Rechtsauffassung zur Geltung zu bringen: die einen solchen Bund eingingen, wurden als Ratgeber des Königs bei der Errichtung desselben hingestellt. Es bestand eben eine Kluft zwischen dem Recht und der Macht des Königs, und daraus ergaben sich die eigentümlichen Verhältnisse, die im Folgenden näher darzulegen sind.

Reichsgesetze, gleichviel ob mit oder ohne ständische Mitwirkung gegeben, galten an sich für das Reich in seinem ganzen Umfang; sie traten aber nur soweit in Kraft, als die Herbeiziehung der Stände wirklich glückte. So erlieſs der König auf dem Frankfurter Reichstag vom Dezember-Januar 1397/8 ein

1) Für die ältere Zeit vgl. W. Sickel, l. c.

2) Über diesen Grundsatz äuſsert sich Wenzel in einem Schreiben an den König von Frankreich. Deutsche Reichstagsakten 3, 62. Nr. 28.

Landfriedensgesetz[1]), ohne dafs die Stände irgend wie darauf Einflufs genommen; aber nachträglich bemühte er sich doch noch um ihre Zustimmung. Endlich haben wenigstens die Erzbischöfe von Mainz und Trier dieselbe erteilt[2]), doch nicht bedingungslos: der König mufste einen Landfriedenshauptmann ernennen, mit der Vollmacht, das Gesetz unter Zuziehung der beitretenden Stände zu erläutern, zu verbessern und zu ergänzen.[3]) Der König aber, der sich fügt, hält doch zugleich im Prinzip noch an seinem Recht fest, indem er zu verstehen giebt, dafs selbst die Verkündigung des Landfriedens nur deshalb auf dem Reichstag erfolgt sei, damit sich niemand unter dem Vorwand, das Gesetz nicht zu kennen, Übertretungen erlauben dürfe.[4]) Obschon aber der bestimmte Befehl zum Gehorsam am Schlufs des Landfriedenserlasses sich an alle Unterthanen des Reiches richtete, ist jetzt nur noch von einem Landfrieden am Rhein die Rede, gleichsam als ob sich diese Beschränkung von selbst verstände. Zu den beiden Erzbischöfen gesellte sich dann noch der Pfalzgraf bei Rhein Ruprecht III und einige mittelrheinische und wetterauische Städte. Diese haben auf Grund jener Vollmacht mit dem Landfriedenshauptmann eine Landfriedenseinigung[5]) errichtet, die dem ursprünglichen Gesetz kaum mehr gleicht als eine Landfriedensordnung der andern zu gleichen pflegt. Damit hatte es aber sein Bewenden und von dem Reichsgesetz war nicht weiter die Rede.

Es kam auch vor, dafs Reichsgesetze mit völliger Umgehung des Reichstags erlassen wurden. Ein Beispiel dafür bietet das Münzgesetz vom 16. Juli 1385[6]), welches der König auf seinem Jagdschloss Bürglitz vollzog, ohne dafs Stände überhaupt dabei vertreten waren. Doch hatte er sich im voraus mit den Städten

1) RTA. 3. Nr. 10.

2) In RTA. 3. Nr. 12 ist einfach von der Einwilligung der Kurfürsten die Rede, in Nr. 13 werden speziell die beiden Erzbischöfe genannt.

3) RTA. 3. Nr. 12.

4) In Nr. 12 spricht er nämlich von dieser Landfriedensordnung mit dem Bemerken: *die wir auch offenberlichen haben lassen vorkundigen zu Frankenfurt, durch das, das nyemande sich domite beschonen oder beschirmen mochte, dorumb das er nicht woste noch solt wissen die egenanten artikel und unser ordenunge.*

5) RTA. 3. Nr. 15.

6) RTA. 1. Nr. 260. Col. 1.

des schwäbischen Bundes ins Einvernehmen gesetzt, mittels seiner Räte, die er im Juni des Jahres zu einer Bundesversammlung derselben nach Ulm abordnete.[1]) Der Geltungsbereich des Gesetzes wurde auf Schwaben Franken und angrenzende Gebiete beschränkt, doch sollten nicht blos die Städte, sondern auch die Länder des Reiches einbezogen sein[2]), und erließs der König daher Spezialmandate an einzelne Fürsten und Herrn dieser Gegenden[3]), vermutlich allerdings ohne Erfolg. Immerhin erkennt man daraus die Rechtsansprüche des Königs. Doch thatsächlich rechnete man wohl nur auf den schwäbischen Städtebund: das Gesetz bezog sich zunächst blos auf die vier Münzstätten des Bundes[4]) und in einem älteren Entwurf[5]) war den Städten allein die Überwachung des Gesetzes übertragen worden; erst in der Ausfertigung des Gesetzes wurde diese Vollmacht auch den Fürsten und Herrn erteilt, die man eben noch dafür zu gewinnen versuchte.[6])

Auch das Münzgesetz vom 9. August 1382[7]) erging ohne Zuziehung des Reichstags, bei Gelegenheit eines Städtetags zu Nürnberg. Es sollte angeblich für ganz Deutschland gelten, denn der König sagt da: *so haben wir gesaczt seczen und wollen mit krofft dicz brives .., das nů furbas in Dutschen landen nyemand keyn muncze slahen sulle ..*, außer die im Folgenden näher bestimmte. Doch war dieses Reichsgesetz offenbar nur eine Vergünstigung für die Stadt Nürnberg, und sollte jedenfalls nur für sie in Kraft treten, denn ihr allein wird die Aufsicht über die Durchführung übertragen: *so haben wir dem burgermeister und dem rate der stat zu Nuremberg ..vollen gewalt geben..*, diejenigen, die sich nicht an das Gesetz halten würden, zu bestrafen. — Sonst pflegte die Reichsgesetzgebung allerdings unter Mitwirkung des Reichstags zu erfolgen, und selbst in Fällen, wo der König sich

1) Die Akten des Ulmer Tages RTA. 1. Nr. 257 ff.

2) Art. 1 des Gesetzes; vgl. auch Art. 2.

3) RTA. 1. Nr. 263. Der Erzbischof von Mainz, an den auch ein solches Mandat erging, sollte offenbar nur mit seinen fränkischen Besitzungen beitreten.

4) Art. 2 des Gesetzes.

5) RTA. 1. Nr. 260. Col. 1.

6) Art. 9.

7) RTA. 1. Nr. 201.

über das Herkommen hinwegsetzte, wie beim Landfrieden von 1398 und der Münzreform von 1385, gedenkt er doch ganz allgemein des Rats der Stände, gleichsam, als ob er sie wirklich befragt, und einen Reichstag veranstaltet hätte. Nur bei dem Münzgesetz von 1382 nahm er auch nicht diese Rücksicht gegenüber den Ständen.

Wie oft der König nun aber auch immer mit Reichsversammlungen vorging: die erforderliche Anzahl von Ständen, wenn sie je daselbst erschien, stellte sich ihm doch nicht zur Verfügung. So erzielte er denn auch unter Mitwirkung des Reichstags immer nur einen teilweisen Erfolg, und ob nun schon in den Gesetzeserlassen selbst eine Beschränkung des Geltungsbereiches vorgenommen wurde oder nicht: Reichsgesetze und Reichsbünde erlangten immer nur in einzelnen Provinzen Gültigkeit, je nach der Beteiligung der Stände. Ganz allgemein gehalten ist das Münzgesetz vom 14. September 1390[1]), wenn aber der König in einer Verordnung vom 12. März 1391[2]) auf den Artikel 8 des Gesetzes Bezug nimmt, wonach die Fürsten, Herrn und Städte urkundlich beitreten sollen, und dann blos von etlichen Fürsten und Herrn spricht, die das noch nicht gethan haben, so hat er dabei offenbar nicht das ganze Reich, sondern nur einen sehr kleinen Teil desselben im Auge; denn außer den neun Fürsten und Herrn, die die Gegenurkunde[3]) zu dem Gesetz ausgestellt haben, und der Stadt Nürnberg, die ihren Beitritt erklärt hat, ohne darüber zu urkunden, waren nur noch die Markgrafen von Meißen dazugekommen.[4]) Die an der Gegenurkunde beteiligten sind aber fast lauter fränkische Stände: die Bischöfe von Würzburg und Bamberg — und allerdings auch der von Augsburg, ein schwäbischer Reichsstand, und Herzog Friedrich von Baiern —, ferner Burggraf Friedrich V von Nürnberg, Landgraf Johann von Leuchtenberg, Johann von Wertheim und Friedrich von Hohenlohe. Weitre Stände traten immer nur mit gewissen Landesteilen bei, die an die bereits beteiligten Gebiete unmittelbar anstießen und mit ihnen ein mehr oder weniger geschlossenes Ganzes bildeten, so die

1) RTA. 2. Nr. 150.
2) RTA. 2. Nr. 152.
3) RTA. 2. Nr. 155.
4) RTA. 2. Nr. 156.

Markgrafen von Meifsen mit ihren fränkischen Besitzungen, Stefan II von Baiern-Ingolstadt [1]) mit seinen Münzstetten vor dem Böhmerwald und um Nürnberg, und ebenso die verwittwete Gräfin Elisabeth von Württemberg [2]) ausdrücklich nur mit ihrer Münzstette zu Höchstedt, die Grafen von Öttingen mit der zu Öttingen [3]). Man kann hieraus entnehmen, was für Fürsten und Herrn in der erwähnten königlichen Verordnung gemeint sind; von dem Anschlufs der Städte sah der König offenbar ganz ab, auch hinsichtlich Nürnbergs wenigstens von der in Artikel 8 des Gesetzes geforderten Beurkundung der eingegangenen Verpflichtung. Und wenn nun in einer Nürnberger Ratsverordnung [4]), wo die beigetretenen Stände aufgeführt werden, deren Münze allein man annehmen dürfe, unter den Ausstellern der Gegenurkunde der Bischof von Augsburg und der Landgraf von Leuchtemberg fehlen, so erklärt sich das daraus, dafs der Beitritt des Bischofs wegen zu weiter Entfernung seines Gebiets von denen der übrigen keinen praktischen Wert hatte, der Landgraf aber sich in gleicher Lage wie dieser befand, solange Stände, wie der Herzog von Baiern-Ingolstadt, sich noch nicht für das Gesetz erklärt hatten.

Bei den Landfrieden, die den Hauptgegenstand der Reichsgesetzgebung bildeten, aber gewöhnlich nicht in der Form eigentlicher Reichsgesetze, sondern in der der Reichsbünde zu stande kamen, wurden fast durchweg die Grenzen des Geltungsbereichs von vornherein näher angegeben, und aufserdem, da sich die Stände nicht gern auf lange Zeit banden, auch gleich ein Ablaufstermin festgesetzt. Das letztere gilt jedoch auch von dem Landfriedensgesetz von 1398, wo eine zehnjährige Dauer angeordnet wurde; die Stände setzten sie dann bei der Erläuterung des Gesetzes auf fünf Jahre herab. Die Nürnberger Landfriedenseinigung vom 1. September 1378 [5]) aber war sogar nur auf drei Jahre berechnet, der Nürnberger Landfrieden vom 11. März 1383 [6]) dagegen auf zwölf Jahre; doch erreichte er bereits nach sechs

1) RTA. 2. Nr. 159.
2) RTA. 2. Nr. 157.
3) RTA. 2. Nr. 160.
4) RTA. 2. Nr. 163.
5) RTA. 1. Nr. 121.
6) RTA. 1. Nr. 205.

Jahren, 1389, sein Ende, als der Egrer Landfriede[1]) an seine Stelle trat, der zunächst sechs Jahre bestehen sollte, und dann im Jahre 1395 auf drei Jahre weitererstreckt wurde.[2])

Der Landfriede von 1378 hatte nur für fränkische und bairische Stände Gültigkeit; das Landfriedensprojekt, welches 1381 auftauchte[3]), war für die Rheinlande, für Schwaben, Baiern und Franken berechnet; der Landfriede von 1383 aber wurde für folgende, in vier Partien geteilte Gebiete errichtet: 1. die Länder der Krone Böhmen, die Mark Brandenburg und die Herzogtümer Sachsen und Lüneburg; 2. die kurrheinischen Lande nebst Hessen und Baden; 3. Österreich, Baiern und Lothringen, die bischöflichen Territorien von Strafsburg, Augsburg und Regensburg, und die Grafschaft Württemberg; 4. die bischöflichen Gebiete von Bamberg, Würzburg und Eichstedt, sowie Thüringen und Meifsen, die Oberpfalz und die Burggrafschaft Nürnberg.[4]) — Von der Einbeziehung der gesamten im schwäbisch-rheinischen Bund geeinigten Reichsstädte, mit denen man vergeblich wegen eines Fürsten und Städte umfassenden Landfriedens unterhandelt hatte, wurde dabei ganz abgesehen; auch in der Beitrittsaufforderung ist von ihnen nicht die Rede.[5]) Ob aber

1) RTA. 2. Nr. 72. 2) RTA. 2. Nr. 121.

3) RTA. 1. Nr. 180; vgl. Art. 20 davon.

4) RTA. 1. Nr. 205. Art. 24.

5) RTA. 1. Nr. 207. Die Aufforderung richtet sich allerdings nicht blos an Fürsten Grafen Freiherrn Ritter und Knappen, sondern auch an alle andern, die zu König und Reich gehören, worunter an und für sich die Reichsstädte mit inbegriffen sind; und eins von den drei vorliegenden Originalen, das Wiener, sowie auch eine Baseler Abschrift führen die Städte sogar noch ausdrücklich mit auf. Aber es ist schon auffällig, dafs dies nur hier geschieht, und es pafst in der That nicht in den Zusammenhang des Erlasses, denn derselbe enthält noch die weitere Verfügung: wenn einer von den Reichsunterthanen in einer Reichsstadt Bürger geworden wäre, oder sich mit ihnen in irgend einer Weise verbunden hätte, so solle er das Bürgerrecht aufgeben und aus dem Bund ausscheiden. An Städte konnte ein solcher Befehl nicht ergehen, statt des Austritts aus dem Städtebund hätte dann die Auflösung des Bundes angeordnet werden müssen, vollends aber konnte nicht den sämtlichen Bürgern der Reichsstädte die Aufgabe des Bürgerrechts zugemutet werden. Der Wortlaut des Wiener Originals und der Baseler Abschrift ist also nicht der ursprüngliche, er erklärt sich aber daraus, dafs der Herzog Leopold von Österreich, der dem Landfrieden beitrat, mit Basel verbündet war, und es daher galt, wenigstens diese Stadt für den Herrnbund zu gewinnen.

auch nur innerhalb der bezeichneten Grenzen das Ziel erreicht wurde, ist fraglich: vom Herzog von Lothringen z. B. ist nicht bekannt, dafs er dem Beitrittsgebot des Königs Folge geleistet.[1] Aber noch bevor dasselbe erging, mufste der König den Erzbischof Friedrich III von Köln und den Herzog Leopold III von Österreich von der durch den Landfrieden ihnen auferlegten Verpflichtung gegenseitiger Hülfeleistung durch ein besonderes Privileg[2] entbinden, und schon in Art. 11 des Landfriedens selbst war den rheinischen Erzbischöfen und den rheinischen Pfalzgrafen eine Sonderstellung gegenüber den Landfriedensschiedsgerichten eingeränmt worden.

Der Egrer Landfriede umfafste dann die Rheinlande Schwaben Baiern Franken Hessen Thüringen und Meifsen.[3] Doch der Landfriedenserlafs vom Egrer Reichstag selbst bezieht sich zunächst nur auf Franken[4], und sollten für die sechs andern Provinzen besondere Teilbezirke errichtet werden.[5] Doch die rheinischen und schwäbischen Stände wurden überhaupt erst auf spätern, provinziellen Tagen, und zwar auch nur zum Teil zum Beitritt vermocht. Für die Rheinlande gelangte noch ein eigner Landfriedenserlafs zur Ausfertigung, in welchem sich auch einige Zugeständnisse an die partikularen Bestrebungen der rheinischen Stände finden. Es wurden jedoch, wie von der Haupturkunde, zwei Exemplare davon hergestellt[6], das eine mit der Besieglung durch den König, das andre mit der Besieglung durch die Stände; und während das letztere das Datum des 5. Juni 1389 trägt, wurde die königliche Urkunde auf den 5. Mai 1389 zurückdatiert[7], an welchem Tage zu Eger der Haupterlafs vollzogen worden war. Auf diese Weise kam doch wieder zum Ausdruck, dafs der Landfriede in seinem ganzen Umfang schon auf dem Egrer Reichstag, also noch bevor die rheinischen Stände ihren Beitritt erklärt hatten, in Kraft getreten war; und für Schwaben hatte es ja auch trotz des erst später erfolgten Anschlusses bei der Landfriedensurkunde

1) Vgl. Weizsäcker, Einleitung zu dem Nürnberger Reichstag 1383. RTA. 1. 363, 34 ff.

2) RTA. 1. Nr. 206.

3) Art. 39.

4) Art. 2.

5) Über die Teilbezirke Art. 40.

6) RTA. 2. Nrr. 73. 74.

7) Darüber vgl. Weizsäckers Einl. z. d. RT. 2, 144.

vom Reichstag sein Bewenden.[1]) Doch wurde noch im rheinischen Teilbrief dem Erzbischof von Trier anheimgestellt, ob er sich auch in den Landfrieden aufnehmen lassen wolle.[2]) Die Verlängerung des Egrer Landfriedens fand nur für Franken und Baiern statt[3]); und davon wurde noch die Stadt Regensburg durch ein königliches Privileg eximiert.[4])

Hier können wir auch des Judenschuldengesetzes vom 16. September 1390 gedenken; es ist dies allerdings ein Gesetz andrer Art als die bisher besprochenen. Denn der König gewährte damit den Ständen insgesamt eine Vergünstigung, und nur die Städte des Reichs hatten dabei auch ein Opfer zu bringen. Denn es handelte sich um eine Brandschatzung der in ihrem Pfandbesitz befindlichen königlichen Juden; überdies hatten sie dem König für seine Gnade auch noch eine bestimmte Summe zu zahlen; Fürsten Herrn Ritter und Knappen aber, nebst ihren Angehörigen und Unterthanen, erhielten dieselbe umsonst. Es bedurfte daher nicht der Befragung aller Klassen von Ständen, sondern blos eines Abkommens mit den Städten. Der König spricht auch in dem Gesetze selbst nur vom Rat der Unterthanen des Reichs, ohne, wie sonst in Reichsgesetzen üblich, Fürsten und Herrn noch besonders zu nennen; wir haben es hier also im Grunde genommen mit keiner Reichsangelegenheit zu thun; im Jahre 1385 war die Judenschuldentilgung in der That ohne Reichstag und ohne Reichsgesetz zum Austrag gebracht worden, indem nämlich der König einfach einen Vertrag mit den Städten — denen des schwäbischen Bundes — schloſs; doch damals wurde denselben auch der Hauptvorteil zugewandt. Im Jahre 1390 aber geschah das nicht, und muſste daher ein Druck auf sie ausgeübt werden: nur deswegen wurde ein Gesetz gegeben, dem sie sich von Rechts wegen unbedingt zu unterwerfen hatten.[5]) Die drei in betracht kommenden Provinzen, Franken Baiern und Schwaben, wurden jede für sich behandelt, den Ständen derselben immer nur die Schulden erlassen, die sie bei Juden ihrer

1) Weizsäcker, RTA. 2, 129 f.

2) Art. 2a.

3) RTA. 2. Nr. 121.

4) RTA. 2. Nr. 122.

5) Im übrigen s. Weizsäcker, Einl. z. d. Ulmer Tag 1385 und z. d. Nürnb. RT. 1390, RTA. 1, 467 ff. 2, 282 ff., wo das Verfahren bei der Judenschuldentilgung im einzelnen dargelegt ist.

eignen Provinz gemacht batten.[1]) Für jeden der drei Bezirke sollten besondere Gesetzeserlasse, n. z. je einer für Fürsten Herrn Ritter und Knappen und je einer für die Reicbsstädte hergestellt werden. Während aber die Städte den ihrigen immer erst empfingen, wenn sie sieb unterwarfen, wnrden die ersteren ohne weiteres ausgefertigt, den Fürsten Herrn Rittern und Knappen also die Vergünstigung auf Kosten der Städte gewäbrt, unabhängig davon, ob dieselben bereits eingewilligt batten oder niebt, und zugleieh wurden sie ermächtigt, die widerstrebenden zur Erfüllnng ibrer Ansprüebe zu zwingen.[2])

Anf dem Nürnberger Reiebstag vom September 1390 wurde nnr mit den Städten Frankens eine Verständigung erzielt, und folglieb aufser den drei Teilerlassen für die Fürsten und Herrn auch nur für sie ein solcher ausgegeben. Mit der Freistadt Regensbnrg, die in Baiern wohl allein in betracht kam, einigte man sieb dann im Jannar 1391 zu Bettlern, wogegen man in Scbwaben zu keinem rechten Ergebnis gelangte. Es wnrde daher nnr noch für Regensburg ein Teilbrief ansgefertigt[3]); diesen versah man, wie die entsprechenden Urknnden vom Nürnberger Reichstag, mit dem Datum des 16. September 1390, nnd wohl nur ans Verseben wurde dabei statt Nürnberg der Ort Bettlern genannt, der allerdings gerade der riebtige ist.[4]) Es erscheint

1) Art. 1 des Gesetzes.

2) Was das letztere anbetrifft, so vgl. Art. 6 des Gesetzes; aufserdem ergingen aber noch besondere Mandate, RTA. 2. Nr. 175. 190; doch nur für Schwaben und Baiern, in Franken bedurfte es dessen nicht.

3) RTA. 2. Nr. 192; die andern vier Gesetzerlasse ib. Nrr. 174. 182. 183. 189.

4) Der Regensburger Teilbrief stimmt nämlicb mit der Urkunde aus Bettlern vom 17. Jannar 1391, RTA. 2, Nr. 193, in der Unterschrift, sowie im Registraturvermerk überein, während er hierin von den Urkunden des Nürnberger Reichstags vom September 1390 abweicbt. Die Unterschrift des Regensbnrger Teilbriefes lautet: *Ad relacionem Hinaczkonis de Weissenburg et Borziboii de Swinars Franciscus canonicus Olomucensis*, der Registraturvermerk: *R. Bartholomeus de Novacivitate.* Die Urkunden vom Nürnberger Reichstag dagegen, sowohl die vier Teilbriefe des Judenscbuldengesetzes vom 16. September, nebst damals den Städten gewährten Judenprivilegien nnd sonstigen Urknnden, RTA. 2. Nr. 174ff., als auch das Münzgesetz vom 14. Sept. 1390 tragen die Unterschrift: *Ad mandatum tocius consilii Wlachnico de Weytenmule*, und den Registraturvermerk: *R. Petrus de Wischow.* Vgl. hierzu auch Schindelwick, die Politik der Reichsstädte des früheren schwäbischen Städtebundes, 1389—1401. Bresl. Diss. 1888. S. 24 f.

dies als ein analoges Verfahren, wie wir es beim Egrer Landfrieden und seinem rheinischen Teilbrief sahen, doch handelte es sich dort um Gewährung von Aufschub für den Beitritt, hier um Vorenthaltung einer durch das Gesetz bewilligten Vergünstigung bis zur Bewerkstelligung des Beitritts. Hier zeigt sich also die königliche Gewalt von einer ganz andern Seite. Vor allem aber sehen wir bei der Judenschuldentilgung, daſs der König auch Sachen, die eigentlich keine Reichsangelegenheiten waren, als solche behandeln und zum Gegenstand der Reichsgesetzgebung machen konnte; in diesem Falle wurde dann aber auch der Reichstag zugezogen. Andrerseits aber brauchten Reichsangelegenheiten, wie etwa der Landfriede, nicht immer gerade durch die Reichsgesetzgebung geregelt zu werden, für kleinere Gebiete wenigstens geschah es auch durch königliche Verordnungen; auf diesem Wege wurden ganz analoge ständische Einigungen oder Bünde, wie die Reichsbünde, errichtet. Thatsächlich ist auch hierbei die Zustimmung der betreffenden Stände nötig, doch erkennen dieselben bei Abschluſs solcher Einigungen stets an, auf Geheiſs des Königs zu handeln; und der König, der in Reichsgesetzen regelmäſsig der Mitwirkung der Stände im allgemeinen gedenkt, spricht in diesen Erlassen höchstens von der der gerade beteiligten, oder ebenfalls nur von seinem Gebot. Eines Reichstags bedurfte es dazu nicht.

Hier ist der Nürnberger Landfriede von 1397 [1]) anzuführen. Der König hatte zwar bereits einen Reichstag berufen, aber erst am 17. September war das Ausschreiben dazu ergangen [2]), der Reichstag konnte erst Anfang Oktober zusammentreten, aber der Landfriede wurde bereits unter dem 20. September vom König und den fränkischen Ständen, die damals in Nürnberg anwesend waren, urkundlich vollzogen. Der König erklärt nun im Eingang des Landfriedens: *Wir Wenezlaw . . tun kunt . ., das wir . ., mit disen nachgeschriben unsern und des reichs fursten herren und steten dise nachgeschriben ordnung stuke und artikele mit . . rate und rechter wissen geordinieret gesetzet und gemachet haben und der mitsampt in einhellicliche uberein worden sein.* Die Stände in ihrer Gegenurkunde [3]) nehmen auf die Worte des Königs Bezug, ihre Erklärung lautet aber: *. . das wir von gebotes und geheisses wegen des . . kunigs . . mit demselben unserm heren dem kunig*

1) RTA. 2. Nr. 302. 2) RTA. 2. Nr. 299. 3) RTA. 2. Nr. 303.

einhellichlich uberein worden sein diser hernachgeschribenn ordnung stück und artikele, die . . der kunig mitsampt uns . . mit . . rate und rechter wissen geordinieret geseczet und gemachet hat. Ähnlich verhält es sich mit dem Landfrieden von 1382.[1]) Nachdem das Landfriedensprojekt von 1381 gescheitert war, wurde auf einem königlichen Tag zu Oppenheim[2]), wo Wenzel vermutlich durch seinen Unterkanzler, den Bischof Konrad von Lübeck, vertreten war[3]), ein kurrheinischer Landfriede vereinbart, für den man aber auch Städte in der Wetterau und im Elsafs zu gewinnen suchte. Der König hat diesen Landfrieden erst bei Gelegenheit des Frankfurter Reichstages vom Juni-Juli 1382 unterfertigt[4]), die Urkunde trägt aber das Datum des Oppenheimer Tags, den 9. März 1382, und gehört demnach auf diesen und nicht etwa auf den Frankfurter Reichstag. In diesem Landfriedenserlafs erklärt der König: *so han wir mit . . eindrechtiglichem rade und gefolgnisse* der rheinischen Kurfürsten und Pfalzgraf Ruprecht II, *unser lieben fursten . . eynen rechten friden gemachet und gesetzet.* Die beteiligten Fürsten aber sagen am Schlufs der Urkunde: *daz der egenante . . Wenczlaw . . disen furgeschriben friden und eynunge begriffen hat und wir von sime geheifse mit ym.*

Hierher gehören auch die oberrheinischen Landfrieden von 1378 und 1389.[5]) Der erstre, der von Karl IV und Wenzel ge-

1) RTA. 1. Nr. 191.

2) Auf diesen Tag setzt Weizsäcker in dem noch ungedruckten Supplement-Band zu den RTA., den er mir seiner Zeit zur Verfügung gestellt hat, den vorliegenden Landfrieden; seine frühere Ansicht, dafs derselbe auf einen Weseler Tag gehöre, hat er hier aufgegeben

3) Dieser war in der Landfriedensangelegenheit am Rhein thätig, wie namentlich ein Schreiben von ihm an die Elsässischen Städte vom 3. Januar des Jahres zeigt. RTA. Suppl.

4) Denn da die Landfriedensurkunde *ad mandatum domini regis* unterfertigt ist, mufs man annehmen, dafs sie in der That durch die Hände des Königs gegangen ist; auf dem Oppenheimer Tag selbst kann sie also nicht vollzogen sein. Und nun erging die Beitrittserklärung an die Städte der Wetterau (RTA. 1. Nr. 192) am 17. Juli 1382 von Miltenberg aus, wo sich der König damals auf der Rückkehr vom Frankfurter Reichstag befand; also wird er wohl auch um diese Zeit den Landfrieden vollzogen haben, zumal er auf dem Frankfurter Reichstag zum letzten Mal den Versuch gemacht hatte, das Landfriedensprojekt von 1381 in irgend welcher Form zu verwirklichen.

5) RTA. 1. Nr. 116 u. 2. Nr. 75.

meinsam ausging, liegt nur in einem Entwurf vom 5. Mai vor. Dieser wurde offenbar den Vereinbarungen zu Grunde gelegt, die die Stände im Elsafs mit dem kaiserlichen Landvogt daselbst getroffen haben. Die urkundliche Vollziehung des Landfriedens durch den Kaiser erfolgte dann aller Wahrscheinlichkeit nach am 21. Juni 1378, oder kurz zuvor u. z. zu Prag, von wo aus damals Karl IV ein Mandat an die Stadt Strafsburg [1]) erliefs, für die Befolgung des von ihm errichteten Landfriedens im Elsafs Sorge zu tragen. In Art. 1 dieses Landfriedens erklären Kaiser und König: *Und sint mit namen in disem gemeinen friden von unserm geheifse und gebotte* genannte Fürsten und Städte; und zum Schlufs heifst es: *Disen obegnanten gemeinen friden in allen sinen punten und artickel, also do vor begriffen ist von unser des Römeschen keisers Karles und unsers des Römeschen kúnges Wentzlaus geheifs und gebotte* haben die obengenannten gelobt und zu den Heiligen geschworen, fest und stet zu halten. Und die mitsiegelnden Stände sagen dann ebenfalls, dafs sie auf Geheifs von Kaiser und König gelobt und geschworen haben, den Landfrieden zu beobachten.

Genau dieselben Wendungen finden sich an den entsprechenden Stellen des Landfriedens vom Dezember 1389, der sich überhaupt aufs engste an den von 1378 anlehnt.

Auch in seiner, unter dem 31. Januar 1381 erfolgten Erneuerung und Bestätigung des oberrheinischen Landfriedens von 1378 [2]) erklärt Wenzel: .. *das wir .. uberkumen seynt und gemachet hant eynen gemeynen fride* innerhalb der nachgenannten Grenzen und Lande; *und synt mit namen in diesem gemeynen fride von unserm geheyfse und gebote* Pfalzgraf Ruprecht I u. s. w. Weiterhin heifst es dann aber: *wanne vormals in denselben zilen unser herre und vater selig in des wol gegunnet hat, also gunnen wir yn mit rechter wissen und geheyfse und gebieten euch ernstlichen und vestielichen bey unsern und des reichs hulden, alles das zu fulfuren das wir dovore erlawbet und geboten haben.* In diesen Worten kommt ohne Zweifel der wahre Sachverhalt am klarsten zum Ausdruck, bei Bünden, die auf Geheifs des Königs abgeschlossen wurden, handelte es sich offenbar zum

1) RTA. 1. Nr. 117.
2) RTA. 1. Nr. 165.

guten Teil nur um ständische Abmachungen, die der König einfach genehmigte, und denen er dann mit seinem Gebote Nachdruck verlieh.

Es bedurfte aber nicht unbedingt des königlichen Befehls, auch ohne diesen konnten die Stände Einigungen errichten, doch immer war dazu, wenn nicht die ausdrückliche, so doch die stillschweigende Genehmigung des Königs erforderlich; er konnte Bünde auch auflösen und verbieten. Zufolge der Goldenen Bulle waren wenigstens Landfriedenseinigungen erlaubt; doch dem Ermessen des Königs war damit nicht vorgegriffen, er durfte auch Einigungen anderer Art gestatten, und hinwiederum selbst Landfriedensbünde unterdrücken. So liefs er sich nicht nur den Weseler Landfrieden der rheinischen Kurfürsten vom 22. Juni 1381 [1]) und die Ehinger Einigung vom 9. März 1382 [2]), sondern auch die kurrheinischen Münzvereine von 1386 und 1390 [3]) gefallen. Dem Herzog Albrecht III von Österreich warf er dagegen im Jahre 1394 vor, ohne seine Erlaubnis und ohne sein Wissen und Wollen Bünde mit Fürsten und Herrn und ebenso mit Städten abgeschlossen zu haben, während dieser in seiner Erwiderung versichert, dafs er das nur zu Schutz und Schirm seiner Lande gethan habe, und man jedesmal noch ausdrücklich übereingekommen sei, dafs die Bünde gegen König und Reich nicht gelten sollten. [4])

Vor allem aber haben wir des schwäbischen Bundes [5]) kurz zu gedenken. Er war, am 4. Juli 1376, geradezu im Gegensatz zu Kaiser und Reich, ins Leben gerufen worden; denn er bezweckte, seinen Mitgliedern die Reichsunmittelbarkeit, deren verschiedene Städte bei Gelegenheit der Erhebung Wenzels durch Vergabung des Kaisers an Fürsten verlustig gegangen waren unter allen Umständen zu erhalten; und die Bundesstädte waren entschlossen, Wenzel nur unter der Bedingung zu huldigen, dafs er sie beim Reich zu erhalten verspräche. Karl IV wollte sie zunächst mit Waffengewalt zum Gehorsam bringen [6]), aber nachdem sich das als vergeblich erwiesen, wurde Wenzel ermächtigt, mit ihnen Frieden zu schliefsen [7]). Ende Mai 1377 auf dem Reichs-

1) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. 3, 2, 836 ff. Lacomblet, UB. 3 Nr. 857. 2) Die Drucke derselben sind verzeichnet bei Quidde, schwäb.-rhein. Städtebund, S. 130 nt. 1. 3) RTA. 1. Nrr. 285. 286 u. 2. Nr. 168. 4) RTA. 2. Nr. 227: Verantwortung des Herzogs. Artt. 4. 9. 5) Urk. bei Lünig, Reichsarchiv. part. spec. cont. IV. 1. Nr. 26. (S. 27—29). 6) Lindner, G. d. d. Reichs. 1, 1, 44 ff. 7) Die Vollmacht ergiebt sich aus RTA. 1. Nrr 103.

tag zu Rotenburg kam derselbe zustande, und im Juni wurde er vom Kaiser zu Tangermünde ratifiziert.[1] Die Städte hatten sich gegen den Kaiser behauptet; und nach seinem Tode suchten sie bei Wenzel sogar die Bestätigung ihres Bundes nach. In dieser Absicht entsandten sie ihre Bevollmächtigten zu dem Reichstag vom Februar-März 1379 nach Frankfurt. Fürsten und Herrn daselbst forderten aber stürmisch, dafs Wenzel den Bund vielmehr auflöse: wenn er das nicht thäte, sei er kein König und Herr.[2] Eine so verwegene Sprache durften sie wohl nur im Hinblick auf den reichsfeindlichen Ursprung des Bundes führen, und Wenzel selbst trug Bedenken, den Städten zu willfahren, doch gab er auch den Fürsten und Herrn nicht nach, sondern liefs den Bund wenigstens bestehen, der ihm unter Umständen einen Rückhalt gegenüber den Fürsten bieten konnte. In der That wurde dann 1384 [3]) und namentlich 1387 wegen eines näheren Verhältnisses zwischen König und Bund verhandelt, und im Jahre 1387 versprach Wenzel wenigstens mündlich, den Bund bei seinen Lebzeiten nicht auflösen zu wollen, und stellte sich dieser ihm für den Fall einer etwaigen Throurevolution zur Verfügung.[4] Doch bereits 1389, auf dem Egerer Reichstag, wo die Bundesstädte den Bemühungen des Königs, ihre Streitigkeiten mit den Fürsten zum Austrag zu bringen, die gröfsten Schwierigkeiten bereiteten, löste er den Bund auf, der ohne seine und seines Vaters Erlaubnis gemacht sei und sich wider ihn und das Reich richte.[5]

Neben dem schwäbischen Städtebund kommt hier auch der rheinische in Betracht, der am 20. März 1381 errichtet wurde [6]), und namentlich der schwäbisch-rheinische, der am 17. Juni des Jahres aus der Vereinigung beider hervorging.[7] Mit diesen Bundesgründungen gedachten die Städte sich dem vom König und den Fürsten in Aussicht genommenen allgemeinen Landfrieden zu entziehen. Daher war denn auch von königlicher Seite gegen den

109. Sie ist aber noch verschieden von der in Nr. 101 erteilten. 1) RTA. 1. Nrr. 103—110. Vgl. auch Nr. 111. 2) RTA. 1. Nr. 141. 3) Ebrard, der erste Annähorungsversuch König Wenzels an den schwäbisch-rheinischen Städtebund. Strafsburg 1877. Beil. Nr. 1. Art. 2. — Nach Vochezer, Forsch. z. d. G. 15, 8 sind sogar schon auf dem Rotenburger Reichstag von 1377, bzw. auf dem Nürnberger Tag von 1376, derartige Verhandlungen gepflogen worden. 4) RTA. 1. Nrr. 301. 303, vgl. ferner Nr. 302. 5) RTA. 2. Nr. 76. 6) Urk. u. a. bei Lünig, RA. l. c. Nr. 29 (S. 30—33). 7) Urk b. Lünig, RA. l. c. Nr. 30 (S. 33—35).

Zusammenschlufs der Städte agitiert worden.[1]) Doch gewaltsam wollte Wenzel nicht einschreiten, er liefs sich vielmehr bald nachher in Verhandlungen mit ihnen ein, und nachdem sein Landfriedensprojekt wirklich an ihrem Widerstand gescheitert, und am 11. März 1383 eine Landfriedenseinigung nur der Fürsten und Herrn errichtet worden war, wurde zwischen diesem und dem vereinigten Städtebund zu Heidelberg im Juli 1384 unter königlicher Autorität ein Landfriedensvertrag, die sogenannte Heidelberger Stallung, abgeschlossen. Die beiden Parteien wechselten darüber Vertragsurkunden aus[2]), in denen sie erklärten, der König habe die Stallung gemacht; und dieser bestätigte sie, nahm sie dabei selbst als sein Werk in Anspruch und befahl, ihre Satzungen zu befolgen.[3]) Seine Urkunde ist bereits unter dem 25. Juli, die Stallungsurkunden selbst erst unter dem 26. vollzogen worden. Die Stände also handelten wieder gleichsam nur auf Geheifs des Königs, nicht wesentlich anders als bei dem oberrheinischen Landfrieden.

Am 5. November 1387 fand eine Erneuerung und Erläuterung der Stallung zu Mergentheim statt, und zwar erfolgte dieselbe, wie die Stände in ihren Vertragsurkunden[4]) bemerken, im Namen des Königs und durch seine Räte, die er dazu ermächtigt hatte. 1389 aber, wo der schwäbische Bund und die Bünde überhaupt aufgehoben und verboten wurden, erreichte auch die Stallung ihr Ende, und wurde dafür ein allgemeiner Landfriede errichtet.

Doch bereits in den nächsten Jahren beginnen die schwäbischen Städte wieder mit Bundesgründungen, zunächst unter dem Vorwand, nur die Aufrechterhaltung des Egerer Landfriedens damit zu bezwecken; später lassen sie ihre Bünde ganz an die Stelle desselben treten, sie berufen sich dabei aber wenigstens auf gewisse ihnen von Karl IV und Wenzel erteilte Freiheiten.[5]) Der König liefs sie nun gewähren und so leisteten sie mit ihren Bünden, was man mit der Reichsgesetzgebung vergeblich erstrebt hatte. Es stand also nicht fest, welche Dinge als Reichsangelegenheiten zu behandeln waren, und welche provinziell geregelt werden konnten.

Sollte aber ein Gegenstand als Reichsangelegenheit und

1) Quidde, Westdeutsche Ztschr. 2, 327. 2) RTA. 1. Nr. 246. 3) RTA. 1. Nr. 244. 4) RTA. 1. Nr. 324. 5) RTA. 2. Nrr. 134. 135. 142. 145. 147. Vgl. die Einl. v. Weizsäcker S. 148 f.

durch die Reichsgesetzgebung erledigt werden, so pflegte das, wie gesagt, gewohnheitsgemäſs, und wie es die Macht der Thatsachen erforderte, unter Zuziehung des Reichstags zu geschehen. Anders aber als mit der Legislative verhält es sich mit der Jurisdiktion des Reichs, deren hier gleichfalls mit einem Worte gedacht werden muſs.

Dieselbe lag zunächst ebenso wie die Gesetzgebung in den Händen des Königs, und die Stände dienten ihm dabei in analoger Weise als Ratgeber: er hatte nicht etwa bloſs das von ihnen gefundene Urteil zu vollziehen, wie der Richter das der Schöffen; die Stände bildeten überhaupt an sich noch nicht den Gerichtshof des Reichs, sondern es stand beim König, einen solchen in jedem einzelnen Fall zu konstituieren und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen. Hierzu bedurfte er aber nicht der Unterstützung des Reichstags, sondern nur der Einwilligung der streitenden Parteien, über die er zu Gericht sitzen wollte. Mit diesen allerdings muſsten unter Umständen langwierige Verhandlungen geführt werden.

Das sehen wir im Jahre 1389, wo der König die Streitigkeiten des schwäbischen Städtebunds und der bairischen Herzoge und ihrer Verbündeten beilegen wollte. Es wurde im Januar und Februar des Jahres zu Mergentheim deswegen unterhandelt, doch mit den Städten ohne rechten Erfolg[1]): auf dem Reichstag zu Eger lehnten sie es definitiv ab, sich dem Gerichtsverfahren des Königs zu unterwerfen; da aber machte er der Sache durch sein Machtgebot ein Ende: die Städte hatten dem Landfrieden beizutreten und dabei ihre Streitigkeiten mit den Fürsten und Herrn des Landfriedens gemäſs den Mergentheimer Verabredungen auf dem Wege gütlicher Vereinbarung oder durch schiedsgerichtlichen Anstrag beizulegen.[2]) Etwas Ähnliches zeigt sich bei der Fehde des Bischofs Gerhard von Würzburg mit seinen Stiftsstädten. Der König erbot sich, die Sache durch gütliche Vermittlung oder durch Schiedsspruch zu erledigen. Der Bischof aber wollte davon nichts wissen. Da erklärte der König auf dem Nürnberger Reichstag im Oktober 1397 die Stiftsstädte für seine Lebzeiten zu Reichsstädten, allerdings nicht ohne dem Bischof seine Rechte noch vorzubehalten[3]); dadurch wurde derselbe zur Nachgiebigkeit

1) RTA. 2. Nrr. 51. 52. Vgl. Weizsäckers Einl. S. 72 ff. 2) RTA. 2. Nr. 72. Art. 35. 3) RTA. 2. Nr. 308. Vgl. die Einl. Weizsäckers S. 476 f.

bestimmt, und so that der König bei Gelegenheit des Frankfurter Reichstags vom Dezember-Januar 1397/8 einen Schiedsspruch [1]), durch welchen auch die Maſsregel vom Nürnberger Reichstag im wesentlichen wieder rückgängig gemacht wurde, und es folgte noch ein zweiter Spruch [2]), durch den der Bischof vollends in seine alten Rechte eingesetzt wurde. Vielfach überlieſs es aber der König den Ständen, ihre Streitigkeiten unter sich zum Austrag zu bringen und hierzu Schiedsgerichte zu vereinbaren. So verständigten sich die beiden Parteien der Heidelberger Stallung, am 3. August 1386 zu Mergentheim über eine ganze Reihe von Streitigkeiten ihrer beiderseitigen Mitglieder, die fast durchweg an Schiedsgerichte gewiesen wurden.[3]) Auch auf dem Nürnberger Reichstag vom Juli 1387, wo allerdings der König selbst anwesend war, wurden derartige Verabredungen [4]) getroffen, dabei aber u. a., wie schon zu Mergentheim der Württemberg-Eſslinger Streit dem König zur Entscheidung übertragen, der dann in der That, noch zu Nürnberg, am 30. Juli 1387, einen Spruch in der Sache fällte.[5])

Im Jahre 1388 aber, als der Krieg des schwäbischen Städtebundes mit den bairischen Herzogen ausbrach, suchte der König sofort selbst einzugreifen; doch die streitenden Parteien wollten nichts davon wissen, sondern übertrugen Ruprecht I von der Pfalz das Schiedsrichteramt.[6]) Der König machte gute Miene zum bösen Spiel, lieſs den Pfalzgrafen gewähren und entsandte seine Räte zu den Friedenstagen desselben. Dieser aber erkannte das Recht des Königs im Prinzip an, indem er ausdrücklich in seinem Namen den Schiedsspruch fällte und dann auch die königliche Bestätigung dafür einholte; bei einem weitern Spruch, den er in der Angelegenheit that, ersuchte er die königlichen Räte, die dabei waren, zur Mitbesieglung der Urkunde.[7]) Die Städte aber lieſsen gleich nach dem ersten Friedenstag eine Dankesbotschaft an den König abgehen wegen seiner Bemühungen um den Frieden.[8])

Soviel also auch der König den Ständen thatsächlich nach-

---

1) RTA. 3. Nr. 21. 2) RTA. 3. Nr. 22. 3) RTA. 1. Nr. 289. Vermittelt wurden diese Vereinbarungen durch einige Fürsten und Herrn, die wenigstens königliche Räte waren. 4) RTA. 1. Nrr. 311. 312. 5) RTA. 1. Nr. 313. 6) RTA. 2. Nr. 3. Vgl. Lindner, Gesch. 1, 2, 6 ff. 7) RTA. 2. Nr. 10. 8) RTA. 2. Nr. 4. Art. 3.

gehen mufs, so gestehen sie doch allenthalben ein, dafs er ihnen damit nur eine Gnade thut; eine wirkliche Verfassung gab es also noch nicht; und wurde nun auch die Legislative durch die Reichsversammlung ausgeübt, so geschah das eben doch nur gewohnheitsmäfsig.

Die ersten Ansätze zu einer ständischen Verfassung aber bilden die Landfriedensordnungen, welche die Reichstage sowie auch die partiellen Versammlungen fortwährend beschäftigen und immer auf einige Jahre vereinbart und dann durch andere ersetzt werden. Durch sie erhielt das Reich, soweit jedesmal seine Herbeiziehung glückte, oder doch seine Provinzen, eine gesetzlich anerkannte Organisation, die dem bestehenden Machtverhältnis entsprach. In den einzelnen Kreisen, in die man die Landfrieden einzuteilen pflegte, hatten die Fürsten, Herrn und Städte zu bestimmten Zeiten Zusammenkünfte abzuhalten, die gelegentlich als Landtage bezeichnet werden. Die Kreisausschüsse waren in der Regel zugleich auch Schiedsgerichte; in andern Fällen wurde neben den regelmäfsigen Versammlungen der Stände die Errichtung von Schiedsgerichten vorgesehen; unter Umständen fehlen sie allerdings auch ganz.

Die Landtage, und wenn es Schiedsgerichte gab, auch diese, dienten zur Erledigung der Landfriedensangelegenheiten und hatten also auch immer eine bestimmte Kompetenz, die freilich in den einzelnen Fällen sehr verschieden war. Denn Dinge jeder Art konnten mit dem Landfrieden in Verbindung gebracht und dann als Landfriedensangelegenheiten behandelt werden. So machte man in den Jahren 1381/2[1]) den Versuch, die Obedienzfrage mit dem Landfrieden zu verquicken. Die fränkischen Stände nahmen im Jahre 1398 in die Erläuterung ihres Landfriedens vom September 1397 auch Bestimmungen über Münze und Zölle auf.[2]) Es war sogar denkbar, dafs der Landfriede zu auswärtigen Unternehmungen verwendet wurde; der Landfriedensbund vom 11. März 1383 beschränkte sich zwar ausdrücklich darauf, dem König seine Unterstützung für Deutschland und seine Erblande zuzusagen; aber Herzog Leopold III von Österreich, der seinen bedrängten Unterthanen in Treviso Mut machen wollte,

1) RTA. 1. Nr. 180. Art. 2. u. Nr. 191. Art. 1. 2) RTA. 2. Nr. 305. Artt. 20. 21. 22.

stellte die Sache so dar, als ob ihm vom König und den Fürsten, mit denen er sich verbündet, demnächst auch Hilfe gegen das feindliche Padua werden würde.[1])

Unter allen Umständen aber bildet der Landfriede die Grundlage für weitere gesetzgeberische Maſsnahmen.

Das Judenschuldengesetz vom September 1390 nimmt ausdrücklich auf den Landfrieden Bezug; in Art. 6 des Gesetzes wird nämlich bestimmt, daſs diejenigen, die sich demselben in irgend welcher Weise widersetzen würden, der Landfriede richten solle, als ob sie Räuber wären. Gemeint ist offenbar der Egerer Landfriede vom Mai 1389; denn bereits auf dem Reichstag zu Eger stellte der König an die Städte die Forderung wegen der Juden[2]) und im Jahre 1390 wurde dann die Judenschuldenfrage im Zusammenhang mit der durch den Egerer Landfrieden angeordneten Aussöhnung wegen des Städtekriegs erledigt.[3]) Und wenn im Münzgesetz vom September 1390, in Art. 3 verfügt wird, daſs Fürsten, Herrn und Städte gegen die dem Gesetz sich nicht unterwerfenden Münzmeister und ihre Beschützer als Falschmünzer einschreiten und gegen Feindseligkeiten von deren Seite einander beholfen sein sollten, so sollte das ohne Zweifel ebenfalls nach Maſsgabe der Bestimmungen des Egerer Landfriedens geschehen, wenngleich auf den Landfrieden nicht gerade Bezug genommen wird. Der Art. 3 des Münzgesetzes lautet überhaupt ganz allgemein und enthält nichts darüber, in welcher Weise die Sache gehandhabt werden sollte, doch wissen wir, daſs die Kreistage des Egerer Landfriedens sich auch die Sorge um das Münzwesen angelegen sein lieſsen.[4]) Auch zur Durchführung von Zollmaſsnahmen wurde der Landfriede benutzt: so waren dem Bischof Adolf von Speier und Mainzer Prätendenten die Zollerhebungen bei Höchst und Kelsterbach untersagt worden, und beauftragte Wenzel, ähnlich wie schon Karl IV, die Mitglieder des Landfriedens in der Wetterau, dieselben als Raub zu betrachten und bei etwaigem Einschreiten ihres Landfriedenshauptmanns (Ruprechts von der Pfalz) ihm dazu beholfen zu sein.[5]) Andrerseits wurden die Landfrieden vom König auch zu Zollerhebungen ermächtigt, um die Kosten der Institution zu bestreiten.[6])

1) RTA. 1. Nrr. 219. 220. 2) RTA. 2. Nr. 88. Art. 2. Nr. 91. Art. 8. 3) RTA. 2. Nrr. 169ff. 4) RTA. 2. Nr. 146. 5) RTA. 1. Nr. 135. 6) Vgl. z. B. RTA. 2. Nr. 124, sowie Nrr. 115. 119. 117. S. auch oben S. 22 m. nt. 2.

An eine endgültige Konstituierung des Reiches dachte man aber nicht. Der Egerer Landfriede war zwar auf sechs Jahre und darüber hinaus bis auf Widerruf erlassen worden. Trotzdem erneuert und verlängert ihn Wenzel im Jahre 1395 ausdrücklich, wie er selbst sagt, der gröfsern Sicherheit wegen; aber schon im Jahre 1397 scheint seine Thätigkeit so gut wie erloschen gewesen zu sein.[1] Am König lag es also nicht, dafs keine Besserung der Verhältnisse eintrat, sondern an den Ständen. Im fünfzehnten Jahrhundert, wo von ihnen Reformbestrebungen ausgingen, stiefsen sie auf den Widerstand der Könige; doch Maximilian I sah sich durch die Türkennot gezwungen, den Ständen nachzugeben, und so wurden unter ihm endlich die ersten Schritte zur Konstituierung des Reiches gethan.

Auf dem Wormser Reichstag vom Frühjahr 1495 verkündigte er einen ewigen Landfrieden, der sich fast über das ganze Reich erstreckte; zugleich wurde das Reichskammergericht ins Leben gerufen, eine den früheren Landfriedensschiedsgerichten analoge aber dauernde und für das ganze Reich berechnete Einrichtung; ferner wurden auch alljährliche Reichsversammlungen angeordnet, die eine bestimmte Kompetenz erhielten, vor allem für den Landfrieden zu sorgen hatten. Alljährlich fanden dieselben dann allerdings doch nicht statt; immerhin hatte man nun einen wirklichen Reichstag, und kam jetzt auch die Bezeichnung Reichstag allmählich für die Reichsversammlungen auf[2]; in früherer Zeit wurde sie wohl kaum schon gebraucht; unter Ludwig dem Baiern zwar findet sie sich einmal[3] und ebenso unter Wenzel[4], doch in beiden Fällen liegt der authentische Wortlaut der Urkunden nicht mehr vor.

Und eigentlich jetzt erst giebt es auch Stände des Reichs:

---

1) RTA. 2. Nr. 124. mit nt. 2. 2) Maximilian gebraucht es bereits in einem Schreiben von 1495, Janssen, Frankf. Reichskorrespondenz 2. Nr. 765, vgl. auch Brülcke, Reichsstandschaft der Städte S. 5. nt. 6. — Janssen bezeichnet in seinen Regesten die Reichsversammlungen der früheren Zeit durchweg als Reichstage; seit jenem Schreiben aber hält er sich augenscheinlich genauer an seine Vorlagen. 3) Ehrenberg, der dtsch. RT. 1273 — 1378. S. 3. nt. 2. — Ludwig selbst spricht hier von einem *gemeinen hof und richstag*. 4) Schreiben des königlichen Unterkanzlers Konrad von Lübeck an die elsässischen Städte, vom 3. Januar 1382. RTA. Suppl. Aus Wenckers Excerpten.

Maximilian wendet dieses Wort immer da an, wo früher einfach von den Unterthanen des Reiches die Rede war.[1]

In der Zeit aber, mit der wir es zu thun haben, hing, wie gesagt, noch alles mehr oder weniger von den persönlichen Entschliefsungen des Königs ab; die Unterthanen des Reichs waren nichts weiter als seine Ratgeber, der Reichstag nur eine grofse Ratsversammlung, die der König zuzog, so oft es die augenblicklichen Bedürfnisse zu erheischen schienen.

Ansprüche der Kurfürsten.

Eine eigentümliche Stellung unter den Ständen nahmen aber doch die Kurfürsten ein. Sie beanspruchten zwar auch nur, Ratgeber des Königs zu sein, aber speziell nach ihren Ratschlägen sollte derselbe verfahren. Und nur in der Erwartung, dafs Wenzel es so halten würde, hatten sie den dynastischen Bestrebungen Karls IV schliefslich soweit nachgegeben, dafs sie seinen Sohn zum römischen König erwählten. Die bedeutenden Machtmittel, die ihm zu Gebote standen, sollte er nun in ihrem Interesse verwenden. Das sprachen sie in einer Botschaft[2], die sie im Januar 1380 von Wesel aus an den König erliefsen, ziemlich unverhohlen aus. Aber sie hatten sich in Wenzel verrechnet; das sollte sich bald herausstellen.

In der Obedienzfrage zwar, die beim Antritt seiner Regierung im Vordergrunde stand, und die seine ganze Regierung hindurch alle Gemüter aufs lebhafteste beschäftigte, befand er sich im Prinzip im Einvernehmen mit den Kurfürsten, indem er den von Karl IV vorgezeichneten Bahnen folgte; aber durch seine Rücksichten gegen das befreundete französische Königshaus, durch welches eigentlich das Schisma ins Leben gerufen war, wurde er verhindert, so entschieden Stellung zu nehmen, als es im Sinne der Kurfürsten lag.

Was vollends das Verhältnis zwischen Fürsten und Städten anbetrifft, so konnte er sich nicht entschliefsen, die Städte von sich zu weisen, um so die Gunst der Fürsten zu gewinnen, deren Sache den Bürgerschaften gegenüber das Kurkollegium vertrat.

1) Zuerst findet es sich in seinem Ausschreiben zum Wormser Reichstag, J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. l. c. 2. § 1. p. 199.

2) Vochezer, Zur Gesch. d. schwäb. Städtebundes der Jahre 1376—1389, Beil. Nr. 2, namentlich Artt. 2. 5. Forsch. z. d. G. 15, 16.

Er suchte eine mehr vermittelnde Rolle zu spielen, um es mit keiner der Parteien zu verderben. Am liebsten wäre es ihm gewesen, der Besorgnis, durch seine Mafsregeln bei irgend jemand Anstofs zu erregen, ganz überhoben zu sein, und gern hätte er die Mühen und Lasten der königlichen Stellung andern übertragen, wenn ihm nur die königlichen Ehrenrechte blieben.

Es tauchte daher schon frühzeitig bei ihm der Gedanke an die Errichtung eines Reichsvikariats auf, welches ohne Zweifel auch dazu dienen sollte, die Nachfolge im Reich wieder einem Luxemburger zu verschaffen. Denn auf anderm Wege konnte das kaum geschehen, da Wenzel sich gegenüber der römischen Kurie hatte verpflichten müssen, die Wahl eines römischen Königs bei seinen Lebzeiten nicht einmal zuzulassen. Das stachelte aber den Ehrgeiz einiger Mitglieder des königlichen Hauses an und führte zu revolutionären Umtrieben in den Erblanden selbst. Auch gegen diese Machinationen kämpften die Kurfürsten an [1]; bei einer Thronveränderung wollten sie unter allen Umständen das entscheidende Wort sprechen.

Die Kurfürsten waren also mit der Politik des Königs nicht einverstanden; seine Unthätigkeit aber erregte allgemeine Unzufriedenheit und leistete so den Bestrebungen der Kurfürsten, die bald einen revolutionären Charakter annahmen, Vorschub. [2]

Im Jahre 1394 bereits kam es zur Veranstaltung einer Reichsversammlung durch die Kurfürsten; damals vertraten sie allerdings zunächst noch das Interesse des Königs, der in die Gefangenschaft seines Vetters Jost von Mähren und der böhmischen Landherren geraten war. Immerhin bildet diese Versammlung gleichsam ein Vorspiel zu den späteren Tagen der Kurfürsten, durch die der Umsturz des Thrones vorbereitet wurde. Denn hier kam zuerst der Grundsatz, dessen die Kurfürsten sich bei Beginn ihres revolutionären Vorgehens bedienten, zur Anwendung, dafs im Notfall, im Falle der Behinderung des Königs, die Kurfürsten für ihn einzutreten hätten. Dem bestehenden Reichsrecht nach wäre das freilich Sache des pfälzischen Kurfürsten als des geborenen Reichsverwesers gewesen. Pfalzgraf Ruprecht II aber, der an eine Thronveränderung zu seinen oder

1) RTA. 1. Nr. 306 u. 2. Nr. 214. 2) RTA. 1. Nr. 309. Vgl. Quidde, der schwäbisch-rheinische Städtebund im J. 1384 S. 62 ff.

seines Hauses Gunsten dachte, machte seinen Mitkurfürsten das Zugeständnis, sich an der Veranstaltung des Tages als bloſser Kurfürst zu beteiligen [1]) und erst auf der Versammlung selbst das Reichsvikariat zu übernehmen, nur deutet er in seinem Manifest, welches er darauf erlieſs, an, daſs er hierzu bei dem augenblicklichen Zustand des Reichs ohne weiteres befugt gewesen wäre. [2])

Im Dezember 1395 richteten dann die Kurfürsten eine Botschaft an den König, der seit dem Jahre 1389 das Reich nicht mehr betreten hatte, und begehrten dringend von ihm, sich um das Reich zu bekümmern und einen Reichstag zu veranstalten.

---

1) Daſs der Tag durch die Kurfürsten berufen ist, ergiebt sich aus RTA. 2. Nr. 227 Art. 5 p. 396, 25 ff., wo Herzog Albrecht von Österreich sagt: *als uns die kurfursten vorderten gen Franckenfurt zu dem tag als ander des reichs fursten.* Diese Angabe findet ihre Bestätigung in dem Geleitsbrief RTA. 2. Nr. 221, den Frankfurt offenbar auf Veranlassung der Kurfürsten u. z. derer von Mainz, Trier und Pfalz ausgestellt hat; diese werden unter den Ständen, für welche er bestimmt war, namentlich genannt: *Unserm herren von Mentze unserm herren von Triere unserm herren dem herzogen* (d. h. dem Pfalzgrafen, der gewöhnlich so betitelt wird) *und den iren und andern unsern herren den korfürsten fürsten graven herren rittern knechten und andern lüden, die zů diser zid alse von unsers herren dez Romischen kuniges wegen zu dem tage gein Franckenfurt geheischen sin und komende werden, hat der rat zů Franckenfurt ein strag fri geleide gegeben bi in in der stad Franckenfurt.* (Vgl. auch unten S. 37 mit nt. 2.) Und aus dem Manifest des Pfalzgrafen Ruprecht II, RTA. 2. Nr. 222, p. 390 oben, ersieht man, daſs gerade die drei Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz persönlich auf der Versammlung erschienen, während auſserdem von Kurfürsten der von Köln, aber doch nur durch Bevollmächtigte, vertreten war. Die Vermutung Lindners, Gesch. 1, 2, 474 f., daſs Ruprecht die Versammlung berufen, daſs er schon vorher das Vikariat angetreten, bestätigt sich also nicht; und es kann daher auch nicht, wie Lindner will, RTA. 2. Nr. 224 vor den Frankfurter Tag gesetzt werden, es muſs vielmehr bei der Anordnung Weizsäckers bleiben. Auch die Annahme Lindners, daſs der Frankfurter Tag vom Juli 1394 bereits auf einem Nürnberger Tag im Mai beschlossen worden sei, wird sich nun nicht aufrecht erhalten lassen, da die Kurfürsten auf diesem Tag nicht zugegen waren, vgl. die Nürnberger Stadtrechnung, RTA. 2. Nr. 220, p. 387.

2) Er beruft sich dabei aber nicht auf die Goldene Bulle, auf die er sich nach Lindner hätte berufen können, sondern auf das ihm von seinen Vorfahren überkommene Recht. Dieses stand damals noch in höherem Ansehen als die Goldene Bulle, und hatte auch den Vorzug, daſs es dehnbarer war, als die Bestimmungen des geschriebenen Rechts (G. B. c. 5).

Andernfalls würden sie zusehen, was sie ihrerseits zu thun hätten.[1]) Damit spielten sie sichtlich auf den Grundsatz an, den sie 1394 zur Geltung gebracht hatten. Doch kam es jetzt weder zur Abhaltung eines Reichstags, noch erfolgten von Seiten der Kurfürsten weitere Schritte. Erst 1397 entschlossen sie sich dazu.

Im Frühjahr dieses Jahres forderten sie den König zunächst wieder auf, einen Reichstag zu berufen, setzten aber auch gleich fest, daſs derselbe auf 13. Mai und in Frankfurt abgehalten werden sollte, und erlieſsen dann selbst ein Ausschreiben.[2]) In diesen suchten sie ihr ungewöhnliches Verfahren bei den Ständen wenigstens einigermaſsen zu rechtfertigen, indem sie erklärten, die Notlage des Reichs erheische, daſs der Tag vor sich gehe, sie hätten auch den König darum gebeten, wüſsten aber nicht, ob eine Ladung dazu von ihm ergehen würde. Dieser aber machte ihren Vorwand dadurch zu Schanden, daſs er auch seinerseits einen Reichstag ansagte, u. z. schon auf den 29. April[3]); zugleich bestimmte er Nürnberg statt Frankfurt als Ort der Versammlung, und gab damit zu verstehen, daſs er die Ansetzung von Reichstagen sich selbst vorbehalten wissen wolle. Seine Berufung erfolgte auch noch unter einem etwas früheren Datum als die der Kurfürsten.[4]) Das war aber alles, was von Seiten des Königs geschah, und so kam die kurfürstliche Versammlung in der That zustande. Allein man scheute sich angenscheinlich noch, die Reichsangelegenheiten ohne weiteres selbständig zum Austrag zu bringen, und beschloſs daher zunächst, nur eine Botschaft zum König zu thun, um von ihm die Einsetzung eines Reichsvikars zu erbitten.[5]) Es war bekannt, daſs bereits unter dem 19. März 1396 die Ernennung Sigmunds von Ungarn zum Reichsverweser[6]) urkundlich vollzogen war; demnach hätte man nur bezweckt, daſs der König dieselbe nun auch in Kraft treten lassen solle. Das lag jedoch vermutlich nicht im Sinne der Kurfürsten, und war vom König nicht zu erwarten. Man ver-

1) Bericht des Hans Bock aus Straſsburg, RTA. 2. Nr. 246. 2) RTA. 2. Nr. 251. 3) RTA. 2. Nr. 249. 4) Sie ist datiert vom 15. Februar 1397 aus Prag, die der Kurfürsten vom 17. Februar 1397 aus Boppard. Man wird wohl anzunehmen haben, daſs das Ausschreiben des Königs erst erging, als das der Kurfürsten bereits vorlag, daſs es aber zurückdatiert worden ist. 5) RTA. 2. Nr. 275. 6) RTA. 2. Nr. 247.

abredete daher auch gleich eine weitere Versammlung, nach Frankfurt auf 25. Juli [1]): hier wollte man im Falle, dafs der König dem Gesuch nicht entsprechen würde, eigenmächtig vorgehen. Das war es, worauf die Kurfürsten hinaus wollten, und ihr Tag ging denn auch vor sich, obschon die Botschaft gar nicht an den König gelangt war.[2]) Allein wegen zu geringen Besuchs vertagte sich die Versammlung vom Juli auf den 11. November.[3])

Der König hatte aber doch offenbar Kenntnis von den Vorgängen im Reich erhalten, und daher auch seine Meinung kundgethan, indem er der kurfürstlichen Versammlung wieder eine andere, auf 13. Juni und nach Nürnberg, entgegengestellt hatte.[4]) Aber erst im September kam er wirklich ins Reich, um einen Reichstag abzuhalten. Am 17. dieses Monats entbot er die Stände, von Nürnberg aus, sofort bei ihm zu erscheinen [5]); das fand bei den Ständen nur wenig Beachtung, und so berief er bereits im Oktober von neuem zu einem Reichstag; dieser sollte, wie die Versammlung der Kurfürsten, auf 11. November, und auch zu Frankfurt, oder aber da, wo der König dann sein würde, vor sich gehen.[6]) Wenzel war im November in Nürnberg; auch diesmal wurde der Ladung des Königs nur von wenig Ständen Folge geleistet, aber er hatte damit doch den Tag der Kurfürsten vereitelt. Die Abgesandten derselben fanden sich sogar bei ihm in Nürnberg ein [7]), allerdings nur, um ihm die Anliegen der Kurfürsten zu unterbreiten, und ihn aufzufordern, zur Abhaltung eines Reichstages nach Frankfurt zu kommen.[8]) In der That wurde nun eine Verständigung erzielt, und ging der Reichstag dann im Dezember-Januar 1397/8 in Frankfurt vor sich. Er erschien seiner Vorgeschichte gemäfs in gewisser Hinsicht mehr als ein Tag der Kurfürsten als des Königs, und wird gelegentlich, z. B. an einer Stelle der Augsburger Stadtrechnung, auch so bezeichnet.[9]) Zu Frankfurt aber zeigte sich, dafs der König keineswegs bereit war, sich den Kurfürsten unbedingt zu fügen; und nachdem er sich im Herbst 1398 aus dem Reich

1) RTA. 2. Nr. 275. 2) RTA. 2, 423, 32 ff. 3) RTA. 2. Nr. 294. 4) RTA. 2. Nr. 281. 5) RTA. 2. Nr. 299. 6) RTA. 3. Nr. 7. 7) RTA. 2. Nr. 310. Art. 2. 8) Vgl. unsern Exkurs zu den Klagartikeln (RTA. 3. Nr. 9). 9) RTA. 3. Nr. 36. Art. 1.

nach Böhmen zurückbegeben hatte, erhob sich daher die Revolution von neuem.

Im April 1399 verbündeten sich zunächst Kurpfalz, Kurmainz und Kurköln, im Gegensatz zum König, zu festem Zusammenhalten und einmütigem Vorgehen in allen Angelegenheiten, die den römischen Papst, das Reich und ihre Kurwürde angingen, sowie namentlich auch hinsichtlich der Vikariatsfrage [1]): die Einsetzung eines Reichsverwesers durch den König waren sie entschlossen jetzt überhaupt nicht mehr zu dulden; für eine neue Königswahl aber wollten sie freie Hand behalten. Im Juni, bei Gelegenheit eines Fürstentags zu Marburg, wurde auch Kursachsen herbeigezogen [2]), welches allerdings die Ratifikation noch hinausschob. Im September endlich, auf einem Fürstentag zu Mainz, trat Kurtrier bei.[3]) Zu Mainz verständigten sich die Kurfürsten auch bereits mit einer gröfseren Anzahl von Reichsfürsten, sie verbündeten sich mit ihnen sogar schon zu gegenseitiger Unterstützung für den Fall einer Thronveränderung [4]), nur erfolgte auch hierbei die Ratifikation noch nicht.[5])

Aber soweit waren die Sachen bereits gediehen, dafs die Kurfürsten im November eine Reichsversammlung veranstalteten, um nun ihr Glück auch bei den Städten zu versuchen. Sie legten ihnen die Frage vor, ob sie in der Papst- und Vikariatsfrage zu ihnen und den anderen Fürsten halten, und dem König eventuell Widerstand leisten wollten. Die Vikariatsfrage scheint im Vordergrund gestanden zu haben; die Städte waren sichtlich der Meinung, dafs nicht den Kurfürsten, wie sie beanspruchten, sondern dem König hierin die Entscheidung zustehe. Doch waren sie vorsichtig genug, nicht geradezu eine ablehnende Antwort zu geben, sondern sich nur Bedenkzeit auszubitten.[6])

Aber nicht sowohl wegen der Haltung der Städte, als vielmehr wegen der Schwierigkeiten, die Kursachsen einerseits und einige meifsnische Fürsten andrerseits machten, trat eine Ver-

1) RTA. 3. Nr. 41. 2) RTA 3. Nr. 51. 3) RTA. 3. Nr. 56 (Bündnis der vier rheinischen Kurfürsten) u. Nr. 57 (wo auch Kursachsen beteiligt ist, dessen man aber noch nicht sicher war; sonst wäre Nr. 56 überflüssig gewesen). 4) RTA. 3. Nrr. 59. 60. 5) Vgl. Lindner, Gesch. 1. Abt. Bd. 2, 515 ff. (Beil. XXVI), nebst der Recension von Quidde, HZ. 51, 117. 118. Sachsen-Wittenberg war es aber dabei, wie so oft, nur darum zu thun, seine Zugehörigkeit zum Kurkollegium in Erinnerung zu bringen. 6) RTA. 3. Nrr. 90 f. 93.

zögerung im Fortgang der Revolution ein. Im Januar-Februar 1400 schlossen dann wenigstens die übrigen Fürsten definitiv ab [1]), und nun folgte im Mai-Juni wieder eine Reichsversammlung, wo die Kurfürsten mit ihren auf die Thronumwälzung gerichteten Plänen ganz offen hervortraten.

Der König hatte ihrem Treiben nicht unthätig zugesehen, er hatte vielmehr von Anfang an seine Gegenmafsregeln zur Wahrung seiner Autorität getroffen.

Bereits zum Fürstentag im September 1399 hatte sich in seinem Auftrag der Burggraf Johann III von Nürnberg begeben, um den Konflikt womöglich gütlich beizulegen. Er hatte den König wegen seines „langen Fernbleibens vom Reich" förmlich zu entschuldigen, und sich um eine Verständigung mit den Kurfürsten und Fürsten wegen Ansetzung eines Reichstags zu bemühen, auf welchem der König in Person zu erscheinen und ihren Intentionen Rechnung zu tragen versprach. Allein die Kurfürsten erklärten, dafs sie bei der gegenwärtigen Unsicherheit der Strafsen den weiten Weg zum König (vermutlich nach Nürnberg) weder antreten könnten noch wollten. [2])

Zur Reichsversammlung vom November liefs dann der König eine Botschaft an die Kurfürsten ergehen, in der er ihnen schwere Vorwürfe darüber machte, dafs sie die Stände eigenmächtig einberufen, nachdem sie seine Vorschläge vom September zurückgewiesen hätten. Zugleich behielt er die Bestellung der Reichsangelegenheiten sich selbst und einem von ihm zu veranstaltenden Reichstag vor, gab jedoch noch immer die Hoffnung nicht auf, die Kurfürsten und Fürsten auf gütlichem Wege zum Gehorsam zu bringen, liefs ihnen daher nochmals die Gründe, die ihn solange vom Reich ferngehalten, vorlegen und erklärte sich von neuem zur Abhaltung eines Reichstags bereit, überliefs ihnen nun auch ganz, den Ort der Versammlung zu bestimmen, hielt nicht an Nürnberg fest, sondern wollte, wenn dieses den Kurfürsten zu weit und unbequem wäre, auch nach Frankfurt kommen, um da allen ihren Ansprüchen gerecht zu werden; nur sollte der Tag nicht vor 6. Januar 1400 stattfinden, weil er selbst bis dahin noch in seinen Erblanden zu thun hätte. [3])

1) RTA. 3. Nr. 106. 2) RTA. 3. Nr. 55. Nr. 79. Art. 1. 3) RTA. 3. Nr. 79. Artt. 2. 3.

Aber die Abgesandten des Königs gelangten mit dieser Botschaft überhaupt nicht nach Frankfurt zu den Kurfürsten, sondern blieben in Nürnberg, von wo aus sie dieselben vergeblich um Geleit nach Frankfurt und um eine persönliche Zusammenkunft baten; so liefsen sie ihnen denn schliefslich ihre Aufträge schriftlich übermitteln, beklagten sich dabei aber heftig über das Verhalten der Kurfürsten und erklärten, wenn sie ihnen nicht einmal die begehrte Zusammenkunft bewilligen würden, so sei es offenkundig ihre eigene Schuld, nicht die ihres königlichen Herrn, wenn das Reich der Verwahrlosung anheimfiele.[1])

Trotz dieser Vorgänge glaubte der König noch bei Gelegenheit der Versammlung vom Mai-Juni 1400 bei der Stadt Frankfurt und den Ständen, die dort tagten, einen Bevollmächtigten beglaubigen zu sollen.[2]) Es war Hubart von Eltern, der Seneschall des Herzogtums Luxemburg, dessen Aufträge sich einerseits an die Kurfürsten und Fürsten, andrerseits an die Abgeordneten der zu Frankfurt vertretenen Städte richteten. In der neuen Botschaft an die Kurfürsten und Fürsten wurde ein schärferer Ton angeschlagen, als in den früheren: es heifst hier, der König lasse die Fürsten grüfsen und ihnen sagen, er habe vernommen — und sogar Ausschreiben gesehen, die es bestätigten —, dafs die Kurfürsten die Stände insgesamt zu sich nach Frankfurt beschieden hätten, um die Angelegenheiten von Kirche und Reich zum Austrag zu bringen; sie sollten sich jedoch nicht unterstehen, das ohne ihn zu unternehmen, denn das wäre ein Eingriff in seine Rechte als römischer König; er wolle seine Aufgaben vielmehr selbst erfüllen und gedenke, dabei sie sowohl, als auch andere Stände zu Rate zu ziehen.[3])

Die Revolutionäre werden hier also in ihre Schranken gewiesen. An die Städteboten aber wandte sich Hubart von Eltern, um sie zur Treue gegen den König zu ermahnen. Sie teilten sichtlich ganz die von ihm vertretene Rechtsauffassung. Denn sie hielten es für nötig, ihre Anwesenheit auf der Versammlung zu entschuldigen, und gaben vor, es wäre den Städten nicht bekannt gewesen, dafs der Tag, zu dem die Kurfürsten sie entboten, eine Reichsversammlung sein solle, und worum es sich hier handle, wüfsten sie auch zur Zeit noch nicht.[4])

1) RTA. 3. Nr. 80. 2) RTA. 3. Nr. 137. 3) RTA. 3. Nr. 139. 4) RTA. 3. Nr. 140.

Die Kurfürsten selbst stehen insofern auf dem Standpunkt des Königs, als sie an sich nichts weiter sein wollen, als seine Ratgeber, und als sie zugestehen, daſs die Reichsangelegenheiten nicht ohne den König ausgetragen werden könnten. Sie glaubten daher eines Königs zu bedürfen, der ihnen zu Willen wäre, denn ohne einen solchen konnten sie nichts durchsetzen. Gerade deshalb meinten sie zur Absetzung Wenzels schreiten zu müssen.

In diesem Sinne äuſserten sie sich beiläufig in einem Schreiben an den König von Frankreich, den sie vom Mai-Junitag aus über die Folgen der bevorstehenden Thronveränderung zu beruhigen suchten.[1] Als sie für den Juli und dann für den November 1397 in Aussicht nahmen, die Reichsangelegenheiten mit den übrigen Reichsunmittelbaren selbständig zu erledigen, haben sie offenbar gegen diese Auffassung verstoſsen. 1399 waren sie vorsichtiger: in dem Ausschreiben zum November dieses Jahres[2] sagen sie einfach, daſs man wegen der Kirchen- und Reichsangelegenheiten zusammenkommen wolle. Sie vermeiden also von der Erledigung derselben zu sprechen. Diese wird nicht gerade als der Zweck der Versammlung hingestellt. Bei der Einberufung des Tages vom Mai-Juni 1400[3] erklären sie, sie, und andere Fürsten, wären gern bereit, das Ihrige dazu zu thun — darüber nachzusinnen, zu raten und zu helfen —, damit Kirche und Reich aus ihrer bedrängten Lage errettet würden; augenscheinlich wollen sie andeuten, daſs es ihre Absicht nicht sei, die Reichsregierung zu usurpieren; sie nehmen hier kein höheres Recht für sich in Anspruch, als ihnen der König selbst zugesteht; da sich aber damit die von ihnen eigenmächtig vorgenommene Berufung einer Reichsversammlung schlecht verträgt, und sie doch von dem Plan der Königsabsetzung selbst noch nicht reden wollen, so erklären sie, die Stände würden bald erfahren, was im Interesse von Kirche und Reich geschehen solle; und um Zutrauen zu erwecken, sprechen sie sogar die Hoffnung aus, daſs sie die Zustimmung der Stände dafür erlangen würden.

Auf dem Mai-Junitag, wie bemerkt, machten sie dann ihren Plan öffentlich bekannt. Auf Grund einer Übereinkunft mit den Fürsten[4], die auch den Städten mitgeteilt wurde[5],

1) RTA. 3. Nr. 152. Art. 4. 2) RTA. 3. Nr. 69. 3) RTA. 3. Nr. 113. 4) RTA. 3. Nr. 141. 5) RTA. 3. Nr. 142.

luden sie nun den König auf 11. August nach Oberlahnstein[1]; da sollte er mit ihnen und den anderen Ständen tagen, und alle Angelegenheiten gemäfs den Ratschlägen der Kurfürsten erledigen; thäte er ihnen hier Genüge, so wollten sie mit ihm zufrieden sein, thäte er es aber nicht, oder käme er überhaupt nicht zur Versammlung, so wollten sie ihn absetzen; sie glaubten ihn, wie sie sagen, nachgerade oft genug an die Erfüllung seiner Pflichten gemahnt zu haben, um endlich gegen ihn einzuschreiten.

Dem König aber, dem die nötige Energie dazu fehlte, um seinen Thron zu retten[2], war wenigstens das gelungen, die Kurfürsten vollständig ins Unrecht zu setzen: der Vorwand für die Ladung nach Oberlahnstein und das dabei angedrohte Verfahren zerfällt in nichts, wenn man bedenkt, dafs der König sich wiederholt dazu erboten hatte, Reichstage mit den Ständen abzuhalten und sich hier sogar ganz nach den Wünschen der Kurfürsten zu richten, dafs aber diese ihn regelmäfsig abschlägig beschieden hatten.

In ihrer Ladung nach Oberlahnstein stellten sie das Verhältnis zwischen König und Unterthanen geradezu auf den Kopf; sie forderten gleichsam vom König Gehorsam, und doch waren sie vielmehr ihm, kraft ihres Unterthaneneides, zu solchem verpflichtet, in gleicher Weise wie alle andern Stände, und hatten auch in ihrer Eigenschaft als Ratgeber des Königs keinen Vorzug vor jenen. Unter Wahrung des regulären Verhältnisses zwischen König und Unterthanen war freilich eine Königsabsetzung nicht möglich. Aber ein Recht zu einer solchen kannte auch das deutsche Staatsrecht des Mittelalters nicht; das bedarf nach der Beweisführung Weizsäckers[3] keiner Erörterung mehr.

Das Geleit.

Das Verhältnis zwischen König und Ständen kommt auch im Geleitswesen des Reichs zum Ausdruck; zugleich zeigen sich

1) RTA. 3. Nrr. 146. 147. 2) Er kam nicht dazu, mit Heeresmacht nach Deutschland aufzubrechen, wie er es ursprünglich vorhatte; er fürchtete, dafs ihm in seiner Abwesenheit auch noch Böhmen verloren gehen könnte; und sein Bruder Sigmund war auch nur unter der Bedingung zur Hilfe in Deutschland bereit, dafs ihm von Wenzel Böhmen abgetreten würde. RTA. 3. Nr. 250. 3) Der Pfalzgraf als Richter über den König. (Aus d. Abhh. d. Gött. G. d. W.) 1886.

hier wieder kurfürstliche Bestrebungen zur Verminderung der königlichen Gewalt.

Bei Zusammenkünften aller Art verstand es sich wohl von selbst, daſs die Teilnehmer derselben — soweit es eben jedesmal erforderlich war — einander freien Durchzug durch ihre Gebiete, bzw. den Aufenthalt in der zum Versammlungsort gewählten Stadt, ohne besondere Gegenleistung gewährten, und nötigenfalls auch Vorkehrungen für die Sicherheit der zusammenkommenden Stände innerhalb ihrer Machtsphäre trafen.

Ebenso war es bei königlichen Tagen, wo diesen Grundsätzen, wenn es die Umstände erheischten, durch ein königliches Machtgebot Geltung verschafft wurde. Gelegentlich beteiligte sich der König sogar an der Geleitung selbst, indem er seine Räte damit beauftragte. So entsandte Wenzel sowohl im Frühjahr als auch im Sommer 1380 den Herzog Heinrich von Brieg und den Bischof Konrad von Lübeck zu Ruprecht I von der Pfalz, um diesen sicher vor dem Mainzer Prätendenten Bischof Adolf von Speier, mit dem derselbe sich im Kriegszustand befand, nach Frankfurt zu führen, das eine Mal zum Reichstag, der daselbst im April stattfand, das andre Mal zu einer anderweitigen Zusammenkunft mit dem König; und in beiden Fällen hatten die Räte Wenzels den Pfalzgrafen auch wieder in seine Heimat zurückzugeleiten.[1]) Doch im allgemeinen blieb die Sorge für die Geleitung den Ständen überlassen, und übte der König nur ein Oberaufsichtsrecht darüber aus. Bedeutung erlangte das Geleit aber immer nur in besonders unruhigen und kriegerischen Zeiten, so im Jahre 1389, wo im Reich zwei miteinander kriegführende Parteien — Fürsten und Städte — einander gegenüberstanden. Für den Mergentheimer Tag vom Januar dieses Jahres verständigten sie sich dahin, daſs sie ihre beiderseitigen Angehörigen denselben in Frieden besuchen lassen wollten. Die Mitglieder der einen Partei sollten von denen der anderen, die sie darum angehen würden, Geleit erhalten; genauer wurde dasselbe speziell für die Städte normiert, die dabei besonders vorsichtig zu Werke gingen; es wurde festgesetzt, welche Fürsten, und nach welchen Sammelplätzen diese den Abgeordneten der Städte ihre Geleitsmannschaften zuschicken sollten.[2]) Der König genehmigte das

1) RTA. Suppl. 2) RTA. 2. Nr. 46. Vgl. auch Nr. 49.

alles, und machte den Ständen, in seinem Ausschreiben nach Mergentheim, die gegenseitige Geleitung nur noch ausdrücklich zur Pflicht.[1]) In analoger Weise wurde auch das Geleit zum Reichstag nach Bamberg auf 28. März 1389 festgesetzt, nur dafs nun auch einige königliche Räte, die bereits bei den Abmachungen über das Geleit mitgewirkt, sich auch an der Geleitung zu beteiligen hatten.[2]) Aber ein besonderes Geleitsgebot erliefs der König diesmal nicht; auch sein Ausschreiben [3]), in welchem er, abweichend von den Vereinbarungen mit den Ständen, Eger statt Bamberg zum Ort des Reichstags bestimmte, enthielt ein solches nicht. Erst als die Städte, unter dem Vorwand, dafs das Geleit für Bamberg gelte, gegen den Egerer Tag opponierten [4]), erging von ihm ein Geleitsmandat [5]), das sich übrigens nur an die Städte richtete: bei den Fürsten bedurfte es offenbar solcher Umstände nicht; und er erklärt denn auch in seiner Verfügung, gleichsam als ob es sich von selbst verstände, da er den Reichstag nach Eger verlegt habe, so beziehe sich nun auch das Geleit auf Eger, und solle für dieses in der Weise gewährt werden, wie es für Bamberg verabredet worden.

Von welcher Bedeutung die Entscheidung des Königs war, erfuhren bald darauf die rheinischen Städteboten. Sie waren auf dem Wege nach Eger in Bamberg angekommen, wo die Vorversammlung tagte, versprachen sich aber nichts Gutes von dem Reichstag, und wären daher am liebsten statt nach Eger in die Heimat aufgebrochen; doch Geleit gab es nur nach Eger, und nur über Eger konnten sie im Geleit nach Hause gelangen; so entschlossen sie sich zum Besuch des Egerer Reichstages.[6])

Wie der König die Geleitserteilung anbefahl, so konnte er sie gegebenen Falls auch untersagen. Daran dachten wohl die Nürnberger, als sie vom Egerer Reichstag nach Erfurt berichteten, sie, sowie auch andere Städte, hätten sich dem Gebot des Königs unterworfen und wären dem Landfrieden beigetreten, da den Städteboten sonst schwerlich der Abzug gewährt worden wäre.[7]) Mit der Möglichkeit des Geleitsverbotes rechneten auch die revolutionären Kurfürsten, als sie im Februar 1400 mit den

1) RTA. 2. Nrr. 36. 37. 2) RTA. 2. Nr. 59. 3) RTA. 2. Nr. 63. 4) RTA. 2. Nrr. 64. 67. 68. 5) RTA. 2. Nr. 70. 6) RTA. 2. Nr. 91. Art. 6. 7) RTA. 2. Nr. 92.

Frankfurtern wegen des Geleits zu der Versammlung, die bei ihnen im Mai stattfinden würde, verhandelten. Sie forderten, dafs Frankfurt das Geleit selbst dann gewähren sollte, wenn es von jemandem uutersagt würde; die Frankfurter verstanden sich schliefslich auch dazn, doch mufsten die Kurfürsten die Verantwortung für alles übernehmen.[1])

Von besonderer Wichtigkeit, wie wir sehen, war das Geleit des Versammlungsortes selbst. Dieses wurde bei königlichen Tagen für die Zeit der Anwesenheit des Königs erteilt; im Juli 1394, wo sich die Knrfürsten als die Vertreter des Königs aufspielten, gewährte es Frankfnrt für deren Anwesenheit.[2]) Dagegen sollte das Frankfurter Geleit bei Wahltagen, die nach Voraussetzung der Goldenen Bulle nur während Thronvakanzen stattfinden konnten, dieser zufolge für die Dauer der Verhandlungen und des Wahlgeschäftes gelten.[3]) Im Jahre 1397 uun bestimmten die Knrfürsten die Frankfurter, ihnen, und den Ständeu insgemein, ein ganz entsprechendes Geleit — nämlich für die Zeit der Verhaudlungen —, znnächst zu ihrer Versammlnng vom Mai, zu erteilen.[4]) Dafür liefsen sich diese aber, auf Veranlassung der Kurfürsten[5]), Gegenurkunden von den Stäuden ausstellen[6]), mit denen sich dieselhen verpflichteten, ihnen bei der Aufrechterhaltnng der Ruhe iu der Stadt behilflich zu sein. Diese Geleitseinrichtnugen erhielten sich seitdem in Frankfurt, und fanden nicht nur anf die Versammlnngen[7]) der Kurfürsten, sondern auch auf königliche Tage Anwendung, znerst auf den Reichstag vom Dezember-Jannar 1397/98. Das Geleit sollte nnn also nicht mehr iu gleichem Mafse wie früher an die Person des Königs geknüpft sein, sondern mehr auf ständischen Verträgen heruheu.

Damit hängt vermntlich noch eine andere Änderung im Geleit des Versammlungsortes zusammen, die iu Frankfurt gleich-

1) RTA. 3. Nr. 112. 2) RTA. 2. Nr. 221. Vgl. oben S. 27. nt. 1. Hier kommen die Worte in Betracht: *und sal dit alse lange weren, alse unsere herren dic korfursten uf disem tage zu Franckenfurd sin.* 3) Bei Harnack, Kurfürstenkollegium, 202 ff. c. 1. § 20. 4) Frankfurter Geleitsbrief RTA. 2. Nr. 253. Vgl. Nr. 252. 5) RTA. 2. Nr. 255. Vgl. auch Nr. 254. 6) RTA. 2. Nrr. 256. 262—265. 7) Auch nicht etwa nur auf vollständigen Reichsversammlungen, sondern auch auf Tagen wie dem Fürstentag vom Januar-Februar 1400, für den es sich aus den Geleitsgegenbriefen RTA. 3. Nrr. 104. 105 ergiebt.

falls im Mai 1397 eingeführt wurde, von der uns aber bereits 1389 Präcedenzfälle begegnen. Ursprünglich lag nämlich der Versammlungsstadt die Aufrechterhaltung der Ordnung nur innerhalb ihrer Mauern ob, während die umwohnenden Stände das Geleit bis an diese heran zu erteilen hatten. Das bezeichneten die Nürnberger noch im Jahre 1421 als Herkommen [1]) und durch die Goldene Bulle war dasselbe für die Wahltage sogar zum Gesetz erhoben worden. [2])

Bei den Vereinbarungen des Jahres 1389 wurde aber der Unterschied zwischen dem Geleit der Versammlungsstadt und dem der umwohnenden Stände verwischt. Der König zwar, in seinem Ausschreiben nach Mergentheim [3]), spricht blofs von einem Geleit für Kommen und Gehen, in den Abmachungen der Stände [4]) zu diesem Tag findet sich aber bereits ein Schwanken, ist bald von einem Geleit für Kommen und Gehen, bald auch schon von einem solchen für Kommen, Weilen und Gehen die Rede; in der ständischen Übereinkunft zum Reichstag auf 28. März nur noch von dem letzteren [5]), und demgemäfs lautet nun auch das Geleitsmandat des Königs, der sich also den Wünschen der Stände anbequemte, auf Kommen, Weilen und Gehen. [6]) Im selben Jahre 1389 verbrieften dann auch die Nürnberger zu einem Tag bei ihnen auf 13. Juni den Ständen ein Geleit für Kommen, Weilen und Gehen. [7]) Im Jahre 1421, als die Kurfürsten bei Gelegenheit eines Nürnberger Reichstages auf 13. April ein ebensolches Geleit begehrten, erinnerten sie sich dessen allerdings nicht mehr [8]); die alte Art des Geleits hatte sich dann doch noch behauptet. [9])

Auch in Frankfurt bestand dieselbe noch im Jahre 1394;

1) RTA. 8. Nr. 17. Wendt, d. dtsch. RT. S. 23. nt. 1. 2) Vgl. c. 1 § 19, während in §§ 1 ff. immer nur vom Durchzugsgeleit der anderen Stände die Rede ist. 3) RTA. 2. Nrr. 36. 37. 4) RTA. 2. Nr. 46. 5) RTA. 2. Nr. 59. 6) RTA. 2. Nr. 70. 7) RTA. 2. Nr. 125. 8) S. oben nt. 1. Wendt l. c. 22 f. hat die Stelle mifsverstanden, wenn er meint, schon in der Ausstellung eines Geleitsbriefes an sich habe die Neuerung bestanden. 9) Und doch ist schon in der Goldenen Bulle c. 12, wo die alljährlichen Kurfürstentage angeordnet werden, von einem Geleit für Kommen, Weilen und Gehen die Rede. Hier ist es aber der Kaiser selbst, der dieses Geleit verheifst; wie die einzelnen Stände bei Erteilung desselben verfahren sollten, ist nicht gesagt, vermutlich aber nach Mafsgabe der Bestimmungen in c. 1 der Goldenen Bulle.

erst seit der Maiversammlung von 1397 wurde hier ein Geleit für Kommen, Weilen und Gehen üblich.

Diese Änderungen im Geleitswesen, namentlich die zuletzt besprochene, erscheinen als geringfügig, und von Seiten des Königs legte man offenbar wenig Gewicht darauf: die eine hat er, wie wir sahen, bereits bei Gelegenheit des Egerer Reichstags acceptiert, und auch die andere, beim Frankfurter Reichstag vom Dezember-Januar 1397/98, wenigstens nicht beanstandet. Den Kurfürsten lag offenbar mehr daran. Ihre Bestrebungen zur Umgestaltung des Frankfurter Geleits lassen sich bis ins Jahr 1382 zurückverfolgen, wo im Juni-Juli ein Reichstag zu Frankfurt stattfand. Bereits zu diesem begehrten die Kurfürsten von der Stadt ein Geleit, welches augenscheinlich nicht dem Herkommen entsprach, und welches ihnen daher auch nicht ganz in gewünschter Weise erteilt wurde: wir hören, daſs der Geleitsbrief der Frankfurter mit dem ihnen von den Kurfürsten überschickten Formular im Wortlaut einige Differenzen aufwies.[1])

Stellvertretung des Königs.

Hier wollen wir schlieſslich noch ein Wort über die Stellvertretung des Königs sagen. Wir können eine regelmäſsige und eine auſserordentliche unterscheiden: eine solche, die in Dingen untergeordneter Art das Gewöhnliche war, und eine solche, wo der König Befugnisse, die er in der Regel selbst auszuüben pflegte, andern übertrug.

Ob aber eine Stellvertretung stattfand oder nicht, in jedem Falle ergingen königliche Erlasse, die sich nur dadurch unterscheiden, daſs der unterzeichnende Kanzler oder Notar bei seiner Unterschrift das eine Mal bemerkte, daſs er im Auftrag des Königs, das andere Mal, daſs er im Auftrag eines anderen handelte.

Eine auſserordentliche Stellvertretung wurde vom König im Jahre 1389 eingerichtet, wo er eine Kommission von sechs Mitgliedern ernannte, der er vor allem die Sorge für die Durchführung des Egerer Landfriedens, sowie für den Frieden im Reich überhaupt, übertrug. Auſserdem ermächtigte er sie, Gefälle, wie sie dem Reich aus seinen Münzrechten, aus Zöllen und dem

1) RTA. 1. Nr. 190. Vgl. Nr. 200. Art. 6 a.

Judenregal erwuchsen, einzuziehen und im Interesse des Reichs zu verwenden. Ja die Vollmacht gestaltet sich schliefslich zu einer ganz unumschränkten: alles und jedes, Grofses und Kleines, was Sache des Königs, und was er selbst vornehmen würde, wenn er zugegen wäre, sollte von der Kommission erledigt werden. Und alle ihre Anordnungen oder die der Mehrheit ihrer Mitglieder — im Falle dafs einige davon gerade abwesend wären — sollten Kraft haben, als ob sie vom König selbst getroffen wären. Diese Kommission setzte sich zusammen aus Pfalzgraf Ruprecht I bei Rhein, dem Herzog Friedrich von Baiern, dem Bischof Lamprecht von Bamberg, dem Kanzler Johannes, erwähltem Bischof von Kamin, dem Hofmeister Hinaczko Duba von Weifsenburg und Borciboy von Swinar.[1])

Pfalzgraf Ruprecht I, der zugleich oberster Hauptmann des Egerer Landfriedens war[2]), starb bereits am 16. Februar 1390.

---

1) RTA. 2. Nr. 115. 2) Im Egerer Landfrieden (RTA. 2. Nr. 72. Art. 34) heifst es nämlich: *Ouch mag der oberman des landfrides in den lantfrid empfahen und nemen, wer in diesen lantfrid komen wolde, der in dunket das er dem lantfrid nucze sey, ... und so sie der hauptman also emphehet, der sol das in dem nehsten monden dornoch den fursten herren und steten in diesem lantfried verkundigen.* Und nun erklärt Ruprecht I in einer Urkunde vom 16. Juni 1389 aus Heidelberg (RTA. 2. Nr. 80): *... daz wir die von Halle in den lantfrieden, den unser gnediger herre der Romische künig Wenczelauw gemacht hat in Swaben und in Beyern, genomen han an siner stad, als er uns des ganz macht geben hat, in aller der mafs als der lantfrieden uzwiset und als man nehst zu Eger davon geschieden ist.* Er nimmt hier sichtlich auf den Artikel 34 des Egerer Landfriedens Bezug, und sagt ferner, dafs die dort dem obersten Landfriedenshauptmann zuerkannten Befugnisse ihm selbst vom König zu Eger übertragen worden seien. In einem Mandat an Strafsburg vom 25. Juli 1389 (RTA. 2, 231. nt. 1) bezeichnet er sich dann selbst als den vom König aufgestellten Landfriedenshauptmann; als Mitglied der Sechser-Kommission kam ihm schwerlich dieser Titel zu: nicht jedes einzelne Mitglied derselben konnte dergleichen Verordnungen erlassen, wie hier der Pfalzgraf; sondern nur die Kommission als solche, oder die Mehrheit ihrer Mitglieder, hatte Verfügungen zu treffen; überdies war sie erst tags zuvor zu Bürglitz ernannt, und wohl kaum schon aktiv geworden. Was aber die beiden Vollmachten für die Kommission einerseits und den Landfriedenshauptmann anderseits anbetrifft, so scheinen sie zunächst einander auszuschliefsen, indem auch der Kommission die Sorge für den Landfrieden übertragen wurde: doch es ist nicht nur der Kreis ihrer Befugnisse ein weiterer als der des Hauptmanns, sondern sie steht offenbar auch über demselben, da sie den König in jeder Hinsicht zu vertreten hatte, während

Am 17. Juni des Jahres wurde Pfalzgraf Ruprecht II Landfriedenshauptmann [1]), in die Kommission trat er aber nicht ein [2]);

der Landfriedenshauptmann nur ein königlicher Beamter war. Bezeichnend für das Verhältnis zwischen Kommission und Hauptmann ist ein Schreiben des letzteren an die Stadt Strafsburg vom 2. August 13 . . (RTA. 2, 234. nt. 1, aus Wenckers Excerpten). Weizsäcker setzt dasselbe ins Jahr 1390, indem er von der Voraussetzung ausgeht, dafs nur Ruprecht II, nicht auch schon Ruprecht I, Landfriedenshauptmann gewesen sei. Wir möchten es aber lieber dem Jahre 1389 und Ruprecht I zuweisen. Der Pfalzgraf erklärt hier, die über den Landfrieden gesetzt sind (also die Mitglieder der Kommission) hätten sich hinsichtlich der Gelder geeinigt, die wegen des Landfriedens erhoben werden müfsten, und verweist auf einen beigelegten Zettel, wo das des näheren angegeben wäre. Daran schliefst er die Aufforderung: *und wollent auch darzu beholfen sin, dafs sie* (die Zölle) *geschirmet werden und dafs man die anhebe zu nemen of unser frauwen tag assumptio* (15. August) *nehstkombt furbafs als lange zu nemen, als der landfride weret.* Es handelt sich hier also um Zolleinrichtungen, die für die ganze Dauer des Landfriedens berechnet waren und wohl auch schon bei der Aufrichtung des Landfriedens, durch welche sie bedingt waren, getroffen worden sind. Das würde mehr für das Jahr 1389 als für das Jahr 1390 sprechen; und damit würde sich von neuem bestätigen, dafs schon Ruprecht I Landfriedenshauptmann gewesen, denn er erteilt in demselben Schreiben verschiedene, die Zölle betreffenden, Weisungen und fordert Gehorsam dafür mit dem Bemerken: *als wir ein hauptman sin uber die lantfriden* (d. h. über die einzelnen Teillandfrieden, deren jeder noch seinen besondern Hauptmann hatte: er war also oberster Landfriedenshauptmann) *von unsers herre des küniges befelhenifs wegen.*

1) RTA. 2. Nr. 117. Über die Landfriedenshauptmannschaft Ruprechts II s. auch Lindner, Gesch. 1, 2, 108. nt. 2, am Schlufs.

2) Dafs dieser Kommission der neue Landfriedenshauptmann nicht angehörte, mufs bei dem Verhältnis zwischen Kommission und Hauptmann an sich als mifslich erscheinen; doch bei der Einsetzung der neuen Kommission, in der die rheinischen Stände überhaupt nicht vertreten waren, hatte man sich wohl schon von der Unmöglichkeit überzeugt, die Rheinlande in der Münz- und Judenschuldenfrage, die nun im Vordergrund stand, herbeizuziehen; in den Rheinlanden, welche jedenfalls der eigentliche Wirkungskreis des Pfalzgrafen waren, wird also die Kommission nicht viel zu sagen gehabt haben, wenn auch ihre Befugnisse selbst in räumlicher Hinsicht wenigstens nicht ausdrücklich eingeschränkt wurden. Die Vollmachtsurkunde, RTA. 2. Nr. 119, ist der vom 24. Juli 1389, RTA. 2. Nr. 115, mut. mut. völlig gleichlautend. Die Ergänzung und Umbildung der Kommission erfolgte also, indem eine neue Kommission ernannt wurde, die gröfstenteils aus den alten Mitgliedern bestand. Eine gewisse Analogie zu diesem Verfahren bietet die Erneuerung des Urbansbundes, vom 4. Februar 1381, denn es kam dabei in Wahrheit nur darauf an, Adolf von Nassau als Erzbischof von Mainz an Stelle des resignierenden und ausscheidenden

dagegen wurde am 17. August 1390, wo auch noch der Kanzler ausschied, ein königlicher Rat, Hinczig Pflug, und der Unterkanzler Wlachnik von Weitmühl in dieselbe aufgenommen. Diese Kommission hat dann den König auf dem Nürnberger Reichstag vom September 1390 vertreten; das Münzgesetz und die Judenschuldenerlasse nebst darauf bezüglichen Verordnungen von diesem Reichstag rühren von ihr her.

Unterfertigt sind dieselben von Wlachnik von Weitmühl, mit dem Vermerk *ad mandatum tocius consilii.*[1]) Als *totum consilium* wird offenbar die Kommission bezeichnet. Zu deutsch heifst es dafür auch der *volle rat.* Einen solchen beauftragte der König im Jahre 1381, bei den Städten die Annahme des allgemeinen Landfriedens zu bewirken, und erteilte ihm in dieser Angelegenheit unbegrenzte Vollmacht.[2]) Derselbe wurde gebildet aus acht Mitgliedern, dem Herzog Friedrich von Baiern, den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, sowie dem von Lübeck, der damals Unterkanzler war, dem Burggrafen von Nürnberg, dem Landgrafen von Leuchtemberg, dem Hofmeister Creyer und dem Probst von Bonn; diese führten die Verhandlungen auf dem Städtetag zu Nürnberg im Oktober-November 1381 [3]), wo der König selbst nicht erschien, gelangten aber zu keinem Ergebnis; zur Ausstellung von Urkunden kam es daher nicht.

Das *totum consilium* begegnet uns sonst nur noch in einer Urkunde vom 11. August 1384 aus Luxemburg[4]); hier heifst es *ad mandatum domini regis et totius consilii*, kann also das Totum

Ludwig von Meifsen in den Bund aufzunehmen. Auch der beiden Verlängerungen des Egerer Landfriedens kann hier gedacht werden; die erste (RTA. 2. Nr. 121) erfolgte im Jahre 1395 auf drei Jahre, die zweite ib Nr. 123. bereits im Jahre 1396, also vor Ablauf der ersten, u. z. nur auf zwei Jahre, sodafs sie gar nicht als Verlängerung betrachtet werden kann. Es handelt sich dabei blofs um die Einsetzung eines neuen Landfriedenshauptmanns, nachdem der frühere, Apel Fuchs von Stokheim, inzwischen verstorben war. Von der dadurch bedingten Änderung abgesehen ist der Wortlaut der beiden Urkunden im wesentlichen derselbe.

1) RTA. 2. Nrr. 150. 174. 175. 183. 184. 186. 2) Zu ersehen aus dem königlichen Ausschreiben zu dem Nürnberger Tag auf 28. Oktober 1381 (RTA. 1. Nr. 183), wo es heifst: *uf demselben tage wir ouch selber gegenwertig sin wollen mit gottes hilfe. were es aber . . . daz wir uf dem tage nicht sin mochten, so haben wir unsern vollen rat dohin gein Nurenberg bescheiden, und den ganze moge und macht in denselben sachen gegeben.* 3) RTA. 1. Nr. 184; vgl. Nr. 183 m. nt. 2. 4) RTA. 1, 459. nt. 10.

Consilium nicht eigentlich als Stellvertreter, sondern nur als Beistand des Königs gedient haben. Anderseits aber steht es hier, wie wir sehen, als gleichwertiger Faktor neben dem König, was es doch nur dann bis zu einem gewissen Grade war, wenn es die Befugnis aufserordentlicher Stellvertretung hatte, und überdies findet also auch in dem vorliegenden Fall die Formel *ad mandatum* Anwendung, die sonst nur vom König oder eben vom Totum Consilium, nicht von jeder beliebigen Stellvertretung, gebraucht wird.

Wir haben also Grund anzunehmen, dafs die aufserordentliche Stellvertretung — sei es im allgemeinen, wie 1389/90, oder für einen speziellen Fall, wie 1381 — zum Wesen des Totum Consilium oder Vollen Rates gehörte.

Eine kleinere Kommission hegegnet uns wieder auf einem Nürnberger Tag von Anfang März 1391, wo im Anschlufs an den Nürnberger Reichstag vom September 1390 noch einzelne Abmachungen besonders in der Judenschuldenfrage getroffen wurden. Drei Urkunden davon liegen vor, eine für Erfurt[1]), eine für Mühlhausen und eine für Nordhausen[2]), sämtlich von Franz von Olmütz unterfertigt, die erste *ad relacionem domini Lamperti Bambergensis episcopi, Hinaczkonis de Weifsemburg et Borziwogii de Swinars*, die beiden andern blofs *ad relacionem Hinaczkonis de Weyfsenburg et Borziboii de Swinars*. Der Bischof von Bamberg, wie auch die beiden andern Herrn, die hier genannt werden, waren bereits Mitglieder der Kommission von 1389 und 90. Vermutlich bildeten sie jetzt eine Dreier-Kommission, an deren Geschäften sich jedoch, ähnlich wie bei der Sechser-Kommission, nicht jedesmal alle Mitglieder zu beteiligen brauchten; aber es bedurfte auch nicht der Mehrzahl derselben, statt der ganzen Kommission sehen wir nicht blofs Hinaczko mit Borciboy, sondern auch den letzteren allein in ähnlichen Angelegenheiten, wie auf dem Nürnberger Märztag, thätig.[3]) Meist aber besorgte diese Kommission, oder ihre Mitglieder, ihre Geschäfte zu Bettlern oder zu Prag, also jedenfalls in unmittelbarster Nähe des Königs. Es handelte sich hier demnach offenbar nur um Sachen, mit denen der König selbst sich überhaupt nicht zu befassen pflegte, gleichviel, ob er am Ort

1) RTA. 2. Nr. 203. 2) RTA. 2, sub Nr. 204. 3) RTA. 2. Nrr. 180. 181. 198.

der Verhandlnngen war oder nicht. Doch eine feste Norm dafür, welche Angelegenheiten das Eingreifen des Königs oder seines Vollen Rates erforderten, nnd welche anderweitig, durch Kommissionen oder einzelne Räte, erledigt werden konnten, wird sich nicht aufstellen lassen.

Immerhin sehen wir, dafs Reichsgesetze und andere Erlasse, die sich auf das Reich als solches beziehen, regelmäfsig *ad mandatum domini regis*, oder *totius consilii*, nnterfertigt sind. Hierher gehören auch die Reichstags-Ausschreiben; eine Ausnahme nnter ihnen bildet eigentlich nur das nach Nürnberg auf 8. Januar 1379[1]), es ist unterfertigt *per dominum archiepiscopum Pragensem*. Dasselbe bedeutete aber wohl mehr blofs eine vorläufige Ankündigung; es folgte noch ein zweites Ausschreiben[2]), das definitive, mit welchem der Reichstag auf 13. Februar verschoben nnd nach Frankfurt verlegt wurde; dieses wenigstens ist *de mandato domini regis* ergangen. Aus der Zeit der Revolution haben wir allerdings noch einen zweiten Fall dieser Art zu nennen, die Berufung auf 13. Oktober 1399 nach Nürnberg[3]), sie erfolgte *per dominum Wenceslaum patriarcham Anthiochenum cancellarium*. Aber hier sieht man erst recht, dafs es sich um keine definitive Ladung handelte: es folgte noch ein zweites Schreiben[4]), welches die Anknnft des Königs nnd die Versammlung weiter hinansschob, u. z. ohne schon einen bestimmten Termin dafür festzusetzen. Anders aber, wie mit den Ausschreiben zu Reichstagen verhält es sich mit denjenigen zn königlichen Tagen geringerer Art. Diese wurden meist nnr *per dominum N.* erlassen.[5])

Was nun die Reichsgesetze anbetrifft, so haben wir hier nur

---

1) RTA. 1. Nr. 126. 2) RTA. 1. Nr. 128. 3) RTA. 3. Nr. 72. 4) RTA. 3. Nr. 73. 5) So ist allerdings das Ansschreiben Wenzels zu einem rheinischen Städtetag, wo namentlich wegen der Juden und der Goldmünze heraten werden sollte (RTA. 1. Nr. 283) *ad mandatum domini regis* unterfertigt, ebenso das Ausschreiben zu dem Städtetag auf 7. Dezember 1399 (RTA. 3. Nr. 85). Dagegen wurde das Ausschreiben zum Koblenzer Tag vom Dezember 1384 (RTA. 1. Nr. 252) im Auftrage des Herzogs von Teschen, das nach Mainz auf 8/9. Februar 1398 (RTA. 3. Nr. 13) und das auf 22. Mai 1398 (RTA. 3. Nr. 38) durch den Kanzler Wenzel Kralik, Patriarchen von Antiochien, besorgt, das wegen des Efslinger Tags auf 17. Januar 1400 (RTA. 3. Nr. 100) durch den Hofmeister, das auf 2. Mai 1400 (RTA. 3. Nr. 123) wieder dnrch den Patriarchen von Antiochien.

eine einzige, n. z. auch nur scheinbare, Ausnahme zu verzeichnen, das Münzgesetz vom 9. August 1382 [1]), welches ja eigentlich nur die Stadt Nürnberg anging, also keine allgemeine Bedeutung hatte. Es ist von Petrus von Jauer *per dominum de Coldicz* unterfertigt. Vereinzelte Mafsnahmen wurden auch sonst nicht durch den König selbst und nicht durch sein Totum Consilium sondern durch anderweitige Kommissionen oder einzelne königliche Räte getroffen. Das haben wir bereits bei der Judenschuldentilgung gesehen [2]); und das ergiebt sich auch bei den Zöllen: die allgemeinen Verfügungen vom 28. Februar 1379 [3]) sind *de mandato domini regis* ausgefertigt worden, die speziell auf Hessen bezügliche Verordnung [4]) *per dominum lantgravium Lutembergensem.* Doch stand dem nichts im Wege, dafs der König auch in solchen Dingen gelegentlich selbst eingriff, die er an und für sich ebenso gut seinen Räten überlassen konnte. Das zeigen u. a. die Zahlungsbefehle [5]), die bei Gelegenheit der Judenschuldentilgung des Jahres 1385 ergingen. Die einen sind *per dominum N.*, andere *ad mandatum domini regis* unterfertigt; und doch sind es ganz analoge Erlasse. Aufserdem könnten hier auch die Ausschreiben zu den kleineren ständischen Zusammenkünften, die im Namen des Königs veranstaltet wurden, angeführt werden. [6])

Gelegentlich sieht man, dafs bei an sich gleichwertigen Dingen diejenigen, die die Person des Königs näher angingen, durch ihn selbst besorgt wurden, andere durch seine Räte. So wurde ein Teilbezirk des Egerer Landfriedens für die Markgrafen von Meifsen, an dem aber auch der König, mit seinem Eger- und Vogtland beteiligt war [7]), *ad mandatum domini regis* errichtet, ein anderer Teilbezirk, der sich nur auf markgräflich meifsnische Gebiete bezog [8]), *ad literam* [9]) *dominorum magistri curie et Cunradi Keppler.* Ferner waren die Angelegenheiten der Fürsten immer wichtiger als die der Städte. So wurden von den auf die Obedienzfrage bezüglichen Mandaten die vom 4. Februar 1381 [10]), welche sich an die Freistadt Strafsburg richteten, *per*

1) RTA. 1. Nr. 201. Vgl. oben S. 7. 2) Oben S. 43. 3) RTA. 1. Nrr. 136. 137. 4) RTA. 1. Nr. 139. 5) RTA. 1, sämtlich sub Nr. 275. 6) S. oben S. 44. nt. 5. 7) RTA. 2. Nr. 118. 8) RTA. 2. Nr. 116. 9) *Ad literam* besagt wohl auch nichts weiter als *ad relacionem.* 10) RTA. 1. Nrr. 163. 164.

dominum ducem Teschingensem erlassen, die vom 19. Oktober 1383 [1]), von denen das eine dem Herzog Leopold III von Osterreich, das andere dem königlichen Landvogt im Elsafs, Ulrich von Vinstingen, galt, *ad mandatum domini regis.* Aber auch Verfügungen, welche die Städte hetrafen, wurden, wenn sie allgemeinere Bedeutung hatten, *ad mandatum regis* oder *domini regis* unterfertigt, so das Schreiben Wenzels an fünfzehn Städte im Elsafs und in der Schweiz, vom 19. Oktoher 1383 [2]), sowie auch das an fünfundzwanzig schwäbische Reichsstädte, vom 1. September 1385 [3]). Ferner wurde das Ausnahmeprivileg für Kurköln-Österreich vom 13. März 1383 [4]) *de mandato domini regis* erteilt, während dann die Eximierung der Freistadt Regensburg vom verlängerten Egerer Landfrieden [5]) *ad relacionem Benessii de Chusnik* erfolgte. Doch schon die Verlängerungen selbst, sowie anderweitige Erneuerungen, Wiederholungen, Bestätigungen, Erläuterungen, Ergänzungen und dgl. m. pflegten nur durch königliche Räte vollzogen zu werden, und so war denn auch der Egerer Landfriede am 11. Juni 1395 [6]) nur *per dominum ducem Johannem Gorlicensem* verlängert worden, und erfolgte dann, am 8. Juli 1396, seine zweite Erneuerung [7]) auch nur *per dominum Przimislaum ducem Teschinensem.* Die Erneuerung des Urbanshundes vom 4. Fehrnar 1381, mit welcher die Aufnahme Adolfs von Nassau als Erzbischof von Mainz an Stelle des resignierenden Ludwig von Meifsen vollzogen wurde [8]), geschah *ex deliberatione consilii.* Und ganz entsprechend wurde es im Jahre 1390 mit der Erneuerung und Ergänzung des Vollen Rats von 1389 gemacht. Die ursprüngliche Kommission war natürlich *ad mandatum domini regis* eingesetzt worden, die Umbildung derselben wurde aher *per dominum Heinricum de Duba magistrum curie* vorgenommen [9]), der selbst beidemal Kommissionsmitglied war. Der im Jahre 1384 dem Herzog von Teschen nebst dem Landgrafen von Leuchtemberg erteilte Auftrag [10]) zu Unterhandlungen mit den Städten war ohne Zweifel *ad mandatum domini regis* unterfertigt worden. Wegen Verhinderung des Herzogs wurde dann die gleiche Voll-

1) RTA. 1. Nrr. 227. 228. 2) RTA. 1. Nr. 229. 3) RTA. 1. Nr. 230. 4) RTA. 1. Nr. 206. 5) RTA. 2. Nr. 122. 6) RTA. 2. Nr. 121. 7) RTA. 2. Nr. 123. 8) RTA. 1. Nr. 162. Vgl oben S. 41 nt. 2. 9) RTA. 2. Nrr. 115. 119. 10) Derselbe ist zu ersehen aus RTA. 1. Nr. 258, wozu aber auch noch zu vgl. ist Ebrard, der erste Annäherungsversuch König Wenzels, Beil. Nrr. 2 ff.

macht dem Landgrafen allein übertragen [1]), das geschah aber *per dominum ducem Teschinensem.*

Ferner erging die Zollverfügung vom 29. April 1380 [2]), die im wesentlichen nur eine Wiederholung derjenigen vom 28. Februar 1379 war, *per dominum cancellarium*, das Mandat vom 12. März 1391 [3]), welches den Bestimmungen des Münzgesetzes vom 14. September 1390 Nachdruck verleihen sollte, *ad relacionem domini Lamberti Bambergensis episcopi Hinaczkonis de Weifsemburg et Borziwogii de Swynars.* Aber auch die Verfügung vom 20. Juli 1396 [4]), die Abänderung des Münzgesetzes betreffend, wurde nur *per dominum Przimislaum ducem Teschinensem* erlassen, die Erläuterung und Ergänzung der Heidelberger Stallung, vom 8. Dezember 1384 [5]), *per dominum Lambertum Bambergensem episcopum cancellarium;* die gleiche Unterschrift trägt auch schon die königliche Bestätigung der Stallung selbst [6]), diese steht einem Reichsgesetz also offenbar nicht gleich.

Angelegenheiten, die durch königliche Räte erledigt zu werden pflegten, erforderten nicht notwendig die Anwesenheit des Königs am Orte, wo die Urkunden ausgestellt wurden. Und so erscheinen gelegentlich auf königlichen Tagen, wie dem bereits erwähnten zu Nürnberg vom März 1391, statt des Königs nur einzelne seiner Räte.

So war es auch beim Frankfurter Reichstag vom September 1379. Es handelte sich hier um die Publizierung des königlich-kurfürstlichen Urbansbundes [7]), dessen Urkunde bereits *de mandato domini regis* vollzogen war, und um die Aufnahme weiterer Stände in den Reichsbund. Was das letztere anbetrifft, so liegen zwei Urkunden vor, die eine für den Bischof von Würzburg, die andere für den Bischof von Lüttich.[8]) Nur von der ersteren ist auch die Unterschrift bekannt, sie lautet *per dominum cardinalem Pragensem Petrus Jawrensis.* Gemeint ist hier der Erzbischof von Prag, Kardinal Johann Oczko von Wlaschim. Dieser gehörte zu den königlichen Räten, die Wenzel auf dem Reichstag zu vertreten hatten [9]), und er nahm sichtlich eine bevorzugte Stellung unter ihnen ein.

1) RTA. 1. Nr. 258. 2) RTA. 1. Nr. 158. 3) RTA. 2. Nr. 152. 4) RTA. 2. Nr. 151. 5) RTA. 1. Nr. 254. 6) RTA. 1. Nr. 244. 7) S. unten den Abschnitt über die Behandlung der Obedienzfrage im J. 1379. 8) RTA. 1, sub Nr. 145. 9) Eschbach, die kirchliche Frage S. 38 m. nt. 4 u. S. 32.

Um auch die Städte für den Urbansbund zu gewinnen, fand am 10. Januar 1380 noch ein Tag zu Kaub statt, zu dem der König auch wieder Räte abordnete.[1]) Unter ihnen befand sich jedenfalls der Kanzler Johann von Jenstein, der dem resignierenden Kardinal Johann Oczko als Erzbischof von Prag gefolgt war. Hierher ist nämlich ohne Zweifel die Aufnahme-Urkunde für die Stadt Köln zu setzen, die von Petrus von Jauer *per dominum cancellarium* unterfertigt ist.[2]) Sie ist zwar, ebenso wie die Urkunde für den Bischof von Würzburg und alle übrigen Aufnahme-Urkunden zum Urbansbund, vom 17. September 1379 und aus Frankfurt datiert. Und in der That trat der zu Gunsten Urbans VI errichtete Reichsbund als solcher auf dem Frankfurter Reichstag vom September 1379 in Kraft.[3]) Die Aufnahmeurkunde für Köln aber ist auf diesen Reichstag zurückdatiert, nicht anders wie etwa der rheinische Teilbrief des Landfriedens von 1389 auf den Egerer Reichstag, oder der Regensburger Teilbrief des Judenschuldengesetzes auf den Reichstag vom September 1390[4]); die Aufnahmeurkunden für die Herzöge von Jülich und Geldern vollends[5]), mit der Unterschrift *per dominum regem cancellarius*, sind erst ins Frühjahr 1380 zu setzen, wo der König selbst am Rhein erschien und im Sinne des Urbansbundes thätig war.

Eine ähnliche Stellung, wie sie der Kardinal im September 1379 bekleidete, war im Jahre 1395 vermutlich dem Bruder des Königs, dem Herzog Johann von Görlitz, zugedacht: es verlautete[6]) nämlich, er würde sich in Vertretung des Königs, nebst anderen Räten, zu einem Reichstag auf 6. Januar 1396 nach Frankfurt begeben, doch der Reichstag kam nicht zustande.

In den Jahren 1384/5, nach Abschlufs der Heidelberger Stallung, wo es sich, ebenso wie nach Errichtung des Egerer Landfriedens, um eine Münzregelung und Judenschuldentilgung handelte, wurde nicht wie 1389/90 ein Totum Consilium, sondern

1) RTA. 1. Nr. 153. p. 270, 11 ff. Vgl. Eschbach S. 57. nt. 2. 2) RTA. 1, sub Nr. 146. 3) S. unten: die Obedienzfrage im J. 1379. 4) S. oben S. 11 (nt. 7) u. S. 13 (nt. 4). 5) RTA. 1, sub Nr. 145. 6) Bericht des Hans Bock an Strafsburg (RTA. 2. Nr. 246): *Dafs herzoge Hanfs des kunigen bruder und ander des kuniges rete mit ime sicher sin sullent zu Franckenfurt an dem zwelften dage noch winnahte, und sullent ŏch vollen gewalt do han also obe der kunig selbe gegenwertig were.*

nur der Herzog von Teschen nebst dem Landgrafen von Leuchtenberg beauftragt, und schließlich die Sache, wie schon erwähnt, sogar in die Hände des Landgrafen allein gelegt.[1]) Die Vollmacht bezog sich aber auf nichts weiter, als auf Verhandlungen; und so wurden denn auch auf dem Städtetag zu Ulm im Juni 1385 nur vorläufige Vereinbarungen getroffen, nur Entwürfe zu königlichen Erlassen hergestellt[2]), die dann der König selbst im Juli in Böhmen vollzog.

Mit einer Stellvertretung wie die durch das Totum Consilium pflegten also einzelne Räte nicht betraut zu werden.

Stets aber, wenn im Namen des Königs geurkundet wurde, wurde auch sein Siegel, u. z. in öffentlichen Angelegenheiten sein Majestätssiegel, gebraucht.[3]) Begaben sich seine Räte in seinem Auftrag ins Reich, oder auch zu fremden Souveränen, so bekamen sie dasselbe mit.[4]) Unter Umständen wurden sie statt dessen mit schon besiegelten Urkundenblättern, die aber noch unbeschrieben waren, sog. Membranen, versehen.

Nun haben wir aber auch Fälle, in denen die Angaben der Unterfertigung den Thatsachen nicht entsprechen.

Hier ist vor allem einer Urkunde Wenzels[5]) zu gedenken, die zu Rom von einem kaiserlichen Notar, Konrad von Geysenheim, dem nachmaligen Bischof von Lübeck, auf eine Membrane geschrieben worden ist. Es handelte sich dabei um Beurkundung der Eide, die Wenzel nach dem Vorgange Heinrichs VII und Karls IV der päpstlichen Kurie vor seiner Wahl, am 9. Juni 1376, zu Frankfurt geleistet hat mit dem Vorbehalt der Richtigstellung des Wortlauts, die erst nachträglich in Rom erfolgen konnte.[6]) Die Urkunde ist trotzdem vom 9. Juni 1376 aus Frankfurt datiert, darum aber auch *per dominum regem* unterfertigt und mit der Unterschrift des damals in Frankfurt die Geschäfte führenden Kanzlers, des Probstes Nikolaus von Cambray, versehen.

Auch bei den Verhandlungen, die im Herbst 1390 wegen

---

1) RTA. Nr. 258. Vgl. oben S. 46 nt. 10. 2) S. RTA. 1. Nr. 259 nebst ntt. u. Nr. 260 Col. 2. Nr. 261. m. nt. 1. (Die Vorschläge, die die königlichen Räte hinsichtlich der Münzregelung zu Ulm machten: RTA. Suppl.). S. ferner RTA. 1. Nrr. 269. 270. 3) Vgl. unten, S. 53 nt. 1. 4) Lindner, Über Kanzler und Kanzlei des Königs Wenzel in den Jahren 1378 bis 1400 (v. Löhers Arch. Ztschr. 4), 171. 5) RTA. 1. Nr. 71. 6) Weizsäcker, RTA. 1, Vorwort p. LXXXVIII (unten) ff.

Durchführung der Judenschuldentilgung mit Antonius Venerio, dem Dogen von Venedig, geführt wurden, kam eine Urkunde zur Anwendung, bei deren Ausfertigung offenbar fälschliche Angaben gemacht worden sind. Man trat mit dem Dogen ohne Zweifel vom Nürnberger Reichstag aus in Verbindung; aus seiner Antwort[1]) ersieht man nämlich, dafs er in der Angelegenheit einen Brief Wenzels vom 17. September erhalten hat, und vom 16. und 17. September sind auch die übrigen Urkunden, die zu Nürnberg vom Vollen Rat des Königs ausgestellt wurden. Jener Brief Wenzels war jedoch nach Angabe Antonios aus Prag datiert; es sollte also jedenfalls der Anschein erweckt werden, als ob der König selbst die Verhandlungen mit dem Dogen führte; vermutlich war die Urkunde daher auch *ad mandatum domini regis* und von dem in seiner Umgebung befindlichen Kanzler unterfertigt, nicht, wie die übrigen Urkunden des Nürnberger Reichstags, *ad mandatum tocius consilii* und nicht von Wlachnik von Weitmühl, der zu Nürnberg als Kanzler des Vollen Rats fungierte.[2]) Denn man sah doch wenigstens darauf, dafs die Angaben in Unterschrift und Datum nicht unvereinbar miteinander waren: wir wissen, dafs eine aus Prag datierte und im Auftrag Borciboys unterfertigte Urkunde angefochten wurde, weil Borciboy zur Zeit der Ausstellung derselben sich nachweislich nicht in Prag befunden hatte.[3])

Unregelmäfsigkeiten bei Vollziehung von Urkunden kamen nämlich auch in Fällen vor, wo sie nicht zu rechtfertigen sind. So klagten die Strafsburger, dafs der König ihrem Bischof und andern Herren etwa hundert Membranen gegeben, womit sie machen könnten, was sie wollten; *also* — heifst es dann weiter — *wurdent vil briefe hie in disem bistum geschriben mit worten und mit daten, also ob sü zü Proge geben werent.*[4])

Überhaupt wurde unter Wenzel viel Unfug mit Membranen

1) RTA. 2. Nr. 208. 2) Analog wie mit dem Schreiben an den Dogen wird es sich u. a. auch mit der aus Karlstein datierten Belehnungsurkunde für den Administrator von Cambray verhalten, die der Kanzler Albrecht von Magdeburg auf seiner Reise nach Frankreich ausgestellt hat Scheidt, Bibl. hist. Goetting., dipl. ined. Wenceslai imp. Nr. 4, Einschaltung, S. 176. Vgl. dazu Lindner (A. Z. 4), 155. 3) Lindner l. c., aus einem Schreiben Ulman Stromers, St.-Chr. Nürnberg 1, 191. 4) Lindner (A. Z. 4), 172, aus Königshofen c. 4, St.-Chr. Strafsburg 2, 684.

getrieben; es wurde das nicht mit Unrecht dem König selbst zur Last gelegt, und gab schliefslich auch ein Motiv für seine Absetzung ab.[1])

Wir haben hier aber noch einiger rückdatierter Urkunden Erwähnung zu thun, die uns bereits an andrer Stelle beschäftigt haben; auch sie sind, soviel ersichtlich, mit einer zu dem Datum passenden Unterschrift versehen. Der rheinische Teilbrief des Egerer Landfriedens trägt ebenso wie der Haupterlafs die Unterschrift: *Ad mandatum domini regis Johannes Caminensis electus cancellarius.*[2]) Der Regensburger Teilbrief des Judenschuldengesetzes, der nur der Zeit nach auf den Nürnberger Reichstag vom September 1390 zurückverlegt wurde, aber als Ausstellungsort im Datum Bettlern aufweist, nennt freilich in der Unterschrift die Herren, die im Januar 1391 zu Bettlern die Angelegenheit erledigt haben, und statt Wlachnik von Weitmühl hat daher Franz von Olmütz unterzeichnet; im September 1390 waren aber jene Herren nicht in Bettlern, sondern auf dem Reichstag zu Nürnberg.[3]) Hier ergaben sich demnach allerdings einige Inkonsequenzen. Den Landfrieden, der im Juli zu Miltenberg vollzogen, aber auf den Oppenheimer Tag vom März 1382 zurückdatiert wurde[4]), hat Konrad von Lübeck *ad mandatum domini regis* unterfertigt. Der König war im März dieses Jahres nicht in Oppenheim und überhaupt nicht im Reich[5]), doch die Schwierigkeit bei der Datierung wurde dadurch umgangen, dafs man im Datum gar keinen Ort nannte.

Man war also im allgemeinen wohl darauf bedacht, keine Angaben zu machen, die einen Widerspruch in sich enthielten und so ohne weiteres darthun mufsten, dafs Unregelmäfsigkeiten bei der Beurkundung vorgekommen. Im Prinzip sollten Unterfertigung und Datierung offenbar den Thatsachen entsprechen: dann waren keine Differenzen zwischen ihnen möglich. Und was hätten sie andernfalls überhaupt noch zu bedeuten gehabt.[6])

1) RTA. 3. Nr. 9 Art. 5 u. Nrr. 204. 205 Art. 4. 2) RTA. 2. Nr. 72. 73. 3) S. oben S. 13 m. nt. 4 u. S. 40—43. 4) S. oben S. 15 nt. 4. 5) Itinerar Wenzels, bei Lindner, G. d. d. Reichs 1, 1, 431; vgl. jedoch auch die folgende Anmerkung. 6) Das Itinerar des Königs wäre nach den obigen Ausführungen in der Weise festzustellen, dafs man zunächst nur die in seinem eigenen Auftrag *(ad mandatum d. regis)* unterfertigten Urkunden verwertete; aus ihnen kann man mit ziemlicher Sicherheit auf seine Anwesenheit am Ort der Ausstellung schliefsen, falls sich eben nicht anderweitig Unregelmäfsig-

Hier haben wir kurz noch das Verhältnis des römischen Königs zum Kaiser zu berühren. In Erlassen, wie dem Landfrieden vom 1. September 1378, oder auch dem oberrheinischen Landfrieden dieses Jahres[1]), wird Wenzel neben Karl IV genannt, gleichsam als ob er Mitregent des Kaisers gewesen; aber in der Unterschrift wird seiner nicht gedacht, hier heifst es einfach *de mandato domini imperatoris.*[2]) Wenn nun trotzdem auch das Majestätssiegel Wenzels angehängt wurde, so beurkundete der König damit nur seine Zustimmung zu dem kaiserlichen Erlafs, ähnlich wie mitsiegelnde Stände. Oft genug hat der Kaiser auch noch ohne Zuziehung des römischen Königs Verfügungen getroffen.

Die Reichsregierung lag zunächst noch ganz in den Händen Karls; nur soweit er es zuliefs, trat bereits Wenzel an seine Stelle. Durch Erlafs vom 22. Februar 1377[3]) übertrug er ihm die Verwaltung des Hofgerichts und die Besorgung aller Reichsgeschäfte in Sachsen, Westfalen, Thüringen, Hessen, Baiern, Franken, Schwaben, am Rhein nnd in allen deutschen Landen für die Zeit seines jeweiligen Aufenthalts in den Erblanden.

Auf dem Rotenburger Reichstag, den Wenzel Ende Mai 1377 in Abwesenheit Karls veranstaltete, erfolgte dann eine Entscheidnng des Hofgerichts[4]), wonach die schwäbischen Reichs-

keiten ergeben. Das Gegenteil hat man aus Urkunden, die *ad mandatum totius consilii* ausgestellt sind, zu folgern, wegen der aufserordentlichen Stellvertretnng, die durch diese Formel kenntlich gemacht wird. Alle übrigen Urkunden wären nicht ohne weiteres zu verwenden. Nach diesen Grundsätzen ist Lindner nicht verfahren; ihm stehen zunächst alle königlichen Urkunden gleich (vgl. A. Z. 4, 160), was für Unterschriften sie auch immer tragen mögen; dann aber gelangt er zu dem Resultat (A. Z. 4, 171), dafs von dem „urkundlichen Itinerar" nur mit grofser Unsicherheit auf das wirkliche Itinerar zu schliefsen ist; und als ein besonders eklatantes Beispiel dafür führt er die Urkunden des Nürnberger Reichstags vom September 1390 an, obschon ihm nicht entgangen ist, dafs sie *ad mandatum tocius consilii* unterfertigt sind. Zu derselben Ansicht wie hier, bekennt er sich in dem Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1347—1437) S. 192. Auf dem gleichen Standpunkt steht aber u. a. auch Eschbach, wie seine Erörterungen, die kirchliche Frage S. 33 ff. zeigen.

1) RTA. 1. Nrr. 121. 116. 2) Das gilt allerdings nur von Nr. 121; der oberrheinische Landfriede (Nr. 116) liegt nur im Entwurf vor, doch wird es sich auch mit diesem nicht anders verhalten haben. Das daranf bezügliche Mandat vom 21. Juni 1378 (RTA. 1. Nr. 117) geht sogar vom Kaiser allein aus. 3) RTA. 1. Nr. 101. 4) RTA. 1. Nr. 104.

städte, die Wenzel die Huldigung verweigert hatten, aus der Reichsacht entlassen wurden. Sie ging formell von Karl und Wenzel gemeinsam aus, rührt aber ohne Zweifel von Wenzel allein her, in dessen Händen sich ja auch das Siegel des Hofgerichts, welches daran gehängt wurde, befinden mufste.

Doch die Vollmacht vom Februar reichte nicht aus, um den Frieden mit den Städten vollständig wiederherzustellen. Es bedurfte dazu einer weiteren Vollmacht vom Kaiser und dieser behielt sich auch noch die Bestätigung der Abmachungen vor, die Wenzel mit den Städten treffen würde.[1]) Es wurde daher auf dem Reichstag zu Rotenburg nur ein Präliminarfriede geschlossen. Die Auswechslung der Versöhnungsurkunden erfolgte erst nachträglich, durch königliche Räte, die Wenzel damit betraute und die auch die Huldigung für ihn von den Städten entgegenzunehmen hatten. Die königlicherseits übergebenen Urkunden sind teils vom Kaiser, teils vom König allein ausgestellt; jeder urkundete hier für sich in der Eigenschaft, die ihm zukam.

II. Der Reichstag.

Zusammensetzung.

Die Reichsversammlungen sind ihren wesentlichen Bestandteilen nach als Fürsten- und Städtetage, oder genauer als Fürsten-, Herren- und Städtetage zu betrachten. Sie wurden aber gebildet aus der Gesamtheit der Stände in deutschen

1) Die Vollmacht war zunächst nur unter dem kleinen Siegel Karls erteilt worden, und bedurfte daher noch der Anhängung des Majestätssiegels; insofern hat sich Karl die Bestätigung vorbehalten, die er nachträglich erteilt. Was den Inhalt der Vollmacht anbetrifft, so ergiebt er sich aus der Rotenburger Urkunde Wenzels vom 31. Mai 1377, worin er den Städten die Anhängung des Majestätssiegels an dieselbe versprach, und aus der Bestätigung des Kaisers. In der ersteren (RTA. 1. Nr. 103) spricht Wenzel von einem Brief Karls: *wie das er uns bevolhen und macht geben habe zu teidingen zwischen im uns und unsern helffern an eynem teile und yn* (den Städten) *an dem andern und das es sein wille und wort sey das wir sie zu gnaden und mit yn eine suue uffgenomen haben.* Und der Kaisor in seiner Urkundo, vom 15. Juni 1377 aus Tangermünde (RTA. 1. Nr. 109), sagt: Da wir dem römischen König Wenzel *empfolhen haben und unsere vollen gewalt und macht gegeben daz er czischen uns demselben unserm sone unsern helffern und dienern an eyme teil und den Swebischen steten die sich wider uns gesaczt hatten an dem andern teidingen mochte,* und er demgemäfs verfahren ist, so bestätigen wir nun seine Abmachungen.

Landen, d. h. des deutschen Reichs im engeren Sinne. Das zeigt sich namentlich bei Gelegenheit der von den revolutionären Kurfürsten veranstalteten Reichsversammlungen. In dem Vorwurf, der den Kurfürsten im November 1399 von Seiten des Königs gemacht wurde, hiefs es ausdrücklich, sie hätten die Fürsten, Herren und Städte in deutschen Landen insgesamt zu sich beschieden[1]), und im Mai 1400, sie hätten alle geistlichen und weltlichen Fürsten und alle Städte des Reichs entboten.[2]) Der König selbst nahm dann, der Botschaft des Hubart von Eltern zufolge, in Aussicht, zur Bestellung der Reichsangelegenheiten Kurfürsten und andere Fürsten, Grafen, Herren und Städte des Reichs, insonderheit wegen der Kirchenfrage aber auch noch den König von Ungarn, nebst dem Markgrafen von Mähren, sowie den König von Krakau, die Königin von Dänemark, Norwegen und Schweden und wie die deutschen, so auch die welschen Fürsten des Reiches zu berufen; denn diese alle gehörten zum Reich und müfsten daher billiger Weise mit zu Rate gezogen werden.[3])

Von einer gröfseren Versammlung spricht Wenzel auch schon in einem Schreiben an Karl VI von Frankreich, vom 16. Oktober 1398.[4]) Im Frühjahr dieses Jahres hatte er mit ihm eine Zusammenkunft in Reims gehabt[5]) und wegen des kirchlichen Schismas Rücksprache genommen, doch sichtlich ohne im Ernst auf seine Vorschläge, die auf die Cession beider Päpste hinausliefen, einzugehen. Karl VI fragte später schriftlich bei Wenzel wegen des Standes der Kirchenangelegenheit in Deutschland an, und nun antwortete Wenzel unter dem 16. Oktober 1398, er sei beim Eintreffen der französischen Boten gerade im Begriff gewesen, Fürsten und Herren: Sigmund von Ungarn, Ladislaus von Polen, den Markgrafen von Mähren und die Herzöge von Polen, sowie die dem Königreich Böhmen untergebenen Herzöge von Schlesien und andere Fürsten des heiligen Reichs und der Krone Böhmen einzuberufen, aber die Könige von Ungarn und Polen wären zur Zeit verhindert gewesen, darum sei die Versammlung auf Weihnachten verschoben worden, und könne er erst dann endgültig antworten. Karl möge ihm das nicht verübeln: den Rat jener Könige und Fürsten könne

1) RTA. 3. Nr. 79. Art. 2. 2) RTA. 3. Nr. 139. Art. 1. 3) RTA. 3. Nr. 139. Artt. 1. 2. 4) RTA. 3. Nr. 28. 5) Lindner, Gesch. 1, 2, 509 ff.

er nicht umgehen, ohne sie zu verletzen, denn die Sache beträfe auch sie. Dinge, welche die Gesamtheit angingen, müfsten auch von der Gesamtheit begutachtet werden, und was von einer gröfseren Anzahl gesucht würde, würde auch um so eher gefunden.[1])

Doch Weihnachten 1398 kam der Tag wieder nicht zustande, wegen Erkrankung Wenzels, womit dieser sich bei Karl VI entschuldigt. Jetzt versprach er eine Versammlung von Kurfürsten und anderen Reichsfürsten zu veranstalten; von böhmischen und polnischen Fürsten war nicht mehr die Rede; nur der König von Ungarn sollte noch auf dem Tag erscheinen: der Burggraf Johann von Nürnberg hätte sich deswegen bereits zu ihm begeben.[2]) Aber die beabsichtigte Zuziehung Sigmunds von Ungarn sollte offenbar nur zum Vorwand für die weitere Verschleppung der Sache dienen; im Jahre 1379 hatte eine Versammlung lediglich deutscher Stände genügt, um die Obedienzfrage, wenn auch nur für Deutschland, zu entscheiden.[3]) Wenn der König aber auch den revolutionären Kurfürsten gegenüber die Absicht äufserte, statt eines deutschen Reichstages eine anderweitige Versammlung zu berufen, so wollte er damit wohl nur andeuten, dafs er nicht gerade mit einer Versammlung deutscher Stände vorzugehen brauchte, dafs er es an sich vielmehr halten könne, wie er wolle, und dafs der deutsche Reichstag jedesmal nur soweit kompetent sei, als es im Ermessen des Königs liege.

Der Grundsatz Wenzels aber, mit dem eine Versammlung aller Glieder des Reiches in seinem weitesten Sinne motiviert werden soll — alle zuzuziehen, deren Sache in Frage stände — brachte es mit sich, dafs in deutschen Reichsangelegenheiten allgemeine Versammlungen deutscher Nation veranstaltet werden mufsten, und offenbar von ihnen ist es erst auf jene gröfsere Versammlung übertragen worden. Hinsichtlich der Kirchenfrage konnte man freilich im Zweifel sein, ob es sich um eine natio-

1) Wenzel entschuldigt sich, *quod hucusque vobis absque consilio dictorum regum et principum, quorum in hac parte res agitur quorumque consilia vitare non possumus ne videantur esse contemti, quodque omnes tangit debet ab omnibus approbari, et quod a pluribus quaeritur facilius invenitur, responsum non valuimus exhibere.* Über die Herkunft der hierin enthaltenen Grundsätze s. RTA. 3, 62. ntt. 2. 3. 2) RTA 3. Nr. 29. 3) Vgl. unten über die Behandlung der Obedienzfrage im Jahre 1379.

nale, oder um eine allgemeine christliche Sache handelte. In letzterem Falle hätte aber auch die gröfsere Versammlung Wenzels noch nicht genügt, es hätte statt dessen vielmehr eines allgemeinen Konzils hedurft.

Der deutsche Reichstag setzte sich also zusammen aus der Gesamtheit der deutschen Stände oder Unterthanen des Reichs. Dafs nur diese in Betracht kamen, verstand sich eigentlich von selhst und wird daher nur ganz vereinzelt hesonders hemerkt.[1]) Dafs es sich um die Gesamtheit derselhen handelte, wird auch sonst gelegentlich zum Ausdruck gehracht. So sagt Wenzel in einem Ausschreiben vom 3. Juni 1382 zu einem Reichstag auf 22. Juni, er habe die Kurfürsten und alle anderen Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knappen und Städte des Reichs zu sich heschieden.[2]) Auch das Ausschreihen vom 21. Januar auf 13. Febrnar 1379 kann hier angeführt werden; in demselben heifst es nämlich, die Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren nnd Städte des Reichs würden kommen.[3]) Ferner gehört eine Nachricht über die Berufung des Septemher-Oktoher-Reichstags von 1383 hierher, wonach der König die Städte entboten und den Tag auch allen Fürsten und Herren verkündigt hahe.[4])

Wir sehen dahei zugleich, dafs mitnnter auch von Rittern und Knappen die Rede ist, nnd auch sonst wird mehrfach angedeutet, dafs der Reichsritterstand oder überhaupt noch andere Unterthanen als Fürsten, Herren und Städte zu den Reichsversammlungen zngezogen wnrden. So verlautet von der Be-

1) Einige weitere Beispiele, wo von den deutschen Ständen die Rede ist: Aufzeichnung üher den Septomber-Reichstag 1379 (RTA. 1. Nr. 150): *in quo interfuerunt omnes prelati et barones Alamanie*, Ahgesandte des Königs von England u. s. w.; Schreiben Wenzels an Bischöfe vom 18. Oktober 1383 (RTA. 1. Nr. 226): *in publico parlamento olim facto in Franckfordia de consilio et assensu tam electorum sacri imperii et principum Alamannie quam doctorum* etc. habe er Urban VI für den rechten Papst erklärt; in dem kurfürstlichen Ausschreiben vom 17. Februar auf 13. Mai 1397 (RTA. 2. Nr. 251) heifst es: *und han darzo geschreben dem coninge van Ungeren as eime marchgraven zo Brandenburg* (der Ungarnkönig als solcher ist also nicht geladen) *und dem herzougen van Sassen unsern mitkurfursten und andern fursten geistlich ind werentlich graven herren und steden van Duytschen landen;* die Limburger Chronik berichtet zum Frankfurter Tag vom Mai 1797 (RTA. 2. Nr. 273): *da kamen die fürsten von Teutschland gen Franckfurt.* 2) RTA. 1. Nr. 188. 3) RTA. 1. Nr. 128. 4) RTA. Suppl. (Ulm an Strafsburg, 25. Juni [1383]).

rufung des Reichstags vom September 1381, der König babe Fürsten, Grafen, Herren, Städte nnd die Gesellschaft der Georgsritter zu sich beschieden.[1]) In einem Ausschreihen vom 18. März auf 15. April 1380[2]) sagt Wenzel, er hahe Fürsten, Grafen, Edle, Städte nnd andere Getrene des Reichs, in einem solchen vom 11. auf 22. Febrnar 1383[3]), er hahe die Kurfürsten nnd andere Herren, Städte nnd Getreue des Reichs entboten. Doch als die eigentlichen Mitglieder des Reichstags hahen die Fürsten und Städte, oder Fürsten, Herren und Städte zu gelten. Das wird sich im folgenden mehr und mehr bestätigen.

Veranstaltnngen von Reichsversammlnngen.

Znm 11. Novemher 1397 soll der König Fürsten, Herren nnd Städten in gleicher Weise geschrieben hahen.[4]) Znm 29. April 1397 sind vermntlich gleichlantende Schreihen wenigstens an Fürsten nnd Städte ergangen. Wir haben davon nnr noch ein Exemplar, für Frankfnrt nnd die anderen Wetteraustädte[5]); hier erklärt aher der König, nach ihrem, der Wetteraustädte, nnd anderer Reichsfürsten Rat verfahren zu wollen, was er doch streng genommen nnr in einem Schreiben an einen Fürsten sagen konnte; ein solches hat also jedenfalls zur Vorlage gedient nnd ist ohne Zweifel anch selbst zur Verwendnng gekommen. Für den Mergentbeimer Tag vom Januar 1389 liegen zwei mut. mut. gleichlautende Ausschreihen, das eine eine Einzelladnng für einen Fürsten, das andere eine Kollektivladung für Städte, abschriftlich noch vor.[6])

Vielfach scheinen aher die Fürsten, mit denen regelmäfsig Vereinbarungen wegen Veranstaltung von Reichstagen vorhergingen, üherhanpt kein Ausschreihen erhalten zu hahen, sondern nur die Städte, aher anch diese nur das eine oder andere, für dessen Vervielfältigung nnd Weiterverbreitung sie dann selbst Sorge zu tragen pflegten.

Zum Mergentbeimer Tag vom Januar 1389, der eine Vorversammlung des Egerer Reichstags war, ergingen zwar, wie gesagt, in gleicher Weise an Fürsten wie an Städte Ausschreihen; doch hatte es wenigstens hinsichtlich der letzteren offenhar hei

1) RTA. 1. Nr. 184. 2) RTA. 1. Nr. 154. 3) RTA. 1. Nr. 204. 4) RTA. 3. Nr. 7. 5) RTA. 2. Nr. 249. 6) RTA. 2. Nrr. 36. 37.

der vorliegenden Kollektivladung sein Bewenden, denn während in der für Fürsten bestimmten Einzelladung von der Berufung noch anderer Fürsten sowie anch der der Städte die Rede ist, geschieht in der Kollektivladung für die Städte wohl der Bernfnng der Fürsten, nicht aber einer solchen weiterer Städte Erwähnnng; und es handelte sich eigentlich anch nnr nm die schwäbisch-rheinischen Bundesstädte, an welche das Kollektivschreiben adressiert ist. Diese erhielten zum Egerer Reichstag selbst, auf 28. März 1389, eine ganz analoge Ladnng, in der aber weder einer Berufung weiterer Städte noch auch einer solchen von Fürsten gedacht wird.[1]) Man hat daraus zn schliefsen, dafs diesmal aufser der Kollektivladung für die Städte überhanpt kein Ausschreiben ergangen ist, dafs also auch die Fürsten keines erhalten haben; das bestätigt sich in der That, denn die Nürnberger versandten Kopien von dem Ansschreiben auch an Fürsten, Rnprecht III von der Oberpfalz nnd Adolf I von Mainz, mit dem Bemerken, sie möchten darans des Königs Meinnng entnehmen.[2])

Wie mit der Bernfung nach Eger wnrde es anch schon mit der zum Heidelberger Stallnngstag vom Juli 1384 gehalten, wo es bereits der Mitwirkung der nämlichen Stände, wie 1389 zu Mergentheim und Eger, bedurfte: es erging nur eine Kollektivladnng an die Städte des schwäbisch-rheinischen Bundes[3]), nnd es verlautet dabei nichts von der Entbietung weiterer Stände. In analoger Weise wurde dann auch ein allerdings nicht znstande gekommener Tag nach Amberg auf 26. März 1386 ausgeschrieben[4]), nnr dafs hier die Kollektivladung den schwäbischen Städten allein galt.

Aufser den Kollektivschreiben, die wohl erst in der Zeit der grofsen Bünde aufgekommen sind, haben wir aber auch eine ganze Reihe von Einzelladungen für Städte, mit denen man jedoch nicht viel weniger sparsam umgegangen zu sein scheint, als mit den Kollektivberufnngen. Vermntlich hat man sich in

1) RTA. 2. Nr. 63. 2) RTA. 2. Nr. 64 (Nürnberg an Pfalzgraf Ruprecht III, sendet Abschrift des königlichen Briefes Nr. 63, *dorinne ewer gnade wol verstet unsers herren des kunigs mainung*), Nr. 67 (an Adolf von Mainz, ebenso: *dorin ewer gnade sein* [des Königs] *mainung wol verstet*). Vgl. auch Nr. 68, unten S. 65 nt. 5. 3) RTA. 1. Nr. 241. 4) RTA. Suppl. (vom 4. März 1386.)

der Regel damit begnügt, an einzelne Städte an den äufsersten Enden des Reichs solche Ladebriefe zu richten. Denn es ist doch wohl kein blofser Zufall, dafs die gröfste Zahl der erhaltenen Ausschreiben dieser Art an die Stadt Strafsburg adressiert sind; bis zum Jahre 1387 haben wir aus Wenzels Zeit, abgesehen von den Kollektivladungen, überhaupt keine anderen; in dem vom 12. Juli 1387 sagt der König aber, er habe ein ebensolches Schreiben auch an Mainz, Speier und Worms gesandt[1]); Kollektivladungen für diese drei Städte kommen später mehrfach vor[2]), damals war es offenbar noch etwas Ungewohntes, weshalb es den Strafsburgern ausdrücklich bemerkt wurde; sonst mufste also das Strafsburger Schreiben wohl wenigstens für die gesamten ober- und mittelrheinischen Städte ausreichen.

Eine Einbufse erlitt das bevorzugte Strafsburg, als der König am 15. Februar 1397 zum 29. April statt des üblichen Ausschreibens an diese Stadt das schon erwähnte an Frankfurt und die anderen Wetteraustädte erliefs. Dasselbe scheint das einzige zu sein, welches damals an Städte ergangen ist, sonst hätte man bei seiner Abfassung wohl nicht ein Schreiben an einen Fürsten zu Grunde gelegt.[3]) Mit diesem sollte aber nur die Berufung der Kurfürsten zum Mai 1397 nach Frankfurt gekreuzt werden, die ebenfalls an diese Stadt adressiert worden war.[4]) Im September 1397, wo der König wirklich einen Reichstag veranstalten wollte, schickte er sein Ausschreiben wieder an Strafsburg.[5])

Seit dem Jahre 1399 aber, wo die Kurfürsten von neuem mit der Berufung von Reichsversammlungen begannen und vor allem die Stadt Frankfurt benachrichtigten[6]), in welcher dieselben dann sämtlich stattfanden, wurden auch von Seiten des Königs zu Reichsversammlungen sowohl, als auch zu anderweitigen Tagen regelmäfsig Ausschreiben an Frankfurt und die anderen Städte der Wetterau versandt.[7]) Daneben kommen aber auch solche an Strafsburg vor[8]), und überhaupt ergingen jetzt offenbar mehr direkte Ladungen als früher. Zum 13. Oktober 1399 haben wir vom König aufser den Schreiben an Frankfurt und Strafsburg auch eine

1) RTA. 1. Nr. 310. — In dem Ausschreiben vom 9. auf 28. Oktober 1381 (RTA. 1. Nr. 183) sind alle vier Städte zusammengefafst. — 2) Vgl. Wendt, d. dtsch. RT. S. 18. 3) S. oben S. 57 (nt. 5). 4) RTA. 2. Nr. 251. 5) RTA. 2. Nr. 299. 6) RTA. 3, sub Nr. 69. 7) RTA. 3, sub Nrr. 72. 73. 85. 123. 8) RTA. 3, sub. Nrr. 72. 85. 123.

Kollektivladung an Nürnberg, Regensburg, Windsheim und die anderen bairischen nnd fränkischen Städte.[1]) Von all diesen Städten hatte früher — nm von den grofsen Kollektivladungen der schwäbischen nnd schwäbisch-rheinischen Bundesstädte abzusehen — das einzige Regensburg einmal ein Ansschreiben erhalten, und das hatte augenscheinlich noch seinen besondern Grund.[2])

Anch für die Berufung des Königs vom 10. Oktober 1399 liegen drei Ladebriefe vor, wovon aber der eine, statt an Strafsburg, an Trier adressiert ist.[3]) Das Ausschreiben vom 11. November 1399 ist sogar in vier Exemplaren auf nns gekommen: je einem an Frankfurt, Regensburg, Strafsburg, Trier.[4])

Anch die revolutionären Kurfürsten vermehrten sichtlich in diesen Jahren die Ansschreiben zn ihren Versammlungen. Zum November 1399 erging von ihnen aufser dem an Frankfurt auch eines an Regensburg [5]); und zum Mai 1400 haben sich fünf Ladebriefe von ihnen erhalten, vier an Städte, an Köln, Regensburg, Speier nnd Strafsburg, und daneben eins an einen Fürsten, den Herzog von Braunschweig.[6])

In welcher Weise nun aber die Ausschreibung eines Reichstags zur Kenntnis der Stände gebracht wnrde, das zeigt sich vor allem bei der Berufung des Egerer Reichstags. Die Kollektivladung für die schwäbisch-rheinischen Bundesstädte gelangte znnächst an Nürnberg; dort nahm man von derselben Abschrift und sandte das Original nach Ulm, dem Sitz der schwäbischen Bundesversammlung, von wo ans die Bernfnng der schwäbischen Bundesstädte besorgt wnrde. Ferner schickte Nürnberg eine Abschrift nach Speier [7]), welches in ähnlicher Weise für die

---

1) RTA. 3, sub Nr. 72. 2) RTA. 2. Nr. 149. Über die Datierung dieses Schreibens s. Lindner, Gesch. 1, 2, 102 nt. 1. — Es bandelte sich um die Jndenschulden, in welcher Frage Regensburg eine Sonderstellung einnahm, daher das besondere Ansschreiben an diese Stadt. 3) RTA. 3, sub Nr. 73. 4) RTA. 3. Nr. 85. Endlich ist auch von dem Ausschreiben auf 2. Mai 1400 (RTA. 3. Nr. 123) aufser den vorliegenden Exemplaren für Frankfurt und Strafsburg ein solches für Nürnberg nachweisbar, und scheinen aufserdem noch einige andere zur Verwendung gekommen zn sein. Vgl. RTA. 3. Nr. 124. 5) RTA. 3, sub Nr. 69. 6) RTA. 3. Nr. 113. 7) RTA. 2. Nr. 68 (Nürnberg an Speier sendet Abschrift des königlichen Schreibens Nr. 63, *wanne wir denselben brief gen Ulm gesant haben; au der abschrift ir wol vernemt . . dez künigs mainung*).

rheinischen Städte, wie Ulm für die schwäbischen, die Centralstelle bildete.

Bei der Ladung zum Juli 1384 setzte der König voraus, dafs die Städte bereits in Speier versammelt wären, und gebot ihnen hier zu warten, bis er selbst an den Rhein käme; für den Fall aber, dafs seine Vermutung nicht zuträfe, beauftragte er Speier, dieselben zu benachrichtigen.[1])

Wenn nun eine Kollektivladung an Frankfurt und die Wetteranstädte erging, oder an Nürnberg, Regensburg, bew. an Regensburg, Nürnberg, und die anderen bairischen und fränkischen Städte[2]), so wird es in analoger Weise, wie in den ersterwähnten Fällen von Ulm und Speier, die Aufgabe von Frankfurt, Nürnberg, Regensburg gewesen sein, vor allem die Städte der betreffenden Provinz einzuberufen; das wird ihnen aber selbst dann obgelegen haben, wenn sie eine Einzelladung erhielten. Und die Weiterverbreitung hatte offenbar über diese Kreise hinaus zu erfolgen; wir bemerkten bereits bei Gelegenheit eines Strafsburger Ausschreibens von 1387, dafs die Einzelladungen für Strafsburg in der Regel wenigstens für die ober- und mittelrheinischen Städte ausreichen mufsten. Ferner aber werden die Schreiben schon auf dem Weg nach ihrem eigentlichen Bestimmungsort Vervielfältigung erfahren haben, wie die Kollektivladung der schwäbisch-rheinischen Bundesstädte, auf ihrem Wege nach Ulm, in Nürnberg.

Ebenso, wie mit den Ausschreiben für Städte, mufs es sich mit denen an Fürsten verhalten haben. Zunächst gelangte auch für sie nur ein Ausschreiben zur Ausfertigung und wurde dieses dann vervielfältigt. Daneben konnten freilich an einzelne Fürsten, an deren Erscheinen gerade besonders viel gelegen war, noch besondere Ausschreiben ergehen; wir wissen nämlich, dafs die Städte den König bei Vorbereitung des Egerer Reichstages, an deren Abmachungen auch sie beteiligt waren, zu bestimmen suchten, alle Fürsten und Herren schriftlich zu laden, während sie für ihren Verbündeten, den Bischof von Salzburg, noch ein eigenes Ausschreiben begehrten.[3])

1) RTA. 1. Nr. 241. 2) An Nürnberg, Regensburg, Windsheim und die anderen bairischen und fränkischen Städte, RTA. 3. Nr. 72; an Regensburg, Nürnberg, Rotenburg, Windsheim, Schweinfurt u. s. w. RTA. 3. Nr. 73.
3) RTA. 2. Nr. 57. Art. 2: *Item daz unser herre der künig zu stund allen*

Vielfach aber, wie bemerkt, ergingen nur an die Städte Ausschreiben, und hatte es hinsichtlich der Fürsten bei den Vereinbarungen sein Bewenden, die mit ihnen wegen Veranstaltung der Tage getroffen wurden. Von solchen Abmachungen hören wir allenthalben.

So wird den Städten in der erwähnten Ladung nach Amberg auf 26. März 1386 angedeutet, dafs sich der König deswegen mit Fürsten und Herren bereits verständigt habe. Auch schon in seinem Ausschreiben zum 8. September 1378, an Strafsburg, sagt Wenzel, er habe mit den Kurfürsten und anderen Reichsfürsten den Tag vereinbart.[1]) Und das war ohne Zweifel bereits auf dem Februar-März-Reichstag dieses Jahres geschehen, wo der König allerdings nur mit den rheinischen Kurfürsten hinsichtlich der Obedienzfrage einig geworden war, die auf dem Reichstag im September erledigt werden sollte. Ferner kommt hier das zweite von den beiden Ausschreiben zum Frankfurter Reichstag vom April 1380 in Betracht, wo der König geradezu erklärt, derselbe sei von ihm und den Kurfürsten angesetzt worden.[2]) Diese Verständigung hatte jedenfalls im Januar des Jahres stattgefunden, als die rheinischen Kurfürsten den König auffordern liefsen, zur Veranstaltung eines Reichstags am Rhein zu erscheinen, wo sie und andere Fürsten sich bei ihm einfinden wollten, um ihn mit ihrem Rat zu unterstützen. Zugleich sieht man, dafs es ihnen nur noch um die Berufung der Städte zu thun ist.[3]) Eine analoge Botschaft thaten die rheinischen Kur-

fürsten und herren verschreib, daz sie auch zu dem tag komen . . . Art. 5: *Item und daz unser herre der künig . . dem bischof von Salczpurg verschreib, daz er auch uf den tag gen Babenberg kom* (den aber der König dann nach Eger verlegt hat).

1) RTA. 1. Nr. 144. 2) RTA. 1. Nr. 155. 3) Vochezer, G. d. schwäb. Städtebundes (Forsch. z. d. G. 15, 1 ff.) Beil. Nr. 2. (Instruktion für ihre Gesandten) Art. 7 (S. 17): *Unser herre der künig welle verbotten bi in ze komen uf den Rine uf dieselben zit* (bis 4. März; vgl. Nr. 1. S. 14) *fürsten herren und stett,* (er soll also einen Reichstag veranstalten), *und sende ouch bottschaft zů in unverzogenlich, also daz er und die kurfürsten dester e ende geben mugen; und beschribe ir ieglichen, daz si mit vollem gewalt* (pafst nur auf die Städteboten) *uf die egenante zit bi im sien, unserm herren dem küng ze sagent, ob si in gehorsamkait dez stůls ze Rom paubst Urbanus dez sechsten mit unserm herren dem küng, dem rich, den kurfursten beliben wellen, und sich ouch daran ze verschriben und ze verbinden alz die andern kurfürsten und stet* (aufser den Kur-

fürsten auch im Dezember 1395 zum König und wurde damals ein Reichstag auf 6. Januar 1396 verabredet, zu dem, wie es heifst, auch die Städte entboten werden sollten, während von einer Berufung der Fürsten und Herren nicht die Rede ist.[1] Im November 1397 schickten die rheinischen Kurfürsten ihre Boten zum König nach Nürnberg und bewirkten seinen Aufbruch nach Frankfurt[2], wo er dann im Dezember-Januar 1397/8 einen Reichstag abhielt. An die Kurfürsten wenigstens wird also auch in diesem Falle kein Ausschreiben ergangen sein.

Bei Gelegenheit der revolutionären Versammlungen derselben versuchte sich der König, wie wir schon sahen, mehrfach mit ihnen und den anderen Fürsten und Herren wegen Veranstaltung von Reichstagen ins Einvernehmen zu setzen.

Mit den Städten dagegen wurden nicht soviel Umstände gemacht. Die unterschiedliche Behandlung zeigt sich namentlich bei dem Mai-Juni-Tag von 1400, wo der königliche Abgesandte, Hubart von Eltern, zwar auch die Städteboten anging, sie aber einfach aufforderte, einer etwa vom König erfolgenden Berufung zu entsprechen.[3]

Ebenso wie der König selbst, hielten es auch die revolutionären Kurfürsten. Die Berufung zum Mai 1397 erfolgte allerdings von einem Bopparder Tag[4] der rheinischen Kurfürsten, ohne dafs man etwas von einer Verständigung derselben mit andern Fürsten sieht, vielmehr erfährt man aus dem Ladebrief, dafs sie auch ihren Mitkurfürsten von Sachsen und Brandenburg sowie auch anderen Fürsten und Herren geschrieben haben; aber über die Ansetzung der folgenden Versammlung, vom Juli dieses Jahres, haben sich die Kurfürsten mit Fürsten und Herren ver-

---

fürsten kommen hier also immer nur die Städte in Betracht, nur um die Unterwerfung dieser ist es den Kurfürsten zu thun).

1) RTA. 2. Nr. 246 2) S. unten unsern Exkurs über die Klagartikel, RTA. 3. Nr. 9. 3) RTA. 3. Nr. 140 p. 187. — Aber bereits im September 1399, nachdem sich seine Bemühungen bei den Fürsten als vergeblich erwiesen hatten, berief Wenzel überhaupt nur noch allgemeine Städtetage, die jedoch an Stelle der Reichstage treten sollten, denn er wollte daselbst die Reichsangelegenheiten zum Austrag bringen. Auch sollte Sigmund von Ungarn mit ihm kommen, vielleicht um nun wirklich als Reichsvikar eingesetzt zu werden, was eigentlich nur auf Reichstagen geschehen konnte. In erster Linie aber galt es dabei natürlich die Niederwerfung der Revolution durch Waffengewalt. RTA. 3. Nrr. 72. 73. 4) S. Ausschreiben RTA. 2. Nr. 251.

ständigt, und den Städten, die daselbst vertreten waren, davon Mitteilung gemacht [1]), so daſs es allerdings auch für diese keines Ausschreibens mehr bedurfte. Und in ganz analoger Weise ohne Zweifel erfolgte im Juli die Festsetzung einer Versammlung für den 11. November.[2]) Das kurfürstliche Ausschreiben zum November 1399 [3]) ferner wurde bei Gelegenheit eines Mainzer Fürstentages im September erlassen; das Ausschreiben zum Mai-Juni 1400 erging von einem Frankfurter Fürstentag aus, vom Januar-Februar dieses Jahres [4]); und endlich erfolgte die Berufung nach Oberlahnstein durch die Kurfürsten geradezu auf Grund eines kurfürstlich-fürstlichen Beschlusses [5]), der den Städten wieder nur bekannt gegeben wurde.[6])

Unter Umständen wurden aber doch auch mit den Städten Abmachungen schon wegen Ansetzung der Tage getroffen. In dem Ausschreiben zum 13. Februar nach Frankfurt, welches der König von Nürnberg aus erlieſs, spricht er selbst von Vereinbarungen mit Kurfürsten, Fürsten und Städten wegen Verlegung des Reichstags [7]), der zunächst für Nürnberg und auf 8. Januar angesagt worden war.[8]) In diesem Falle werden es aber wohl auch nur die rheinischen Kurfürsten gewesen sein, die den König bestimmten; immerhin mögen andere Stände, etwa solche, die sich bereits in Nürnberg eingefunden hatten, ihre Zustimmung gegeben haben.

In den Jahren 1388/9 aber waren es gerade die Städte, die sich geltend zu machen suchten. Zunächst wurde auf Grund einer Verständigung königlicher Räte mit Fürsten und Städten ein Tag bis spätestens 13. Januar 1389 nach Mergentheim in Aussicht genommen, wobei die Städte ihre Nebenversammlung in dem nahegelegenen Rotenburg haben sollten [9]), dann berief aber der König, ohne den Abschluſs der Vereinbarungen abzuwarten, auf 10. Januar nach Mergentheim.[10]) Die letzte Entscheidung wollte er also sich selbst vorbehalten wissen. Demgemäſs war er auch schon im Frühjahr 1380 verfahren, wo die Kurfürsten ihn aufgefordert hatten, bis 4. März einen Reichstag bei ihnen am Rhein zu veranstalten [11]): er kam erst Mitte März

1) RTA. 2. Nr. 275. 2) RTA. 2. Nr. 294. 3) RTA. 3. Nr. 69. 4) RTA. 3. Nr. 113. 5) RTA. 3. Nr. 141. Vgl. Nrr. 146—151. 6) RTA. 3. Nr. 142. 7) RTA. 1. Nr. 128. 8) RTA. 1. Nr. 126. 9) RTA. 2, 70. 10) RTA. 2, 69. 11) Vochezer (Forsch. 15) Beil. Nr. 1. S. 14.

und schrieb dann den Reichstag auf 15. April aus.[1]) Im Jahre 1389 aber richtete sich seine Mafsregel speziell gegen die Städte, deren Rotenburger Nebenversammlung er ignorierte. Daher waren es denn auch gerade die Städte, die gegen seine Entscheidung opponierten, und alles ständischer Übereinkunft vorbehalten wissen wollten. Doch bewirkten schliefslich königliche Räte, dafs auch sie sich fügten, indem ihnen ihre Nebenversammlung zugestanden wurde.[2])

Auf dem Mergentheimer Tag vom Februar 1389 kamen Fürsten und Städteboten auf Grund einer Verständigung vom Januar zusammen, ohne dafs irgend ein Ausschreiben ergangen zu sein scheint.[3]) Hier wurde aber ein Reichstag auf 28. März nach Bamberg verabredet; und diesen wollten die Bürgerschaften unter allen Umständen veranstaltet wissen, selbst wenn der König nicht käme, oder ihn verlegen würde. In diesem Sinne agitierten sie, nicht ohne Erfolg, bei Fürsten und Herren [4]), auf die sie dabei ihre Hoffnung setzten.[5]) Überdies thaten sie eine Botschaft an den König, um auf die Aufrechterhaltung der ständischen Vereinbarungen zu dringen.[6])

Es galt daher vor allem den Übermut der Städte zu dämpfen, und so entbot der König zunächst auf 28. März nach Eger [7]), statt nach Bamberg [8]), und erliefs trotzdem kein Ausschreiben an Fürsten, offenbar gerade deswegen, weil es die Bürgerschaften

---

1) Ausschreiben, RTA. 1. Nr. 154, vom 18. März aus Frankfurt. 2) RTA. 2, 70. 3) RTA. 2. Nr. 56 (Nürnberg und zwei Regensburger Bevollmachtigte an Erzbischof Pilgrim von Salzburg.) p. 115, 27 ff.: *auch ist ein ander tag zwischen fursten herren und den steten beret worden wider gen Mergentheim uf den montag noch sand Valentins tag nu schirst, da eur ret auch zukomen, als auch daz vor euren genaden auch verschriben ist.* Dabei ist offenbar nicht an ein förmliches Ausschreiben für den Erzbischof zu denken, seine Räte kommen auf Grund ständischer Vereinbarung, u. z. ohne von neuem einen Auftrag von ihm erhalten zu haben. Aus diesem Schreiben ersieht man auch, dafs die Städte bereits bei diesem Tage einer etwaigen Verschiebung desselben durch den König vorbeugen wollten. 4) RTA. 2. Nr. 58, nebst der Einl. v. Weizsäcker, S. 112. 5) Das zeigt sich später, wo Nürnberg, im Gegensatz zu der bereits erfolgten Berufung nach Eger, für Bamberg agitiert, RTA. 2. Nr. 68 p. 153, 30 ff.: *wann doch versehenlich ist, daz die fürsten unsern herren den kunig gen Bamberg bringen, wanne newer 12 meil wegs von Eger gen Bamberg sind.* 6) RTA. 2. Nr. 57. 7) RTA. 2. Nr. 63. 8) S. oben S. 50 mit nt. 2.

ausdrücklich von ihm begehrt hatten.[1]) Die Städte schickten nun, wie schon erwähnt, die an sie gerichtete Ladung auch an Fürsten, an Adolf von Mainz und Ruprecht III von der Pfalz, die ihnen in jener Zeit besonders nahe standen, natürlich nur, um gegen Eger zu opponieren. Bei der Berufung des Königs sollte es aber noch nicht sein Bewenden haben. Wenzel verschob den Reichstag auf 21. April[2]); mochten nun immerhin die Stände auf ihrer Bamberger Versammlung beharren: wenn sie nur auch nach Eger kamen, so sank der Bamberger Tag zu einer Vorversammlung des Egerer Reichstages herab. In dieser Weise löste sich schliefslich in der That die Differenz zwischen König und Ständen, indem die Fürsten kein besonderes Interesse mehr daran hatten, den Widerstand der Bürgerschaften zu unterstützen; diese äufserten noch ein Bedenken wegen des Geleits, welches für Bamberg und nicht für Eger verabredet sei[3]); aber nachdem der König dieses durch sein Machtwort gehoben[4]), gaben auch die Städte nach, die zugleich die Genugthuung hatten, dafs wenigstens zu dem verschobenen Egerer Reichstag auch eine schriftliche Ladung an Fürsten und Herren ergangen[5]), also kein Unterschied zwischen diesen und ihnen gemacht worden war.

Nicht wesentlich anders aber als mit jener ersten Berufung nach Eger verhält es sich auch schon mit der zum Heidelberger Stallungstag vom Juli 1384, obschon der König damals bessere Beziehungen, als 1389, zu den Städten hatte. Er erliefs nämlich gerade an sie ein Ausschreiben[6]), während es dessen bei ihnen ebensowenig bedurft hätte, wie bei den Fürsten, da er auf eine fürstlich-städtische Botschaft hin zur Veranstaltung des Tags im Reich erschien.[7]) Die Städte sollten also offenbar schon bei der Berufung der Reichsversammlungen nicht wie die Fürsten und Herren behandelt werden, so erwünscht es ihnen auch gewesen wäre.

1) RTA. 2. Nr. 57. Art. 2. 2) Aus RTA. 2. Nr. 70 zu entnehmen. 3) RTA. 2. Nr. 64. Vgl. oben S. 36. 4) RTA. 2. Nr. 70. 5) RTA. 2. Nr. 69 p. 154, 16: *wist auch, das den stetten naͤchten ein brief chom von unserm herren dem chunig und der stuͤnd, das die stett als heůt pei im zu Eger sein solten, wann er gein Pabenwerch nicht chomen mocht, als er den stetten vor enpoten und verschriben het, und er het es den fursten auch also enpoten.* So sind denn die Boten des schwäbischen Bundes beauftragt, dahin zu reiten, wo sie den König treffen würden. 6) RTA. 1. Nr. 241. 7) Quidde, schwäb.-rhein. Städtebund, S. 54. 55.

Eine Ausnahme von dem gewohnten Verfahren scheint man nur bei Veranstaltung des Reichstags vom September 1381 gemacht zu haben; derselbe wurde, wie einer Äußerung des königlichen Unterkanzlers Konrad von Lübeck, in einem Schreiben an elsässische Städte vom 3. Januar 1382, zu entnehmen, auf Bitten der Kurfürsten veranstaltet [1], u. z. offenbar der rheinischen Kurfürsten; mit diesen hatte sich der König auf dem Reichstag vom Januar-Februar 1381 wegen eines Landfriedens, mit dem auch die Kirchenfrage in Verbindung gebracht wurde, in ein gewisses Einvernehmen gesetzt, und im September beschäftigte sich dann der Reichstag mit einem solchen Landfriedensentwurf der rheinischen Kurfürsten. Vor dem Reichstag war aber auch noch eine Verständigung zwischen König und Städten erfolgt. Auf einer Versammlung des schwäbisch-rheinischen Städtebundes von Mitte Juli 1381 war ein königlicher Rat erschienen, sowohl wegen der Romzugsfrage, die ebenfalls im Januar-Februar 1381, im Zusammenhange mit der Obedienzangelegenheit, vom König und den Kurfürsten erörtert worden war, als auch ganz besonders wegen des Städtebundes selbst [2], welcher der Errichtung der beabsichtigten Landfriedenseinigung hinderlich zu sein schien. Wegen des Bundes begab sich eine Gesandtschaft der Städte zum König nach Prag. Dieser erschien gleich darauf im Reich zur Veranstaltung des Reichstags, der dann im September vor sich ging; und auch die Bundesstädte beschickten denselben, nachdem sie zuvor noch einen Tag zu Worms abgehalten [3], wo sie sich von ihrer zurückkehrenden Gesandtschaft Bericht erstatten ließen.

Von der Berufung dieses Reichstags verlautet aber, der König habe dazu Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knappen, Städte und die Gesellschaft der Georgsritter entboten. [4] Es ist damit nicht gesagt, daß alle diese Stände Ausschreiben erhalten haben; doch wird man dies allerdings für die Georgsgesellschaft annehmen müssen; denn offenbar nur deshalb wird ihrer noch im besonderen, außer den Rittern und Knappen, gedacht. Bei diesem Ausschreiben wird es aber sein Bewenden gehabt haben, indem dasselbe zugleich an die Stelle

---

1) RTA. Suppl. 2) RTA. Suppl., Schreiben von Speier an Straßburg, vom 3. Juli, wegen dieses Tags auf 15/6. Juli. Vgl. RTA. 1. Nr. 182. Art. 2. 3) RTA. 1. Nr. 182. Artt. 4 ff. 4) RTA. 1. Nr. 184.

des sonst üblichen für die Städte getreten sein dürfte. Das ungewöhnliche Verfahren erklärt sich aus dem aufserordentlichen Aufschwung, den gerade damals namentlich die Städte, aber auch die Ritterschaften, durch ihre Bünde genommen hatten, sowie aus der Politik des Königs, der ihnen zu jener Zeit nicht ebenso feindlich gegenüberstand wie die Fürsten.

Ladefrist.

Bei der Berufung der Reichstage wurde grundsätzlich eine Ladefrist beobachtet, durch welche den Ständen die Möglichkeit rechtzeitigen Eintreffens gewährt wurde. Das war aber eine etwa drei- bis vierwöchentliche Frist. Eine solche kam thatsächlich selbst dann zur Anwendung, wenn in dem Ausschreiben des Königs sofortiges Erscheinen anbefohlen wurde. So war es im Jahre 1387, wo am 12. Juni eine derartige Berufung erfolgte[1]), die Stände aber erst Anfang Juli in Nürnberg beisammen waren[2]); ferner im Jahre 1397, wo am 17. September ein analoges Ausschreiben erging[3]); fränkische Stände stellten sich damals allerdings sogleich in Nürnberg ein, aber jedenfalls nicht erst auf die Berufung hin, der König war wohl schon vorher mit ihnen in Verbindung getreten, da bereits am 20. September ein fränkischer Landfriede errichtet wurde[4]); rheinische Stände aber kamen erst gegen Mitte Oktober; die Strafsburger ordneten ihre Bevollmächtigten am 4. Oktober ab[5]), und erschienen diese am 10., fanden jedoch nur eine kleine Versammlung vor[6]), freilich weil aus dem Reichstag überhaupt nicht viel wurde; die Kölner entsandten aber ihre Absage sogar erst am 8. Oktober.[7])

Etwas anders verhält es sich mit der Ladung vom 23. Dezember 1397 an Strafsburg.[8]) Am 23. Dezember tagte bereits der Reichstag in Frankfurt.[9]) Aber die Strafsburger wurden nicht gerade zum Reichstag, sondern vor allem vor das Hofgericht, und nicht gerade nach Frankfurt, sondern dahin, wo der König dann sein würde, hinbeschieden; es handelte sich nämlich um eine Klage der Stadt Kolmar. In ihrer Instruktion vom 4. Oktober

1) RTA. 1. Nr. 310. 2) RTA 1. Nr. 311 p. 561. nt. 1, am Ende. Vgl. Nr. 314 Art. 4. 3) RTA. 2. Nr. 299. 4) RTA. 2. Nrr. 302. 303. 5) RTA. 2. Nr. 301. 6) RTA. 2. Nr. 309. 7) RTA. 2. Nr. 300. 8) RTA. 3. Nr. 1. 9) Vgl. RTA. 3. Nr. 9, Eingang.

1397[1]) hatten die Strafsburger ihren Boten, die sie zum König nach Nürnberg sandten, aufgetragen, der Kolmarer Händel nicht Erwähnung zu thun, wenn sie nicht darum befragt würden; und jetzt hatten sie es vorgezogen, den Reichstag überhaupt nicht zu beschicken, diesmal war aber die Klage der Stadt Kolmar anhängig geworden.

Aufser den Ladungen auf sofort kommen allerdings auch noch andere mit kürzerer als dreiwöchentlicher Frist vor, so die vom 28. März 1380 auf 15. April nach Frankfurt[2]); aber es war bereits am 18. März ein Ausschreiben zu diesem Reichstag ergangen[3]), und wurde den Städten nur noch einmal eingeschärft, was man von ihnen auf dem Reichstag erwarte.

Ahnlich verhält es sich wohl auch mit der Ladung, die am 21. Juli 1389 für einen Nürnberger Tag auf 1. August erlassen wurde[4]) Sie war angenscheinlich nicht einmal das allgemeine Ausschreiben, denn es handelte sich damals nicht blofs um die Judenschulden, von denen hier allein die Rede ist. Die Regensburger, an welche sich das Schreiben richtet, hatten aber vermutlich keine Lust gezeigt, einen Tag zu beschicken, wo es unter anderm die Plünderung auch ihrer Judenschaft galt; waren sie doch noch später darauf bedacht, sich der Judenschuldentilgung zu entziehen.

Anderseits haben wir aber auch Fälle, in denen eine mehr als vierwöchentliche Ladefrist beliebt wurde. Doch dann war es dem König mit seiner Berufung gewöhnlich nicht ganz ernst; das gilt von der vom 8. Juni 1386 auf 25. Juli[5]) und der vom 15. Februar 1397 auf 29. April.[6]) Die eine sollte wohl nur dazu dienen, die Stände, die nach einem Reichstag begehrten, hinzuhalten[7]), während die andere dazu bestimmt war, eine kurfürst-

---

1) S. oben S. 68 m. nt. 6. 2) RTA. 1. Nr. 155. 3) RTA. 1. Nr. 154. 4) RTA. 2. Nr. 149; wegen der Datierung dieses Schreibens s. Lindner, Gesch. 1, 2, 102. nt. 1. 5) RTA 1. Nr. 288. 6) RTA. 2. Nr. 249. 7) Schon am 4. März 1386 war ein Ausschreiben auf 26. März, nach Amberg, ergangen (RTA. Suppl.), im Sommer 1386 tagten dann die Stände für sich am Rhein; die Nürnberger liefsen den König ersuchen, doch wenigstens einen seiner Räte dazu zu entsenden (RTA. 1. Nr. 291. Artt. 2. 3). Endlich, am 3. August zu Mergentheim, schlossen die Stände unter Vermittlung einiger Fürsten, u. z. Räten des Königs, die aber augenscheinlich keinen Auftrag dazu von ihm erhalten hatten, eine Vereinigung, auf Grund deren der Austrag gewisser Streitigkeiten von Angehörigen der beiden Stallungsparteien erfolgen sollte (RTA. 1. Nr. 289).

liche Berufung zu kreuzen. Die Kurfürsten bei ihren Ladungen aber beobachteten aufserordentlich lange Fristen.

Ihre Ausschreiben datieren immer von Kurfürsten- oder Fürstentagen, denen die Reichsversammlungen nur mit einigem Intervall folgten. Aber es ist fraglich, ob sie auch immer gleich versandt wurden; wir wissen wenigstens, dafs das Ausschreiben zum 19. November 1399, welches das Datum des 20. September trägt und vom Fürstentag zu Mainz vom September 1399 herrührt, erst am 23. Oktober an die Stadt Frankfurt gelangte[1]), die Ladefrist war also auch in diesem Falle eine normale.

Anders wie bei den Tagen der Kurfürsten wurde es aber bei denen des Königs gehalten. So wurde zwar bereits auf dem Reichstag vom September 1381 ein Städtetag für Nürnberg auf 28. Oktober angesetzt; das Ausschreiben, in welchem hierauf Bezug genommen wird, erging aber erst am 9. Oktober.[2]) Ähnlich war es auch mit dem Mergentheimer Stallungstag vom Oktober-November 1387, der bereits auf dem Reichstag im Juli beschlossen wurde, dessen Berufung aber erst noch erfolgen sollte.[3])

Ebenso wird es sich mit dem Reichstag vom September-Oktober 1383 verhalten, der bereits am 25. Juni angesetzt war: in einem Schreiben Ulms an Strafsburg von diesem Tage ist von ihm die Rede[4]); vielleicht ist er schon auf dem Reichstag vom Februar-März des Jahres in Aussicht genommen worden: hatte man sich im Frühjahr an der Errichtung eines Herrenbundes genügen lassen müssen, so galt es nun, auch das Verhältnis zwischen diesem und dem Städtebund zu regeln; bereits im April und dann wieder im August wurden dazu auf Tagen zu Würzburg und Efslingen die Vorbereitungen getroffen[5]); zum Ziele gelangte man damit allerdings erst im Juli 1384.

Auch für den Reichstag vom September 1379 glaubten wir annehmen zu sollen, dafs er auf Grund eines Reichstags-Beschlusses, vom Februar-März dieses Jahres, veranstaltet wurde; trotzdem wurde derselbe erst am 4. August (für den 8. September) ausgeschrieben.[6])

1) RTA. 3. Nrr. 69. 70. 2) RTA. 1. Nr. 183. 3) RTA. 1. Nr. 311. Art. 4. Nr. 312. Art. 8a. Nr. 320. 4) RTA. Suppl. 5) RTA 1. Nr. 222 Artt. 4. 5. Nr. 221. Art. 4. Wolfram, Westdtsch. Ztschr. Jahrg. 5, 304 meint sogar, dafs bereits im April 1383 zu Würzburg eine Einigung zustande gekommen sei. 6) RTA. 1. Nr. 144.

Eine längere als die normale Ladefrist (eine sechswöchentliche) findet sich unter allen Reichstagen Wenzels eigentlich nur bei dem vom Frühjahr 1383. Er wurde am 11. Jannar, für den 22. Febrnar, ansgeschrieben.[1] Aber als die Ladung erging, entsandte der König erst noch einen seiner Räte[2], der die Städte näher instruieren sollte, worum es sich auf dem Reichstag handeln würde, damit sie ihren Boten die erforderlichen Vollmachten mitgäben und nicht ihretwegen Aufschub nötig würde.

Der einmal festgesetzte Termin wurde aber nicht immer pünktlich eingehalten, ganz abgesehen davon, dafs mitunter Verschiebnngen vorgenommen wnrden; und die Stände setzten wenig Vertranen in den König: wenn er einen Reichstag ankündigte, glaubten sie noch nicht, dafs er ihn auch abhalten würde. Im Juli 1384 waren sie schon im Begriff, auseinanderzugehen[3], als er endlich doch noch eintraf und die Versammlung wieder znsammentreten liefs. Bei den Abmachnngen für den Reichstag vom Frühjahr 1389 bedangen sich die Städte ausdrücklich aus, dafs der König sogar noch einige Tage vor dem festgesetzten Termin erschiene, nnd liefsen ihm bedeuten, dafs gewisse Herren nicht kommen würden, bevor sie nicht gehört hätten, dafs er selbst bereits anwesend wäre.[4]

In der That erkundigte man sich unter Umständen erst bei der Stadt, wo ein Reichstag vor sich gehen sollte, ob der König bereits da sei, oder doch ob er schon die nötigen Vorbereitnngen für seinen Aufenthalt daselbst treffen liefs.[5] Es kam aber auch vor, dafs er erst herief, wenn er bereits selbst am Platze war.[6]

Besnch der Reichsversammlungen.

Aus der Art nnd Weise, wie die Bernfnng erfolgte, ergieht sich zugleich, dafs es mit der Benachrichtigung der Stände nicht sehr genan genommen wurde. Die Entbietung der Gesamtheit

---

1) RTA. 1. Nr. 204 2) Hinczig Pflug, vgl. auch RTA. 1. Nr. 202. Art. 10 (24. Dez. 1382 bis 20. Jan. 83). p. 358, 26. 3) Quidde, schwäb.-rhein. Städtebund, 112 f. 4) RTA. 2. Nr. 57. Art. 3. 5) RTA. 2. Nr. 250. Nr. 211. Art. 1. RTA. 3. Nr. 124. 6) Im Frühjahr 1380, RTA. 1. Nrr. 154. 155; und im Herbst 1397, RTA. 2. Nr. 299.

geschah mehr nur in der Theorie; in Wirklichkeit bewegte man sich immer in verhältnismäfsig engen Grenzen.

Einen Mafsstab für die Ausdehnung der Berufung bieten zunächst die grofsen Kollektivladungen aus der Blütezeit des städtischen Bündniswesens. Sie umfafsten offenbar alle jene Städte, die jedesmal in Betracht kamen; das waren also die schwäbischen, bairischen, fränkischen, sowie die ober- und mittelrheinischen. Die weiten Gebiete der Hansa im Norden des Reichs und die Schweizer Eidgenossen im Süden — die letzteren trotz ihres zeitweiligen Bundesverhältnisses zu den schwäbisch-rheinischen Städten[1]) — sind auf deutschen Reichstagen nicht vertreten.

Günstiger als bei den Städten liegt die Sache bei Fürsten und Herren: dem schwäbisch-rheinischen Städtebund stand der Nürnberger Herrenbund gegenüber, der bereits bei seinem Abschlusse, am 11. März 1383, Fürsten und Herren aus allen Teilen des Reichs umfafste. Im Westen gedachte man ihn bis zur französischen Grenze zu erstrecken, und im Osten fehlte wohl nur noch der Deutsche Orden.[2])

Nicht so bedeutend war aber die Beteiligung an den Reichsversammlungen, als die grofsen Bünde noch nicht bestanden.

Eine glänzende Versammlung zwar war ohne Zweifel auch der erste Reichstag, den Wenzel nach dem Tode Karls IV, im Februar-März 1379, zu Frankfurt veranstaltete; hier liefsen sich Kurfürsten und andere Stände, wohl aus den verschiedensten Gegenden des Reichs, aufs neue vom König belehnen.[3]) Auf den folgenden Reichsversammlungen aber handelte es sich vor allem um das kirchliche Schisma und die Sache Urbans VI, welche die rheinischen Kurfürsten gleichsam zu ihrer eigenen machten, für welche man aber sonst im Reich nicht viel Eifer zeigte: so waren hier, wie es scheint, im wesentlichen nur noch rheinische Stände vertreten. Beim Reichstag vom April 1380 kennt man die Verhältnisse genauer. Die Strafsburger Abgeordneten berichteten am 19. April nach Hause, sie hätten bei ihrer Ankunft daselbst vorgefunden den König, die Pfalzgrafen Ruprecht I und II, den Markgrafen Wilhelm von Meifsen und seinen Bruder

1) Vgl. Quidde, schwäb.-rhein. Städtebund S. 189 nt. 3. 2) Vgl. oben S. 10 f. 3) Über den Besuch dieses Reichstags vgl. RTA. 1. Nr. 144 u. Chron. Mog., St.-Chr. 18, 200 f.

Ludwig, den Titular-Erzbischof von Mainz, und den Landgrafen von Hessen. Der König hätte sie ersucht, sich noch zu gedulden, bis die Kurfürsten kämen, d. h. die von Trier und Köln, deren Eintreffen für den Abend des 19. April bevorstände; außerdem würde noch der Herzog von Brabant erwartet.[1]) Das waren also offenbar alle Fürsten, auf deren Erscheinen man diesmal rechnen durfte; von geringeren Ständen ist hierbei überhaupt nicht die Rede, doch sie werden in größerer Anzahl vertreten gewesen sein.

Auf dem Nürnberger Reichstag vom Januar-Februar 1381 werden aber außer den rheinischen Ständen, die daselbst anwesend waren, auch anderweitige Stände in größerer Menge erschienen sein; das brachte schon die Wahl des Ortes mit sich; unter ihnen werden uns wenigstens der Herzog von Sachsen und einige bairische Herzöge genannt.[2]) Im Kreise der Fürsten wurde damals auch schon das Projekt eines allgemeinen Landfriedens ernstlich in Erwägung gezogen. Nun waren aber die rheinischen Kurfürsten darauf bedacht, in den Landfrieden auch einen Artikel über die Obedienz hineinzubringen[3]), und damit standen sie schon unter den Fürsten allein.

Dementsprechend wird der Frankfurter Reichstag vom September 1381 besucht gewesen sein, denn hier galt es, die Sache vor das Plenum zu bringen. In der That handelte es sich auch eigentlich nur noch um die Herbeiziehung der rheinischen Städte[4]), doch wir sahen bereits, daſs auch deren schwäbische Eidgenossen daselbst wenigstens ihre Vertreter hatten. Ganz ebenso lag es dann auch bei dem Frankfurter Reichstag vom Juni-Juli 1382.[5])

---

1) RTA. 1. Nr. 160. 2) RTA. 1. Nr. 178. Art. 1, wo von einem Streit zwischen den Herren von Baiern und dem Herzog zu Sachsen die Rede ist. In RTA. Suppl. verlautet von einem Streit des Herzogs von Sachsen mit Herzog Friedrich von Baiern. Aus RTA. 1. Nr. 176 ist ferner auch auf die Anwesenheit Stefans von Baiern zu schlieſsen. 3) RTA. 1. Nr. 180. Art. 2. Nr. 191. Art. 1. 4) Vgl. RTA. 1. Nrr. 184. 180. 181. 191. 5) Die rheinischen Stände hatten im Januar und März 1382 in Oppenheim wegen einer Landfriedenseinigung verhandelt (vgl. RTA. 1. Nr. 200. Artt. 1. 2), die rheinischen Städteboten aber schlieſslich erklärt, ohne ihre schwäbischen Eidgenossen nicht vorgehen zu wollen (RTA. Suppl.). Daher war dann der König bei Veranstaltung des Reichstags vom Juni-Juli darauf bedacht, auch die schwäbischen Städte herbeizuziehen: in seinem Auftrag begaben

Dann folgen die Versammlungen — deren wir schon gedachten — wo sich die beiden grofsen Bünde der Fürsten und der Städte geschlossen gegenüberstanden.

Dem Nürnberger Reichstag vom September 1390 blieben aber die rheinischen Stände fern, während noch auf einer Vorversammlung zu Nürnberg, vom Frühjahr dieses Jahres, selbst die rheinischen Kurfürsten wenigstens durch Bevollmächtigte vertreten waren.[1])

Im Herbst 1397 ferner wollte es dem König überhaupt nicht recht glücken, einen Reichstag zustande zu bringen, immerhin trafen im Oktober, bzw. November, zu Nürnberg nicht blofs Stände aus der nächsten Nähe, sondern auch vom Rhein her bei ihm ein.[2])

Eine stattlichere Versammlung war dann endlich wieder der Frankfurter Reichstag vom Dezember-Januar 1397/8[3]), wo neben den rheinischen auch andere Stände in gröfserer Zahl vertreten gewesen sein dürften: befand sich doch hier unter den Kurfürsten wieder einmal der von Sachsen.[4])

Auch die Versammlungen der Kurfürsten wurden zum Teil sehr stark besucht[5]); die vom Mai 1397 war eine der glänzendsten, die sich während der Regierung Wenzels zusammengefunden haben. Die Limburger Chronik berichtet darüber ausführlich[6]), und aufserdem haben wir von diesem Tag eine besondere Präsenzliste, die älteste der bis jetzt bekannten, in zwei Redaktionen.[7]) Es erschienen auf dem Tag die Kurfürsten von Köln, Trier und Pfalz — um das gerade erledigte Mainz stritten noch zwei Kandidaten, Johann von Nassau und Gottfried von Leiningen — ferner waren anwesend die Bischöfe von Speier, Bamberg, Metz, Brixen, Verden, Pfalzgraf Ruprecht III, Stefan II von Baiern, nebst seinem Sohn Ludwig, sowie die Herzöge Wilhelm und

sich nämlich Nürnberger Bürger zu ihnen, welche sie auch wirklich dazu vermochten, Bevollmächtigte zu dem Reichstag zu entsenden (RTA. 1. Nr. 202. Art. 8).

1) RTA. 2, 354, 34. 35. Der Pfalzgraf war sogar in Person erschienen, RTA. 2, 354, 39. 2) RTA. 2. Nr. 310. Artt. 1. 2. 3) RTA. 3. Nr. 34. 4) RTA. 3. Nr. 5. 5) Von der vom Juli 1394 gilt das nicht, s. RTA. 2. Nr. 232, wo die Fürsten aufgezählt werden. 6) RTA. 2. Nr. 273. 7) K. Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadt-Archiv von Köln, Heft 13 (Bd. 5), 79 ff. Dazu kommt noch eine besondere Präsenzliste der Städte, RTA. 2. Nr. 272.

Heinrich von Baiern, Herzog Leopold IV von Osterreich, der Landgraf Hermann II von Hessen, von den meifsnischen Markgrafen: Wilhelm I der Einäugige, vermutlich mit seinem Bruder Balthasar, sowie Friedrich IV der Streitbare und Georg, ferner Herzog Otto von Braunschweig, der Markgraf von Baden, der Burggraf von Nürnberg, Friedrich V, nebst seinen Söhnen, Johann III und Friedrich VI; aufserdem waren durch Bevollmächtigte vertreten: der Hochmeister des Deutschen Ordens, die Bischöfe von Utrecht, Strafsburg, Freising, Worms, Lüttich und Würzburg, und ebenso die Herzogin von Brabant, so dafs im ganzen zweiunddreifsig Fürsten beteiligt waren; von Städten hatten etwa zwanzig den Tag beschickt, es waren teils schwäbische und fränkische, aber auch thüringische, teils ober- und mittelrheinische, aber auch niederrheinische, wie die Freistadt Köln und die Reichsstadt Aachen; dazu kamen über anderthalbhundert Grafen und Herren, dreizehnhundert Ritter und dreitausend siebenhundert Edelknechte nebst einem grofsen Trofs von Spielleuten u. dgl. m.[1]) Die folgende Versammlung, vom Juli, mufste sich dagegen, wie wir schon sahen, wegen zu geringer Beteiligung vertagen.[2]) Die Versammlung vom November 1399 scheint auch nicht sehr erheblich gewesen zu sein; es ist fraglich, ob hier alle Fürsten erschienen, die sich im September mit den Kurfürsten verbündet hatten, und von einer Zuziehung weiterer Fürsten verlautet nichts. Bedeutender war wieder die Versammlung vom Mai-Juni 1400, von der die zweite Präsenzliste vorliegt.[3]) Hier waren die Kurfürsten von Köln, Pfalz,

1) Das sind die Zahlenangaben der Limburger Chronik, die zwar selbst keine vollständige Aufzählung enthält, aber sichtlich aus zuverlässiger Quelle schöpft. Auch die Präsenzliste, Redaktion 2 am Schlufs, giebt Zahlen an, die hiermit allerdings nur ungefähr stimmen; dieselben stimmen aber nicht einmal mit der eigenen Aufzählung genau, sie sind im allgemeinen zu hoch gegriffen; man mufs annehmen, dafs die Liste nicht ganz vollständig ist, und in der That befinden sich bereits unter den von der Limburger Chronik genannten Ständen, wie Höhlbaum (S. 81 nt. 5) anmerkt, zwei Fürsten und zwei Herren, die in der Liste fehlen. Was Ritter und Knappen anlangt, so giebt die Liste abgerundete Summen. Eine Zahl für die Städte findet sich aber weder hier noch in der Limburger Chronik; doch führt die Liste noch zwei (Erfurt und Nordhausen) mehr auf, als RTA. 2. Nr. 272, wo deren achtzehn namhaft gemacht werden.

2) RTA. 2. Nr. 294, wo über den Besuch des Tages Bericht erstattet wird, werden die Fürsten namentlich aufgeführt. 3) RTA. 3. Nr. 138.

Mainz und Sachsen anwesend, ferner Pfalzgraf Ruprecht III nebst seinem Sohn Ludwig, Herzog Stefan von Baiern, die Brüder Herzog Friedrich von Braunschweig und Herzog Bernhard von Lüneburg, die Markgrafen Wilhelm I und Friedrich der Streitbare von Meifsen, der Burggraf Friedrich VI von Nürnberg, und der Bischof von Verden; ihre Bevollmächtigten hatten auf dem Tage Kurtrier, die Herzoge Leopold und Wilhelm von Osterreich, der Markgraf von Baden und die Bischöfe von Salzburg, Utrecht, Strafsburg und Würzburg. Aufserdem waren wieder eine gröfsere Anzahl von Grafen und Herren erschienen; von Städten hatten ihre Boten zu dem Tag entsandt: Ulm, Efslingen und Weil, die den schwäbischen Städtebund als solchen zu vertreten hatten[1]), ferner Nürnberg und Erfurt, sowie Strafsburg, Speier, Mainz und Köln, ferner Metz und Weplon.

Auf dem Tag von Oberlahnstein endlich fanden sich bei den rheinischen Kurfürsten von Fürsten wenigstens der Burggraf Friedrich VI von Nürnberg, von Grafen, Herren, Rittern und Knappen eine ganze Anzahl, und auch Abgeordnete von einigen Städten ein.[2])

Ferner erschienen auch Vertreter fremder Mächte auf deutschen Reichsversammlungen, wenn es sich um die Obedienzfrage handelte; namentlich war Frankreich darauf bedacht, in dieser Angelegenheit die deutschen Stände zu beeinflussen; französische Gesandte, an ihrer Spitze der Erzbischof von Paris, kamen schon zum Reichstag vom Februar-März 1379, um hier für den Gegenpapst Clemens VII Propaganda zu machen.[3]) Im September dieses Jahres war neben Karl V von Frankreich der urbanistische Richard II von England durch Bevollmächtigte vertreten[4]); und diesmal erschienen auch die Legaten beider Obedienzen.[5]) Im September 1381, wo die Kurfürsten mit ihrem Landfriedens-

1) Solche Gesamtvertretungen eines Städtebundes kommen auch sonst vor; auf dem Nürnberger Tag von Oktober-November 1381 waren Johann Cůne von Worms und Dietrich Syde die Vollmachtträger des ganzen rheinischen Städtebundes (RTA. 1. Nr. 184); bei Reichstagen war dergleichen aber nicht üblich, wenn auch die Bünde immer geschlossen vorgingen.
2) Die Liste am Schlufs der Absetzungsurkunde, (RTA 3. Nrr. 204. 205. p. 258 u. 263 f.) wo der Städteboten allerdings nicht gedacht ist, ihre Anwesenheit ergiebt sich aber aus den städtischen Berichten von diesem Tag. (RTA. 3. Nrr. 224 ff.)
3) Eschbach, kirchliche Frage, 15. 16.
4) RTA. 1. Nr. 150, welches Stück Eschbach 18. 19 mit Unrecht auf den Februar-März-Reichstag bezieht.
5) Eschbach 44. 45.

projekt hervortraten, welches zugleich zur Sicherung der Obedienz Urbans VI dienen sollte [1]), hatte sich dessen Legat, Kardinal Pileus von Ravenna, beim Reichstag eingefunden [2]), um im Sinne der Kurfürsten zu wirken.

Auf der Versammlung vom Mai 1397 waren wieder Papst und Gegenpapst, Bonifaz IX und Benedikt XIII, Richard II von England einerseits und andrerseits Karl VI von Frankreich, die Herzoge von der Bretagne und von Burgund, sowie die Könige von Kastilien und Katalonien vertreten. Endlich beschickten auch die Versammlung vom Mai-Juni 1400 die Könige von Frankreich und Kastilien, sowie Heinrich IV von England.

Der Führer der französischen Gesandtschaft — und ebenso der der kastilischen — war jedesmal ein Bischof, und auch ihre Begleiter scheinen gröfstenteils aus dem geistlichen Stande genommen worden zu sein. Zu ihnen gesellten sich noch die Vertreter der Universität Paris, welche sowohl im Mai 1397 als auch im Mai 1400 zu Frankfurt erschienen.

Gelehrte Theologen und Juristen wurden auch von deutscher Seite zu diesen Versammlungen zugezogen. Bei der Entscheidung der Obedienzfrage hören wir mehrfach von ihrer Mitwirkung. Im Mai-Juni 1400 wurden die Kurfürsten, wie berichtet wird, bei ihren Beratungen von je zwei geistlichen und zwei weltlichen Räten unterstützt.[3])

Auch sonst werden Kurfürsten und Fürsten, zum Teil wohl auch Grafen und Herren, ähnlich, wie der König selbst, ihre sachkundigen Räte, die ihre Geschäfte zu führen hatten, bei sich gehabt haben, und gelegentlich liefsen sie sich auch durch diese vertreten. Wir sahen das schon mehrfach bei kurfürstlichen Versammlungen; namentlich geschah es von Seiten geistlicher Fürsten.[4]) Bei regulären Reichstagen kam dergleichen selten vor; doch wissen wir, dafs der Erzbischof von Köln zu dem vom Juni-Juli 1382 nur seine Räte abordnete.[5]) Schliefslich schickte er allerdings auch diese nicht, sondern blieb in Gemeinschaft mit seinen geistlichen Mitkurfürsten ohne jegliche Vertretung dem Reichstag fern, weil ihre Wünsche wegen des Frankfurter Geleits nicht be-

1) RTA. 1. Nr. 181. Art. 2. 2) Schreiben Konrads von Lübeck an elsässische Städte vom 3. Januar 1382, RTA. Suppl. 3) RTA. 3. Nr. 155. 4) Vgl. oben S. 75 u. 76. 5) RTA. 1. Nr. 190.

friedigt wurden.[1]) Doch war eine Stellvertretung von Fürsten auf Reichstagen an sich jedenfalls nicht unzulässig, nach der Goldenen Bulle[2]) konnte sie selbst bei Wahltagen stattfinden. Doch gewöhnlich erschienen Fürsten und Herren, wenn sie sich überhaupt beteiligen wollten, in Person auf den Reichstagen des Königs, und das hat ja im allgemeinen auch von diesem selbst als Regel zu gelten. Die Städte aber pflegten einige geeignete Mitglieder aus ihrem Rate zu entsenden; zuweilen übernahm es der Bürgermeister einer Stadt selbst, diese auf Reichstagen zu vertreten.[3])

König und Fürsten nun kamen gelegentlich mit großsem Gepränge zu den Reichsversammlungen; besonders feierlich hat sich wohl auch noch der letzte Reichstag Wenzels, der im Dezember-Januar 1397/8 zu Frankfurt abgehaltene, gestaltet, wo neben dem König auch seine Gemahlin, die wegen ihrer Schönheit gepriesene Königin Sofie, die Tochter des bereits verstorbenen Herzogs Johann von Baiern-München, erschien.[4]) Wenzel hatte sich schon mit der Absicht zum Reichstag begeben, von hier zu einer Zusammenkunft mit dem König von Frankreich nach Reims weiter zu ziehen[5]), und das ist jedenfalls der Grund, weshalb er sich mit einem ausnehmend stattlichen Gefolge versehen hat. Wir wissen, daſs er fünfzehnhundert Pferde mit sich führte[6]); über seine Begleitung geben die Quartierlisten der Stadt Frankfurt, die sich von diesem Reichstag erhalten haben, näheren Aufschluſs.[7]) Auf dem Frankfurter Tag vom Mai 1397 prunkte besonders Herzog Leopold von Österreich mit Reichtum und Freigebigkeit; *der lag da mit groser herrligkeit* — sagt der Chronist von Limburg — *also dafs er tete rufen*: *wer da wolt essen trinken und seinen pferden fuder haben umb gott und umb*

1) Vgl. oben S. 39. 2) Cap. 1. § 15 u. cap. 19. 3) So Hans von Steinach, der Bürgermeister von Regensburg, beim Egerer Reichstag. 4) Vgl. RTA. 3. Nr. 37. 5) Lindner, Gesch. 1, 2, 387. nt. 2 u. Beil. XXII, S. 506 f. 6) Für soviel wurde wenigstens Quartier bestellt, RTA. 3. Nr. 8. Man weiſs, daſs fünfhundert und neunundvierzig Pferde des Königs in Frankfurt in einundvierzig Häusern untergebracht wurden; s. G. Beckmann, Das mittelalterliche Frankfurt als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, dritte Folge, Bd. 2. S. 32. Von den übrigen Pferden erfährt man nichts; daraus ist aber vielleicht nicht zu folgern, daſs der König bloſs fünfhundert und neunundvierzig mitgebracht hat. 7) Vgl. Beckmann, S. 15. nt. 3.

ere, der enkeme zu seinem hoff. und gab er alle tag bei viertausend pferden fuder.[1]) Zweitausend fünfhundert Pferde hatte er selbst mitgebracht.[2]) Aber auch der Landgraf von Hessen, der hier mit fünfhundert Pferden, und die vier Markgrafen von Meifsen, die zusammen mit zwölfhundert erschienen waren[3]), thaten ihr möglichstes, durch den Glanz ihres Gefolges hervorzustechen. Auf dem Frankfurter Tag vom Mai-Juni 1400 gelang es den beiden meifsnischen Markgrafen, die denselben besuchten, sichtlich schon mit vierhundert Pferden alles übrige in Schatten zu stellen; denn nur bei ihnen wird die Zahl der Pferde in der Präsenzliste angemerkt.

Schauplatz der Reichsversammlungen.

Es galt von alters her der Grundsatz, dafs die Reichstage in Reichsstädten stattzufinden hatten, der Schwabenspiegel nennt noch besonders Frankfurt, Nürnberg und Ulm als Städte, wo das geschehen könne.[4]) Daran hat man sich unter Wenzel auch im allgemeinen gehalten. Eine Ausnahme bilden nur die Stallungstage. Blofse Berufungen, denen keine Versammlungen folgten, haben wir allerdings auch noch nach Städten, wie dem pfälzischen Amberg und dem böhmischen Pilsen.[5]) Die Reichstage Wenzels gingen, abgesehen von dem Rotenburger und Egerer, sogar alle in Frankfurt oder Nürnberg vor sich und verteilten sich ganz gleichmäfsig auf diese beiden Städte.

Der erste Reichstag eines jeden Königs ferner sollte der Goldenen Bulle[6]) zufolge in Nürnberg stattfinden. Sichtlich um dieser Vorschrift zu genügen, hatte Karl IV im Juli 1376 einen Huldigungstag für Wenzel zu Nürnberg veranstaltet.[7]) Da die Goldene Bulle aber von dem Gedanken ausgeht, dafs eine Neuwahl immer erst nach Erledigung des Thrones vorgenommen werden sollte[8]), so hätte Wenzel, um ihr auf jeden Fall zu genügen, auch seinen ersten Reichstag nach Karls Tode, auf dem

1) RTA. 2. Nr. 273 p. 451, 31 ff. 2) RTA. 2. Nr. 267. 3) RTA. 2, 451, 34. 35 f. Vgl. dazu oben S. 75 m. nt. 1. 4) Cap. 14. § 2. Vgl. aber auch cap. 13 § 1 (Ausg. v. Gengler, 2. Aufl. S. 101. 100). 5) Es ist aber fraglich, ob in solchen Fällen **Reichs**tage beabsichtigt waren. 6) Cap. 29. 7) Denn fast unmittelbar nach der Wahl zu Frankfurt (10. Juni) und der Krönung zu Aachen (6. Juli) begaben sich Karl und Wenzel nach Nürnberg. Vgl. RTA. 1, 204 nebst 153 ff. 8) Cap. 1. § 16.

eine neue Huldigung erfolgte, in Nürnberg abhalten müssen; er berief auch dahin[1]), aber nachdem er bereits in Nürnberg eingetroffen, verlegte er ihn, augenscheinlich unter dem Einfluſs der rheinischen Kurfürsten, nach Frankfurt.[2])

Auch sonst ist es in der Regel, soviel man sieht, der Veranlassung der rheinischen Kurfürsten zuzuschreiben, wenn Frankfurt zum Schauplatz eines Reichstags gewählt wurde; sie begehrten immer nach Reichstagen in der Rheingegend[3]), und hier war Frankfurt der geeignete Ort; auch ihre eigenen Reichsversammlungen gingen durchweg in Frankfurt vor sich. Der König dagegen für seine Person zog Nürnberg vor, welches ihm soviel näher lag; das zeigt sich auch noch bei den Verhandlungen, die er 1399 mit den revolutionären Kurfürsten wegen Veranstaltung eines Reichstags führte; und wie wir sahen, stellte er den Berufungen derselben nach Frankfurt regelmäſsig solche nach Nürnberg gegenüber.

Also schon in der Ortswahl eines Reichstags zeigt sich, ob König oder Kurkollegium, oder überhaupt die Stände, gerade das Übergewicht hatten. Am meisten machte der König denn auch seine Autorität auf dem Reichstag vom Mai 1389 geltend, den er, wie bemerkt, trotz des Widerstrebens der Stände in der — von Ludwig dem Baiern an Böhmen verpfändeten — Reichsstadt Eger abhielt.

Die Stallungstage, die keine wirklichen Reichstage waren, sondern eigentlich nur Friedenstage der in Bünden einander geschlossen gegenüberstehenden Parteien der Fürsten und der Städte, gingen in Fürstenstädten vor sich, wobei aber die Städte ihre Nebenversammlungen in benachbarten Reichsstädten hatten, von wo sich ihre Boten nur zu den Verhandlungen mit den Fürsten zu diesen begaben. Für den Stallungstag vom Juli 1384 wählte man die kurpfälzische Residenz Heidelberg nebst der Freistadt Speier, wo auch schon die Vorversammlungen vom April und Mai-Juni des Jahres getagt hatten.[4]) Das kam wohl daher, weil vor allem der Pfalzgraf Ruprecht I um das Zustandekommen dieser Tage bemüht gewesen.[5]) So ging auch der von ihm abgehaltene Friedenstag vom April 1388 in Speier-Heidel-

1) RTA. 1. Nr. 126. 2) RTA. 1. Nr. 128. 3) Vochezer, G. d. schwäb. Städtebundes. Beil. Nr. 2. Art. 7 (Forsch. z. d. G. 15, 14. 17). RTA. 2. Nr. 246. 4) Quidde, schwäb.-rhein. Städtebund, 42 ff. 48 ff. 5) ib.

berg vor sich und in ganz analoger Weise der vom März 1388 in Nürnberg-Neumarkt.[1]) Ferner aber tagte man zur Zeit der Stallnngen mehrfach in Rotenburg-Mergentheim, so auch als es die Erläuterung und Verlängerung der Heidelberger Stallung galt. Die Ortswahl für diesen zweiten Stallungstag erklärt sich wohl aus der Rivalität Adolfs von Mainz nnd Ruprechts von der Pfalz, denen die Berufung desselben gemeinsam übertragen worden war.[2]) Mergentheim gehörte überhaupt keinem der Herrenbnndsfürsten, sondern dem Deutschen Orden, lag so gewissermafsen auf nentralem Boden.

Die eigentlichen Reichstage gingen also fast durchweg in Nürnberg oder in Frankfurt vor sich.

In Nürnberg fanden die Beratungen sowohl der Fürsten als auch der Städteboten regelmäfsig, soviel man sieht, auf dem Rathaus statt.[3]) Dieses diente mehrfach anch dem König, während seines Anfenthalts in Nürnberg, znr Wohnnng[4]), gelegentlich hat er jedoch anf der Burg seinen Wohnsitz aufgeschlagen.[5]) In Heidelberg wird er ohne Zweifel im Schlofs des Pfalzgrafen beherbergt worden sein, dessen prächtigste Teile allerdings erst in späterer Zeit entstanden sind. In Frankfurt aber fand er immer nur in einem bürgerlichen Hause, jedenfalls nicht im Rathause, Unterknnft.[6]) Wo die Reichstagssitzungen in Frankfurt stattfanden, ist mir nicht bekannt[7]); wir sehen nnr, dafs der königliche Bevollmächtigte, Hubart von Eltern, im Mai 1400 seine Unterredung mit den Städteboten im Kloster der weifsen Brüder

1) RTA. 2, 14 ff. 1 ff. 2) RTA. 1 Nr. 320. Die Rivalität von Kurmainz und Kurpfalz bei Berufung von Wahltagen spielt im 13. Jahrhundert eine Rolle, s. Scheffer-Boichorst, Berufungsrecht des Pfalzgrafen, SB. d. Münch. Akad. Jahrg. 1884, S. 488 ff. 3) RTA. 1 Nr. 178 Art. 1. p 308, 13: eino Sitzung der Füraten auf dem Nürnberger Rathaus, bei Geiegenheit des Reichstags vom Januar-Februar 1381. Für den Nürnberger Städtetag von Oktober-November 1381 vgl. RTA. 1 Nr. 186 Art. 1 p. 329, 7. 8. Für den Reichstag vom September 1390 s. RTA 2 Nr. 210 Art. 6 p. 356, 14. 15: eine Sitzung der Städteboten und eine der Fürsten und Herren auf dem Rathaus. Die Boispielo liefsen sich häufen. 4) S. z. B. RTA. 1 Nr. 202 Art. 5 (Nürnberger Tag vom Mai 1382). 5) Das war ohne Zweifei im Juli 1387 der Fail. Vgi. Lindner, Gesch. 1, 1, 374. 6) Vgi. z. B. RTA. 3 Nr. 35 Art. 6, wo einfach von der Herberge des Königs die Rede ist, und Beckmann (Frankf. Archiv 3, 2), 38 ff. 7) Vgl. jedoch, was die Reichstage früherer Herrscher anlangt, Ehrenberg, dtsch. RT. S. 37 f.

hatte. Ebensowenig ist bekannt, wo die Stände in Eger, Heidelberg, Mergentheim ihre Beratungen hielten; wir wissen nur, dafs die Städte des schwäbischen Bundes in Eger im Jahre 1389 bei einem Gastwirt eine Stube für die Sondersitzungen ihrer Abgeordneten gemietet haben.[1])

Unter grofsen Feierlichkeiten erfolgte der Einzug Wenzels bei dem ersten von ihm selbständig abgehaltenen Reichstag in Frankfurt. Man kennt die Veranstaltungen der Frankfurter aus ihrer Stadtrechnung. Eine berittene Schaar mit hundert Fähnchen wurde ausgerüstet[2]), für das Friedberger Thor liefs man eine bunte Fahne anfertigen, und eine ebensolche, dem König voranzutragen[3]), dazu zehn schwere Wachskerzen nebst Schäften, sowie ein seidenes Baldachin, unter dem er einherreiten sollte.[4]) Bei seinem Herannahen ertönte Glockengeläut[5]), und eine Bürgerwehr bezog die Stadtmauern, um während seiner Anwesenheit auf den sieben Türmen der Stadt zu wachen[6]); Schaarwacht that der Bürgermeister selbst nebst seinen Getreuen.[7])

Auch sonst wurden bei Reichstagen, oder überhaupt wenn der König zugegen war, die Türme einer Stadt besetzt, falls es eben gerade die Umstände zu erheischen schienen, und vor dem Quartier des Königs wurde stets eine Wache aufgestellt, wenn auch nur von gewöhnlichen Söldnern.[8]) Doch von Feierlichkeiten, wie sie im Februar 1379 in Frankfurt stattfanden, hört man sonst nichts.

Immer aber fanden grofse Gastmähler bei Gelegenheit von Reichsversammlungen statt, indem die hohen Herrschaften sich gegenseitig bewirteten. Die Goldene Bulle[9]) suchte das einzuschränken, weil darüber die Reichsangelegenheiten vernachlässigt wurden, um deren willen man zunächst zusammenkam.

Gröfsere Gelage gab aber auch jedesmal den versammelten Ständen die Stadt, wo man tagte[10]), gelegentlich auch die Städte insgemein den Fürsten und Herren.

1) RTA. 2 Nr. 98 Art. 12. 2) RTA. 1 Nr. 143 Art. 8. 3) RTA. 1 Nr. 143 Art. 5. 4) RTA. 1 Nr. 143 Artt. 2. 4. 5) RTA. 1 Nr. 143 Art. 2. 6) RTA. 1 Nr. 143 Art. 6 b. 7) RTA. 1 Nr. 143 Art. 3a am Schlufs. 8) Aus den Stadtrechnungen von Nürnberg und Frankfurt zu ersehen. 9) Am Schlufs von Cap. 12. 10) S. die Stadtrechnungen von Nürnberg und Frankfurt.

Die Stadt, wo der Reichstag gerade abgehalten wurde, brachte dem König, und mitunter auch einzelnen Fürsten und Herren, sowie den königlichen Räten mancherlei Geschenke an Geld, Wein und Hafer dar, versorgte sie wohl auch, wenn es die Jahreszeit erforderte, mit Holz und Kohlen.[1])

Sie konnte sich das leisten, sie machte jedenfalls gute Geschäfte zu solchen Zeiten. Der König aber und wohl auch andere Fürsten stürzten sich dabei in Unkosten. Auf dem Frankfurter Reichstag im Januar 1398 geriet Wenzel offenbar in grofse Geldverlegenheit, und es wollte sich auch niemand finden, der ihm borgte, bis endlich der Bürgermeister und Rat von Frankfurt für ihn eintrat.[2]) Die Frankfurter nahmen verschiedene Verpflichtungen des Königs auf ihre Rechnung, wofür er ihnen eine entsprechende Summe von ihrer Reichssteuer erliefs.[3]) — Dergleichen war nichts Ungewohntes. —

Aufserdem verpfändete er damals die schwäbischen Landvogteien gegen 14 000 Gulden an den Markgrafen Bernhard von Baden, um damit die Kosten des Reichstags und sonstige Ausgaben, die durch denselben verursacht wurden, zu decken.[4]) Auch bei Gelegenheit des Frankfurter Reichstags vom Februar-März 1379 verpfändete er die schwäbischen Landvogteien [5]), u. z. an den klementistisch gesinnten Leopold III von Österreich, und doch that er selbst gerade die entscheidenden Schritte, der Obedienz Urbans VI in Deutschland die Herrschaft zu sichern. Seine Geldnot mufs also nicht gering gewesen sein. Daher lag ihm denn auch die Judenschuldentilgung so sehr am Herzen, augenscheinlich die einzige Angelegenheit, die er mit einigem Eifer betrieb.

---

1) S. S. 82 nt. 10. 2) RTA. 3 Nr. 35 Art. 17, wo es u. a. heifst: *100 gulden 2 gulden han wir vůr unsern herren den konig uz der obgenanten stůre bezalt . . vur 100 und 2 malder habern, darvůr Diele Monthebůre unser burgermeister gesprochen hatte zu der zit alse im niemands borgen wolde.* Seine Stallmiete (für die fünfzehnhundert Pferde) konnte Wenzel, wie wir aus demselben Artikel der Frankfurter Stadtrechnung ersehen, auch nicht ganz bezahlen. 3) ib. 4) RTA. 3 Nr. 24. Auch die Landvogtei in der Wetterau verpfändete Wenzel damals, an den Grafen Diether von Katzenellenbogen. Nr. 24. nt. 4. 5) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. 4. Rg. 1403.

Dauer der Reichstage.

Die Dauer der Reichstage war meist eine verhältnismäfsig recht kurze, indem die Versammlungen vielfach nur den feierlichen Abschlufs lange vorher begonnener Verhandlungen bildeten. Sie lösten sich in der Regel nach Ablauf von acht bis vierzehn Tagen wieder auf.

Der Frankfurter Reichstag vom Februar-März 1379 war auf 13. Februar berufen worden [1]; nach Angabe des Mainzer Chronisten trafen König und Kurfürsten aber erst um den 20. dieses Monats ein [2]; königliche Urkunden aus Frankfurt liegen aus der Zeit vom 18. Februar bis 1. März vor [3]; vom 3. März haben wir bereits eine solche aus Oppenheim. [4] Das Parlament würde demnach etwa vom 18. Februar bis 1/2. März getagt haben; und das wird durch die Frankfurter Stadtrechnung bestätigt, der zufolge der damalige Aufenthalt des Königs in Frankfurt sich auf vierzehn Tage belief. [5]

Der Frankfurter Reichstag vom September 1379 war auf 8. September angesetzt worden [6]; nach der Mainzer Chronik kamen die Kurfürsten und die königlichen Bevollmächtigten auch wirklich um den 8. September in Frankfurt an [7]; die Urkunden dieses Reichstags sind vom 17. September [8]; an diesem, oder bald nachher, wird der Reichstag geschlossen worden sein; es ergiebt sich hier also eine etwa zehntägige Dauer.

Der Frankfurter Reichstag vom April 1380 war auf 15. April berufen worden. [9] Urkunden des Königs aus Frankfurt haben wir vom 18. 19. 27. 28. 29. April. [10] Die Strafsburger Boten, die am 19. nach Frankfurt kamen, berichten, dafs sie zwar den König daselbst bereits vorgefunden, dafs dieser sie aber ersucht habe, sich bis zur Ankunft der Kurfürsten zu gedulden, die für den Abend des 19. bevorstände. [11] Der Reichstag konnte also frühestens am 20. eröffnet werden. Aus der Frankfurter Stadtrechnung nun ist erstlich auf eine neuntägige und dann auf eine dreitägige Anwesenheit des Königs zu schliefsen [12]; ver-

1) RTA. 1 Nr. 128. 2) St.-Chr. 18, 200. 3) RTA. 1 Nrr. 129 ff. Vgl. Lindner, Itinerar, Gesch. 1, 1, 429. 4) RTA. 1 Nr. 140. 5) RTA. 1 Nr. 143 Art. 6 b. 6) RTA. 1 Nr. 144. 7) St.-Chr. 18, 202. 8) RTA. 1, sub Nrr. 145. 146. 9) RTA. 1 Nrr. 154. 155. 10) RTA. 1 Nrr. 157. 158. 159 u. Lindner, Itinerar S. 430. 11) RTA. 1 Nr. 160. 12) RTA. 1 Nr. 161 Art. 2.

mutlich hat er Frankfurt zwischen dem 19. und 27. April noch einmal, wenn auch nur auf ganz kurze Zeit, verlassen; das Parlament hätte demnach, abgesehen von einer kleinen Unterbrechung, zwölf Tage gewährt.

Im Jahre 1382 erschien der König am 22. Juni zur Abhaltung des Reichstags in Frankfurt [1]); die geistlichen Kurfürsten liefsen am 28. Juni ihre Absage dahin abgehen [2]); bis man diese erhielt, also bis in die ersten Tage des Juli, wird man auf die Kurfürsten gewartet haben; andrerseits urkundet der König bis zum 17. Juli in Frankfurt [3]), am 18. 19. bereits in Miltenberg.[4]) Man kommt hier also wieder auf eine etwa zweiwöchentliche Dauer.

Der erste Reichstag des Jahres 1383 war auf 22. Februar ausgeschrieben [5]), aber noch am 23. war der König in Prag [6]); zufolge der Nürnberger Stadtrechnung traf er dann am 8. März in Nürnberg ein [7]), eine Angabe, die vermutlich jedoch nicht ganz genau ist, denn Wenzel urkundet bereits am 7. März daselbst.[8]) Und er ist, wie seine Urkunden zeigen, bis zum 16. dageblieben [9]), also zehn Tage; der Reichstag wird aber schon etwas früher zu Ende gewesen sein: die Haupturkunden sind vom 11. und 14. März.[10])

Im Herbst 1383 sammelten sich die Stände um den 29. September in Nürnberg, wo man zunächst auf den König warten mufste, aber doch wenigstens schon vorbereitende Verhandlungen führte [11]), spätestens am 11. Oktober kam Wenzel.[12]) Nürn-

---

1) RTA. 1 Nr. 189. 2) RTA. 1 Nr. 190. 3) RTA. 1 Nrr. 197. 199. 4) RTA. 1 Nr. 192 u. Lindner, Itinerar S. 431. 5) RTA. 1. Nr. 204. 6) RTA. 1, 366 nt. 1. 7) RTA. 1 Nr. 221. Art. 2. 8) Lindner, Itinerar 432; die früheste Urkunde in RTA. (1 Nr. 216) ist vom 9. März. 9) Lindner, Itinerar 432; die letzte Urkunde in RTA. (1 Nr. 207) ist die allgemeine Beitrittsaufforderung vom 14. März, mit der wohl auch das Ende des Reichstags bezeichnet ist, wenn schon der König noch einige Tage länger in Nürnberg verweilt haben mag. 10) RTA. 1 Nrr. 205. 207. 11) RTA. 1 Nr. 232. 12) Lindner, Itinerar 432; die früheste Urkunde in den Reichstagsakten (1 Nr. 225) ist vom 14. Dafs der König überhaupt kam, wird durch die Nürnberger Stadtrechnung (RTA. 1 Nr. 234 Artt. 4 u. 5 p. 420) bestätigt, wo allerdings die Zeitangabe ungenau ist. Es ist daher eine böswillige Verleumdung, wenn der Mainzer Chronist, der auch sonst aus seiner Abneigung gegen Wenzel kein Hehl macht, (auf S. 53 der Sep.-Ausg.) sagt: *Wentzeslaus rex Romanorum tenens partem Urbani Rome*

berger Urkunden von ihm stammen aus der Zeit vom 11. bis 19. Oktober[1]; das Parlament hat also mindestens neun Tage gedauert.

Im Jahre 1384 kam der König am 13. Juli nach Heidelberg[2], und die letzten und Haupturkunden des Tags sind vom 25. und 26. Juli[3]; wir haben also hier wieder ein vierzehntägiges Parlament.

Der Mergentheimer Stallungstag von 1387 sollte auf einen Tag zwischen 25. Oktober und 3. November berufen werden[4]; die Stallung gelangte bereits unter dem Datum des 5. November zum Abschlufs[5], und damit war der Reichstag beendet, also höchstens zehn Tage nach seinem Anfang.

Der Egerer Reichstag 1389 war schliefslich auf den 21. April festgesetzt worden[6], ob dieser Termin eingehalten wurde, ist nicht bekannt; dafs die Städteboten erst am 2. Mai anlangten[7], spricht nicht durchaus dagegen; der Landfriede wurde aber schon am 5. Mai beurkundet[8]; mit diesem Tag hatte die Versammlung ohne Zweifel ihr Ende erreicht, und wird kaum

presidentis, minime curavit scisma, nec quicquam utile egit pro regno Romano, sed mansit Pragis in Bohemia vacans suis voluptatibus. Denn diese Notiz muss man notwendig auf den Reichstag vom Oktober 1383 beziehen: sie steht sichtlich im Zusammenhang mit der unmittelbar vorhergehenden (S. 53 l. 1 f.): *Circa idem tempus Clemens septimus Avinione presidens de novo creavit undecim cardinales,* und die Zeit, um die es sich hier handelt, ist der Oktober, denn die drei vorhergehenden Abschnitte enthalten die Datumsangaben: *in Octobri et circa, in illis diebus, in illis diebus autumpnalibus.* Was der Chronist über Wenzels Haltung im Schisma sagt, ist im allgemeinen nicht unzutreffend; er stand auf Seiten Urbans VI, that aber nicht viel für ihn. Die Verleumdung erscheint aber um so nichtswürdiger, wenn man bedenkt, dafs der Chronist, obschon Geistlicher, der Papstfrage aufserordentlich kaltblütig gegenüberstand: Klemens VII ist ihm ebenso gut Papst, wie Urban VI (vgl. z. B. S. 43 unten; S. 44, Absatz 2, Zeile 1; Absatz 3, die letzte Zeile; den vorletzten Absatz, Z. 1, S. 45 oben; namentlich auch den Absatz S. 45 f.), und Adolf von Mainz verliert seine Gunst nicht, als er zu Klemens VII übertritt (S. 45, ad Oct. 29).

1) RTA. 1 Nrr. 227. 228. 229 u. Lindner, Itinerar 432. 2) RTA. 1, 432, l. 33a, zufolge der Augsb. Chron. (St.-Chr. 4) 74, 8 f. 3) RTA. 1 Nrr. 244. 245. 246; s. auch Nr. 247. Aber auch noch vom 27. Juli liegt eine Urkunde Wenzels aus Heidelberg vor (RTA. 1 Nr. 249), dagegen urkundet er am 25. bereits in Worms (RTA. 1 Nr. 248). 4) RTA. 1 Nr. 320. 5) RTA. 1 Nr. 324. 6) RTA. 2 Nr. 70. 7) Vgl. RTA. 2 Nr. 88 Art. 2. Nr. 91 Artt. 7. 8 u. Nrr. 76. 71. 8) RTA. 2 Nr. 72.

eine acht- bis vierzehntägige Dauer für sie anzunehmen sein. Der Nürnberger Reichstag vom Jahre 1390 war auf 8. September angesetzt worden, die Reichstagsurkunden sind vom 14. 16. 17. September[1]; die Stände werden also annähernd zehn Tage beisammen gewesen sein.

Dagegen haben wir nun allerdings einige Reichsparlamente, die erheblich länger getagt haben. Schon der Nürnberger Reichstag von 1378 hat augenscheinlich über drei Wochen in Anspruch genommen; denn der Nürnberger Stadtrechnung zufolge traf Karl IV bereits am 10. August ein[2], und hielt sich er sowohl, als auch Wenzel bis zum 1. September daselbst auf[3]; und dieses Datum trägt denn auch die Haupturkunde des Tages, der fränkisch-bairische Landfriede.[4] Der Nürnberger Reichstag von 1381 aber war einen vollen Monat hindurch thätig: nach der Nürnberger Stadtrechnung war der König bereits am 6. Januar in Nürnberg[5]; die Hauptlerlasse des Reichstags sind aber vom 4. Februar[6]; auch die Nürnberger Versammlung von 1387 hat einen ganzen Monat, allerdings nicht ohne Unterbrechung, getagt. Der König hat sich nämlich der Nürnberger Stadtrechnung zufolge bereits am 29. Juni in Nürnberg eingefunden[7]; am 13. verliefs er die Stadt, am 22. war er aber wieder daselbst anwesend[8]; und wir haben noch eine königliche Urkunde aus Nürnberg vom 30. Juli.[9] Die Sitzungen des Frankfurter Reichstags von 1397/8 endlich erstreckten sich sogar über sechs Wochen; das geht aus der Frankfurter Stadtrechnung hervor.[10] Überdies ist bekannt, dafs der König am 19. Dezember, die Kurfürsten

1) RTA. 2 Nrr. 150. 155 (Münzgesetz nebst Willebrief vom 14. September, vgl. Nürnberger Stadtrechnung, RTA. 2 p. 356, 14. 15. 40 ff. p. 357, 1, wo man eine Sitzung der Fürsten und Herren vom 14. Sept. erkennt, in welcher u. a. die Besiegelung des Münzgesetzes bzw. die Ausstellung des Willebriefes dazu erfolgte. Eine Sitzung der Städteboten fand am 11. September statt, RTA. 2, 356, 13); Nrr. 174 ff. 2) RTA. 1 Nr. 124 Art. 1 p. 225. Vgl. aber auch Art. 2 p. 225, 13. 3) RTA. 1 Nr. 124 Art. 2 p. 225, 10. 11. 4) RTA. 1. Nr. 121. Wir haben aber auch noch eine Urkunde des Kaisers vom 5. September aus Nürnberg: RTA. 1 Nr. 123. 5) RTA. 1 Nr. 178 Art. 1. 6) RTA. 1 Nrr. 162 ff. Nach Nr. 178 Art. 3 fiele die Anwesenheit des Königs zwischen 6. Januar und 2. Februar: die Angabe des Endtermins ist hier offenbar keine genaue. 7) RTA. 1 Nr. 314 Art. 3. 8) Lindner, Gesch. 1, 1, 374 f. 9) RTA. 1 Nr. 313. 10) RTA. 3 Nr. 35 Art. 4.

zum gröfsten Teil am 20. Dezember in Frankfurt ankamen[1]) und die letzte Urkunde Wenzels ist vom 22. Jannar.[2]) Ursprünglich hatte der König jedoch blos einen vierzehntägigen Aufenthalt in Frankfurt beabsichtigt; auf solange war für ihn Kost und Wohnung in Frankfurt bestellt worden, für die Herren sogar nur auf zwölf Tage[3]); man hatte eben zunächst offenbar blos einen Reichstag von normaler Dauer in Aussicht genommen.[4])

1) RTA. 3 Nr. 33. Nr. 4; vgl. Nr. 9 Eingang u. Nrr. 5. 6. 2) RTA. 3. Nr. 12. 3) RTA. 3 Nr. 33. 4) Die Versammlungen der Kurfürsten erreichten die gewöhnliche Dauer der eigentlichen Reichstage kaum. Der Frankfurter Tag vom Juli 1394 wird am 9. Juli — jedenfalls nicht früher — eröffnet worden sein; dieses Datum trägt nämlich der Frankfurter Geleitsbrief, RTA. 2 Nr. 221; und am 13. Juli, wo das Manifest des Pfalzgrafen, RTA. 2. Nr. 222, erging, also fünf Tage nachher, war das Parlament bereits geschlossen. Die Dauer der Mai-Versammlung von 1397 belief sich nach Ausweis der Frankfurter Stadtrechnung (RTA. 2 Nr. 279 Artt. 1 u. 3, pag. 457, 4. 10) auf acht Tage; das Parlament wird ungefähr am 13. Mai, für den es angekündigt war, zu tagen begonnen haben: der Austausch der Geleitsurkunden und Gegenurkunden zwischen Frankfurt und den Ständen erfolgte am 13. 14. 15. Mai (RTA. 2. Nrr. 262 ff. Vgl. auch Frankf. Stadtrechnung RTA. 2 Nr. 279 Art. 3), am 23. Mai, wo Frankfurt an Städte, wie Kolmar und Mühlhausen, Bericht erstattete (RTA. 2 Nr. 276), war die Versammlung beendet. Auch im Juli 1397 werden die Stände etwa acht Tage bei einander gewesen sein; für den 25. dieses Monats war die Zusammenkunft verabredet worden (RTA. 2 Nr. 275), und am 25. Juli stellten die Kurfürsten auch ihren Geleitsgegenbrief für Frankfurt (RTA. 2 Nr. 285) aus. Aber am 2. August, wo die Frankfurter die Stadt Mühlhausen benachrichtigten (RTA. 2. Nr. 294), war sichtlich alles vorbei. Das auf 19. November 1399 berufene Parlament (RTA. 3 Nr. 69) war bereits am 24., also fünf Tage nachher, wieder geschlossen: an diesem Tage ging ein Bote der Stadt Frankfurt zur Berichterstattung über dasselbe an den König ab (RTA. 3 Nrr. 89. 90). Die auf 26. Mai 1400 gelegte Versammlung (RTA. 3 Nr 113) wurde wohl pünktlich eröffnet, denn am 26. Mai erfolgte auch der Austausch der Geleitsurkunden mit der Stadt Frankfurt (RTA. 3 Nrr. 125—132); und zehn Tage später, nämlich am 4. Juni, wo die entscheidenden Beschlüsse stattfanden (RTA. 3 Nr. 141) wird das Parlament geschlossen worden sein. Beim Tag von Oberlahnstein fanden sich die Stände gemäfs dem Ausschreiben (RTA 3 Nrr. 146 ff.) am 10. August ein; zehn Tage wartete man vergeblich auf das Erscheinen des Königs; am 20. August erfolgte seine Absetzung (RTA. 3 Nrr. 204. 205). Hierauf begaben sich die Kurfürsten nach Rense hinüber, wo sie am 21. den Pfalzgrafen Ruprecht zum König erwählten (RTA. 3 Nrr. 209. 210). Sie urkundeten in Oberlahnstein am 10. 19. 20. 21. August (RTA. 3 Nrr. 197 bis 201. 204. 209), in Rense am 21. August (RTA. 3 Nr. 210).

Gruppierung der Reichsunterthanen nach ihrem faktischen Anteil an der Reichsregierung.

Wir sahen bereits, dafs Fürsten und Städte — oder Fürsten, Herren und Städte — als die wesentlichen Bestandteile des Reichstags angesehen wurden.[1]) Diese Auffassung entsprach dem Anteil, den jene Stände wirklich an der Reichsregierung zu nehmen hatten. Derselbe kommt am klarsten in den Reichsbünden zum Ausdruck, den ständischen Einigungen, deren Urkunden vom König als Gesetzesurkunden publiziert wurden[2]): wer solche Bünde mit abzuschliefsen hatte, gehörte ohne Zweifel zu den mafsgebenden Faktoren bei der Reichsgesetzgebung.

Allerdings wurden in den königlichen Erlassen über die Errichtung von Reichsbünden nicht immer blos die Fürsten, Herren und Städte, sondern vielfach die Reichsunterthanen insgemein, namentlich die Mannen — die Ritter und Knappen — des Reichs als Einigungsgenossen mit aufgeführt. Das ist der Fall in den Landfriedens-Bünden und Entwürfen aus den Jahren 1381—83, sowie in der Heidelberger Stallung, und auch noch in der Mergentheimer; doch in dieser nur in den aus der Heidelberger Stallung beibehaltenen Bestimmungen, nicht auch in den neuen Zusätzen. Aber schon in der Heidelberger und all den anderen Einigungen und Entwürfen wurden die Ritter und Knappen mehr nur willkürlich und wie zufällig bald hinzugefügt bald fortgelassen. So garantiert der König in Art. 18 des Nürnberger Landfriedens von 1383 den Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Knappen und Städten der Einigung ihre Fürstentümer, Herrschaften, Freiheiten und Rechte; in dem entsprechenden Artikel des Oppenheimer Landfriedens vom 9. März 1382, Art. 35 c, wo die Sache übrigens genauer gefafst wird, bleiben die Ritter und Knappen weg, und sichert der König einerseits den Fürsten, Grafen und Herren der Einigung den Fortbestand aller ihrer Herrlichkeiten, Freiheiten und Gerichte, andrerseits den Städten ihre Freiheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten zu. In Artt. 9 und 10 des Nürnberger Landfriedens wird anfänglich zwar von Schiedsgerichten für Fürsten, Herren, Ritter und Knappen, bzw. deren Untergebene, gesprochen, dann aber doch nur solche für Fürsten und Herren und deren Untergebene angeordnet;

1) S. oben S. 53 u. S. 57 ff. 2) S. oben S. 5.

und ferner werden in Art. 12 auch nur Schiedsgerichte zwischen den Fürsten und Herren einerseits und den Städten andrerseits und ihren beiderseitigen Unterthanen und Angehörigen vorgesehen; es wurde hier nicht anders gehalten, wie später in Artt. 12 a b der Mergentheimer Stallung (die zu den Zusätzen derselben zur Heidelberger Stallung gehören), nicht anders auch, wie im Egerer Landfrieden (Art. 10), wo nur hier und da, aufser von Fürsten, Herren und Städten, noch von *andern* gesprochen wird, *die in diesem lantfride und buntnusse sein.* Mehrfach sieht man sogar, dafs es sich nicht so sehr um die reichsunmittelbaren, als vielmehr die mittelbaren Ritter und Knappen handelt, und zum Teil gilt das auch von den Grafen und Herren.

So hatte nach Artikel 10 und 11 des Oppenheimer Landfriedens die gegenseitige Mahnung der Landfriedensangehörigen wegen etwaiger Hilfeleistung gegen Landfriedensstörer nur durch die Fürsten und Städte, durch die ersteren aber zugleich für die Grafen und Herren, Ritter und Knappen, die unter ihnen gesessen wären und zu ihnen gehörten, zu erfolgen. Doch wird dann auch solcher Grafen und Herren, die die Mahnung eventuell für sich selbst thun dürften, nicht aber auch solcher Ritter und Knappen gedacht. Und ebenso wird es im Nürnberger Landfrieden von 1383 hinsichtlich des Ritterstandes gehalten, indem hier zwar von der Hilfeleistung der Fürsten, Herren, Städte, Ritter und Kappen, aber von der Mahnung um solche nur von Seiten der Fürsten, Herren und Städte die Rede ist.

Die eigentümliche Behandlung der mittelbaren Reichsunterthanen, sowie insbesondere der Ritterschaften, in den Einigungen aus den achtziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts erklärt sich daraus, dafs diese damals durch das bei ihnen im Aufschwung begriffene Bündniswesen die Aufmerksamkeit der Reichsregierung und der werdenden Territorialgewalten auf sich zogen. In den Ritterbünden und Gesellschaften waren reichsunmittelbare und mittelbare Ritter und Knappen, und selbst Grafen und Herren in analoger Weise, vertreten; die mittelbaren von ihnen erlangten dadurch gröfsere Selbständigkeit gegenüber den Fürsten und Herren, an die sie durch die Reichsgewalt verliehen waren. Es galt daher die Sonderbünde in den Reichsbünden aufgehen zu lassen und Vorkehrungen zu treffen, die mittelbaren Reichs-

unterthanen ihren Fürsten und Herren wieder mehr unterzuordnen.

Die mittelbaren Reichsunterthanen konnten und sollten nicht gleichberechtigte Kontrahenten der Reichsunmittelbaren sein, sondern durften nur mittelbar an den Bünden teilnehmen, schlossen sie nicht selbst mit ab, sondern das thaten die Reichsunmittelbaren, von denen sie abhingen, für sie. So machen sich von den am Egerer Landfrieden beteiligten Reichsunmittelbaren die Fürsten, Grafen und Herren in Art. 46 anheischig, auch ihre Grafen, Herren, Ritter und Knappen innerhalb einer bestimmten Frist zur Beschwörung des Landfriedens zu bringen; und in dem noch gemeinsam von Karl IV und Wenzel erlassenen Nürnberger Landfrieden vom 1. September 1378, auf den der Egerer Landfriede zurückgeht, erklären die beteiligten reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren von vornherein (in Art. 1), zugleich für ihre Diener und alle, die ihnen unterthänig sind, den Landfriedensbund eingegangen zu sein.

Bei Abschlufs der Stallungen fand ausnahmsweise auch eine Vertretung unmittelbarer Unterthanen des Reichs statt; die Stallungsurkunden wurden von je sechs, bzw. drei Mitgliedern, beider Bünde im Namen aller übrigen vollzogen; die Urkundenden handelten dabei nur als die Bevollmächtigten ihrer Bünde. Bei der Heidelberger Stallung wurde von Seiten des Herrenbundes auch im Namen der Ritter und Knappen geurkundet, die ja zu den Mitgliedern des Herrenbundes gerechnet wurden; bei der Mergentheimer Stallung jedoch nur im Namen der Fürsten und Herren; die Erwähnung der Ritter und Knappen war eben nicht nötig, indem sie nicht wirkliche Bundesmitglieder waren, und sie beim Herrenbund so wenig, wie sonst, mitgesiegelt hatten. Dagegen befand sich sogar unter den Ermächtigten des Herrenbundes jedesmal auch ein Herr, der Graf von Württemberg, der auch schon bei Abschlufs des Herrenbundes mitgeurkundet hatte. In einem städtischen Gutachten zur Mergentheimer Stallung war gefordert worden, dafs von Seiten des Herrenbundes der gröfseren Sicherheit wegen von den Fürsten alle, von den Herren wenigstens die Mehrzahl mitsiegeln solle, das hätte jedenfalls mehr dem gewöhnlichen Verfahren bei Reichsbünden entsprochen; doch wurden Reichsunmittelbare sonst nicht vertreten, sondern urkundete jeder von diesen entweder für sich selbst, oder er war au

der Mitbesiegelung überhaupt nicht beteiligt; das letztere hat bei der grofsen Menge der Herren, sowie bei den unmittelbaren Rittern und Knappen als Regel zu gelten.

An den Reichsbünden beteiligten sich also in Wirklichkeit nur die Reichsunmittelbaren, und von diesen eigentlich nur die Fürsten, die angeseheneren Herren und die Städte.

Gruppierung der Stände nach ihrem rechtlichen Anteil an der Regierung.

Zwischen der Stellung, welche die Fürsten und Herren, und derjenigen, welche die Städte gegenüber der Reichsregierung einnahmen, bestand aber doch ein sehr wesentlicher Unterschied. Das kam bereits in der Art und Weise, wie die beiden Gruppen von Ständen zu den Reichstagen entboten wurden, bis zu einem gewissen Grade zum Ausdruck. Bei Betrachtung der Gesetzesurkunden und anderer königlicher Erlasse zeigt sich, dafs die Fürsten und Herren eine besondere Klasse von Ratgebern des Königs, den Reichsrat im engern Sinne, bilden. Im Egerer Landfrieden erscheinen sogar nur die Fürsten und Herren als Ratgeber, und doch schliefsen auch die Städte diesen Reichsbund mit ab. Im Eingang des Landfriedenserlasses heifst es: *Wir Wenczlaw . . bekennen und tun kunt . „ das wir . . mit . . rate unserr und des reichs kurfursten fursten geistlich und wertlich und herren . . eines gemeinen lantfrides uberkomen sein und den gemachet haben in aller der massen als hernach geschriben stet;* gleich darauf, in Art. 1, folgt aber die von Fürsten, Herren und Städten gemeinsam abgegebene Erklärung: *Czum ersten so sollen und wollen wir, beyde kurfursten fursten grafen herren und stete, die in diesem lantfrid sein, an einander zulegen und beholfen sein . . noch usweisung der nachgeschriben artikel dieses lantfrides;* und in Art. 2 gedenkt dann der König selbst seiner Vereinbarungen mit Fürsten, Herren und Städten: *Ouch haben wir uns mit den kurfursten fursten grefen herren und steten, die in diesem lantfrid sint, . . genczlichen vereinet. .*[1])

In spätern auf den Egerer Landfrieden bezüglichen Urkunden spricht der König entweder, wie im Eingang des Gesetzerlasses

1) RTA. 2. Nr. 72 p. 158.

selbst, von Ratgebern: dann werden die Städte nicht mit aufgeführt; oder er thut auch der Städte Erwähnung: dann ist, wie in Art. 2 des Landfriedens, nur von Vereinbarungen die Rede. Beispiele für den ersten Fall bieten die Urkunden vom 24. Juli 1389 und 17. August 1390, sowie die vom 17. Juni 1390 und vom 15. April 1396; Beispiele für den zweiten die Urkunden vom 1. Juli 1390 und 6. Juli 1397. Um mit den letzteren zu beginnen, so sagt der König in der vom 1. Juli 1390: *als wir vormals . . eines gemeinen lantfrydes in Dutschen landen mit unsern und des reichs kurfursten fursten herren und steten in unser stat zu Eger ubereinkumen sind*[1]); und ebenso spricht er in der vom 6. Juli 1397 von dem Landfrieden, *den wir zu Eger mit den fursten herren und steten gemachet haben.*[2]) Dagegen ist in den Urkunden vom 24. Juli 1389 und 17. August 1390 von dem Landfrieden die Rede, *den wir nehsten zu Eger mit rate und hulfe der fursten und herren, die doselbist bey uns woren, ubertragen und gemachet haben;* und doch geschieht in beiden Urkunden auch der andern Reichsunterthanen Erwähnung, werden dabei übrigens die Kurfürsten und Fürsten auch noch von den Grafen und Herren geschieden, diese aber mit Rittern und Knappen zusammengefafst, während dann die Städte eine dritte Gruppe bilden; der König ernennt nämlich in beiden Fällen gewisse Vollmachtträger, wegen des Landfriedens Vereinbarungen zu treffen *mit den erwirdigen und hochgebornen beyde kurfursten und andern geistlichen und wertlichen fursten, und dorzu grafen freyen-herren dinstluten rittern und knechten, und steten des reichs.*[3]) In der Urkunde vom 17. Juni 1390 spricht Wenzel dann von dem Landfrieden, *den wir nehste mit rade und hilfe unser und des richs kurfursten und fursten geistlichen und wertlichen in unser stad zu Eger . . getedingt geordent und gemacht haben;* er ernennt hier Ruprecht II von der Pfalz zum Landfriedenshauptmann, und sein Gebot, sich in Landfriedenssachen an diesen zu halten, richtet sich wieder an alle *fursten geistlichen und wertlichen graven frien herren edeln dinstluden rittern und knechten stedten und allen andern,* die mit dem König in dem Landfrieden sind.[4]) Hier werden also einmal die Fürsten

1) RTA. 2 Nr. 118 p. 235, 18. 2) RTA. 2 Nr. 124 p. 240, 22. 3) RTA. 2 Nr. 115 p. 231, 34 u. p. 232. Nr. 119 p. 236. 4) RTA. 2 Nr. 117 p. 234, 7 u. 18.

allein allen andern Reichsunterthanen gegenübergestellt; dagegen gedenkt Wenzel in der Urkunde vom 15. April 1396 des Rats nicht nur der Fürsten und Herren, sondern auch der Ritter und Knappen, aber trotzdem bleiben auch hier die Städte fort: *wann wir vormals langest mit rate unserr und des reichs fursten herren rittern und knechten in unserr stat zu Eger eines gemeinen lantfrides uberein worden sind.*[1]) Ebenso wie in dem Egerer Landfrieden wird es auch schon in dem noch gemeinsam von Karl IV und Wenzel erlassenen Nürnberger Landfrieden vom 1. September 1378 gehalten, der dem Egerer zur Grundlage gedient hat; auch hier wird nur vom Rat der Fürsten und Herren gesprochen: *dovon seyn wir mit . . rate der erwirdigen fursten und herren eins gemainen lantfrids überein komen;* und doch werden dann gleich neben Fürsten und Herren auch Städte, die beteiligt waren, namhaft gemacht, und heifst es in Art. 1: *Und ez habend sich alle die vorgenanten bysschöf fürsten graven herren . . und die stet . . zů einander verbunden.*[2]) In einem Landfriedensentwurf von 1377 werden allerdings die Städte mit unter den Ratgebern aufgeführt, sowie auch die Ritter und Knappen; es wird aber auch hier eine Scheidung in zwei Gruppen angedeutet, und obschon die Ritter und Knappen im ganzen Entwurf nicht mehr vorkommen, sondern hier immer nur noch von Fürsten, Herren und Städten die Rede ist, werden Ritter und Knappen der ersten Gruppe zugezählt, und bilden die Städte die zweite: *davon sin wir mit . . räte der erwirdigen fursten graven herren rittern und knechte, und unser und des hailigen richs stette gůtlich uberainkomen.*[3]) Die Hervorhebung des Ritterstandes dient sichtlich nur dazu, die Tendenz gegen die Städte, die in diesen Urkunden allenthalben zu Tage tritt, schärfer zum Ausdruck zu bringen; die Bevorzugung der Ritter und Knappen in der Urkunde vom 15. April 1396 erklärt sich noch besonders daraus, dafs der König damals zu den Rittern, oder doch dem Schleglerbund, in ein näheres Verhältnis zu treten beabsichtigte. Im übrigen haben wir regelmäfsig die Scheidung in Fürsten oder Fürsten und Herren einerseits, und Städte und alle andern Reichsunterthanen andrerseits; nur die ersteren stehen als Ratgeber des Königs bei

1) RTA. 2 Nr. 122 p. 238, 28. 2) RTA. 1 Nr. 121 p. 216, 24.
3) RTA. 1 Nr. 112 p. 196, 32.

der Gesetzgebung da; doch werden Vereinbarungen, aufser mit den Fürsten und Herren, auch mit den Städten getroffen.

Im wesentlichen dasselbe, wie beim Egerer Landfrieden, ergiebt sich auch beim Münzgesetz von 1390. In Art. 1 sagt nämlich der König: *so haben wir gesaczt seczen und wollen . . mit rate unserr lieben getrewen, der hernachgeschriben fursten grafen und herren;* in Art. 9 folgen dann die Namen, hier heifst es aber: *Und bei den obgeschribenen teydingen und sachen sind gewesen die erwirdigen N N.*, und wird nach Aufzählung der Namen fortgefahren: *und andere unser und des reichs fursten grafen herren und getrewen.*[1]) Vertreten waren demnach alle Klassen von Ständen, doch als Ratgeber mitgewirkt haben nur die namentlich aufgeführten von ihnen: das sind in Wirklichkeit nur Fürsten; indem aber in Art. 1 auf die nachgenannten Fürsten und Herren verwiesen wird, wird den letzteren offenbar die gleiche Befugnis wie jenen zuerkannt, nur haben sie von derselben keinen Gebrauch gemacht, wie das ja auch die anwesenden Fürsten nicht alle gethan haben. Von den übrigen Reichsunterthanen wird aber nicht dasselbe ausgesagt, wie von den Herren, man vermied hier also, ihnen ein ebensolches Recht, wie diesen, zuzuschreiben. Das richtete sich vor allem wieder gegen die Städte; in anderen königlichen Urkunden wird nämlich neben der Beteiligung von Fürsten oder Fürsten und Herren gerade einer solchen von städtischer Seite gedacht. Doch ist da immer nur von Vereinbarungen die Rede; so sagt der König in einer Verordnung vom 12. März 1391: *wann wir vormals mit unsern und des reichs fursten geistlichen und werntlichen grafen herren und steten einer muncze . . ubereinkumen sind*[2]); und im Erlafs wegen Abänderung des Münzgesetzes, vom 27. Juli 1396: *als wir vormals einen brive haben gegeben und mit fursten herren und steten uberein sein worden von der muntze wegen*[3]), und beauftragt er den Reichsmünzmeister Herdegen Valczner in Nürnberg, am 21. Januar 1396, in der Weise zu münzen, *als das von uns mit den fursten und der egenanten stat tzu Nuremberg usgetragen ist.*[4])

Doch im Jahre 1389, mit dem Egerer Reichstag, hatte eine

1) RTA. 2 Nr. 150 p. 291 f. 2) RTA. 2 Nr. 152 p. 294, 3. 3) RTA. 2 Nr. 151 Art. 1 p. 293. 4) RTA. 2 Nr. 153 p. 295, 10.

Periode städtefeindlicher Politik des Königs begonnen, indem er damals in die von Karl IV noch in seinen letzten Jahren befolgten Bahnen einlenkte. Dazwischen liegt eine Zeit, in der sich Wenzel den Städten gewogener zeigte. Freilich kommen auch in dieser in Gesetzeserlassen Formeln vor, wo der Städte überhaupt nicht gedacht wird; so ist die Zollverordnung vom 28. Februar 1379 erlassen: *de electorum et aliorum principum imperii maturo prehabito consilio.*[1]) In einer ganz entsprechenden (jedoch deutschen) Verordnung vom 29. April 1380 heifst es aber: *mit rate der korfursten und anderr unserr fursten herren und getrewen.*[2]) Und das ist in dieser Periode die gewöhnliche Wendung; die Städte werden also nicht ausdrücklich dabei genannt; wird ihrer aber wirklich gedacht, so ist auch in dieser Zeit nicht von Rat, sondern nur von Vereinbarungen die Rede: So erging das Münzgesetz von 1385 zwar *mit . . berate unser und dez heiligen reichs fúrsten grafen frein und lieben getrewen*[3]), in der Beitrittsaufforderung dazu heifst es aber: *die newen hallermúnz . ., der wir mit unsern und dez heiligen reichs fürsten grafen herren und steten unsern lieben und getreẃen, uberein worden sein.*[4])

Vollends aber befinden sich Städte nie unter den namentlich genannten Ratgebern. Solche finden sich im Landfrieden vom 11. März 1383, dem sog. Nürnberger Herrenbund, an welchem Städte in keiner Weise beteiligt sind. Er ist errichtet *mit rate* einer Reihe genannter Kurfürsten, Fürsten und Herren, *und ander unser und des reiches fursten graven herren und getrawen.* Die namentlich genannten sind die einzigen, die den Reichsbund mitabgeschlossen, den Gesetzeserlafs mitbesiegelt haben. Daher heifst es denn auch in der allgemeinen Beitrittsaufforderung vom 14. März: *wann wir ain ainung gesaczt und gemacht haben . . nach rat der kúrfúrsten und andrer fúrsten gaistlicher und weltlicher und ander graven und herren, alz wol usweisent die brief, die wir und sie darúber geben und besigelt haben.*[5]) Ungefähr dasselbe wird in dem königlichen Privileg vom 13. März 1383, allerdings nicht mit gleicher Deutlichkeit, zum Ausdruck ge-

1) RTA. 1 Nr. 136 p. 247, 10. Nr. 137 p. 248. 2) RTA. 1 Nr. 158 p. 276, 27. 3) RTA. 1 Nr. 260 p. 478, 24. 4) RTA. 1 Nr. 263 p. 486, 38. 5) RTA. 1 Nr. 207.

bracht: *wan wir .. mit rate und willen unser und des reichs kurfursten fursten graven und herren ein eynung gemachet und gesetzet haben, als unser kunigliche brieve uswisen und besagen, die wir und ander kurfursten fürsten graven und herren versigelt haben.*[1])

Eine analoge Eingangsformel, wie im Nürnberger Landfrieden vom März 1383, findet sich auch in dem Erlafs über die Errichtung des Urbansbundes vom 27. Februar 1379; und hier werden Ratgeber und Bündnisschliefsende geradezu identifiziert; das kann nicht befremden, da unter den Ratgebern wieder nur Fürsten, keine Städte, namhaft gemacht werden; in Art. 1 des Bundes sagt der König: *so seint wir . . mit . . vorrate geistlicher und werltlicher kurfursten, mit namen der N N.* (nämlich der vier rheinischen Kurfürsten) *und ander fursten und getrewen des reichs ubireynkomen und haben auch das eynmuticlichen ubirtragen, das wir mitsampte denselben kurfursten und andern fursten und getrewen und sie mit uns* dem Schisma entgegentreten wollen, um seine Aufhebung zu bewirken u. s. w.

An einer anderen Stelle der Bundesurkunde ist allerdings auch von einer gewissen Beteiligung von städtischer Seite die Rede; hier heifst es aber nur: *wanne . . wir . . mitsampte den kurfursten und andern fursten und steten des rijchs . . Urban den sechsten eynen rechten pabst . . erkant haben und vesticlichen erkennen*[2]), und dementsprechend sagt Wenzel auch in dem ersten seiner beiden Ausschreiben zum Reichstag von 1380: *wann wir, als eyn Romischer kunig, alle kurfursten und undre furste des reichs graven edle und stete ubireyn komen sein,* dafs man die Obedienz Urbans hochhalten und gegen die Schismatiker einschreiten wolle.[3]) Sonst aber hört man immer nur von einer königlich-kurfürstlichen Entscheidung, oder gewöhnlich vielmehr von einer königlich-fürstlichen, indem eben auch die Kurfürsten hinsichtlich des Reichstags nichts weiter waren als Fürsten; von diesen werden sie dabei gelegentlich allerdings unterschieden und noch besonders hervorgehoben; es soll damit wohl nur angedeutet werden, dafs von den Fürsten gerade die bedeutendsten, die Kurfürsten, mitgewirkt haben. Der Städte wird in allen

1) RTA. 1 Nr. 206. 2) RTA. 1 Nr. 129 p. 233, 41 ff. 3) RTA. 1 Nr. 154.

diesen Fällen entweder gar nicht, oder höchstens als Anwesender gedacht. Hier kommt erstlich ein Schreiben des Königs an die Augsburger vom 13. Dezember 1382 in Betracht, wo es heifst: *Euch ist wol wissentlich, wie vor langen zeiten wir mitsampt den kurfürsten dez hailigen Römischen reichs . . gentzlichen erkont haben . ., daz selbe unser hailiger vatter Urbanus ain rechter babst ist, do ir auch bey gewesen sind.*[1]) Ferner sagt Wenzel in einem seiner beiden Mandate, die er am 4. Februar 1381 an Strafsburg erliefs: *wann ir wol wissend, wie wir mitsampt den kurfursten und andern cristenlichen fursten czu Franckfurt uberkomen sint . .,* in dem anderen: *wand wir nu langest mit des reichs und andern cristenlichen fursten uberkomen sint genczlich,* Urban VI anzuerkennen; und macht er den Strafsburgern dann den Vorwurf, dafs bei ihnen *wider unser und des reiches fursten ordenunge* verstofsen würde.[2]) In einem Schreiben an den Grafen Amadeus von Savoyen vom 16. Dezember 1384 äufsert sich Wenzel in folgender Weise: *in solempni parlamento sive curia nostra regali celebratis per celsitudinem nostram in loco imperiali Franckenfurt una cum principibus electoribus et aliis principibus sacri imperii . . concordavimus et deliberavimus et aperte cognovimus, dictum dominum Urbanum esse verum et catholicum papam et ut talem per omnes imperii sacri subditos tenendum.*[3]) In einem an gewisse Bischöfe gerichteten Mandat des Königs vom 18. Oktober 1383 heifst es: *in publico parlamento olim facto in Franckfordio de consilio et assensu tam electorum sacri imperii et principum Alamannie quam doctorum et magistrorum juris et sacre theologie . . declaravimus et denunciavimus nostris fidelibus universis,* Urban VI sei der wahre Papst.[4]) Hier werden also die Fürsten einmal in Verbindung mit den Gelehrten als mafsgebender Faktor hingestellt. Die letzteren hatten die Fürsten offenbar nur mit ihrem sachverständigen Gutachten bei ihren Beratungen zu unterstützen. Es verlautet nämlich mehrfach, freilich auch ohne dafs der Gelehrten dabei ausdrücklich Erwähnung geschieht, von einer Beweisführung zu Gunsten Urbans VI, auf Grund deren dann König und Fürsten erst ihre entscheidenden Abmachungen trafen; so werden zufolge dem er-

1) Forsch. z. d. G. 16, 354. 2) RTA. 1 Nrr. 164. 163. 3) RTA. 1, 253 nt. 1. 4) RTA. 1 Nr. 226.

wähnten Schreiben Wenzels an den Grafen von Savoyen die Beschlüsse gefafst: *deliberatione provida et multis informationibus precedentibus.* Pfalzgraf Ruprecht I, der in einem Briefe vom 10. Oktober 1379 dem König Karl V von Frankreich über die beiden Reichstage von 1379 zusammenfassend berichtet, sagt: *clare et multifarie informati sumus . . in parlamentis regalibus . . cum principibus electoribus et aliis principibus ecclesiasticis et secularibus, in sacro pagina et in utroque jure peritis viris, dominis et civitatibus in numero excessivo ibidem congregatis solemniter habitis, ubi sole clorius deductum fuit,* dafs Urban VI der rechtmäfsige Papst sei. Der Pfalzgraf geht auf die Beweisführnng näher ein und fährt dann fort: *quibus omnibus sic deductis visis et auditis, et singulis opinionibus et conclusionibus eorum receptis per omnes et singulos christicolas ibidem existentes . . publice declaratum fuit,* dafs Urban der rechtmäfsige Papst sei und als solcher anerkannt werden müsse; und weiter heifst es: *a quibus et tam sancta fide nos non licet dissidere nec contra conscientiam propriam veniendo ad gehennam aedificare.*[1]) Von Reichstagsbeschlüssen ist hier im Grunde genommen gar nicht die Rede, sondern nur davon, dafs der Beweis für die Legitimität des urbanistischen Papsttums erbracht worden sei, und sich die Geistlichkeit daher einhellig für die Anerkennung Urbans ausgesprochen habe; infolge dessen erklärt es der Pfalzgraf gegenüber dem schismatischen König von Frankreich, der ihn für den Gegenpapst gewinnen möchte, für Gewissenssache, zu Urban zu halten; und deswegen — aber auch nur deswegen — hatte er bei der Beschlufsfassung nicht mehr freie Hand. Dafs an dieser sich aber nur die Fürsten aktiv beteiligten, deutet auch er an, indem er die Herrn und Städte dem Reichstag eigentlich nur beiwohnen läfst. Endlich ist in einem kurkölnischen Bericht an die Stadt Lüttich vom 25. Juli 1379 von den Darlegungen zur Rechtfertigung Urbans VI die Rede, und kommt dabei zugleich ihre Bedeutung für die Fürstenbeschlüsse klar zum Ausdruck: *demonstrotum extitit monifeste oc solis splendore clarius est deductum* n. s. w., und dann wird fortgefahren: *ex his ipse dominus noster Romanus rex . . praehobita deliberatione maturu cum ontedictis principibus omnibus et singulis in hoc secum uni-*

1) RTA. 1 Nr. 149.

formiter concordantibus convenit, Urban anzuerkennen und ihn im Besitz seines Papsttums zu schützen.[1])

Die Versammlung, in der das geschieht, wird merkwürdiger Weise als eine Versammlung nur der Fürsten und Magnaten dargestellt; im Eingang des Berichtes heifst es nämlich: *dominus noster Wenceslaus . . cum multis sacri imperii electoribus aliisque principibus tam ecclesiasticis quam saecularibus comitibus et baronibus, nobis etiam praesentibus, in oppido Franckfordiensi convenit*, und die Beweisführung erfolgt dann auch: *coram ipso domino nostro rege Romanorum assistentibus sibi tam electoribus quam aliis principibus comitibusque antedictis coeterorumque nobilium hominum multitudine copiosa praesente;* der Städte geschieht mit keinem Wort Erwähnung. Wie weit die ganze Darstellung des Kurfürsten dem wahren Hergang auf dem Februar-März-Reichstag entspricht, auf den sie sich bezieht, wollen wir hier nicht untersuchen, doch die in derselben zu Tage tretende Auffassung, dafs die Städte überhaupt nicht Mitglieder des Reichstags waren, erinnert an diejenige, die uns in königlichen Erlassen, wie dem Egerer Landfrieden, begegnete, wo nur vom Rat der Fürsten und Herrn die Rede war. So kann man denn auch hierin eine Art Bestätigung für die Rechtsauffassung des Königs erblicken, die er, wie wir sahen, in der Zeit vor dem Egerer Reichstag zwar weniger schroff wie nach demselben vertrat, doch ohne sie je ganz zu verleugnen.

Wir haben nun aber auch noch eine dritte Periode in Wenzels Städtepolitik zu unterscheiden, die Zeit der beginnenden Thronrevolution. Hier ist freilich nur der Landfriede von 1398 zu nennen; in dem Erlafs vom 6. Januar dieses Jahres erklärt der König: *so haben wir mit . . rode unser und des heiligen richs kurfursten fursten herren und stete die nochgeschriben ordenunge und gesecze . . geseczet gemachet und geschicket, seczen machen und schicken die in krafft difs brieffs.*[2]) Hier werden also die Städte, u. z. sie allein, den Fürsten und Herrn gleichsam wie ebenbürtige Reichsuntertbanen zur Seite gestellt; doch werden dabei wenigstens keine Namen genannt; und das Gesetz war ja auch in der That zunächst ganz ohne ständische Mitwirkung erlassen, auf dem Frankfurter Reichstag vom Dezember-Januar

1) RTA. 1 Nr. 142. 2) RTA. 3 Nr. 10 p. 24, 28.

1397/8 in öffentlicher Versammlung einfach verkündigt worden.[1]) In dieser Weise war der König den revolutionären Kurfürsten und Fürsten entgegengetreten, die ihm unter anderm die Vernachlässigung des Landfriedens zur Last gelegt hatten. Es fand dann aber doch noch eine Verständigung statt; und obschon in Art. 11 des Gesetzes bestimmt worden war, dafs keine Änderungen an demselben vorgenommen werden dürften, ernannte der König jetzt, am 22. Januar 1398, einen Landfriedenshauptmann für die rheinisch-wetterauischen Gebiete mit der Vollmacht, den Landfrieden unter Zuziehung der betreffenden Stände zu erläutern und zu ergänzen. In der Ernennungsurkunde nun sagt der König mit Bezugnahme auf seine Sorge für den Landfrieden: *darumb haben wir mit rate unserr und des reichs kurfursten und underr unserr und des reichs fursten und herren betrachtet . ., wie wir das . . volfuren mochten und haben mit der . . kurfursten willen und worte etliche stucke und ordenunge gesaczt und gemacht.*[2]) Also auch hier wird schliefslich dieselbe Auffassung wie sonst zum Ausdruck gebracht.

Die Erläuterung des Landfriedens durch den Landfriedenshauptmann sollte allerdings, wie der König ausdrücklich verfügt, mit Rat und Willen der Fürsten, Herrn und auch der Städte erfolgen. Aber bei blofsen Erläuterungen wurde den Städten auch sonst ein gleiches Mitwirkungsrecht wie den Fürsten und Herrn zugestanden. So erklärt der König in einem Koblenzer Erlafs zur Ergänzung der Heidelberger Stallung, vom 8. Dezember 1384: *so haben wir mit . . rate willen und wissen der N N., unsern . . fursten, und der stete boten, die da bey uns zu Coblencz gegenwortig sein gewesen, . . erleutert ercleret und gesaczt, erleutern ercleren und seczen . . .* Dabei hebt er jedoch hervor, dafs der Gesetzgebungsakt, durch den die Stallung errichtet wurde, bereits früher vollzogen worden ist: *wann wir czu andern czeiten zu Heidelberg . . ein einung und gutlich sten geseczet und gemachet haben.*[3])

Es ergiebt sich also eine strenge Scheidung zwischen den Fürsten einerseits und den Städten andrerseits, bzw. zwischen den Fürsten und Herrn einerseits und allen übrigen Reichsunterthanen andrerseits.

1) S oben S. 5 f. 2) RTA 3 Nr. 12 p. 29, 22. 3) RTA. 1 Nr. 254.

Fürsten und Herrn bildeten den eigentlichen Reichsrat, den Reichsfürstenrat; die übrigen Reichsunterthanen, einschliefslich der Städte, erscheinen zunächst nur als eine geduldete Klasse von Teilnehmern.

Was den Reichsfürstenrat anbetrifft, so kommt neben den Fürsten und den angeseheneren Herrn, die wohl auch gelegentlich unter den Fürsten mit inbegriffen sind, die grofse Menge der kleineren Herrn nicht weiter in Betracht. Nur die Fürsten und mächtigeren Magnaten haben in der Regel — wenn sie nicht etwa den Reichsangelegenheiten und den Reichstagen überhaupt fernblieben — ihr Recht thatsächlich ausgeübt; die kleineren Herrn dagegen pflegten sich passiv zu verhalten, wie die Ritter und Knappen, deren Pflicht das war. Daraus erklärt es sich, dafs sie gelegentlich mit diesen, oder den Reichsunterthanen der zweiten Gruppe insgemein zusammengefafst und so den Fürsten gegenübergestellt werden.

Aus der zweiten Klasse von Reichsunterthanen erhoben sich aber die Städte; mit ihnen wurden Vereinbarungen getroffen, wie mit den Fürsten und gröfseren Magnaten, sie hatten sich wie diese aktiv am Abschlufs von Reichsbünden zu beteiligen, bei eigentlichen Reichsgesetzen sich in analoger Weise verbindlich zu machen, und übten damit anerkanntermafsen auch ein gewisses Einwilligungsrecht aus. Diese Verhältnisse sind aber im folgenden noch im einzelnen näher darzulegen.

Die Behandlung der Obedienzfrage auf den Reichstagen von 1379 und 1380.[1]

Vom 27. Februar 1379 und aus Frankfurt ist die Urkunde des Urbansbundes datiert, in welcher der König erklärt, mit den rheinischen Kurfürsten und anderen (nicht näher bezeichneten) Fürsten und Getreuen des Reichs übereingekommen zu sein, Urban VI anzuerkennen und einander zur Aufhebung des Schismas beholfen zu sein. Vom 27. bzw. 28. Februar 1379 und aus Frankfurt sind auch die (mut. mut. einander gleichlautenden) Gegenurkunden der vier Kurfürsten, die eine analoge Erklärung mit Bezugnahme auf die eingeschaltete Urkunde des Königs enthalten.[2]

1) Vgl. hierzu unseren zweiten Exkurs. 2) RTA. 1, sub Nr. 131.

Ferner aber haben wir vom 17. September 1379, ebenfalls aus Frankfurt, eine Reihe von Aufnahme-Urkunden zum Urbansbund für weitere einzeln beitretende Stände.[1]) Dieselben stimmen, abgesehen von den durch die Umstände bedingten Änderungen, mit der königlichen Urkunde vom 27. Februar 1379 im Wortlaut vollständig überein; so erklärt Wenzel z. B. in derjenigen für den Bischof von Würzburg: *so seint wir . . mit . . vorrate geistlicher und werltlicher kurfursten, mit namen der erwirdigen Cunen erczbischoves zu Triere . ., Ludewigs . . zu Meincze . ., Friderichs . . zu Colne . ., und des hochgeboren Ruprechtis des eltern pfalczgraven bey Reyne . . und ander fursten und getrewen des reichs und nemlichen mit dem bisschove und capitol, den burgermistern rate und burgern der stat zu Wirczpurg, unsern und des reichs fursten andechtigen und lieben getrewen, ubireynkomen und haben auch das eynmuticlichen ubirtragen, das wir mitsampte denselben kurfursten und andern fursten und getrewen des reichs und nemlichen mit dem bisschove und dem capitl zu Wirczpurg und derselben stat und andern steten und getrewen des reichs und sie mit uns sulichen ungelawben und yrresal weren understehen und keren sullen und wollen;* und daran schliefsen sich die einzelnen Bestimmungen des Urbansbundes.

Diesen Urkunden zufolge kommen also die betreffenden Stände nicht in einen bereits fertigen Bund, sondern dieser wird von ihnen jetzt mit dem König und den Kurfürsten abgeschlossen; offenbar erst jetzt wird der Reichsbund perfekt.

Den Aufnahme-Urkunden entsprechen die Beitritts-Urkunden allerdings nur bis zu einem gewissen Grade; hier wird nämlich auf ein bereits bestehendes königlich-kurfürstliches Bündnis hingewiesen: *wanne . . Wenczlaw . . Romischer kůnig . . mitsampt allen kůrfůrsten dez heyligen Romischen richs beyde geistlichen und werltlichen von wegen des cristenlichen gelaubens und dez pebstlichen stules ubereynkůmen ist uff sachen teydingen puncten und artikeln, die in des egenanten unsers herren dez kůniges briven, die er uber sulche sachen gegeben hat, volkůmelichen ist begriffen, die von worte zů worte also lůten;* hier folgt dann

1) RTA. 1, sub Nrr. 145. 146.

aber doch nicht der Erlafs vom 27. Februar, sondern die Aufnahme-Urkunde vom 17. September. Ferner wird der Beitritt zwar als pflichtmäfsig anerkannt, denn er wird vollzogen: *bey den eyden und treüwen, die wir dem egenanten unserm herren dem Romischen künigen und dem Romischem reiche pflichtig und verbunden sin.*[1] Andrerseits wird aber ausdrücklich von freiwilliger Übereinkunft gesprochen: *wir, der egenant . ., bekennen . ., das wir mitsampt dem egenanten unserm herren dem Romischen künige und den obgenanten kürfürsten geistlichen und werltlichen uff alle obgeschriben sachen und artikeln* (nämlich der eingefügten Aufnahme-Urkunde) *williclichen uberkümen sin.* Es tritt in diesen Urkunden demnach ein gewisser Widerspruch zu Tage, der aber durch die Verhältnisse bedingt war: König und Kurfürsten hatten den Bund im Februar abgeschlossen, aber den Reichstag als solchen beschäftigte die Kirchenfrage erst im September; da erst wurde das königlich-kurfürstliche Bündnis publiziert, und erlangte es damit erst die Bedeutung eines Reichsbundes. Aus diesem Grunde war den Ständen noch im September die Möglichkeit gegeben, den Reichsbund mitabzuschliefsen, und so noch eine Art von Einwilligungsrecht auszuüben, während sie andrerseits sich doch nur dem Gesetz unterwarfen, welches der König, auf Grund einer Verständigung mit den rheinischen Kurfürsten allein, bereits am 27. Februar 1379 vollzogen hatte.

Das bestätigt sich auch anderweitig. Die Vornahme der Papstfrage wurde nämlich erst in dem Ausschreiben zum September-Reichstag angekündigt, während in dem zum Februar noch nicht die Rede davon ist; und demgemäfs wurde die Sache im Februar überhaupt noch nicht vor den Reichstag gebracht, sondern König und Kurfürsten trafen ihre Abmachungen, zunächst ohne andere Stände auch nur ins Vertrauen zu ziehen, unter gänzlichem Ausschlufs der Öffentlichkeit. Zu Ulm hatte man nämlich am 4. März 1379, wie ein Schreiben der Stadt von diesem Tage zeigt, von dem eben beendeten Reichstag bereits mancherlei Nachrichten, wufste aber augenscheinlich von der am 27. Februar erfolgten Errichtung des Urbansbundes noch nichts.[2]

Papst Urban VI mufs allerdings bald nach dem Reichstag

1) RTA. I Nr. 147 und sub Nr. 156. 2) RTA. I Nr. 141.

von den Vorgängen daselbst auf das genaueste unterrichtet worden sein: er instruierte seinen Gesandten am französischen Hof, dem klementistischen Karl V Vorstellungen darüber zu machen, wie das urbanistische Papsttum von Tag zu Tage an Boden gewänne, und teilte ihm den vollständigen Wortlaut der Bundesurkunde vom 27. Februar in lateinischer Übersetzung mit, damit er sich derselben dabei bedienen möge.[1]) Hieraus ersieht man aber, daſs Urban bei dem König von Frankreich Unkenntnis von diesen Dingen voraussetzte; und da er selbst über die ganze Sachlage so gut orientiert war, wird er sich auch in Bezug auf Karl V nicht im Irrtum befunden haben.

Dieser hatte zwar seine Gesandten auf dem Februar-März-Reichstag gehabt, doch erfahren haben sie nichts, denn dann hätten sie jedenfalls darauf verzichtet, eine Verlobung [2]) zwischen einer Tochter Karls V und einem Pfalzgrafen zu vermitteln, und wären sie sicher auch auf dem Reichstag vom September nicht wieder erschienen, wo ihre Bemühungen für den Gegenpapst von vornherein aussichtslos sein muſsten. Nach dem Februar-März-Reichstag verbreitete sich aber sogar das Gerücht, daſs Wenzel für den Gegenpapst gewonnen sei.[3]) Vom Urbansbund war also offenbar noch nichts bekannt geworden, und den Franzosen gegenüber wird sich der König in einer Weise geäuſsert haben, daſs sie ihre Sache wenigstens noch nicht verloren gaben: hat er doch bekanntlich auch sonst in der Kirchenfrage gegenüber Frankreich eine keineswegs aufrichtige Politik betrieben.

Karl V fragte dann im Mai beim Pfalzgrafen Ruprecht I über den Stand der Obedienzangelegenheit in Deutschland an[4]): er war wohl gerade durch die von Rom kommende Nachricht aufgerüttelt worden, und suchte sich nun Gewiſsheit über die Vorgänge vom Februar-März-Reichstag zu verschaffen. Der Pfalzgraf wahrte aber auch jetzt noch das Geheimnis und antwortete erst am 10. Oktober, nachdem die Papstfrage auf dem September-Reichstag öffentlich und im Beisein der französischen Gesandten behandelt worden war; auf den Urbansbund kommt er überhaupt nicht zu sprechen, sondern nur auf die Belehrung, die

1) RTA. 1 Nr. 130 m. nt. 1. 2) Über diese s. Eschbach S. 15. 3) Eschbach 30. 4) Aus der Antwort des Pfalzgrafen (RTA. 1 Nr. 149) zu ersehen.



ihm auf den beiden Reichstagen von kompetenter Seite zu teil geworden[1]); diese hätte er als einfältiger Laie unbedingt abwarten müssen, bevor er dem König die verlangte Auskunft hätte erteilen können. Also auch hiernach wäre die endgültige Entscheidung erst im September gefallen. Im weiteren Verlauf seines Berichts spricht Ruprecht dann so, als ob es sich nur um einen Reichstag gehandelt hätte: er vermeidet es offenbar, über den Februar-März-Reichstag etwas Näheres auszusagen.

Was aber der Erzbischof von Köln, Friedrich von Saarwerden, über diesen in seinem Schreiben an die Lütticher vom 25. Juli 1379 berichtet[2]), verdient keinen Glauben. Unrichtig ist schon, daſs er denselben als eine Versammlung nur der Fürsten und Magnaten hinstellt, da genugsam bekannt ist, daſs es ein voller Reichstag war, den auch die Städte beschickt hatten. Ferner aber läſst der Kurfürst hier schon die letzte Entscheidung getroffen werden, und hätte der König ihm zufolge auf dem Reichstag Dispositionen getroffen, die abwesenden Unterthanen (also die Städte insgemein) durch Boten von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen und sie zum Gehorsam gegen dieselben aufzufordern. Wir wissen jedoch, daſs der Reichsbund als solcher erst im September ins Leben trat, und daſs selbst die Städte ihn noch mit eingehen durften; auch kann der König die ihm zugeschriebene Absicht nie gehabt haben, denn in der Urkunde des Urbansbundes selbst ist nicht nur von der Mitwirkung der Fürsten, sondern auch von der der Reichsunterthanen im allgemeinen, und überdies noch ausdrücklich von Vereinbarungen mit den Städten die Rede[3]): hatten diese im Februar-März noch nicht stattgefunden, so waren sie offenbar für den September in Aussicht genommen, wo dann in der That die Städte mitzugezogen worden sind. Und wenn Erzbischof Friedrich schlieſslich bemerkt, er wisse nicht, ob der König sein Vorhaben ausführen und die Reichsunterthanen auch wirklich benachrichtigen würde, darum hätte er es übernommen, den Lüttichern Mitteilung zu machen, aus Interesse für ihr Seelenheil, so werden dadurch die Bedenken gegen seine Angaben nur noch verstärkt; er fühlt es selbst, daſs er nicht viel Glauben damit

1) S. oben S. 99. 2) RTA. 1 Nr. 142. Vgl. auch oben S. 99f.
3) Vgl. oben S. 97.



finden könne, und beruft sich zum Zeugnis seiner Wahrhaftigkeit auf seine Mitkurfürsten, die den Lüttichern in gleicher Weise schreiben würden. Die Kurfürsten befanden sich auch ohne Zweifel untereinander im Einverständnis; was sie bezweckten, wird sich später zeigen. Dafs aber der Kölner sich eine Entstellung der Thatsachen erlauben durfte, und dafs er über die Behandlung der Papstfrage auf dem Februar-März-Reichstag noch am 25. Juli unter der Voraussetzung berichten konnte, dafs man in Lüttich nichts davon wufste, ist ein neues Argument dafür, dafs der Urbansbund im Februar vom König und den Kurfürsten insgeheim abgeschlossen worden ist.

Hier kommt auch das Chronicon Moguntinum in Betracht. Zum Februar-März-Reichstag berichtet es nur, der Bischof von Paris wäre als Abgesandter des Königs von Frankreich erschienen, um Wenzel und die Fürsten (d. h. die Kurfürsten, von denen allein zuvor die Rede war) für die Obedienz Klemens VII zu gewinnen, der König und die Fürsten hätten jedoch an Urban VI festgehalten.[1]) Das geht offenbar blos auf die Errichtung des königlich-fürstlichen Urbansbundes. Damit ist aber zu vergleichen, was derselbe Chronist über den September-Reichstag sagt: die Kurfürsten wären mit den Räten des Königs nach Frankfurt gekommen und hätten erklärt, dafs sie Urban VI anerkännten, und hätten viele Bischöfe, Fürsten und Städte herbeigezogen; die Gesandten Klemens VII aber und des Königs von Frankreich hätten eine Zurückweisung erfahren.[2]) Die öffentliche Erklärung für Urban VI ist also auch hiernach erst im September erfolgt; in dieser lag wohl gerade die Zurückweisung für die Franzosen. Der Erlafs vom 27. Februar enthält in der That einen Hieb gegen dieselben, denn hier wird betont, dafs Wenzel als römischer König und künftiger Kaiser Schirmvogt der Kirche sei, und dafs deswegen er und niemand anders auf dieser Welt die Christenheit vor Glaubensirrungen und Glaubensspaltungen zu bewahren habe, soweit sich das römische Reich erstrecke.[3])

Die Chronique des quatre premiers Valois [4]) nun weifs nur

1) St.-Chr. 18, 201. Vgl. Eschbach 26. 2) St.-Chr. 18, 202. 3) RTA. 1, 234, 16. Vgl. auch nt. 3. 4) Von 1327 bis 1393. Publiée par M. Siméon Luce. Paris 1862. p. 278 f.

von einem Reichstag. Sie konfundiert dabei sichtlich verschiedenartige Nachrichten, die z. T. auf den einen, z. T. auf den anderen von den beiden Reichstagen gehören; und so eingehend ihre Darstellung des Reichstags ist, so wenig erweist sie sich als zuverlässig. Es wird hier erzählt, nach dem Tode des Kaisers, Karl IV, hätte der König von Frankreich den Bischof von Paris zu dem neuen Kaiser, wie Wenzel hier genannt wird, gesandt, um ihn für den Gegenpapst zu gewinnen. Mit dieser Gesandtschaft ist offenbar die zum Februar-März gemeint, weil sie bei Gelegenheit des Thronwechsels in Deutschland abging. Auch lautet die Angabe ähnlich derjenigen der Mainzer Chronik zu diesem Reichstag; doch ist noch nicht ausdrücklich von einem Reichstag die Rede. Weiter heifst es dann, indem zur Schilderung eines solchen übergegangen wird, die Prälaten Deutschlands, die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die Bischöfe von Lüttich und Cambray, und andere, hätten dem Erzbischof von Paris auf die französischen Zumutungen geantwortet, die Legitimität des urbanistischen Papsttums verfochten und ihr Erstaunen darüber ausgedrückt, wie Karl V im Gegensatz zum Kaiser den Kardinal von Genf als Papst anerkennen könne, da der französische König doch zu allen Zeiten erst nächst dem Kaiser der allerchristlichste Souverän gewesen sei (consideré que de tous temps le roy de France apres l'empereur est le souverain prince des Crestiens). Man wird hierbei an jene Worte des Urbansbundes erinnert, in denen die Stellung des römischen Königs und künftigen Kaisers als Schirmvogts der Kirche hervorgehoben wird. Und ein Vergleich mit der Mainzer Chronik ergiebt denn auch, dafs die Nachricht auf den September zu beziehen ist: da erst erklärten sich die Kurfürsten, unter ihnen die drei Erzbischöfe, öffentlich für Urban und wiesen sie die Franzosen zurück. Und wenn die Chronique auch die Bischöfe von Lüttich und Cambray unter den Vorkämpfern für die Sache Urbans nennt, so verdient sie damit wenig Glauben, denn der von Cambray war Klementist, und der von Lüttich ratifizierte seinen Beitritt erst nach dem September-Reichstag; immerhin ist seine Aufnahme-Urkunde von diesem datiert, und würde das also auch noch eher für den September als für den Februar-März sprechen. Ferner werden die Herzöge von Jülich und Geldern unter den Anwesenden aufgeführt. Es ist fraglich, ob

dieselben im Jahre 1379 überhaupt auf einem Reichstag erschienen sind; man hört sonst wenigstens nichts davon; erst im Frühjahr 1380 wurde ein Versuch gemacht, sie dem Urbansbund zuzuführen[1]; die Aufnahme-Urkunden für sie sind aber ebenfalls auf den September-Reichstag zurückdatiert; daraus mag sich die Angabe des Chronisten erklären, die demnach wieder auf den September zu beziehen wäre. Wenn aber neben jenen Herzögen auch der von Österreich genannt wird, so scheint das allerdings wieder auf den Februar-März-Reichstag zu gehen: dafs Leopold von Österreich auf diesem zugegen war, ist dem Ulmer Schreiben vom 4. März 1379 zu entnehmen[2]; dagegen wird er dem vom September, für den der König in seinem Ausschreiben Schritte zu Gunsten Urbans VI zu thun in Aussicht stellte, bei seiner klementistischen Gesinnung ferngeblieben sein. Ein offenkundiger Irrtum aber ist es, wenn Leopold sowohl, als auch die Herzöge von Jülich und Geldern als besondere Gegner Frankreichs bezeichnet werden.[3] Und gerade wegen ihrer Feindschaft soll der Herzog von Brabant Wenzel veranlafst haben, die französischen Gesandten in sein sicheres Geleit zu nehmen. Wir wissen aus der Mainzer Chronik, dafs die Franzosen im September im Geleit des Brabanters erschienen. Damit wird die Nachricht der französischen Chronik zusammenhängen, und ginge dieselbe also wieder auf den September.

Endlich wird uns hier berichtet, nach der Parlamentssitzung hätte ein Mahl stattgefunden: drei Ehrentafeln wären dazu aufgestellt gewesen; an der ersten und höchsten hätte der König mit den drei Erzbischöfen und den Herzögen, also denen von Österreich, Jülich, Geldern und Brabant, gesessen; an der zweiten die Bischöfe und Grafen, an der dritten die schismatischen Franzosen. Diese Schilderung erregt schon an sich Bedenken, denn die Gruppierung bei dem Mahl entspricht nicht dem Ceremoniell, wie es durch die Goldene Bulle für solche Fälle festgesetzt war[4]; dieser zufolge durften den drei Erzbischöfen, den geistlichen Kurfürsten, nur die weltlichen Kurfürsten, nicht beliebige andere Herzöge an die Seite gesetzt werden, und hatten selbst die Kurfürsten nicht an ein und demselben Tische mit dem König

1) S. oben S. 48 (nt. 5). 2) RTA. 1 Nr. 141. 3) Eschbach 18 nt. 2. 4) Cap. 28.

Platz zu nehmen. Auch die Anordnung an der zweiten Tafel entspricht schwerlich den Thatsachen; sie steht wenigstens nicht im Einklang mit den damaligen Rangverhältnissen im Reich, wo eine Scheidung zwischen Fürsten und Magnaten bestand und die Bischöfe den ersteren, die Grafen den letzteren zugezählt wurden; in Frankreich freilich war es anders, und wird die Darstellung zu den dortigen Zuständen passen.

Es zeigt sich nun auch hier wieder, daſs der Chronist die beiden Reichstage nicht auseinanderhält: wegen der Anwesenheit des Königs bei dem Mahle hätte man an den Februar-März zu denken; doch daſs die Franzosen daselbst als Schismatiker behandelt wurden, spricht für den September; und dazu kommt noch, daſs der Bischof von Paris entrüstet an den Hof seines Königs zurückkehrte, und man hier die Bemühungen, Deutschland für den Gegenpapst zu gewinnen, zunächst offenbar aufgab.

Wie der französische Historiograph, so wirft auch schon der Infant Peter von Arragonien in einer Aufzeichnung über die Entscheidung der Papstfrage in Deutschland die beiden Reichstage zusammen.[1]) Die Kunde davon, die er als *aliqua bona nova de Urbano* bezeichnet, ist ihm, wie er angiebt, in einem Schreiben vom 3. November (1379) vom Nuntius Perfectus de' Malatesti zugegangen, sie bezog sich zunächst also ohne Zweifel auf den September; und der Prinz spricht denn auch von einer öffentlichen Versammlung der gesamten Prälaten und Barone Deutschlands, der auch die Gesandten Frankreichs und anderer Mächte beigewohnt hätten. Andrerseits ist aber auch wieder von der Anwesenheit des Kaisers die Rede, was nur auf den Februar-März paſst. Es muſs nun allerdings dahingestellt bleiben, ob der Nuntius dem Infanten in dieser Hinsicht eine genaue Mitteilung gemacht hat; Pfalzgraf Ruprecht in seinem Schreiben an König Karl V vom 10. Oktober 1379 hat das nicht gethan, bezeichnete aber beide Reichstage als königliche Parlamente. Daſs Wenzel selbst den Reichstag abgehalten, kann sehr wohl vom Infanten als selbstverständlich vorausgesetzt worden sein, wie er sich den Hergang überhaupt in seiner Weise zurechtgelegt hat; läſst er doch auf dem Reichstag ein förmliches Prozeſsverfahren vor sich gehen, in welchem der Gegenpapst unter-

1) RTA. 1 Nr. 150 und p. 264 nt. 1.

liegt. Aber es ist sehr wohl möglich, daſs bei seiner Darstellung, bzw. bei der des Nuntius Perfectus, Nachrichten von beiden Reichstagen ineinander geflossen sind, ähnlich wie bei der Chronique des quatre premiers Valois. Das könnte nicht befremden, da auch in offiziellen Urkunden und Aktenstücken die beiden Reichstage regelmäſsig zusammengeworfen werden.

So nimmt der König in dem Schreiben vom 18. Oktober 1383 auf einen bestimmten Frankfurter Reichstag Bezug, auf dem er sich für Urban VI erklärt habe, und erinnert dann die Bischöfe, denen dasselbe gilt, an das auf jenem Reichstag von ihm und ihnen gemeinsam abgelegte eidliche Gelöbnis: *sicud nobiscum in dicto parlamento in Franckfordia jurastis et promisistis.* Damit spielt er unzweifelhaft auf den Urbansbund an, den er seinerseits mit den Kurfürsten bereits im Februar abgeschlossen hatte. Unter den Bischöfen aber, an die er sich wendet, befindet sich auch Arnold von Lüttich, welcher zufolge der für ihn ausgestellten Aufnahme-Urkunde im September in den Bund gekommen ist.[1]

Auch in dem Schreiben an den Grafen von Savoyen vom 16. Dezember 1384 tut Wenzel eines von ihm selbst abgehaltenen Frankfurter Reichstags Erwähnung, auf den er sowohl seine Übereinkunft mit den Kurfürsten, bzw. den Fürsten insgemein, als auch seine öffentliche Kundgebung zu Gunsten Urbans VI setzt.[2]

Ferner ist hier das Gutachten anzuführen, welches Pfalzgraf Ruprecht II dem König lieferte, als dieser sich Ende 1397 entschloſs, nach Reims zu gehen.[3] Der Kurfürst spricht hier gleichfalls von der Entscheidung in der Papstfrage und sagt dabei: *sic determinatum fuit in parliamento facto in Frankevordia in praesentia majestatis vestrae et domini Pilei cardinalis;* und doch war der

1) Darauf macht Weizsäcker, RTA. 1, 411. nt. 1 aufmerksam.
2) RTA. 1, 253 nt. 1. Hier könnten auch wieder die Schreiben an Straſsburg vom 4. Februar 1381 (RTA. 1 Nrr. 163. 164) und das an Augsburg vom 13. Dezember 1382 (Forsch. z. d. G. 16, 354) angeführt werden; von einem Reichstag ist zwar in allen diesen nicht ausdrücklich die Rede, wohl aber von der königlich-kurfürstlichen oder königlich-fürstlichen Entscheidung, der die Städteboten beigewohnt haben sollen. Der König hat demnach auch hier vor allem den September-Reichstag im Auge. 3) Vgl. oben S. 78 mit nt. 5.



König nur im Februar-März, der Kardinal nur im September zugegen.[1])

Dieses Zusammenwerfen der beiden Reichstage findet aber darin seine Erklärung, dafs der Urbansbund, den der König mit den Kurfürsten im Februar abschlofs, erst im September, wie wir ausführten, publiziert und zum Reichsbund erhoben worden ist.

Diese Art, die Kirchenfrage zu behandeln, war vor allem gegen die Städte gerichtet. Denn von dem Beitritt weiterer Fürsten sah man im Grunde genommen ab; aber die Städte, oder doch die rheinischen Städte, sollten zum Anschlufs an den Urbansbund, das heifst zur Unterwerfung unter die Fürsten-, bzw. Kurfürstenbeschlüsse gebracht werden, und wenn dabei von einer Mitwirkung an der Errichtung des Reichsbundes und von einer freiwilligen Übereinkunft die Rede ist, so sollte die Sache den Städten nur etwas annehmbarer gemacht, und sie damit bestimmt werden, die ihnen zugemutete Verbindlichkeit wirklich zu übernehmen.

Wir haben aber noch einen Beitrittsentwurf für die Stadt Mainz, demzufolge diese, oder überhaupt die Städte, sich nicht einmal scheinbar an der Gründung des Bundes beteiligt oder irgendwie ein Mitwirkungsrecht ausgeübt, sondern sich einfach der königlich-kurfürstlichen Entscheidung vom Februar unterworfen hätten.[2])

Dieser Beitrittsentwurf ist älter als die September-Urkunden; er verdankt seine Entstehung ohne Zweifel den Bestrebungen der Kurfürsten, wie sie dem an die Stadt Lüttich gerichteten Kurkölnischen Schreiben vom 25. Juli 1379 zu entnehmen sind, und stammt jedenfalls auch aus derselben Zeit wie dieses. Friedrich von Köln, wie wir sahen, berichtete vom Februar-März-Reichstag, als ob hier eine Plenarsitzung des Reichsfürstenrates, aber ohne Zuziehung von Städteboten, stattgefunden hätte und daselbst die Papstfrage erledigt worden wäre. Die Reichsunterthanen, die nicht dabei gewesen wären, also die Städte insgesamt, sollten nach den Veranstaltungen des Königs auf dem Reichstag durch Boten von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt und zum Gehorsam gegen dieselben aufgefordert werden.

Mit Vollziehung eines Beitrittsentwurfs, wie desjenigen für

1) RTA. 3. Nr. 23. Art. II 3 a. p. 56 m. nt. 5. 2) RTA. 1. Nr. 132.

Mainz, hätten die Städte einem solchen Gebot gerade entsprochen. Die Absicht des Königs war es aber, wie gesagt, nicht, die Städte in dieser Weise zu behandeln; und die Kurfürsten bezweckten also mit ihren Machinationen wohl nur, die Bürgerschaften einzuschüchtern, um sie dann um so leichter wenigstens zu einem Beitritt, wie er ihnen im September wirklich zugemutet werden sollte, zu bewegen.

Warum die Kurfürsten aber auch mit Reichsstiftsstädten, wie Lüttich, in Verbindung traten, die nicht zu den unmittelbaren Reichsunterthanen gehörten, erklärt sich daraus, dafs man mit ihnen jedenfalls eher zum Ziel zu kommen hoffen durfte, und sich dann gegenüber den wirklichen Reichsstädten, namentlich den Freistädten, die einst selbst Bischofsstädte wie Lüttich gewesen, auf ihren Vorgang berufen konnte. Daher setzte man sie auch, und ebenso die Kapitel, die sich in derselben Lage wie sie befanden, in den Septemberurkunden wie gleichberechtigte Reichsunterthanen neben ihre Bischöfe. Das diente freilich auch dazu, um einen Druck auf die Bischöfe auszuüben, die, im Falle dafs sie nicht beitreten würden, zu gewärtigen hatten, dafs sich die Stände ihres Reichsstifts bei dieser Gelegenheit von ihrer Herrschaft emanzipieren würden. Es wäre demnach den Kurfürsten doch auch noch um den Beitritt von Fürsten zu thun gewesen. Überdies zeigen sich hier Bestrebungen der Kurfürsten nach einer Sonderstellung auf Reichstagen; wird doch in den Beitrittsurkunden, die ohne Zweifel unter ihrem[1]) mafsgebenden Einflufs formuliert worden sind, betont, dafs alle Kurfürsten mit dem König einig seien, während es in der That nur die rheinischen waren: gleichsam, als ob es gerade auf eine Verständigung zwischen König und Kurkollegium angekommen

1) Die Beitrittsurkunden, und ebenso die nicht vollzogenen Entwürfe sind nämlich — abgesehen von dem Beitritt des Bischofs von Lüttich, über den S. 114 (nt. 2) zu vgl. — mut. mut. einander gleichlautend. Wenn Eschbach S. 47 f. sagt, der Bischof von Würzburg sei mit Berufung auf diese angebliche Übereinkunft aller Kurfürsten beigetreten, um sich so eine Hinterthür für seinen eventuellen Rücktritt offen zu halten, so wird das demnach hinfällig. Übrigens werden auch schon in der Urkunde des Urbansbundes vom 27. Februar die rheinischen Kurfürsten als die Kurfürsten hingestellt, denn derselbe ist errichtet unter Mitwirkung der rheinischen Kurfürsten „und anderer Fürsten“, nicht: der rheinischen Kurfürsten „und anderer Kurfürsten und Fürsten.“

wäre, und sich dann unter allen Umständen selbst die Fürsten bedingungslos zu fügen gehabt hätten.

Bischof Gerhard von Würzburg nun, der besonderen Grund zu Mifstrauen gegen die Stände oder doch die Städte seines Stiftes hatte, erklärte bereits am 25. September 1379 seinen Beitritt, aber für sich und sein Stift, ohne Kapitel und Stadt irgend welches Mitwirkungsrecht dabei einzuräumen [1]; und wenn dieselben in der eingeschalteten Aufnahme-Urkunde trotzdem neben ihm ihren Platz behielten, so wird durch den Gegensatz zwischen der Aufnahme- und der Beitritts-Urkunde das wahre Verhältnis zwischen ihnen und ihrem Bischof nur um so schroffer zum Ausdruck gebracht. Dagegen beanstandete Gerhard nicht die Worte der Beitrittsurkunde, die lediglich auf das Sonderinteresse des Kurkollegiums abzielten.

Damit war aber den Kurfürsten offenbar gar nicht gedient. Bischof Arnold von Lüttich, der sich am 9. November 1379 dazu verstand, seinen Beitritt zu ratifizieren, durfte eine ganz analoge Urkunde, wie die Kurfürsten selbst, vollziehen [2], nur dafs hier statt der Bundesurkunde vom 27. Februar seine Aufnahmeurkunde vom 17. September 1379 eingeschaltet wurde; eine Anspielung auf ein älteres königlich-kurfürstliches Bündnis, wie in den anderen im September entworfenen Beitrittsurkunden findet sich hier natürlich nicht: der Bischof wird in jeder Hinsicht den Kurfürsten gleichgestellt. Dafür that er ihnen aber den Gefallen, die Beitrittsurkunde mit dem Kapitel und der Stadt Lüttich gemeinschaftlich auszustellen, und trägt dieselbe daher auch die drei Siegel von Bischof, Kapitel und Stadt. Immerhin erscheinen so die drei Stände noch als eine einheitliche Gruppe, innerhalb deren der Bischof der erste ist. Andrerseits aber konnte man jetzt doch schon vom Beitritt von Reichsstädten sprechen, wenn es auch nur Reichsstiftstädte waren, wie Lüttich, dem vielleicht einige andere Städte dieser Art folgten; und diese wären zufolge den Septemberurkunden, die dabei zur Verwendung kamen, nicht nur beigetreten, sondern hätten bei der Errichtung des Urbansbundes in gewünschter Weise mitgewirkt; es lagen demnach nicht blofse Fürstenbeschlüsse, sondern Fürsten- und Städte-Beschlüsse vor [3]; unter dieser Voraussetzung mufsten die Reichs-

1) RTA 1. Nr. 147. 2) RTA. 1. Nr. 148 und sub Nr. 131. 3) Diese Auffassung kommt in der Weseler Botschaft der rheinischen Kurfürsten vom

städte, die noch im September ihren Anschlufs verweigert hatten, sich um so eher bereit finden lassen, sich nun zu unterwerfen, und es gleichsam als eine Vergünstigung betrachten, wenn auch sie noch die Septemberurkunden ratifizieren durften.[1])

Aber die Kurfürsten gelangten trotz alledem zu keinem Ergebnis. Sie verhandelten noch im Januar 1380 zu Kaub mit den Städten, wobei sie auch von königlichen Räten unterstützt wurden[2]), aber ohne Erfolg. Sie liefsen dann von Wesel aus eine dringende Botschaft an den König ergehen, am Rhein zu erscheinen, um die Sache selbst in die Hand zu nehmen und die Städte sich urkundlich auf die Obedienz Urbans verpflichten zu lassen in der Weise, wie das die Kurfürsten selbst und bereits auch andere Städte gethan hätten. Also auch jetzt noch sollten offenbar die Urkunden vom September 1379 verwertet werden. Und als der König dann zum Reichstag auf 15. April berief, schien es, als ob er den Ansprüchen der Kurfürsten gerecht werden wollte; in seinem Ausschreiben vom 18. März erklärte er wenigstens, dafs er nun die Beschlüsse in der Kirchenfrage zur Durchführung zu bringen gedenke, wobei er auf den unbedingten Gehorsam der Städte rechne; und indem er sich der Auffassung der Kurfürsten anbequemte, sprach er so, als ob bereits auch mit Städten eine Verständigung stattgefunden hätte. In seinem zweiten Ausschreiben, vom 28. März, sagte er geradezu, er würde nach dem Rat der Kurfürsten verfahren, und schärfte den Städten ein, dafs sie Boten mit der Vollmacht zur Unterwerfung entsenden sollten, wie das dem Herkommen entspräche.[3])

Die Bürgerschaften verstanden sich denn auch dazu, dem König durch ihre Abgeordneten auf dem Reichstag zu geloben, Urban VI anerkennen und die klementistische Agitation abwehren zu wollen. Sie leisteten damit ihrer Unterwerfungspflicht unter das königliche Gebot im wesentlichen Genüge, aber den Urbansbund sind sie eigentlich doch nicht eingegangen, u r k u n d l i c h haben sie sich überhaupt nicht verpflichtet. Der König seinerseits gab sich jetzt zufrieden; er stellte am 27. April eine

13. Januar 1380 (Forsch. z. d. G. 15, 13 ff.), sowie in dem ersten Ausschreiben des Königs zum 15. April 1380 (RTA. 1 Nr. 151) zum Ausdruck.

1) Vgl. das Verhalten der Städte auf dem Egerer Reichstag, in dem zweiten der folgenden Abschnitte. 2) RTA. 1 Nr. 153. 3) RTA. 1 Nr. 155.

Urkunde in verschiedenen Exemplaren für die einzelnen Städte aus, worin er erklärt, dafs sie sich dem Herkommen gemäfs unterworfen hätten; und doch nimmt er dabei nicht auf irgend welche Urkunden Bezug, wie das sonst in dergleichen Fällen zu geschehen pflegte, sondern nur auf ein mündliches Versprechen, welches ihm die Städteboten zu dem Reichstag überbracht: *wenn wir von ewern frunden, die ir uff diese czeite zu uns mit voller ganczer macht von ewern wegen gesant habt, genczlich und eygentlich underweiset sint*, u. s. w.[1]) Zugleich sichert er den Bürgerschaften seinen Schutz zu für etwaige Angriffe von Seiten der Schismatiker, was auch nicht nötig gewesen wäre, wenn die Urkunden vom September 1379 jetzt noch zur Vollziehung gelangt wären. Und in der That sind die städtischen Beitrittsurkunden, soviele deren noch vorliegen, Entwürfe geblieben.[2]) Das ist offenbar auch der Grund, weshalb die Kurfürsten im Jahre 1381 einen Landfrieden, durch den zugleich die Obedienzfrage geregelt würde[3]), unter Mitwirkung der Städte errichtet wissen wollten. Aber auch hiermit gelangten sie nicht zum Ziel. Die rheinischen Städte, die dabei zunächst in Betracht kamen, legten nach Gründung ihres Bundes vom 20. März 1381 sogar von Bundes wegen ein Gelöbnis auf die Obedienz Urbans VI ab[4]), und liefsen sich andrerseits auch auf die Landfriedensverhandlungen ein, aber von dem Obedienzartikel wollten sie nichts wissen, einen Urbansbund auch in Gestalt eines Landfriedensbündnisses nicht eingehen, nachdem sie sich in der Papstfrage einfach dem Gebot des Königs unterworfen hatten.

Die Münzgesetzgebung von 1390.[5])

In mancher Hinsicht analog der Behandlung der Obedienzfrage, aber in anderer Hinsicht doch wieder sehr verschieden davon, war die Art und Weise, in der im Jahre 1390 die Münzgesetzgebung erfolgte. Die Gegenurkunde[6]) zu dem Gesetz, wie dieses selbst vom 14. September 1390, ist von einer gröfseren Anzahl von Ständen ausgestellt, als in dem Gesetz namhaft gemacht werden. Dieses ist aber auch in die Gegenurkunde ein-

1) RTA. 1 Nr. 157. 2) RTA. 1 sub Nr. 156. 3) Vgl. oben S. 73 mit nt. 3. 4) RTA. 1, 274, 45 a ff. 5) Vgl. oben S. 8 u. 9. 6) RTA. 2 Nr. 155.

geschaltet, und so tritt hier die Differenz um so schroffer hervor, und man wird sie nicht auf ein bloſses Versehen zurückzuführen haben. Wir sahen schon, daſs in dem Gesetz auſser von den mit Namen aufgeführten Fürsten auch noch von anderen Fürsten, Herrn und Getreuen die Rede ist, in deren Beisein dasselbe zu stande gekommen, die aber nicht, wie jene, auch als Ratgeber des Königs mitgewirkt haben sollen.[1]) Zu ihnen ohne Zweifel sind diejenigen Fürsten und Herrn zu rechnen, die gemeinsam mit den im Gesetz Genannten die Gegenurkunde ausgestellt haben. Sie haben offenbar nicht aktiv mitgewirkt, sondern sind einfach den, im Entwurf jedenfalls schon vorliegenden, Abmachungen beigetreten. Die namentlich Genannten aber, die als die alleinigen Ratgeber des Königs dabei hingestellt werden, haben sich vermutlich, ganz analog wie die Kurfürsten in der Kirchenfrage, schon im voraus, wohl bei Gelegenheit der vorbereitenden Versammlungen, die im Frühjahr 1390 zu Nürnberg stattfanden[2]), geeinigt; nur wurde diesmal der Gesetzeserlaſs erst vollzogen, als der Reichstag als solcher davon Kenntnis genommen hatte, und kam daher statt der einzelnen Gegenurkunden, wie wir sie zum Urbansbund vom Februar und September 1379 haben, eine Kollektiv-Beitrittsurkunde zur Verwendung, an welcher sich die beiden Gruppen von Ständen, die das Gesetz unterscheidet, in gleicher Weise beteiligen durften.

In dieser Urkunde wird, wie in den entsprechenden zum Urbansbund, das Freiwillige des Beitritts betont. Es geschieht dies hier in noch höherem Grade wie dort; die Stände erklären: *als . . Wenczlaw Romischer kůnig . . von der mŭncze wegen yeczund hie czů Nůremberg geseczt und gemachet hat, daz es mit unser aller und yeglichs besunder gůtem willen wissen und wort geschehen ist.* Erst zum Schluſs wird angedeutet, daſs damit zugleich auch eine gewisse Verbindlichkeit gegen das Gesetz eingegangen wurde, durch die demselben seine Durchführung gesichert werden sollte. Es heiſst da nämlich: *daz dieselb machung und gesetze stete gehalten und volbraht werde, so haben wir unser yglicher sein insigel mit gůter gewissen zů getzewgnůzze an disen brief gehangen.* Man kann die Urkunde daher mit Weizsäcker als Willebrief bezeichnen. Doch zeigt sich, daſs

1) S. oben S. 95. 2) Vgl. RTA. 2 Nr. 210. Artt 1—4.

mit der Besiegelung derselben seitens der auf dem Reichstag für das Gesetz stimmenden Stände vor allem dem Artikel 8 desselben entsprochen werden sollte. Diesem zufolge hatten alle münzberechtigten Stände urkundlich beizutreten, und durften auch nur die Münzen derer, die sich hierzu verstanden, genommen werden. Auf diesen Artikel wird erstlich in einer Nürnberger Ratsverordnung[1]) Bezug genommen, und werden hier als solche, die der Vorschrift desselben genügt haben, die Aussteller der Gegenurkunde namentlich aufgeführt, und überdies in gleicher Weise die Markgrafen von Meifsen, die erst nachträglich, am 24. September, ihren Beitritt erklärt und verbrieft haben[2]), also an dem Zustandekommen des Gesetzes in keiner Weise mehr beteiligt waren, sondern sich demselben einfach unterworfen hatten. Ferner wurden auch vom König selbst in der Verordnung vom 12. März 1391 die an der Gegenurkunde beteiligten mit den später beitretenden Ständen auf e i n e Stufe gestellt. Er spricht nämlich von den Bestimmungen des Gesetzes mit dem Bemerken: *als das alles in unsern briven, die wir und andre fursten und herren doruber versigelt haben, eigentlichen begriffen ist,* und fährt dann fort: *nu haben wir vornomen, wie das etliche fursten und herren denselben brive noch nicht besigelt haben.*[3])

Die Stände, die den Willebrief ausstellten, haben also vor allem ihren Beitritt zu dem Gesetz beurkundet. Und wenn dabei betont wird, dafs sie hiermit zugleich ein förmliches Einwilligungsrecht ausgeübt haben, so sollte das wohl wieder nur dazu dienen, die Städte gefügiger zu machen, die sich auch in diesem Falle den Abmachungen der Fürsten einfach unterwerfen und trotzdem die gleiche Verbindlichkeit wie sie eingehen sollten. Denn dafs der Willebrief dazu bestimmt war, von den Städten mitbesiegelt zu werden, ist aus seinen eigenen Eingangsworten zu ersehen: *Wir, die hernachgeschriben fürsten grafen herren und s t e t t e bekennen und tūn kunt offenleichen mit disem brief . . unser yeglicher und y e g l i c h e für sich selber* u. s. w. Diesen Worten folgend, sprechen dann auch die Markgrafen von Meifsen in ihrem Beitritt von der Einwilligung auch der Städte: *alse . . Wenczlaw . . mit wizzen unde willen der fursten herren unde stete in Dutschen lunden eyne muncze czu slahen ufsgesazt unde ubirkomen hat.*

1) RTA. 2 Nr. 163. 2) RTA. 2 Nr. 156. 3) RTA. 2 Nr. 152.

Aber das den Städten im Prinzip zugestandene Einwilligungsrecht war eben völlig illusorisch gemacht; und so haben sie sich nicht bereit finden lassen, den angeblichen Willebrief mitzubesiegeln, und sind sie auch nicht in anderer Weise urkundlich beigetreten. Denn in der Nürnberger Ratsverordnung steht die Aufzählung der Fürsten und Herrn, *die ir brief uber die münz ietzo geben haben*, der Vorschrift des Art. 8 des Gesetzes, die sich auf Fürsten, Herren und Städte bezieht, schroff gegenüber. Und ebenso verhält es sich mit der königlichen Verordnung vom 12. März 1391, wo Wenzel von seinen Vereinbarungen mit Fürsten, Herrn und Städten spricht, dann aber nur des urkundlichen Beitritts der Fürsten und Herrn gedenkt. Das einzige Nürnberg unterwarf sich, da es von Fürsten und Herrn umgeben war, die sich für das Gesetz erklärten, doch urkundete die Stadt nicht darüber, hielt es also ähnlich, wie die rheinischen Städte bei der Obedienzfrage. Dabei lag die Münzregelung an sich im Interesse der Städte, während Fürsten und Herrn, die die Hand dazu boten, ein Zugeständnis zu ihren Gunsten machten, indem sie auf den Gewinn verzichteten, den sie aus dem Münzwesen zu ziehen pflegten.

Aber die Städte waren nicht gesonnen, sich den Beschlüssen der Fürsten zu unterwerfen, und vollends nicht, sich dann auch noch in gleicher Weise wie diese darauf verbindlich zu machen. Und der König nahm auch diesmal Abstand davon, ihren Beitritt zu erzwingen.

Der Landfriede auf dem Egrer Reichstag.

Etwas anders wie bei der Münzgesetzgebung und der Obedienzangelegenheit gestaltete sich die Sache auf dem Egrer Reichstag bei der Behandlung des Landfriedens, indem hier die Unterwerfung der Städte in der That bewerkstelligt wurde. Der König hatte sich nur mit Fürsten und Herrn über den Landfrieden verständigt, und als derselbe im Entwurf bereits fertig vorlag, liefs er die Städteboten vor sich kommen, ihnen denselben verlesen, und forderte sie unter Androhung seiner königlichen Ungnade zum Mitabschlufs des Reichsbundes auf.[1])

1) RTA. 2 Nr. 76.

Einige Städte in Baiern und Franken, Regensburg, Nürnberg und Weifsenburg, fügten sich ihm auch ohne weiteres: und so kam auf dem Reichstag selbst wenigstens schon ein bairisch-fränkischer Teilbezirk zu stande, der von den betreffenden Fürsten, Herrn und Städten am 5. Mai zu Eger beschworen und beurkundet wurde. Hätten sich aber jene Städte nicht dazu verstanden, so wäre auch aus diesem Teilbezirk noch nichts geworden. Das war die Meinung des Regensburger Bürgermeisters und Bevollmächtigten auf diesem Reichstag, des Hans von Steinach, der am 5. Mai über seinen Beitritt nach Hause Bericht erstattete[1]), und in ähnlicher Weise äufserten sich die Nürnberger in einem Schreiben vom 18. Mai an Erfurt.[2])

Die drei beitretenden Städte thaten das, was die rheinischen Städte, als es sich um die Regelung der Obedienzfrage handelte, abgelehnt hatten: sie schlossen einen Reichsbund formell mit ab, an dessen Errichtung sie nicht aktiv hatten mitwirken dürfen; und doch scheint es, dafs man städtischerseits Wert darauf legte, dafs ihnen wenigstens das gestattet wurde. Die Strafsburger Boten, die am 3. Mai von Eger nach Hause schrieben, bemerkten nämlich ausdrücklich, die Vertreter der drei Städte wären auf die Forderung des Königs eingegangen: *wande der si ouch daruf gesefsen hat zů etlichen fürsten und herren.*[3])

Über ihren Beitritt gerieten die Abgeordneten der übrigen Städte in Bestürzung und wagten keinen ernstlichen Widerstand mehr; doch begehrten sie Aufschub zum Einholen der nötigen Vollmachten; denn da man sie von dem Landfriedensprojekt zuvor nicht einmal in Kenntnis gesetzt, so wären sie auch nicht zum Beitritt ermächtigt, könnten also dem König nicht ohne Verzug willfahren; die schwäbischen Boten erklärten trotzig, sie könnten es nicht, und wenn man sie deswegen totschlagen wolle; die rheinischen Abgeordneten aber legten dem König nahe, unter den obwaltenden Umständen lieber selbst seine Boten in die Städte zu schicken, um so unmittelbar von den (dazu befugten) Stadtbehörden die Unterwerfung entgegenzunehmen.[4]) Man er-

1) RTA. 2 Nr. 89. 2) RTA. 2 Nr. 92. Vgl. unten S 134 (nt. 1). 3) RTA. 2 Nr. 88. Statt *darzů* ist ohne Zweifel *hat zů* zu lesen, welches wir oben dafür eingesetzt haben. Vgl. die Quellenangabe p. 196 wegen der Überlieferung des Stückes, und dazu p. 197 nt. d. 4) RTA. 2 Nr. 88 Art. 2 p. 197.

kennt hieraus deutlich die Meinung und die Ansprüche der Städte. Sie leugneten nicht, dem königlichen Gebot Gehorsam zu schulden; doch ihre Boten entsandten sie zu den Reichstagen nicht, um sich einfach zu unterwerfen, sondern um an den Verhandlungen teilzunehmen, ihre Interessen zur Geltung zu bringen, und nur wenn ihnen das gestattet wurde, waren sie bereit, sich auf die Beschlüsse (urkundlich) zu verpflichten. Und wohl nur deswegen, weil einige Städte bereits ihren Beitritt erklärt hatten, also nicht bloſse Fürsten-, sondern Fürsten- und Städte-Beschlüsse vorlagen, versprachen die übrigen Städteboten zu Hause auf die Annahme des Landfriedens hinzuwirken. So wurde ihnen denn auch der gewünschte Aufschub gewährt; und die Verhandlungen am Rhein führten dann zur Errichtung eines besonderen Teilbezirks daselbst. In Schwaben kam man nicht ebenso weit, doch erfolgten hier wenigstens Beitritte einzelner Städte. Bemerkenswert ist die Auffassung, die sie dabei in ihren Urkunden zum Ausdruck bringen: Weinsberg, welches am 21. Mai, und Eſslingen, welches am 9. Juni 1389 in den Landfrieden kam, erklärten auf Geheiſs des Königs beizutreten, wie das ihre Schuldigkeit sei, erkannten aber ihre Unterwerfungspflicht offenbar nur unter der Voraussetzung an, daſs sich auch Städte an der Errichtung des Landfriedens beteiligt hätten; denn sie sagen, der König habe denselben *myt rat der kůrefůrsten fůrsten herren und stet ieczůnt zů Eger gemacht.*[1] Und welche Bedeutung sie der Art des Beitritts beilegten, wie ihn jene drei bairisch-fränkischen Städte zu Eger vollzogen hatten, erkennt man daraus, daſs sie sich bereit erklärten, auf Verlangen des Königs oder seines Landfriedenshauptmanns[2] ihre *briefe geben und tůn* zu wollen, *in aller der maſs als die stet vǒn Regenspůrg vǒn Nůrenberg ůnd vǒn Wiſsenbůrg getǎn ůnd geben hant, die vor ůns in den lantfriden kǒmen sin.*[3] Sie begehrten damit natürlich nur, daſs auch für Schwaben ein besonderer Teilbrief ausgestellt würde, wie am 5. Juni 1389 für die Rheinlande; und

1) RTA. 2 Nrr. 78. 79 (In der Weinsberger Urkunde steht *ůnd* statt *fůrsten*). 2) Landfriedenshauptmann war damals Ruprecht I von der Pfalz. S. oben S. 40 nt. 2. 3) Daraus muſs man schlieſsen, daſs auch von der (zunächst auf Franken und Baiern bezüglichen) Haupturkunde auſser dem vorliegenden königlichen Exemplar ein ständisches zur Ausfertigung gelangt ist, analog wie von dem rheinischen Teilbrief. Vgl. oben S. 11.

diesen wollten sie dann mitbesiegeln; man ersieht aber gerade hieraus wieder, dafs Teilbriefe, wie der rheinische des Egerer Landfriedens, dem Haupterlafs im wesentlichen gleichgestellt wurden. Anders, wie Weinsberg und Efslingen, hielt es die Stadt Weil, die am 14. September 1389 beitrat: genau dem Wortlaut der Eingangsformel des Landfriedenserlasses folgend, sprach sie nur von dem Landfrieden, den der König mit *kurfürsten fürsten gråven und herren zů Eger geseczt und gemochet hout*, erkannte dafür aber auch nicht ihre Unterwerfungspflicht an, sondern behielt sich den Wiederaustritt aus demselben vor.[1]) Andere Städte, wie Windsheim, machten es wieder ähnlich, wie die rheinischen Städte in der Obedienzfrage: sie unterwarfen sich, stellten aber keine Beitrittsurkunden aus.[2])

Romzugsfrage und Landfriede auf den Reichstagen von 1381 bis 1383. — Verhandlungen zwischen Fürsten und Städten.

Auf dem Nürnberger Reichstag vom Januar-Februar 1381 beschäftigte den König und die Kurfürsten die Romzugsfrage.[3]) Nach Angabe der Regina della Scala, in einem Schreiben an den Generalvikar des Reichs, Ludovico Gonzaga zu Mantua, hat ihr Herzog Stefan von Baiern vom Reichstag die Nachricht zukommen lassen: *regem citro outumpnolle tempus ad partes Itolie profecturum non esse, sed per prefatum dominum regem omnesque principes ac ellectores esse conclusum, quod octava die mensis moy proximi futuri in Norimberg ipsi debeont congregori tractaturi adventum domini regis prefati.*[4])

---

1) RTA. 2 Nr. 82. 2) RTA. 2. Nr. 77 bezeugt der Bischof von Würzburg, dafs die Windsheimer den Landfrieden vor ihm beschworen hätten. 3) Was die Romzugsfrage vor dieser Zeit anbelangt, so vgl. RTA. 1, 226 und 237. nt., mit der Verbesserung auf p. 648. 4) RTA. 1 Nr. 176, *principes ac ellectores* geht auf die Kurfürsten allein. Vgl. z. B. Chron. Mog. Sep-Ausg. S. 53, vorletzter Absatz: *Eo tempore rex Wentzeslaus habuit parlamentum in Confluentia cum principibus et electoribus Alamanie.* Das geht auf den Koblenzer Tag vom Dezember 1384. Aus der Urkunde dieses Tages (RTA. 1 Nr. 254) ist zu ersehen, dafs von Fürsten nur die Kurfürsten von Mainz, Köln und Pfalz, und allerdings auch Pfalzgraf Ruprecht II, der aber mit der Kur bereits mitbelohnt war, in Betracht kommen. Aufserdem waren freilich auch Städte vertreten, aber diese werden

Die Sache wurde also verschoben, und sie wurde schliefslich sogar gänzlich vertagt; von der Nürnberger Versammlung vom Mai verlautet wenigstens nichts weiter. Trotzdem wurden gleich nach dem Reichstag einzelne Städte, wie Frankfurt, wegen ihrer Hilfe zum Romzug, sowie wegen der Juden angegangen[1]), die jedenfalls die Hauptkosten der Unternehmung tragen sollten. Auch im Juli wurde mit den Städten deswegen unterhandelt.[2]) Doch liefs man dann die Sache augenscheinlich wieder fallen.

Auf dem Nürnberger Reichstag vom Januar-Februar 1381 wurde auch der Landfriede vorgenommen. In der Nürnberger Stadtrechnung findet sich bei einem Ausgabenposten zu diesem Reichstag die Notiz: *pro vino supra domum, do die fursten alle bei dem lantfrid uf dem hawse waren.*[3]) Und aufser den rheinischen Kurfürsten und dem Herzog Stefan sind wenigstens noch Friedrich von Baiern und ein Herzog von Sachsen (vermutlich ist es Wenzel, der Kurfürst) zu Nürnberg nachweislich anwesend gewesen.[4]) Es handelte sich um eine allgemeine Landfriedenseinigung, wie sie dann am 11. März 1383 allerdings nur für Fürsten und Herrn verwirklicht wurde. Zunächst hatte man aber einen Fürsten und Städte in gleicher Weise umfassenden Landfrieden im Auge. Und deswegen trat man auch mit den Städten schon auf dem Reichstag in Verbindung.[5]) Der Landfriede sollte vor allem zur Unterdrückung der Rittergesellschaften dienen, durch die sich Fürsten und Herren in ihrem territorialen Besitzstand bedroht fühlten, und die auch den Städten zu Besorgnissen Anlafs gaben.[6])

Die Bürgerschaften aber glaubten mit städtischen Bünden ihrerseits dasselbe leisten zu können, was man mit dem Landfrieden bezweckte, und so zugleich ihren Sonderinteressen auch gegenüber den Fürsten besser zu dienen. So waren sie denn darauf bedacht, ohne Verzug gröfsere Einigungen unter sich ab-

---

von dem Chronisten, der ein entschiedener Anhänger der Fürstenpartei war, einfach ignoriert.

1) RTA. 1 Nr. 177 Art. 2 p. 308. 2) RTA. Suppl. Schreiben der Stadt Speier an Strafsburg vom 3. Juli 1381. 3) RTA. 1 Nr. 178 Art. 1. 4) RTA. 1 Nr. 178. Art. 1 und Bericht des Strafsburger Gesandten Eberlin von Mühlheim von diesem Reichstag an seine Stadt (RTA. Suppl.). Vgl. oben S. 73 nt. 2. 5) Vgl. RTA. 1 Nr. 175. 6) Vgl. RTA. 1 Nr. 175 und Nr. 177 Art. 1.



zuschliefsen, um dann nur noch als Bund mit den Fürsten einen Landfriedensvertrag einzugehen.

Bereits am 20. März 1381 konstituierte sich, trotz der gegenteiligen Bemühungen von königlicher Seite, der rheinische Bund; und dieser knüpfte gleich nach seiner Gründung mit Fürsten und Herrn einerseits und mit den Städten des schwäbischen Bundes andrerseits Unterhandlungen wegen eines Bündnisvertrages an.[1])

Eine Anzahl rheinischer und fränkischer Fürsten, die Kurfürsten Adolf I von Mainz und Ruprecht I von der Pfalz, sowie die Pfalzgrafen Ruprecht II und Ruprecht III und die Markgrafen von Baden, die sich augenscheinlich in der Angelegenheit zum König begeben hatten, schlossen nun zu Böhmischfurt am 2. Mai eine Übereinkunft[2]), in der sie zum Plan der rheinischen Städte Stellung nahmen: sie wollten nicht einzeln, sondern nur gemeinsam, also wohl ebenfalls nur als Bund mit ihnen abschliefsen, und behielten sich zugleich den Eintritt in einen vom König mit Kurfürsten, Fürsten und Herrn zu vereinbarenden Landfrieden vor, man hat hier offenbar schon den ersten Gedanken zur Errichtung einer Fürsten und Herrn allein umfassenden Landfriedenseinigung, die dann nur noch ihr Verhältnis zum Städtebund zu regeln hatte; so sehr rechnete man damals bereits mit den Bestrebungen der Bürgerschaften.

Aus der von den rheinischen Städten projektierten Stallung mit den Fürsten wurde aber nichts; dagegen kam bereits am 17. Juni 1381 die Vereinigung der beiden Städtebünde zustande, welche der König vergeblich zu verhüten versucht hatte.[3]) Nun schlossen aber auch die rheinischen Kurfürsten ihrerseits, am

---

1) Quidde, WDZ. 2 (1883), 327. 338 ff. In RTA. Suppl. liegt auch ein von den rheinischen Städten herrührender Entwurf zu einer Stallung zwischen Fürsten und Städten vor; er wird von Weizsäcker wegen seines Verhältnisses zu dem rheinischen Städtebundsbrief vom 20. März 1381, und wegen der Angabe, dafs die Einigung bis Weihnachten (über drei Jahre) dauern solle, zunächst zwischen den 20. März und 25. Dezember 1381 gesetzt; ferner aber wegen der noch gröfseren Ähnlichkeit des Entwurfs mit dem schwäbisch-rheinischen Städtebundsbrief vom 17. Juni 1381 noch hinter dieses Datum; doch gehört er vor den 17. bzw. 15. Juni, also zwischen 20. März und 15. Juni, denn unter den sieben Städten des Entwurfs befindet sich noch nicht Pfeddersheim, welches (nach Quidde 329 nt. 4) am 15. Juni dem rheinischen Bund beitritt. 2) RTA. Suppl. 3) RTA. 1, 306 nt. 1.

22. Juni zu Wesel, einen Landfriedensbund, der ihren Intentionen entsprach.[1]) Doch wurden die Verhandlungen mit den Städten nicht völlig abgebrochen. Und nachdem wenigstens eine vorläufige Verständigung zwischen König und Städten erzielt war [2]), fand im September ein Reichstag statt; und hier wurde in einer Plenarversammlung, an der, wie berichtet wird, der König, Fürsten, Herrn, Ritter, Knappen und Städteboten teilnahmen, ein Landfriedensentwurf vorgelegt, über den sich Wenzel aber nur mit den rheinischen Kurfürsten geeinigt hatte. Denn indem diese auf ihrem Obedienzartikel beharrten, standen sie nun auch in der Landfriedensfrage unter den Fürsten verlassen da. Es kam daher zunächst nur noch auf die Gewinnung der rheinischen Städte an, die aber auch in dieser Hinsicht, wie wir sahen, den Landfrieden überflüssig zu machen Vorsorge getroffen hatten.[3]) Doch liefsen sie sich, wie gesagt, in die Unterhandlungen ein, und ihnen zur Seite standen ihre schwäbischen Eidgenossen.

Nun wurden gerade unter dem Einflufs der Städteboten, wie es heifst, Zusätze und Streichungen an dem Landfrieden vorgenommen [4]), doch setzten diese ihre Hauptbedingung, dafs durch den Landfrieden die volle Inkrafterhaltung ihrer Bünde garantiert würde, nicht durch, und so lehnten sie den Beitritt ab

1) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. 3, 2, 836—840. Zusatztraktat Lacomblet, UB. 3, 750 f. Nr. 857, vom selben Datum (vgl. Weizsäcker, RTA. 1, 371 nt. 1), wohl geheim zu halten; er war jedenfalls das Wichtigste dabei, denn hier erst zeigt sich die gegen die Rittergesellschaften und Bünde gerichtete Tendenz in voller Klarheit. Vgl. auch oben S. 17 (nt. 1). 2) S. oben S. 67. 3) S. oben S. 116 mit nt. 4 4) RTA. 1 Nr. 184. Was die Streichungen anlangt, von denen hier die Rede ist, so wird sich darüber wohl nichts weiter feststellen lassen, denn man kann nicht annehmen, dafs alles, was der kurrheinische Landfriede vom 9. März 1382 (RTA. 1 Nr. 191) mehr enthält, wie der Entwurf Nr. 180, und was zugleich gegen die Städte gerichtet ist, schon in dem ursprünglichen Entwurf gestanden hat; was aber die Zusätze anbetrifft, deren ebenfalls in Nr. 184 gedacht wird, so scheint man sich, abgesehen von kleineren Ergänzungen, auf Art. 16a beschränkt zu haben. Es ist das der einzige Artikel, den 1) Nr. 180 mit dem städtischen Entwurf Nr. 181 (Art. 14) gemein hat, und der 2) in dem Landfrieden Nr. 191 wieder fortgeblieben ist. Und es soll nach Nr. 180 Art. 16a (Nr. 181 Art. 14) das Pfänden der Schuldner gestattet sein, also nicht als Raub und Landfriedensbruch betrachtet werden, was durchaus im Interesse der Städte lag. Über das Verhältnis von Nrr. 180. 181. 191 zu einander vgl. übrigens besonders Weizsäcker, RTA. 1, 312.

unter dem Vorwand, dafs dazu ihre Vollmachten nicht ausreichten.

Da setzte der König für sie noch einen Tag auf 28. Oktober nach Nürnberg an, wo er ihre endgültige Antwort entgegennehmen wollte, drang jedoch nicht auf ihre Unterwerfung, sondern machte die Sache mehr oder weniger von ihrer Einwilligung abhängig.[1] Die Städte des rheinischen Bundes beschlossen dann aber auf einem Tage zu Speier die definitive Ablehnung des Landfriedens: mit dieser kamen die Bundesbevollmächtigten zum Tag nach Nürnberg.

Die königlichen Räte zeigten sich hierüber erstaunt und äufserten sich, als wäre eigentlich ein Abkommen bereits auch mit den Städten getroffen, der Nürnberger Tag nur deswegen veranstaltet worden, damit sie noch Bedenkzeit hätten; sie behaupteten geradezu, im Beisein und unter Zustimmung aller, auch der Städte, seien die Artikel des Landfriedens abgeändert worden. Die Städteboten erklärten dagegen, sie hätten die Sache nur ad referendum genommen, um dem König eine Antwort darauf zu bringen; seine Räte konnten das nicht leugnen, nur war ihre Meinung, dafs den Städten bereits ihr Recht geworden, indem sie den Verhandlungen beigewohnt und sogar in dieselben eingegriffen hätten, und dafs nun ihr Beitritt unter allen Umständen erfolgen müfste; andrerseits aber, indem sie die Zustimmung der Städte als bereits erfolgt hinstellten, und sich hierauf beriefen, gestanden sie doch indirekt ein, dafs es dieser bedurfte; und sie waren auch zu weiteren Verhandlungen ermächtigt; doch die Städteboten hatten jetzt dazu wieder keine Vollmacht, und so gaben ihnen die Beauftragten des Königs schliefslich nur den Rat, sich die Sache besser zu überlegen und dann mit einer willfährigeren Antwort wieder zu kommen.

Doch wurden die Verhandlungen im Winter 1381/2 am Rhein von neuem begonnen, wo damals der königliche Unterkanzler, Bischof Konrad von Lübeck, thätig war.

Dieser forderte in einem Schreiben vom 3. Januar 1382 elsässische Reichsstädte auf, dem Frankfurter Landfrieden beizutreten, zu diesem Zweck sei ein Tag nach Oppenheim auf 9. März in Aussicht genommen. Er hebt dabei hervor, dafs der

1) RTA. 1 Nr. 183.

Frankfurter Reichstag auf Bitten der Kurfürsten und im Interesse der Kirchenfrage veranstaltet worden sei, und spricht auch von einem Tag zn Oppenheim, auf dem man den Landfrieden bereits wieder vorgenommen, und auf dem auch ein römischer Kardinal erschienen, um für das Zustandekommen desselben zu wirken.[1] Hiernach möchte man meinen, dafs es die Durchsetzung des kurfürstlichen Landfriedensprojekts in seinem vollen Umfange galt, da augenscheinlich sogar der Obedienzartikel aufrecht erhalten werden sollte.

Doch dieselben beiden Oppenheimer Tage, deren der Bischof von Lübeck gedenkt, kommen auch in der Strafsburger Korrespondenz jener Zeit vor[2], und man ersieht daraus, dafs sich die Landfriedensverhandlungen zunächst in einer anderen Richtung bewegten. Znfolge einem Schreiben der Stadt Strafsburg vom 29. Januar 1382 haben auf einem Oppenheimer Tag Landfriedensverhandlungen zwischen Fürsten nnd Städten stattgefunden, und ist hier eine vorläufige Verständigung über eine Landfriedenseinigung erzielt worden, die man zunächst ad referendum genommen, um dann zur Erledignng der Angelegenheit auf 9. März in Oppenheim wieder mit den Fürsten znsammenzutreffen. Die Strafsburger sind sehr zufrieden mit dem Entwurf und agitieren bei den rheinischen Städten für seine Annahme, wollen aber auch die schwäbischen zugezogen wissen.[3] Die Bürgerschaften haben nun offenbar ihre Hauptbedingung, die Ausnehmnng der Bünde, durchgesetzt; und es liegt in der That ein Landfriedensentwurf vor[4], der hierher zu gehören scheint; derselbe bezieht sich zunächst auf die Rheinlande nnd fällt wegen seines Verhältnisses zu dem Entwurf vom September 1381 und zu der Landfriedens-

---

1) RTA. Suppl. 2) RTA. Suppl. Die beiden Oppenheimer Tage kommen auch in der Frankfurter Stadtrechnung (RTA. 1 Nr. 200 Artt. 1. 2) vor. 3) Auf den fraglichen Laudfriedensentwurf ist daher jedenfalls auch zu beziehen die Notiz der Nürnberger Stadtrechnung RTA. 1 Nr. 202 Art. 3 p. 356, 18 f.: *ded. Seyfrido 15 sh. hl. von der noteln zů schreiben von dem lantfrid, den die stet an dem Rein gemacht heten.* Dagegen kann nicht hierher bezogen werden Art. 5 p. 356, 26 f.: *item ded. 3½ lb. hl.* (vgl. oben: *15 sh. hl.*) *von den langen noteln dez půndes* (ohne Zweifel des schwäbischen Städtebundes) *und der herren abzůschreiben unserm herren dem kunig.* Möglicher Weise geht das vielmehr auf die Ehinger Einigung, von welcher nach Weizsäckers Ansicht, p. 356 nt. 3, auch schon in Art. 3 neben dem rheinischen Landfriedensentwurf) die Rede ist. 4) RTA. 1 Nr. 181.

ordnung vom 9. März 1382 zeitlich zwischen diese und entspricht durchaus den Intentionen der Städte, er bestimmt, dafs die Bünde aufrechterhalten werden und durch den Landfrieden keinen Eintrag erleiden sollen; ferner ist der Obedienzartikel in Fortfall gekommen, und auch sonst trägt er den Wünschen der Städte Rechnung.

Man erfährt nun aber aus einem weiteren Strafsburger Schreiben, vom 16. April 1382, welches ohne Zweifel auf den Oppenheimer Tag vom März zu beziehen ist, dafs die Abgeordneten der rheinischen Städte sich zu Oppenheim mit den Fürsten, die dort erschienen, nicht weiter in Verhandlungen hätten einlassen wollen, sondern erklärt hätten, ohne ihre schwäbischen Eidgenossen nicht vorgehen zu können. Es gelangte also jener Entwurf, für den die Strafsburger ursprünglich Propaganda gemacht hatten, schliefslich doch nicht zur Ratifikation. Er wurde vielmehr ersetzt durch die Landfriedensordnung vom 9. März, die unter Abstandnahme von der Einbeziehung der Bundesstädte vom König, bzw. seinen Bevollmächtigten, mit den rheinischen Kurfürsten nebst dem Pfalzgrafen Ruprecht II vereinhart worden ist, und in die von den Städten nur kleinere, nicht zum Städtebund gehörige, in der Wetterau und im Elsafs aufgenommen worden sind; auf städtische Interessen wurde in diesem Landfrieden begreiflicher Weise keine Rücksicht genommen, der Obedienzartikel wieder eingesetzt, und allen Mitgliedern des Landfriedens die Zugehörigkeit zu einem Bund, der sich mit den Landfriedenssatzungen nicht vertrüge, untersagt [1]). Doch wurden die Verhandlungen mit den Bundesstädten noch nicht gänzlich aufgegeben. Zunächst wollten die Fürsten noch unter sich einen Tag auf 13. April zu Würzburg abhalten; dann sollten sich die Städteboten zum 23. in Speier einfinden, um von hier aus wieder mit den Fürsten in Verbindung zu treten.[2])

Was aus diesen Tagen geworden, wissen wir nicht [3]); man

---

1) RTA. 1 Nr. 191. 2) S. das Strafsburger Schreiben vom 16. April 1381 RTA. Suppl. 3) Sie sind möglicher Weise zustandegekommen; vielleicht ist die Notiz der Frankfurter Stadtrechnung RTA. 1 Nr. 200 Art. 3 (Rechnungsperiode vom 19. April bis 3. Mai) auf diesen Speierer Tag zu beziehen: *39 gůlden verzerte Adulff Wiefse mit 11 perden gein Spire unde herwidder achte tage, alse der stede frunde der noteln einműdig worden, dem herzogen* (Ruprecht I, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog zu Baiern:



sieht nur, dafs eine fürstliche Gesandtschaft gegen Ende April zum König nach Prag ging[1]; sie war es jedenfalls, die ihn zu persönlichem Eingreifen bestimmte. Er erschien nämlich Ende Mai in Nürnberg[2] und berief von hier aus am 3. Juni zum Reichstag nach Oppenheim[3]; und waren die Verhandlungen im Frühjahr daselbst gescheitert, weil die rheinischen Städteboten nicht ohne Vorwissen der schwäbischen Städte Abmachungen treffen wollten, so trug der König nun auch für die Herbeiziehung dieser Sorge[4]. Der Reichstag ging schliefslich, statt in Oppenheim, in Frankfurt im Juni-Juli 1382 vor sich. Aber hier lehnten die Städte den Landfrieden offenbar definitiv ab, indem sie ihre Bünde zu Gunsten einer allgemeinen Einigung nicht beeinträchtigt wissen wollten: sie waren entschlossen, nur noch als Bund mit den Fürsten eine Einigung oder Stallung einzugehen. Und so liefsen König und Fürsten ihr Landfriedensprojekt endlich fallen. Auf der Rückkehr vom Frankfurter Reichstag ratifizierte der König aber wenigstens die Landfriedensordnung vom 9. März und erliefs am 19. Juli, zu Miltenberg, sein Unterwerfungsgebot an die in diesen Landfrieden aufgenommenen Städte.[5] Im August hielt dann der König zu Nürnberg noch einen Tag mit den Städten wegen der Städtebundsfrage ab[6]; von dem allgemeinen Landfrieden scheint dabei nicht weiter mehr die Rede gewesen zu sein. Gegen Ende des Jahres sehen wir Fürsten und Vertreter von solchen, die später dem Herrenbund angehörten, in Nürnberg beisammen[7]: hier fanden jedenfalls schon die Vorbereitungen für den Reichstag vom Februar-März 1383 und die Errichtung des Herrenbundes statt, die daselbst erfolgen sollte. Sie schien ohne Zweifel bereits gesichert, als der König am 8. Januar auf 22. Februar nach Nürnberg berief und der Hoffnung Ausdruck gab, das Reich in deutschen Landen zu bestellen und dann den Romzug anzutreten.[8])

Titel, die allerdings sämtliche Wittelsbacher führten) *zue entworten von der einmúdekeit zuschen den fürsten und den steden.*

1) RTA. 1 Nr. 202 Art. 4. 2) Am 27. Mai, und hielt sich acht Tage in Nürnberg auf, also gerade bis zum 3. Juni, an dem das Ausschreiben erging. 3) RTA. 1 Nr. 188. 4) S. oben S. 73 nt. 5. 5) RTA. 1 Nr. 192. Vgl. oben S. 15 mit nt. 4 und S. 51 (ntt. 4 und 5). 6) RTA. 1 Nr. 202 Art. 8 p. 357, 5 ff. und Art. 9. 7) RTA. 1 Nr. 202 Art. 10. 8) RTA. 1 Nr. 204.

Auch die Städte wurden auf den Reichstag beschieden, aber nur wegen des Romzugs und wegen der Städtebundsfrage: es galt offenbar nach Errichtung des Herrenbundes sein Verhältnis zum Städtebund zu regeln, aber dazu kam es nicht. Und der Romzug unterblieb schon deswegen, weil bei der Errichtung des Herrenbundes, bei welchem die Kurfürsten von ihrem Obedienzartikel absehen mufsten, dem König nur für Unternehmungen diesseits der Alpen Unterstützung zugesagt wurde.[1])

An die Errichtung des Herrenbundes schlossen sich aber augenscheinlich unmittelbar Verhandlungen wegen einer Stallung zwischen diesem und dem Städtebund an, doch kam man damit so bald nicht zum Ziel. Es wurde dann auch im April und August 1383 zu Würzburg deswegen verhandelt, wo die Fürsten tagten, und wohin sich auch die Städteboten begaben, nachdem sie jedesmal zuvor zu Efslingen in Bundesangelegenheiten zu Rate gegangen waren.[2])

Auf dem Nürnberger Reichstag im September-Oktober 1383 wurde dann eine Achterkommission zu gleichen Teilen aus Herrenbundsfürsten und Abgeordneten der Bundesstädte gebildet, um eine Verständigung soweit anzubahnen, dafs man nach Ankunft des Königs, der auf sich warten liefs, um so eher zum Abschlufs gelangen würde.[3])

Aber der König hat sich auch nach seinem Erscheinen der Sache offenbar nicht sehr angenommen[4]); jedenfalls gelangte man zu keinem Resultat, und Anfang 1384 standen sich die Parteien in kriegerischer Haltung gegenüber.[5]) Im April des Jahres trafen jedoch rheinische Städteboten und Fürsten zu Heidelberg gewisse Verabredungen für den Fall, dafs bis Anfang oder Mitte Mai ein Reichstag veranstaltet würde. In einer städtischen Aufzeichnung über die Beschlüsse, die die Städteboten, nach ihrer Heidelberger Unterredung mit den Fürsten, zu Speier gefafst haben, heifst es: *Und wer' ez aber daz der kunig hiezwuschen*

1) RTA. 1 Nr. 205 Art. 21. Über die Romzugsfrage vgl. namentlich Weizsäcker, Einleitung A zu dem Februar-März-Reichstag von 1383, RTA. 1, 361 f. 2) RTA. 1 Nr. 222 Artt. 4 und 5. Nr. 223 Artt. 1 und 2. Nr. 221 Art. 4. 3) RTA. 1 Nr. 232. 4) Augenscheinlich hat ihn die Kirchenfrage zu sehr in Anspruch genommen. Vgl. RTA. 1, 410 nt. 2 und Nr. 226.

5) Quiddo, schwäb.-rhein. Städtebund, welche Schrift auch zu dem Folgenden zu vgl. ist, S. 11 ff.

tage beschiede, daz do iederman siner rete meinunge sage von der artikel wegen, so die fursten und wir zu Heidelberg gein einander geretd habint, oder umb friden und stallunge kurz oder lang mit den fursten ufzunemende, oder richtunge ufzünemende, oder aber den krieg zu bestellende, daz darumbe die botten maht habent und der minre teil dem merren volge von dirre stucke wegen.[1])

Es stand also noch nicht fest, ob man eine Stallung oder sonst einen Friedensvertrag stiften wollte, sondern nur über gewisse Streitpunkte, die in jedem Falle erledigt werden mufsten, hatte man Rücksprache genommen, u. z. offenbar auch darin noch keine Einigkeit, sondern höchstens eine Annäherung erzielt. Und wir haben in der That zwei Aktenstücke aus der Vorgeschichte der Heidelberger Stallung, die diesen Bedingungen entsprechen.[2]) Das eine ging von den Fürsten aus, und das andere ist die Entgegnung der Städte darauf, welche ihre Ansprüche denen der Fürsten schroff gegenüberstellen, aber zum Schlufs doch schon einen Weg, der zum Ausgleich führen könnte, andeuten. Es handelt sich hier um die Abgrenzung des territorialen Besitzstandes der beiderseitigen Mitglieder, die allein eine geeignete Grundlage für die Sicherung des Friedens abgeben konnte.

Die beiden Aktenstücke gehören ohne Zweifel auf den Speier-Heidelberger Tag vom April 1384: im Mai-Juni, wo eine allgemeine Versammlung der Stände beider Bünde zu Speier und Heidelberg stattfand, war die Lage bereits eine andere, man trat jetzt auf Geheifs des Königs, der allerdings trotz dem Verlangen der Stände noch nicht selbst gekommen war, sondern nur einen seiner Räte, den Herzog von Teschen, geschickt hatte, wegen einer Stallung in Unterhandlung.[3])

Aber gerade in jenen Punkten, die man im April besprochen, gelangte man noch immer zu keinem rechten Einvernehmen, das glückte erst im Juli, als der König in Person zu Heidelberg erschien, und in diesem Sinne seine Autorität geltend machte.[4])

Es kam hier immer auf Verhandlungen zwischen dem Herrn-

1) Quidde, Beil. Nr. 3 Art. 6. 2) Quidde Nrr. 9. 10. Quidde selbst setzt beide Stücke auf den Mai-Juni-Tag von 1384, giebt aber S. 139. 147 zu, dafs dieser Datierungsversuch nicht völlig befriedigt. 3) RTA. 1 Nr. 309 u. Quidde 62 ff. 4) Vgl. RTA. 1 Nrr. 244. 245. Quidde S 147 ff.

bund einerseits nnd dem schwäbisch-rheinischen Städtebund andererseits an. Das gilt auch noch von den folgenden Jahren, wo es sich meist um Austragung von Streitigkeiten der beiderseitigen Bundesangehörigen, nm Vereinbarungen von Schiedsgerichten handelte, indem diese Dinge auch durch die Heidelberger Stallnng nicht geregelt worden waren. Hier ist der Mergentheimer Abmachungen vom 3. August 1386 zu gedenken, über welche Fürsten und Städte, wie bei der Stallung selbst, analoge Urkunden miteinander austanschten.[1] Vom Nürnberger Reichstag vom Juli 1387 aber haben wir eine protokollarische Anfzeichnnng (in zwei Redaktionen) über die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien; und man ersieht daraus, dafs zunächst die Fürsten unter sich Beschlufs gefafst, und dann die Städte eine Entgegnung auf ihre Vorschläge vereinbart haben.[2])

Als es sich dann im Herbst des Jahres nm die Erneuerung der Stallnng handelte, trennten sich die rheinischen Städte von den schwäbischen; sie wollten sich höchstens zu einer einfachen Verlängerung der Stallung verstehen, während diese vor allem auf die Einführung von Schiedsgerichten drangen. Die schwäbischen Bundesstädte lieferten für die neue Stallung ein Gutachten, welches vermutlich auf einer Versammlnng ihrer Vertreter zu Efslingen im August entworfen[3]), und nachdem diese die nötigen

1) RTA. 1 sub Nr. 289. 2) Die erste Redaktion RTA. 1 Nr. 311 kommt hierfür allein in Betracht, u. z. Artt. 8 und 8a. 3) Die Beschlüsse des Efslinger Tags liegen vor in RTA. 1 Nr. 315 (vgl. RTA. 1, 567 nt. 2). Art. 1 derselben lautet: *Item ez sol ieglicher stat botschaft komen mit vollem gewalt, ob man die ainung mit fuͤrsten und herren erlengen woͤlle, und wie auch man sich eins rehten gen in verainen woͤlle, und ob man die ainung mit etlichen artikeln kuͤrzern oder lengern woͤlle. und sol auch dez ieglicher stat botschuft soͤlichen gewalt bringen, daz man des niht beduͤrf wider hinter sich schicken.* Demnach war es noch nicht beschlossene Sache, dafs man die Heidelberger Stallung verlängern und ergänzen wollte, aber für den Fall, dafs es geschähe, wird man auch gleich bestimmte Vorschläge vereinbart haben; und in der That liegt ein Stück vor, welches diesen Bedingungen entspricht: Nr. 321. Dasselbe beginnt mit den Worten: *Item ob man ein ainung treffen moͤht mit fuͤrsten und herren . ., daz* n. s. w. Die nun folgenden Vorschlägo sind also nnr gemacht für den Fall, dafs man sich für die Erneuerung der Stallung entscheiden würde; und zum Schlufs heifst es dann: *Item umb alle vorgeschriben stuͤk sol ein iegliche stat ir botschaft nu zuͤ der nehsten manung mit vollem gewalt zů gemainen steten senden.* Das entspricht vollkommen dem was in Nr. 315 Art. 1 gesagt ist: Das Stück

Vollmachten dazu eingeholt hatten, zu Rotenburg definitiv festgestellt wurde [1]; von hier begaben sich die Städteboten unmittelbar zu den Verhandlungen mit den Fürsten nach Mergentheim [2], wo am 5. November zwischen dem Fürstenbund und dem schwäbischen Städtebund die Stallung abgeschlossen wurde [3]; die rheinischen Städte aber hielten sich fern.[4] Neben der Mergentheimer Stallung bestand freilich die Heidelberger zunächst noch fort, die erst am 17. Mai 1388 ablief [5]; und diese wurde noch überdauert von der Vereinigung der beiden Städtebünde, welcher erst auf dem Egrer Reichstag durch den Machtspruch des Königs ein Ende bereitet wurde.[6] Doch gingen die beiden Bünde nicht mehr geschlossen vor, hielten auch nicht mehr in der Weise Fühlung miteinander, wie im Anfang der achtziger Jahre, wo es ihrer Einhelligkeit gelang, die Pläne des Königs und der Fürsten zu vereiteln.

Der nächste Reichstag nach dem Mergentheimer Stallungstag war der von Eger, auf den wir jetzt zurückzukommen haben. Die vorbereitenden Versammlungen des Jahres 1389, und die Friedenstage von 1388, die auf den Ausbruch des Kriegs zwischen dem schwäbischen Städtebund und den bairischen Herzögen gefolgt waren, können wir übergehen; die Parteigruppierung war zu Eger [7], wo der Friede endlich bewerkstelligt wurde, noch dieselbe, wie auf allen diesen Versammlungen.

Zu Eger nun, wo Wenzel die Vertreter der Städte aufforderte, den Landfrieden mit abzuschließen [8], berieten diese nach Bünden gesondert über ihre Stellungnahme zu dem Projekt des Königs; und die rheinischen Städteboten überbrachten ihre Antwort bereits, als die schwäbischen noch nicht schlüssig waren.

---

gehört ebenfalls auf die dem Stallungstag vorhergehende letzte Versammlung des schwäbischen Bundes.

1) Das definitive Gutachten liegt vor in RTA. 1 Nr. 322. — Das Gutachten Nr. 323 ist erst **nach** dem Mergentheimer Stallungstag entstanden, wie seine Überschrift zeigt; vgl. Lindner, G. d. d. Reichs 1, 1 S. 427. 2) RTA. 1 Nr. 328 Art. 2, vgl. auch Art. 1. 3) Die Stallungsurkunden RTA. 1 sub Nr. 324. 4) Beschickt haben allerdings auch sie den Mergentheimer Tag, s. RTA. 1 Nrr. 318. 329 und Nr. 327 Artt. 1 und 2. Was ihr Verhältnis zur Erneuerung der Stallung anbetrifft, so vgl. ferner Nrr. 330. 331.

5) RTA. 1 Nr. 246 p. 440. Vgl. Nrr. 330. 331. 6) S. oben S. 18 mit nt. 5. Vgl. ferner den Egrer Landfrieden (Nrr. 72—75) Art. 35, sowie Nr. 88 Art. 2 und Nr. 91 Art. 8. 7) RTA. 2 Nr. 76. 8) Vgl. RTA. 2 Nr. 91 Art. 6 wegen derselben.

Doch fragten die letzteren dann bei jenen an und befolgten deren Ratschläge wenigstens soweit, dafs sie sich hinsichtlich des Landfriedens in gleichem Sinne wie jene erklärten, jedoch nicht insgesamt, denn von dem schwähischen Bund sagten sich einige Städte los, Regensburg, Nürnberg und Weifsenhnrg, die sich dem König fügten und so das Zustandekommen eines Reichstagsbeschlusses hewirkten.[1]) Es handelte sich ehen nur darum, dafs einzelne von den Städten, wie auch von den Fürsten, ihre Zustimmung gaben. Doch die Bünde verliehen den Fürsten nnd den Städten des Reichs einen festeren Znsammenhalt und eine bessere Organisation. Vor und nach der Zeit der grofsen Bünde konnte die Reichsregiernug leichter Reichstagsbeschlüsse herbeiführen, mufste sie aber andererseits ihre Wirksamkeit meist auf kleinere Gebiete einschränken. Jedoch anch ohne in Bünden geeinigt zu sein, bilden Fürsten und Städte mehr oder weniger in sich geschlossene Körperschaften auf Reichstagen. Das sahen wir hei der Behandlung der Obedienzfrage in den Jahren 1379 und 1380, wo die rheinischen Städte ebenso einmütig vorgingen, wie die rheinischen Kurfürsten, während man am Rhein doch erst 1381 zur Errichtuug grösserer Einigungen schritt; es zeigt sich ferner bei den anf den Egrer Reichstag und die Auflösung der Bünde folgenden Versammlungen von 1389 und 1390; wir sehen, wie auch hier die Städte, die an denselben teilnehmen, gemeinsam, oder doch gruppenweise, ihre Vorschläge und Gegenvorschläge liefern.[2]) Auch im Herbst 1397 forderte der König die

1) RTA 2 Nr. 88. Vgl. Nr. 91 Artt. 7—16. 2) Die Vorschläge zur Abänderung des Egrer Landfriedens, die die rheinischen Städte zu Utenheim im Mai-Juni 1389 lieferten, kennen wir ans der Entgegnung der königlichen Räte RTA. 2 Nr. 102 Ferner sind hier die Propositionen der schwäbischen Städte Nrr. 169. 171. 172 zu nennen (Nr. 173 geht von Ulm allein aus). Nr. 169 ist zu datieren auf 9. September 1390, wie Weizsäcker, RTA. 2, 278, 21 ff. nachweist. Die Randbemerkungen zu Nr. 169 hat Weizsäcker unter Nr. 170 in vier Artikeln zusammengestellt, er bezeichnet sie als den Bescheid der königlichen Räte; es sind jedoch z. T. wenigstens des Königs eigene Bemerkungen: in Artt. 1 und 3 spricht er in 1. Person (in dem Bescheid der königlichen Räte Nr. 102 geschieht dgl. nie), in Art. 4 dagegen ist von ihm in 3. Person die Rede. Da der König auf dem Reichstag im September 1390 nicht anwesend war, sind die Artikel Nr. 169 jedenfalls erst später an ihn gebracht worden; er machte dann die Bemerknngen Nr. 170 Artt. 1 nnd 3, und wohl anch 2; bei den späteren Verhandlungen mit den Städten werden seine Räte noch Art. 4 hinzugefügt haben. Man ersieht ferner aus Nr. 170 Art. 3,

zu Nürnberg anwesenden Städteboten insgemein auf, Vorschläge für einen zu errichtenden Landfrieden zu machen, wozu dieselben damals allerdings keine Vollmacht hatten.[1]) Für den Reichstag vom September 1390 läfst sich überdies aus der Nürnberger Stadtrechnung sowohl eine Sondersitzung der Herrn als auch eine solche der Städteboten nachweisen.[2])

Während nun der König mit den Fürsten augenscheinlich selbst zu Rate zu gehen pflegte, wurden die Verhandlungen mit den Städteboten durch königliche Räte geführt. Das persönliche Erscheinen war ja bei König und Fürsten in gleicher Weise Regel[3]), und man weifs, wie viel Wert die Stände darauf legten, dafs Wenzel auch wirklich selbst zu seinen Reichstagen kam; jedesmal, wenn sie ihn um Veranstaltung von Parlamenten ersuchten, drangen sie zugleich auf sein persönliches Erscheinen, fast als ob ein Reichstag ohne dieses nicht recht denkbar wäre. Die Städteboten aber wurden nur gelegentlich vor den König beschieden, gewöhnlich wohl auch gleich zu Anfang eines Reichstags, wo sie ihre Anliegen vorbrachten, mit denen dann aber königliche Räte betraut wurden. So war es im Oktober 1397 zu Nürnberg. Auch die Aufforderung auf diesem Reichstag, Vorschläge für einen Landfrieden zu machen, erging vom König durch seine Räte an die Städteboten. Erst als man hiermit nichts ausrichtete, wurden dieselben nochmals vor den König berufen.[4]) Vor allem ist hier aber wieder des Egrer Reichstags zu gedenken, bei welchem man den Hergang etwas genauer kennt[5]), als bei allen übrigen. Bei

---

dafs die Judenschuldentilgung bereits erfolgt ist, und wäre also auch hieraus zu schliefsen, dafs Nr. 170 nicht mehr auf den Reichstag gehört. Jedenfalls aber wird man in den städtischen Vorschlägen Nr. 171 nicht die Entgegnung auf die Einwände, die von Seiten des Königs sub Nr. 170 gegen Nr. 169 gemacht wurden, erblicken dürfen, denn die Erlasse der Judenschuldentilgung sind vom 16. September, Nr. 171 vom 12. September 1390 datiert. Daher finden denn auch die Bemerkungen von Nr. 170 keine Berücksichtigung in Nr. 171; vgl. Weizsäcker 2, 280, 13 ff. und 22 ff., der allerdings darin ein Zugeständnis der Städte an die königlichen Räte erblicken möchte, dafs es in Nr. 171 Art. 1 heifst: *oder waz sich darinne verloffen hat von übergriffen oder andern sachen*, während in Nr. 169 Art. 1 die Worte stehen: *oder was sich bis uf disen hiutigen tag verloffen habe.*

1) RTA. 2 Nr. 309. 2) RTA. 2 Nr. 210 Art. 6 p. 356, 14. 15. 40 ff. 3) Vgl. oben S. 78. 4) RTA. 2 Nr. 309. 5) Nämlich aus RTA. 2 Nrr. 88. 91 (Artt. 7—16).



Eröffnung des Parlaments erklärte der König, augenscheinlich in einer Plenarversammlung der Fürsten, Herrn und Städte, dafs er den Streit zwischen den schwäbischen Städten und den bairischen Herzögen beilegen wolle, und zwar auf dem Wege, den man zu Mergentheim, auf den vorbereitenden Tagen vom Januar und Februar, verabredet hatte. Königliche Räte hatten dann mit den Städteboten zu verhandeln. Da diese sich aber als wenig zugänglich erwiesen, so verständigte sich der König mit Fürsten und Herrn über die Auflösung der Bünde und die Errichtung eines Landfriedens, der dazu bestimmt war, allen Zwistigkeiten ein Ende zu bereiten. Die beitretenden Stände sollten nämlich gehalten sein, ihre Streitigkeiten mit anderen Landfriedensgenossen zum Austrag zu bringen. Dann berief der König auch die Städteboten vor sich und that ihnen seinen Willen kund. Dieselben gingen deswegen unter sich zu Rate, in der Weise, wie wir es oben dargelegt haben; ihre Antwort überbrachten zunächst die rheinischen, dann jedenfalls auch die schwäbischen Städte königlichen Räten.[1]) Diese hatten aber mit den Abgeordneten auch noch, bevor sich die schwäbischen erklärten, eine Unterredung. Bei der Beschwörung des Landfriedens aber traten die betreffenden Herrn und Städte wieder zusammen[2]), und erfolgte dieselbe jedenfalls vor dem König; auch im April 1380 zu Frankfurt legten die Städteboten ihr Gelöbnis, die Papstfrage betreffend, vor dem König und den Kurfürsten, den Mitgliedern des Urbansbundes, ab.[3])

Gruppierung der Stände auf den Reichsversammlungen der Kurfürsten.[4])

Wir haben nun auch noch einen Blick auf die Gruppierung der Stände bei den Reichsversammlungen der Kurfürsten zu werfen.

1) In Nr. 91 Art. 8 heifst es allerdings, die rheinischen Städte hätten dem König geantwortet. Das ist aber offenbar nicht wörtlich zu nehmen, denn nach Nr. 88 Art. 2 p. 197, 10 haben sie nur den Räten des Königs geantwortet. 2) Zu schliefsen aus einer Anfzeichnung in RTA. Suppl. Ihr zufolge wäre der Landfriede am 3. Mai beschworen worden, während die Urkunden vom 5. Mai sind. Auch nennt die Aufzeichnung eine Anzahl von Ständen, die in der Landfriedensurkunde nicht stehen, also thatsächlich jedenfalls auf dem Egrer Reichstag noch nicht in den Landfrieden gekommen sind. 3) RTA. 1, 274, 29 b ff. 4) Vgl. oben S. 25 ff.

Auch sie, wie wir schon sahen, waren Fürsten- und Städtetage.[1]) Nur zu der ersten derselben, der vom Juli 1394, hatten die Kurfürsten die Städte nicht miteinberufen.[2]) Sie wollten nun offenbar wirklich einmal der Auffassung Geltung verschaffen, die uns bereits in dem von Friedrich III von Köln am 25. Juli 1379 an Lüttich erstatteten Bericht über den Februar-März-Reichstag dieses Jahres begegnet ist, daſs nämlich die Reichstage bloſse Fürsten- und Magnaten-Versammlungen wären.[3]) Das entsprach dem thatsächlichen Hergang auf jenem Reichstag nicht[4]), und auch im Jahre 1394 konnten die Kurfürsten ihren Plan nicht ganz konsequent durchführen. Denn der königliche Rat Borciboy von Swinar trug dafür Sorge, daſs auch die Bürgerschaften den Tag beschickten[5]), auf dem dann der Herzog Johann von Görlitz erschien, um die Stände, Fürsten wie Städte, um ihren Beistand zur Befreiung des gefangenen Königs anzurufen. Einhellig, wie es scheint, erklärte sich die Versammlung sofort bereit, dem Gesuch des Herzogs zu entsprechen.[6]) Dann gingen die Fürsten zunächst unter sich zu Rate; es waren die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz, Herzog Stefan von Baiern, der Burggraf von Nürnberg, der Landgraf von Hessen und auch wieder einmal ein Magnat ohne Fürstenrang, der Graf von Schwarzburg, ferner ein kurkölnischer Rat, sowie der Deutschmeister, der wohl den Hochmeister des Deutschen Ordens zu vertreten hatte.[7]) Man kam überein, eine Botschaft an den Markgrafen Jost zu thun, um ihn zur Freilassung des Königs zu bestimmen, und für den Fall der Ablehnung nahm man einen Kriegszug gegen Böhmen in Aussicht. Dann lieſs man auch die Städteboten vor sich kommen, um sie wegen der Hilfe, die sie dabei leisten sollten, anzugehen. Ihre Antwort wollten die Fürsten auf einem Tag zu Nürnberg entgegennehmen, der auf den 26. Juli angesetzt wurde.

---

1) Vgl. oben S. 53 ff. 2) Vgl. Weizsäcker, RTA. 2, 377, 18 ff. Es fällt dabei auch ins Gewicht, daſs der auf Veranlassung der Kurfürsten für die Stände ausgestellte Geleitsbrief der Frankfurter (RTA. 2 Nr. 221 und oben S. 27 nt. 1) die Städte nicht ausdrücklich erwähnt, wie das in den entsprechenden Geleitsbriefen der Frankfurter zu den späteren Tagen der Kurfürsten geschieht (z. B. in 2 Nrr. 253. 283). 3) Vgl. oben S. 112. 4) Vgl. oben S. 106. 5) RTA. 2 Nr. 233 Art. 2. Vgl. p. 377, 26 f. 6) RTA. 2 Nr. 222. 7) RTA. 2 Nr. 232. Hier werden die Fürsten aufgezählt, dann heiſst es: *die sassen alle an dem rate, und sint ubereine worden*, u. s. w.

Soviel ergiebt sich aus städtischen Berichten[1]), und der Frankfurter Tag hätte sich demnach mehr oder weniger zu einem Fürsten- und Städte-Tag gestaltet. Nach Schlufs des Parlaments aber erliefs Pfalzgraf Ruprecht II, der hier als Reichsvikar eingesetzt worden war, ein Manifest an alle Reichsstädte (einschliefslich Frankfurts)[2]), in welchem er ihnen die Beschlüsse der Fürsten mitteilt und sie zur Nachachtung auffordert, gleichsam als ob sie zu Frankfurt gar nicht vertreten gewesen wären. Er brachte hier also doch wieder die Anschauung zum Ausdruck, von der er und seine Mitkurfürsten bei der Berufung der Versammlung ausgegangen waren. Wegen der von den Bürgerschaften zu stellenden Kriegshilfe aber wollte er auf nachherigen Städtetagen mit ihnen unterhandeln.[3]) Man konnte eben doch nicht ganz von ihnen absehen, und so haben denn die Kurfürsten zu ihren späteren Reichsversammlungen auch die Städte zugezogen.

Bisher haben wir den Tag vom Juli 1394 nur in seiner Eigenschaft als Fürsten- bzw. Fürsten- und Städte-Tag betrachtet; aus dem Manifest des Reichsverwesers ersieht man aber auch, welche Bedeutung insonderheit dem Kurkollegium nicht allein bei der Berufung, sondern auch bei der Beschlufsfassung der Versammlung zukam. Die Vikariatsfrage wenigstens wurde in der Weise geregelt, dafs die Kurfürsten sich darüber unter sich verständigten und ihnen dann die übrigen Fürsten einfach beitraten. Augenscheinlich wurde es aber mit der Membranenfrage nicht anders gemacht, denn der Pfalzgraf in seinem Manifest giebt an, dieselbe wäre zu Frankfurt an die Kurfürsten gebracht worden, und diese und andere Fürsten hätten sich dann dahin geeinigt, dafs die aus der Zeit von Wenzels Gefangenschaft herrührenden Urkunden keine Gültigkeit haben sollten. Vermutlich wurden überhaupt alle Gegenstände in derselben Weise wie die Vikariatsangelegenheit behandelt. Denn die Kurfürsten, die die Veranstalter der Versammlung waren, hatten offenbar die Leitung des Ganzen in Händen, wie bei regulären Reichstagen der König selbst. Von ihnen, u. z. von ihnen gemeinschaftlich, ging die Initiative aus; damit das aber geschehen konnte, mufsten sie sich notwendig jedesmal erst unter sich verständigen. Das

1) RTA. 2 Nrr. 231. 232. 2) RTA. 2 Nr. 222, wozu die Quellenangabe zu vgl. 3) Vgl. RTA. Nr. 224.

findet natürlich auch auf die übrigen Reichsversammlungen der Kurfürsten Anwendung, gleichviel ob sich der Hergang im einzelnen Falle näher feststellen läfst, oder nicht. Es konnte freilich auch bei regulären Reichstagen vorkommen, dafs gerade die Kurfürsten Beschlufs fafsten und selbst Fürsten nur beitraten; das haben wir bei Behandlung der Obedienzfrage im Jahre 1379 gesehen. Ebensogut konnte aber auf den eigentlichen Reichstagen jede beliebige Gruppe von Fürsten die ausschlaggebenden Vereinbarungen treffen, denen sich weitere Fürsten nur noch anschlossen; das zeigte sich bei der Münzgesetzgebung von 1390. Das letztere war jedoch bei den Parlamenten der Kurfürsten nicht denkbar; hier waren immer die Kurfürsten, u. z. sie allein, der mafsgebende Faktor.

Ihre nächsten Versammlungen nach der vom Juli 1394 sind die vom Mai und Juli 1397. Im Mai beschlossen die Fürsten, wie wir erfahren, eine Botschaft zum König zu thun, um ihn zur Einsetzung eines Reichshauptmanns zu vermögen; zugleich nahmen sie eine neue Versammlung für den Juli in Aussicht, wo sie mit dem Hauptmann, falls er ernannt würde, oder auch ohne ihn die Reichsangelegenheiten zu ordnen gedachten. Sie machten das den Städteboten bekannt und verabredeten mit denselben, dafs sie ebenfalls im Juli wieder erscheinen und sich dann erklären sollten, ob sie zu den Fürsten stehen und sich mit ihnen an der Regelung der Reichsangelegenheiten beteiligen wollten.[1] Im Juli kam, wie wir wissen, nur ein Vertagungsbeschlufs zu stande, angenscheinlich auf analogem Wege, wie der Reichsabschied vom Mai.[2]

Das alles ist städtischen Aufzeichnungen zu entnehmen, auf denen im wesentlichen die Kenntnis dieser Tage beruht. Dafs man dabei nichts darüber erfährt, welche Rolle die Kurfürsten in beiden Fällen gespielt haben, kann nicht verwundern: von den Vorgängen innerhalb des Fürstenrats vermochten sich die Städteboten selbst nur unzulängliche Kunde zu verschaffen.[3]

1) RTA. 2 Nr. 275. 2) RTA. 2 Nr. 294. 3) Vgl. z. B. das Schreiben des Kuntz Lentzelin an Strafsburg RTA. 2 Nr. 295. — Am 2. August schicken die Strafsburger an Basel zwei Berichte über den Frankfurter Tag, die ihnen von Emich von Leiningen und von Lauwel Lentzelin geworden seien (RTA. 2 Nr. 297). Weizsäcker 2, 471 nt. 5 ist der Ansicht, dafs hier nicht der Brief des Lauwel Nr. 298, sondern der des Kuntz Lentzelin Nr. 295 gemeint sei.

Doch wenigstens des Reichsabschieds vom Mai gedenkt auch der kurpfälzische Kanzler Mathias Sobernheim in einem Bericht, den er nach der Absetzung Wenzels über dieselbe an seinen Freund, den Stadtschreiber Werner Spatzinger zu Strafsburg, erstattete. Hier heifst es: *tunc domini electores cum aliis principibus concordarunt ad habendum unum vicarium imperii et miserunt ad predictum regem Bohemie et protunc imperii ad petendum ut daret hujusmodi vicarium.*[1]) Damit ist wenigstens angedeutet, dafs die Beschlufsfassung in der Vikariatsangelegenheit erfolgte, indem das Kurkollegium als solches sich mit den anderen Reichsfürsten deswegen ins Einvernehmen setzte; zugleich ersieht man daraus, dafs die Botschaft an den König sogar von den Kurfürsten allein ausging. Und das ist schon an sich sehr wahrscheinlich, da auch im Jahre 1400 die Gesandtschaften an den Papst Bonifaz IX[2])

Aber ein Vergleich des Schreibens von Lanwel mit dem des Grafen Emich, das nns ebenfalls bekannt ist (Nr. 296), ergiebt, dafs beide ungefähr gleichzeitig entstanden sein müssen, denn sie bringen im wesentlichen dieselben Nachrichten und scheinen auch ans der gleichen Quelle zu schöpfen. Demnach fiele das des Lauwel auf ca. 28. Juli, von welchem das des Grafen datiert ist, und es wird jedenfalls nicht früher geschrieben sein, als dieses, da die Strafsburger (Nr. 297) seiner erst an zweiter Stelle Erwähnnng thun; später kann es aber auch kaum abgegangen sein, da die Strafsburger (Nr. 297) es ebenfalls schon am 2. August in Händen haben. Das Schreiben des Kuntz Lentzelin aber ist jüngeren Datums als das des Lauwel, denn während dieser sagt, dafs die Fürsten *noch nit by eyn gewest sint*, heifst es bei Kuntz: *sü sint noch nüt vil bi 'nander gewesen.* Andrerseits mnfs es noch vor dem 2. August abgefafst worden sein, denn an diesem berichtet Frankfurt (Nr. 294) bereits über den Vertagungsbeschlnfs, von welchem Kuntz noch nichts wufste. Sein Brief fällt also in die Zeit zwischen 28. Juli und 2. August. Kuntz sagt in demselben, er begebe sich jetzt von Frankfurt fort, wolle aber seinem Bruder Lanwel ans Herz legen, wenn etwas Wichtiges in Frankfurt geschähe, was er in Erfahrung bringen könne, dieses den Strafsburgern sofort mitzuteilen. Daraus braucht man aber doch nicht zu folgern, dafs Lauwel bisher nicht auch schon Mitteilungen an Strafsbnrg gemacht habe; nnd somit scheint unserer Datierung von Nrr. 295 und 298 nichts mehr im Wege zu stehen.

1) RTA. 3 Nr. 231 p. 288, 18 ff. 2) RTA. 3 Nr. 114. Im Eingang der Gesandtschaftsanweisung ist einfach von den Fürsten die Rede, in Art. 1 aber von den Kurfürsten, und diese sind im folgenden immer gemeint, wenn es auch nur *principes* heifst. In dem vorletzten Absatz (S. 163) werden denn auch die *ceteri principes* den *prefati principes* gegenübergestellt, denen sie bei der Thronumwälznng beistehen sollen. Und die Antwort des Papstes (Nr. 115) richtet sich nur an die fünf Kurfürsten. Vgl. Weizsäcker 162 nt. 2.

und den König von Frankreich nicht sowohl von den Fürsten, als vielmehr speziell von den Kurfürsten abgeschickt wurden.[1]) Was aber die Veranstaltung der neuen Versammlungen anbetrifft, die im Mai und im Juli 1397 in Aussicht genommen wurden, so wissen wir bereits, daſs dieselbe in solchen Fällen gleichsam auf Fürstenbeschluſs erfolgte, daſs aber die Ausschreiben dazu dann doch von den Kurfürsten allein erlassen wurden, wie diese ja unter Umständen auch ohne Mitwirkung anderer Fürsten Reichsversammlungen beriefen. Noch deutlicher aber erkennt man die Sonderstellung des Kurkollegiums bei den Versammlungen von 1399 und 1400: von diesen liegen sowohl die Verträge vor, die die Kurfürsten unter sich, als auch die, welche sie mit anderen Reichsfürsten geschlossen haben. Auf einem vorbereitenden Kurfürstentage zu Boppard im April 1399 verbündeten sich bereits der Pfalzgraf Ruprecht III und die Erzbischöfe von Mainz und Köln zu einmütigem Widerstand gegen den König namentlich in der Papst- und in der Vikariatsfrage.[2]) Im Juni auf einem Kurfürstentag zu Marburg wurde dieses Bündnis von den drei Kurfürsten, denen sich jetzt Kursachsen zugesellte, erneuert[3]); und dasselbe geschah im September auf einem Fürstentage zu Mainz, wo auch Kurtrier beitrat. Das Bündnis wurde nun aber in doppelter Weise beurkundet: eine Urkunde ist von allen fünf Kurfürsten[4]), die andere nur von den vier rheinischen ausgestellt.[5]) Diese letzteren rechneten also mit dem Fall, daſs sich Rudolf von Sachsen von dem Bündnis lossagen würde: sie hatten offenbar Grund zu dieser Annahme, denn sie beabsichtigten, wie sich gleich zeigen wird, Rudolf von Sachsen von der Mitbewerbung um den Thron von vornherein auszuschlieſsen. Das lag im Interesse des Pfalzgrafen, der dann der einzige Kandidat innerhalb des Kurkollegiums war[6]); und mit ihm war Johann von Mainz aufs engste alliiert[7]), aber auch Friedrich von Köln

1) RTA. 3 Nr. 152. 2) RTA. 3 Nr. 41. 3) RTA. 3 Nr. 51. Das oben S. 30 nt. 5 über das Verhältnis Sachsens zu den rheinischen Kurfürsten Gesagte ist hiernach und nach den folgenden Ausführungen zu modifizieren.

4) RTA. 3 Nr. 57. 5) RTA. 3 Nr. 56. 6) Über das Verhältnis des Pfalzgrafen zur kursächsischen Kandidatur s. Weizsäcker: Zur Absetzung König Wenzels. Die Stellung Sachsens auf dem Mainzer Tage vom September 1399 (aus seinem Nachlaſs hrsg. v. Quidde). DZ. f. GW. 3, 140.

7) Johann von Nassau hatte sich bereits als Mainzer Domherr am 23. Ok-

und Werner von Trier standem dem Pfälzer als rheinischem Kurfürsten näher, wie dem Sachsen. Es war zwar kaum zu erwarten, daſs dieser bei seinen Mitkurfürsten ausharren würde, wenn ihm jegliche Aussicht auf die Erwerbung der Königskrone benommen würde, doch zunächst wollte man es darauf ankommen lassen, wie er sich dazu stellen würde.

Nachdem die Kurfürsten ihre Bünde vom 15. September geschlossen hatten, galt es, die Verhandlungen mit anderen Reichsfürsten aufzunehmen. Von solchen waren zu Mainz vertreten zwei Wittelsbacher, sechs meiſsnische Markgrafen, der Landgraf von Hessen und der Burggraf Friedrich VI von Nürnberg. Mit diesen wurde ein Bündnis verabredet, dem zufolge dieselben in dem bevorstehenden Konflikt zwischen König und Kurkollegium für das letztere Partei zu nehmen und im Falle, daſs die Kurfürsten zu einer Neubesetzung des Thrones schreiten würden, denselben ihren Beistand zu gewähren hatten.[1]) Dafür stellten

tober 1396 mit den Pfalzgrafen Ruprecht II, Ruprecht III und Ruprecht Pipan — Vater, Sohn und Enkel — verbündet, und ihnen dabei seine Unterstützung zur Erlangung aller Ehren und Würden im Reich, nach denen sie streben würden, zugesagt (RTA. 2 Nr. 248 mit nt. 2). So schuf sich Johann in Deutschland einen Rückhalt an Kurpfalz für den bevorstehenden Wahlkampf um das am 19. Oktober durch den Tod Konrads von Weinsberg erledigte Mainzer Erzstift. Und nachdem das Kapitel in seiner Mehrheit sich für Gottfried von Leiningen entschieden hatte, begab sich Johann nach Rom zu Bonifaz IX und setzte bei diesem in der That seine Ernennung zum Erzbischof durch (*Chron. Mog.* Sep.-Ausg. S. 71 f. vgl. Lindner, G. d. d. Reichs 1, 2, 353 ff.). Johann und seine kurpfälzischen Verbündeten wurden so die entschiedensten Anhänger Bonifaz IX zu einer Zeit, wo am Hofe Wenzels bereits die Cession beider Päpste diskutiert wurde (vgl. RTA. 3 Nrr. 23. 114). Aber schon im voraus veranstaltete Kurpfalz in Gemeinschaft mit den Erzbischöfen von Köln und Trier revolutionäre Reichsversammlungen unter dem Vorwand, daſs das die Notlage der Kirche erheische. Und doch war Friedrich III von Köln kein zuverlässiger Anhänger des römischen Papstes, während Werner von Trier sich überhaupt immer nur durch seine Mitkurfürsten mitfortreiſsen lieſs. Die eigentlichen Urheber der Revolution sind also Kurpfalz und Johann von Mainz, und es ist unter den angedeuteten Verhältnissen sehr begreiflich, weshalb in dem Revolutionsbund von 1399 gerade die Papst- und die Vikariatsfrage im Vordergrund standen. Auch in den früheren Regierungsjahren Wenzels hört man mehrfach von revolutionären Umtrieben, doch die Sache konnte nicht zum Ausbruch kommen bei dem Gegensatz, der damals zwischen Ruprecht I von der Pfalz und Adolf von Mainz bestand.

1 RTA. 3 Nr. 59.

ihnen die Kurfürsten ihren Schutz für etwaige Angriffe in Aussicht, die sie wegen dieses Bündnisses zu gewärtigen hätten.[1]) In diesem kurfürstlich-fürstlichen Vertrage nun wurde auch festgesetzt, welche Dynastien bei einer Neuwahl in Betracht kommen sollten. Es waren die Häuser Baiern, Meifsen, Hessen, Nürnberg und Württemberg, also im wesentlichen die der Verschwörung zugethanen weltlichen Fürsten. Das einzige Sachsen fehlte, und das unbeteiligte Württemberg hatte man wohl nur auf die Liste gesetzt, um die Tendenz gegen Kursachsen weniger schroff hervortreten zu lassen. Wir haben hierin ohne Zweifel die Proposition der rheinischen Kurfürsten zu erblicken. Sachsen konnte dieselbe nicht acceptieren. Rudolf III selbst war auf dem Mainzer Tage nicht anwesend, aber er hatte seine bevollmächtigten Räte dazu entsandt und diesen auch sein Siegel mitgegeben.[2]) Sie sind es jedenfalls gewesen, die die Urkunde der fünf Kurfürsten vom 15. September mit dem kursächsischen Siegel versehen haben. Mochten nun aber ihre Befugnisse noch so weit gehen, auf ein Bündnis, wie das in Rede stehende, durften sie sich auf keinen Fall ohne die ausdrückliche Ermächtigung des Herzogs einlassen; und so unterblieb denn die Vollziehung der kurfürstlichen Vertragsurkunde, denn nun schoben auch die rheinischen Kurfürsten ihrerseits die Ratifikation des Bündnisses hinaus, indem sie wohl abwarten wollten, was Rudolf nun thun würde.

Die zehn anderen Reichsfürsten aber liefsen ihre Urkunden trotzdem schon unter dem Datum des 19. September ausfertigen. Ausgeliefert wurde sie freilich nicht[3]), da eben der kurfürstliche Revers noch ausstand. Immerhin glaubte man jetzt soweit zu sein, auch die Städte zuziehen zu können, und so veranstalteten die rheinischen Kurfürsten — natürlich ohne dafs sich Kursachsen daran beteiligte — eine Reichsversammlung im November des Jahres.[4]) Hier wurden die Vereinbarungen, die die Kurfürsten und Fürsten in der Papst- und in der Vikariatsfrage getroffen hatten, veröffentlicht, und die Städteboten befragt, ob sie bereit

1) RTA. 3 Nr. 60. 2) So berichtet Sobernheim RTA. 3 Nr. 231 p 288, 29 f. und ich sehe keinen Grund, diese Nachricht zu bezweifeln, wie Weizsäcker DZ. 3, 137, glaube vielmehr, dafs derselben ebensoviel Gewicht beigelegt werden mufs, als derjenigen über den Marburger Tag vom Juni 1399, über welche Weizsäcker 138 nt. 1 zu vergleichen ist. 3) Weizsäcker DZ. 3, 140 nt. 1. 4) RTA. 3 Nr. 69.

wären, denselben beizutreten; da diese aber ihre Bedenken hatten, wurden sie aufgefordert, die Sache zu Hause ihren Stadträten vorzulegen, die dann ihre Antwort dem Erzbischof von Mainz bis Weihnachten geschrieben überschicken sollten.[1]) Was man bei den Städten damit ausgerichtet, ist nicht näher bekannt: viel ist es jedenfalls nicht gewesen.[2]) Vor allem aber kam es jetzt darauf an, das Verhältnis zu Kursachsen endgültig zu regeln; und das geschah auf dem Frankfurter Fürstentage vom Januar-Februar 1400.

Herzog Rudolf hatte sich durch die Propositionen vom September 1399 nicht abschrecken lassen, sondern entsandte auch zu dem neuen Fürstentage seine Bevollmächtigten[3]), um seine Interessen zur Geltung zu bringen. Er liefs offenbar die Hoffnung, womöglich der Nachfolger Wenzels zu werden, noch nicht fahren. Aber wenn er auch nicht ein so hohes Ziel verfolgt hätte, den Bund hätte er doch nicht eingehen können, ohne auf die Kandidatenliste gesetzt zu werden, wie die anderen Verschworenen. Er hätte sich sonst seiner Würde und seines Ansehens als Kurfürst des Reiches begeben.[4]) Das mufsten selbst seine rheinischen Mitkurfürsten einsehen; und was lag schliefslich daran, ob er kandidieren durfte oder nicht: wenn es nur bei ihnen feststand, dafs sie Rudolf nicht wählen wollten. So wurde denn der Vertrag zu seinen Gunsten modifiziert und in dieser Form von den fünf Kurfürsten einerseits und sieben Reichsfürsten andererseits definitiv abgeschlossen[5]); von den zehn Fürsten, die im September 1399 an den Verhandlungen teilgenommen hatten, waren nämlich diesmal die drei jungen meifsnischen Markgrafen Friedrich der Streitbare, Wilhelm und Georg nicht vertreten, man hoffte sie jedoch nachträglich noch zum Beitritt zu bewegen.

Zum Mai beriefen dann die Kurfürsten, einschliefslich Kursachsens, eine Reichsversammlung[6]). Sie selbst erschienen dort, abgesehen von Werner von Trier, der nur Bevollmächtigte schickte, persönlich. Von den anderen verschworenen Fürsten fanden sich ein Stefan von Baiern, zwei Markgrafen von Meifsen: Wilhelm I der Einäugige und Friedrich der Streitbare, der sich jetzt dem

1) RTA. 3 Nrr. 90. 91. 2) Vgl. RTA. Nr. 93, woraus die Haltung der Städte einigermafsen zu erkennen ist. 3) S. RTA. 3, 288 nt. 7 und Nr. 118. 4) Die schlimme Lage Rudolfs schildert Waizsäcker DZ. 3, 139. 5) RTA. 3 Nrr. 106 (107) 108. 6) RTA. 3 Nr. 113.

Bunde anschloſs, und der Burggraf von Nürnberg. Und im Gefolge Rudolfs von Sachsen kamen ferner die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und der Fürst von Anhalt, wohl um ihn bei der Bewerbung um die Krone zu unterstützen. Wir hören nun, daſs die vier Kurfürsten nebst den kurtrierischen Räten in den letzten Tagen des Mai mehrfach langwierige Beratungen pflogen. Gelegentlich wurden auch Stefan von Baiern, die beiden meiſsnischen Markgrafen und der Burggraf in die Sitzungen des Kurkollegiums berufen, um an den Verhandlungen teilzunehmen.[1]) Die Kurfürsten tagten also bald für sich allein, bald in Gemeinschaft mit anderen Fürsten, die sie bereits in ihr Interesse gezogen hatten. Man versuchte auch noch weitere Fürsten und Herrn, die zugegen oder durch Bevollmächtigte vertreten waren, dem Revolutionsbund zuzuführen, doch scheint es nicht gelungen zu sein.[2]) Die braunschweigischen Brüder und Sigmund von Anhalt haben ihren Beitritt vermutlich davon abhängig gemacht, daſs die Kandidatur Kursachsens ernstlicher in Erwägung gezogen würde. Das muſste bei den Erörterungen über die Thronbesetzung ins Gewicht fallen. Aber Kurkollegium und Fürstenrat waren nicht für Rudolf von Sachsen zu gewinnen, und so verlieſs dieser die Versammlung mit den Fürsten, welche in seiner Begleitung erschienen waren.[3]) Die rheinischen Kurfürsten und die übrigen Revolutionäre, die anwesend waren, thaten jetzt ohne ihn die weiteren Schritte. Sie beschlossen eine Reichsversammlung auf 11. August in Oberlahnstein abzuhalten. Auch der König sollte hierzu geladen und ersucht werden, die Reichsangelegenheiten in der Weise zu bestellen, wie man es daselbst von ihm begehren würde; thäte er das nicht, oder könne er überhaupt nicht, so wollte man zu seiner Absetzung schreiten.[4])

Das wurde den Städteboten durch den Ritter Johann von Talburg im Namen der Kurfürsten mitgeteilt, und zugleich wurden sie zum Beitritt zu den fürstlichen Abmachungen aufgefordert. Da ihnen aber hierzu die nötigen Vollmachten fehlten, so wurde mit ihnen verabredet, daſs sie ihre Antwort zu dem Tag in Oberlahnstein überbringen sollten.[5]) Es fanden dann ver-

1) RTA. 3 Nr. 155. Vgl. p. 288 nt. 7. 2) Vgl. RTA. 3 Nr. 143 und sub Nr. 145. 3) Vgl. RTA. 3 Nrr. 186 ff. 4) RTA. 3 Nr. 141. Vgl. Nrr. 146 ff. 5) RTA. 3 Nr. 142. Vgl. Nr. 160.

schiedene Städtetage zu Mainz[1]) und Koblenz[2]) statt, deren schliefsliches Ergebnis die einmütige Ablehnung des Antrags war. Mit dieser kamen die Städteboten nach Oberlahnstein zu den Fürsten, die ihnen aber den Rat gaben, sich die Sache erst noch einmal zu überlegen; doch auch als sie das zweite Mal vor die Fürsten berufen wurden, beharrten sie bei ihrer Antwort. Jetzt wurde an sie die Aufforderung gerichtet, wenigstens in Oberlahnstein zu bleiben und abzuwarten, was hier weiter geschehen würde.[3]) Die Fürsten waren entschlossen, trotz der Haltung der Städte gemäfs ihren Beschlüssen vom Juni vorzugehen.

Aufser den rheinischen Kurfürsten befanden sich zu Oberlahnstein von den Verschworenen nur noch Herzog Stefan II von Baiern-Ingolstadt und Burggraf Friedrich VI von Nürnberg; also im ganzen sechs Fürsten. Diese — wird berichtet — gingen täglich unter dem Vorsitz von Kurmainz zu Rate.[4]) Ohne Zweifel hatten aber die Kurfürsten aufserdem, ähnlich wie im Mai-Juni, auch noch besondere Sitzungen, an denen sonst niemand teilnehmen durfte. Denn das Hauptergebnis des Tages war die Absetzung des Königs, die lediglich durch die Kurfürsten, bzw. durch den Erzbischof von Mainz in seinem und seiner Mitkurfürsten Namen erfolgte. Es werden zwar auch andere Fürsten und Herrn in der Absetzungsurkunde genannt, doch werden dieselben nur als anwesend bezeichnet. Es sind der Pfalzgraf Johann, der Sohn Ruprechts, der nicht von Anfang an zu Oberlahnstein zugegen war (während Stefan von Baiern, der hier nicht genannt wird, sich jedenfalls noch vor der Absetzung wieder fortbegeben hatte), ferner der Burggraf Friedrich und die Edeln Philipp von Nassau und Saarbrücken, Emich von Leiningen u. s. w. „und viele andere Herrn, Ritter und Knappen“.[5]) Nur die Städte, die ebenfalls zu Oberlahnstein vertreten waren, wie wir sahen, und deren Boten auch der Verkündigung der Absetzung beigewohnt haben, wurden nicht erwähnt.

In den Erlassen nun, in welchen die vier Kurfürsten am 20. August allen Reichsunterthanen die Absetzung Wenzels bekannt machen und dieselben auffordern, ihm den Gehorsam zu kündigen und sich dem neu zu erwählenden König anzuschliefsen,

---

1) RTA. 3 Nrr. 167. 168. 2) RTA. 3 Nr. 178. 3) RTA. 3 Nr. 224. 4) RTA. 3 Nr. 224. 5) RTA. 3 Nr. 204 (Nr. 205).

sagen sie, sie hätten die Absetzung mit dem Rat anderer Fürsten und Herrn vorgenommen. [1]) Sie schreiben hier also jenen Fürsten und Herrn, die in der Absetzungsurkunde nur als Zeugen aufgeführt werden, doch einen gewissen Anteil daran zu. Der Burggraf, wie wir sahen, und anfänglich auch Stefan von Baiern, an dessen Stelle dann der Pfalzgraf Johann trat, haben einen solchen an den Verhandlungen auch wirklich genommen; die kleineren Magnaten dagegen scheinen sich allerdings auf das Zugegensein beschränkt zu haben, wie das ja ihrem Verhalten auf anderweitigen Reichsversammlungen entsprach.

Wir können nun, wie die Reichsversammlungen der Kurfürsten mit denen des Königs, so auch die Absetzung durch die Kurfürsten mit der Gesetzgebung durch den König vergleichen. [2]) Die letztere erfolgte in der Weise, dafs eine Anzahl von Ständen Vereinbarungen traf, welche der König sanktionierte. Es konnte aber vorkommen, dafs noch vor Vollziehung und Beurkundung des Gesetzes weitere Stände beitraten, und auch diesen wurde eine gewisse Mitwirkung zugeschrieben; doch während die ersteren in den Erlassen des Königs regelmäfsig als seine Ratgeber hingestellt werden, werden die letzteren daselbst gelegentlich nur als Anwesende bezeichnet. [3]) Doch nicht immer unterschied man so genau, unter Umständen liefs man allesamt als Ratgeber gelten. [4]) Wir hätten demnach aber zwei — allerdings verschiebbare — Klassen von Ratgebern zu unterscheiden, und der zweiten entsprechen vollkommen die Ratgeber der Kurfürsten bei der Absetzung. Der ersten Klasse sind nur die Kurfürsten selbst vergleichbar, die andrerseits freilich auch eine analoge Stellung ein-

1) RTA. 3 Nr. 207. 2) Ehrenberg, Reichstag 1273—1378 S. 73 ff. unterscheidet zwischen den königlichen und den kurfürstlichen Reichsversammlungen überhaupt nicht. — Die Absetzung Adolfs von Nassau ist seitdem zum Gegenstand einer besonderen Abhandlung gemacht worden von V. Domeier (Berlin 1889); hier wird auch die Absetzungsfrage von Friedrich II bis auf Adolf erörtert. Was Wenzel anbetrifft, so ist hier noch zu erwähnen: Löher, das Rechtsverfahren bei König Wenzels Absetzung. Münchner hist. JB. 1865 S. 3—130. Auf Weizsäcker, der Pfalzgraf haben wir bereits oben S. 34 nt. 3 verwiesen. Aufserdem vgl. Harnack, Forsch. z. d. G. 26, 146—152, sowie die Angaben bei Weizsäcker, Pfalzgraf S. 3 nt. 4. 3) Vgl. namentlich unsere Ausführungen über die Münzgesetzgebung von 1390. 4) Vgl. namentlich unsere Bemerkungen über die September-Urkunden zum Urbansbund.

nehmen, wie der König hei der Gesetzgehnng. Der Absetzungsbeschlufs erfolgte also in ganz derselben Weise, wie alle Reichsabschiede der kurfürstlichen Versammlnngen.

Wir hahen es bei diesen, wie bei regulären Reichstagen durchweg mit Fürstenbeschlüssen, hzw. Fürsten- nnd Herrn-Beschlüssen zn thun, die zu Fürsten- nnd Städte-Beschlüssen wurden, wenn nnr die Städte bereit waren, denselhen beizntreten. Man ist fürstlicberseits geneigt, ihnen das znr Pflicht zn macben; da man sie aber nicht zwingen kann, glaubt man sich wenigstens recbtlich nicht an ihre Zustimmung gebunden, docb thatsächlich waren Verbandlnngen mit den Städten nnumgänglich; und aucb nachdem die Thronumwälznng ohne sie hewerkstelligt worden war, mufste man sie docb noch znm Uebertritt von Wenzel zu Ruprecht zu hestimmen suchen. Das Eigentümlicbe hei den kurfürstlichen Reicbsversammlungen ist die überragende Stellnng des Knrkollegiums gegenüber den anderen Fürsten und Magnaten, die ihnen sonst (soweit das für den Reicbstag in Betracht kommt) gleichberechtigt zur Seite standen. Die knrfürstlichen Reichsversammlungen konnten aher nicbt spnrlos an der Entwicklnng des Reichstags vorübergehen; vor allem mnfste das Kurkolleginm für die folgende Regiernng an Bedentnng gewinnen, doch hahen wir hierauf nicht einzugehen, indem wir nun vielmehr am Scblnfs nnserer Untersnchung angelangt sind.

Beilagen.

I. Der Rotenhurger Landfriede vom Mai 1377.

J. P. von Lndewig bat im 10. Bande seiner Reliqniae Manuscriptorum (1733) snb Nr. 43 (p. 243—246) das Brucbstück eines von Wenzel für Franken nnd Baiern erlassenen Landfriedens mitgeteilt, dessen archivalische Vorlage Weizsäcker nicht aufzufinden vermochte. Er mufste sich daber an Lndewig halten, auf den auch die Drucke von Wölckern (Hist. Norimh. dipl. 1738 p. 439 f. Nr. 209) und von Falckenstein (Antiq. Nordgav. 4: Burggraftbnm Nürnberg, Urkk. n. Zeugnisse p. 186 f. Nr. 198) znrückgehen. Bei Ludewig nun lantet die unter das Fragment gesetzte Datumsnnterschrift: *Gebin zu Rotinburg 1373 in vigilia corporis Christi.* Der Landfriede fällt aher, da Wenzel ihn als

römischer König errichtet, nicht vor den 10. Juni bzw. 6. Juli 1376, und andrerseits, da Karl IV dem Erlafs zufolge noch lebt, nicht nach den 29. November 1378. Man möchte daher zunächst daran denken, dafs das Jahr 1373 für 1378 verschrieben ist. Aber Ludewig hat den Landfrieden auch zum Jahre 1373 eingereiht, und ebenso unkritisch sind Wölckern und Falckenstein verfahren. Doch auch das Jahr 1378 ist nicht das richtige, und ebensowenig 1376: denn in beiden Jahren befand sich Wenzel am Vorabend von Fronleichnam nicht in Rotenburg; dagegen pafst das Jahr 1377, in welchem der bezeichnete Tag auf den 27. Mai fällt: damals hielt Wenzel einen Reichstag zu Rotenburg, und in dieses Jahr hat daher Weizsäcker den Landfrieden gesetzt.[1] Eine gewisse Bestätigung erhält diese Datierung auch noch durch die später zu besprechende Teilnehmerliste des Landfriedens.[2] Trotzdem glaube ich nicht, dafs es mit der Änderung des Datums gethan ist.

Bedenken erregt schon, dafs der Landfriede von Wenzel allein ausgeht, anstatt von Karl IV und Wenzel gemeinsam, wie die Landfrieden vom 5. Mai und 1. September 1378[3]), oder die Urkunde des Reichshofgerichts vom 31. Mai 1377 aus Rotenburg.[4]) Die beiden ersten dieser Erlasse rühren in Wirklichkeit von Karl IV, der dritte aber von Wenzel her, dem am 22. Februar 1377 n. a. die Verwaltung des Hofgerichts für die Zeit der Abwesenheit des Kaisers vom Reich überantwortet worden war.[5]) Auf Grund dieser Vollmacht hätte er allenfalls auch einen Landfrieden errichten dürfen; allein er nimmt nicht Bezug auf dieselbe und gedenkt überhaupt keines Auftrags[6]), der ihm deswegen von Seiten des Kaisers gegeben worden wäre. Und doch war er als römischer König, solange der Kaiser lebte, nur dessen nomineller Mitregent. Dieselbe Stellung nahm er auch in den kaiserlichen Erblanden ein; er hatte kein Territorium, welches er selbständig regierte, wie ein Reichsfürst, und konnte sich also nicht einmal als ebenbürtiges Mitglied an dem Landfriedensbund beteiligen; es ist denn auch in der Urkunde desselben bei Aufzählung der einbezogenen Gebiete nur von Landen die Rede, die

1) RTA. 1 Nr. 113. Vgl. die Quellenangaben daselbst und S. 200 nt. 5.
2) S. unten S. 156 f. 3) RTA. 1 Nrr. 116. 121. 4) RTA. 1 Nr. 104.
5) S. oben S. 52. 53. 6) Wie etwa in der Rotenburger Urkunde vom 31. Mai 1377 RTA. 1 Nr. 105.

ihm und dem Kaiser gemeinsam, also eigentlich dem Kaiser unterstellt sind.

Ferner aber sehen wir, dafs einige der wichtigsten Teilnehmer des Rotenburger Landfriedens, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und der Burggraf von Nürnberg, bereits am 27. Mai 1378 ein Landfriedensbündnis miteinander eingehen, ohne irgendwie dabei den älteren Landfrieden zu berücksichtigen [1]); das Bündnis wird augenscheinlich vielmehr geschlossen, weil ein Landfrieden für ihre Territorien überhaupt nicht besteht. Der Rotenburger Landfriede, wenn er je errichtet worden, müfste also bereits vollständig aufser Kraft getreten sein. Am 1. September 1378 wurde dann vom Kaiser in Gemeinschaft mit dem König ein Landfriede für ungefähr dieselben Gebiete gegeben, die in den Rotenburger einbezogen waren. [2]) Doch auch hier wird dieser nicht erwähnt. Der neue Landfriede bietet nun allerdings gewisse Vergleichspunkte in einer Anzahl von Artikeln mit einem Entwurf [3]) dar, welcher dem Rotenburger Landfrieden, soweit das bei dessen fragmentarischer Gestalt zu beurteilen ist, zu Grunde gelegen hat. Lindner [4]) hält diesen Entwurf — im Gegensatz zu Weizsäcker — sogar für eine Kopie des Rotenburger Landfriedens, bei der nur die Mitgliederliste und die Datumsangaben weggeblieben sind. Dagegen thut jedoch E. Fischer [5]) aus dem Inhalt der Urkunde dar, dafs man es hier unmöglich mit einem von den Ständen angenommenen Landfrieden zu thun haben könne, sondern nur mit einer kaiserlichen Proposition [6]); und dem

1) Mon. Zoller. 4, 428 ff. Nr. 391. Vgl. auch Lindner, G. d. d. Reichs 1, 1, 397. 2) RTA. 1 Nr. 121. 3) RTA. 1 Nr. 112. Die Verwandtschaft desselben mit Nr. 121 ist von Weizsäcker in den Noten zu den betreffenden Artikeln von Nr. 112 nachgewiesen. 4) G. d. d. Reichs 1, 1, 390. 5) Die Landfriedensverfassung unter Karl IV. Gött. Diss. 1883 S. 97 f. 6) Gerade umgekehrt liegt die Sache bei dem oberrheinischen Landfrieden RTA. 1 Nr. 116, der denn auch wenigstens mit einem Tagesdatum, dem des 5. Mai, versehen ist. Vgl. Lindner, G. d. d. Reichs unter K. Wenzel Bd. 1, 394. Ich hätte daher vielleicht besser gethan, mich auf S. 15 f. in dieser Datierungsfrage an Lindner statt an Weizsäcker zu halten. Doch andrerseits ist dabei zu beachten, dafs der Landfriede im Mai noch nicht zur Durchführung gelangte. Was das Elsafs anbetrifft, so vgl. das Schreiben Karls IV an Strafsburg vom 21. Juni 1378 RTA. 1 Nr. 117; in den mittelrheinischen Gebieten kam der Landfriede erst im Oktober zu stande, zu welcher Zeit er auch über die Wetterau ausgedehnt wurde. Vgl. Chron. Mog. Sep.-A. S. 42 unten und

wäre noch hinzuzufügen, dafs in der That hier immer nur der Kaiser spricht, immer nur er Verfügungen trifft: nie erklären die Stände, wie sonst so oft in Einigungen: auch wollen wir u. s. w., und finden sich hier keine Wendungen wie: auch ist beredet, u. dgl.

Der Rotenburger Landfriede müfste also in seinem weiteren Verlauf wesentlich von diesem Schriftstück abgewichen sein. Wir kennen von ihm aber nur die Eingangsworte, sowie die beiden ersten Artikel, und diese stimmen fast wörtlich mit den entsprechenden Teilen des Entwurfs überein, nur dafs dieser vom Kaiser, der Landfriede vom König ausgeht (wodurch auch eine kleine Abweichung in Art. 2 bedingt ist), und dafs der Landfriede eine Teilnehmerliste enthält.

Der fragliche Entwurf nun gehört, wie seinen Angaben zu entnehmen, ebenfalls in die Zeit nach der Erhebung Wenzels und vor dem Tode Karls IV.[1]) Welche Gebiete man bei diesem Landfriedensprojekt ins Auge fafste, ist dagegen nicht zu ersehen, möglicher Weise liegt hier der Plan eines allgemeinen Landfriedens vor, welcher aber nicht verwirklicht worden ist: an seiner Stelle wurden im Laufe des Jahres 1378 allenthalben Sonderlandfrieden errichtet[2]), so auch in Franken und Baiern[3]), wo man es eben vorzog, auf einen älteren Landfrieden, der sich bewährt hatte, zurückzugehen, auf den vom 2. Februar 1371[4]): diesem schliefst sich der vom 1. September 1378 selbst im Wortlaut aufs engste an.

Wir stellen zunächst die zu vergleichenden Artikel der beiden Landfrieden in einer Tabelle zusammen, gehen dabei vom Landfrieden von 1371 aus, setzen aber die dem Landfrieden von 1378 eigentümlichen Artikel in Klammern neben die Artikel, zu deren Ergänzung sie dienen:

RTA. 1, 210 nt. 1. Wegen des wetterauischen Landfriedens vgl. ferner RTA. 1 Nr. 140, wegen des oberrheinischen RTA. 1 Nr. 165.

1) Während der Erlafs (vgl. den Eingang) von Karl IV ausgeht, ist in Art. 2 desselben von Wenzel ausdrücklich als dem römischen König die Rede. 2) Was die Rheinlande anlangt, so s. oben S. 150 nt. 6, in betreff des Landfriedens zwischen Maas und Rhein RTA. 1 Nr. 123, und wegen des Landfriedens in Franken und Baiern die fgd. nt. 3) RTA. 1 Nr. 121. 4) E. Fischer, Landfriedensverfassung unter Karl IV Beil. 3.

LF. 1371	LF. 1378	LF. 1371	LF. 1378
In.	In.	Art. 29	43
Artt. 1. 2	1. 2	Artt. 30—32	9—11
Artt. 3—6	5—8	Art. 33	14
Artt. 7—11	15—19 (20)	Art. 34	—
Art. 12	25	Art. 35	2 (3)
Artt. 13—18	27—32	Artt. 36—38	39—41
Art. 19	42	Art. 39	—
Art. 20	12 (13)	Artt. 40—42	44—46
Art. 21	21 (22. 24. 23. 26)	Art. 43	—
Artt. 22—27	33—38	Ex.	Ex.
Art. 28	4		

Demnach sind 1378 nur drei Artikel des Landfriedens von 1371 in Fortfall gekommen: Artt. 34, 39 und 43. Zwei Artikel des Landfriedens von 1371 sind 1378 in einen verschmolzen worden: nämlich LF. 1371 Artt. 2, 35 in LF. 1378 Art. 2. Andrerseits wurden 1378 sieben neue Artikel hinzugefügt: Artt. 3, 13, 20, Artt. 22 und 24 und Artt. 23 und 26. Dem gegenüber stehen achtunddreifsig (wenn man Eingang und Schlufs mitrechnet: vierzig) Artikel, die 1378 zum gröfsten Teil unverändert aus LF. 1371 herübergenommen worden sind.

Fassen wir die angegebenen Differenzen näher ins Auge. Was zunächst LF. 1371 Art. 34, 39 und 43 anbetrifft, die in LF. 1378 kein Analogon haben, so wird in Art. 34 gewissen Fürsten, die den Landfrieden mitbeschworen, aber noch nicht mitbesiegelt hatten, es zur Pflicht gemacht, ihre Beitrittsurkunden innerhalb des nächsten Monats dem Ohmann des Landfriedens einzuhändigen. In Art. 39 wird dann verfügt, dafs auch anderweitige Stände, die in den Landfrieden aufgenommen sein wollten, nicht nur denselben beschwören, sondern auch über den abgeleisteten Eid (dem Ohmann zu übergebende) Urkunden ausstellen sollten. In Art. 43 endlich wird bestimmt, dafs der Landfriede auch nach dem Tode des Kaisers, falls derselbe vor Ablauf des Landfriedens eintreten würde, noch zwei Monate fortdauern sollte. Die erste dieser drei Satzungen (Art. 34) war nur durch die augenblicklichen Umstände bedingt, und dasselbe gilt indirekt offenbar auch von der zweiten (Art. 39); aber auch die dritte (Art. 43) wurde 1378 überflüssig, indem der Landfriede damals von Karl IV in Gemeinschaft mit seinem Sohn und Nachfolger erneuert wurde.

Wir haben nun über das Verhältnis von LF. 1378 Art. 2 zu LF. 1371 Artt. 2, 35 zu reden. In Art. 2 beider Landfrieden wurde übereinstimmend die Anordnung getroffen, dafs die Fürsten und Herrn ihre Diener und Amtleute, soweit diese innerhalb des Landfriedens gesessen wären, auf denselben vereidigen sollten. In LF. 1371 Art. 35 wird dann den Rittern und Knappen und den Städten, die den Landfrieden noch nicht beschworen hätten, die Verpflichtung auferlegt, dies innerhalb der nächsten zwei Monate vor ihren Herrn oder deren Vertretern zu thun. Die Hauptsache war hierbei offenbar die Terminbestimmung für die Ableistung des Eides. Eine solche nahm man 1378 gleich in Art. 2 auf; davon abgesehen kam Art. 35 in Fortfall; was er sonst noch besagte, war ja eigentlich schon in Art. 2 enthalten; und in Art. 3 von LF. 1378 wurde dasselbe dann in der That als zu Recht bestehend vorausgesetzt; hier wurden nämlich Mafsregeln vorgesehen, die betreffenden Unterthanen nötigenfalls zur Beschwörung des Landfriedens zu zwingen. Damit kommen wir aber bereits auf die Zusätze zu sprechen, die man 1378 zu den Satzungen von 1371 machte.

Nächst Art. 3 ist hier Art. 13 von LF. 1378 zu betrachten. Derselbe steht im engsten Zusammenhang mit LF. 1378 Art. 12, welcher dem Art. 20 von LF. 1371 entspricht, aber etwas ausführlicher als dieser ist. In beiden (in LF. 1378 Art. 12 sowohl, als auch in LF. 1371 Art. 20) wird festgesetzt, wann und wie oft das Landfriedens-Schiedsgericht zusammenzutreten habe; in LF. 1378 Art. 12 wird hinzugefügt, dafs der Ohmann des Landfriedens überhaupt so oft, wie nötig, Gerichtstage abhalten dürfe. In LF. 1378 Art. 13 aber wird dann die Frage geregelt, wie es mit den Vorladungen vor sein Gericht gehalten werden solle.

LF. 1378 Art. 20 ferner enthält eine Ergänzung zu LF. 1378 Art. 19, der gegenüber LF. 1371 Art. 11 ebenfalls schon eine kleine Erweiterung erfahren hat, im übrigen aber mit demselben nach Inhalt und Wortlaut völlig übereinstimmt. Durch diesen Art. 19 wird das Fouragieren bei kriegerischen Unternehmungen des Reichs oder des Landfriedens gestattet, aber auch nur dieses: alle sonstigen Eintreibungen sollen ihm zufolge selbst im Feld als Raub betrachtet werden, und Art. 20 führt dann gewisse Dinge auf, denen ausdrücklich auch für den Kriegsfall der Schutz des Landfriedens zugesichert wird. Daran schliefst sich Art. 21,

der dem Art. 21 von LF. 1371 im wesentlichen gleichlautet und nur einen ganz unbedeutenden erläuternden Zusatz dazu macht. Er gehört eigentlich nicht in diesen Zusammenhang: er handelt von dem Futterholen im allgemeinen, ohne Rücksicht darauf, ob Reich und Landfriedensbund sich im Kriegs- oder Friedenszustand befinden. In Art. 22 von LF. 1378 folgen dann aber weitere Ausführungen zu Art. 19, sowie auch zu Art. 20; und dasselbe gilt von Art. 24. Durch Artt. 23 und 26 endlich wird für die Überwachung dieser Landfriedenssatzungen auf Feldzügen Sorge getragen.

Das sind die bedeutenderen Abweichungen des LF. 1378 von LF. 1371. Abgesehen von den zuletzt bezeichneten Satzungen über die Wahrung des Landfriedens in Kriegszeiten [1]), erweisen sie sich als verhältnismäfsig recht geringfügig. Und noch unerheblicher sind begreiflicher Weise die Differenzen, die sich zwischen einzelnen der korrespondierenden Artikel ergeben, ausgenommen die zwischen LF. 1371 Art. 3 und LF. 1378 Art. 5. Hier handelt es sich um die Schiedsgerichte; in ersterem Falle wurde ein solches von elf, in letzterem ein solches von sieben Männern eingerichtet. Beidemal hatte der Kaiser, bzw. er und der römische König, den Obmann dazu zu ernennen; 1371 wurde das der Ritter Albrecht von Vestemberg, 1378 der Graf Gottfried von Rieneck. Der wesentliche Unterschied war aber der, dafs das eine Mal die Schiedsleute zu gleichen Teilen von Herrn und Städten, das andre Mal zu zwei Dritteln von den Herrn, zu einem Drittel von den Städten gestellt wurden.

Auch die Teilnehmerlisten im Eingang beider Erlasse weisen mancherlei Differenzen auf, doch sind die meisten derselben auf Personalveränderungen, die inzwischen in den einzelnen Territorien eingetreten waren, zurückzuführen. Das gilt für die Bistümer Bamberg und Würzburg, die Grafschaften Wertheim und Hohenlobe-Weickersheim, sowie für die Burggrafschaft Nürnberg und die Landgrafschaft Leuchtenberg.[2]) Davon abgesehen sind nur folgende Veränderungen zu verzeichnen: 1378 ist Pfalzgraf Ruprecht III an Stelle Ruprechts II getreten. Völlig neu auf der Liste von 1378 sind ferner Friedrich von Baiern und Konrad von Brauneck; 1371 war weder ein bairischer Herzog noch ein Hohen-

1) Vgl. hierzu RTA. 1 Nr. 118. 2) S. unten S. 156 f.

lohe-Brauneck vertreten. 1378 fehlen andrerseits die Städte Eger und Rotenburg, die 1371 unter den Mitgliedern genannt wurden. Eigentümlich aber ist der Liste von 1378 gegenüber der von 1371, dafs hier neben den betreffenden Ständen auch die in Betracht kommenden Gebiete derselben mitaufgeführt werden.

Ferner sind die Bestimmungen über die Dauer in beiden Landfrieden nicht die gleichen. Der von 1371 sollte laut Art. 41 am vierten Jahrestag seiner Errichtung (2. Februar 1375), der vom 1. September 1378 laut Art. 45 nächste Lichtmefs über drei Jahre (2. Februar 1382) ablaufen. Doch ist die Fassung der beiden Artikel im grofsen und ganzen dieselbe. Dagegen unterscheiden sich LF. 1371 Art. 19 und LF. 1378 Art. 42 mehr dem Wortlaut als dem Inhalt nach. In ersterem heifst es nämlich, denjenigen, welche wegen „neuer Dinge", also um sich für künftige Streitfälle sicher zu stellen, dem Landfrieden beitreten würden, solle in gleicher Weise Schutz gewährt werden, wie den ursprünglichen Mitgliedern. Man ersieht daraus zunächst, dafs der Landfriede mit Streitigkeiten, in welche die später hinzukommenden bereits vor ihrem Eintritt in denselben verwickelt waren, nichts zu thun haben wollte. Da er aber auch den anfänglichen Teilnehmern kein anderes Recht als ihnen gewährte, so findet das also auch auf diese Anwendung; und hatte sich demnach der Landfriede mit Dingen, die sich vor seiner Errichtung zugetragen hatten, überhaupt nicht zu befassen. Eben dieses aber wird in LF. 1378 Art. 42 direkt ausgesprochen, wo jedoch der später Beitretenden hinwiderum nicht gedacht wird. Diese konnten aber natürlich nur nach Mafsgabe der Bestimmungen, die für die älteren Teilnehmer galten, behandelt werden; und die Satzung LF. 1371 Art. 19 wurde also durch LF. 1378 Art. 42 keineswegs aufgehoben, sondern blieb nach wie vor in Geltung.

Eine Anzahl andrer Artikel von LF. 1378 sind ausführlicher als die entsprechenden Artikel von LF. 1371. Hier ist vor allem LF. 1378 Art. 8 zu nennen, welcher LF. 1371 Art. 6 gegenübersteht. Doch eine sachliche Änderung der ursprünglichen Bestimmung liegt auch in diesem Falle nicht vor. In LF. 1378 Art. 8 wird schliefslich sogar auf den Brauch früherer Landfrieden und das Gewohnheitsrecht verwiesen, und etwas anderes konnte auch zufolge LF. 1371 Art. 6, wo es vollends an diesbezüglichen anderweitigen Anordnungen fehlt, nicht ausschlaggebend sein.

Kleine erläuternde Zusätze enthalten ferner LF. 1378 Art. 19 gegenüber LF. 1371 Art. 11, und LF. 1378 Art. 21 gegenüber LF. 1371 Art. 21. Ein unwesentlicher Zusatz findet sich in LF. 1378 Art. 44 gegenüber LF. 1371 Art. 40. LF. 1378 Art. 46 ist etwas wortreicher als LF. 1371 Art. 42. Andere Artikel von LF. 1378 haben hinwiederum geringfügige Kürzungen gegenüber den ursprünglichen Satzungen erfahren, wodurch jedoch ebenfalls keine sachlichen Änderungen herbeigeführt worden sind. Das gilt von LF. 1378 Art. 6, welcher LF. 1371 Art. 4 entspricht. Auch in LF. 1378 Art. 32 ist etwas weggeblieben, was in LF. 1371 Art. 18 stand. Ferner ist der Schlufs der ganzen Urkunde 1378 vereinfacht worden. LF. 1378 Art. 5 aber ist zu Anfang etwas knapper gefafst als LF. 1371 Art. 3, weist dafür jedoch gegen Ende gröfsere Wortfülle auf als dieser. Damit sind aber alle Differenzen erschöpft, die irgendwie der Erwähnung verdienen. Der fränkisch-bairische Landfriede vom 1. September 1378 ist also eigentlich nur eine Erneuerung desjenigen vom 2. Februar 1371; und es mufs daher fast als ausgeschlossen betrachtet werden, dafs dazwischen in denselben Landen ein Landfriede bestanden habe, der so sehr verschieden von diesen beiden war, wie der Entwurf von 1376/8 oder der Rotenburger Landfriede vom 27. Mai 1377.

Der letztere, von dem, wie gesagt, nur ein kleines Bruchstück zur Beurteilung vorliegt, bietet sich aber doch wenigstens hinsichtlich der Mitgliederliste zum Vergleich mit LF. 1371 und LF. 1378 dar. Seine Liste hat mit der von 1378 das gemein, dafs sie auch die einbezogenen Gebiete der beteiligten Stände angiebt. Aber auch sonst steht sie dieser näher als derjenigen von 1371; auf dieser letzteren finden sich erstlich die Bischöfe Ludwig von Bamberg (der spätere Erzbischof von Mainz bzw. Magdeburg) und Albrecht von Würzburg. 1377 und 1378 werden statt dessen übereinstimmend Lamprecht von Bamberg und Gerhard von Würzburg genannt, die jenen in den Jahren 1373 und 1372 gefolgt waren.[1]) Ferner war 1371 Eberhard von Wertheim Mitglied, 1377 und 1378 aber Johann von Wertheim, der Sohn Eberhards, welcher diesem im Jahre 1373 succediert hatte.[2]) Im

1) Gams, Series episcoporum S. 259 (288. 290) 325. 2) Hopf, Hist.-gen. Atlas S. 24 Nr. 49.

Landfrieden von 1377 werden auch die bairischen Brüder Stefan, Friedrich und Johann aufgeführt, die 1375 zur Regierung gelangt waren[1]) und von denen wenigstens Friedrich auch 1378 beteiligt ist, wogegen ihr Vater und Vorgänger Stefan I sich dem Landfrieden von 1371 ferngehalten hatte. Der Burggraf Friedrich V von Nürnberg steht auf sämtlichen drei Listen, auf der von 1371 findet sich aber neben ihm noch seine Tante, die Burggräfin Sofie, die Witwe Albrechts des Schönen, welche im folgenden Jahre starb.[2])

In allen diesen Fällen sehen wir LF. 1377 in Übereinstimmung mit LF. 1378, während LF. 1371 mancherlei Besonderheiten aufweist. Anders stellt sich die Sache bei den Leuchtenbergs: LF. 1377 und LF. 1371 führen beide die Landgrafen Ulrich und Johann auf, LF. 1378 nur noch Johann, indem Ulrich (es ist der zweite dieses Namens) gerade in diesem Jahre gestorben war.[3])

Das Mitgliederverzeichnis des Rotenburger Landfriedens scheint demnach noch zur Bestätigung dafür zu dienen, dafs derselbe in gewisser Hinsicht doch ein Zwischenglied zwischen den Landfrieden von 1371 und 1378 war. Allein bei näherer Vergleichung der drei Teilnehmerlisten ergiebt sich, dafs der Landfriede von 1378, wie in seinen übrigen Bestandteilen, so auch in diesem nicht sowohl auf den Rotenburger Landfrieden als vielmehr auf LF. 1371 zurückgeht. Die Liste des vermeintlichen Landfriedens von 1377 aber beruht nicht nur auf der von 1371 sondern vor allem auf der von 1378, und alle wesentlichen Abweichungen, durch welche sie sich von der des Jahres 1378 unterscheidet, erweisen sich als sinnlose Entstellungen. Das erste, was bei Betrachtung der drei Mitgliederverzeichnisse auffällt, ist, dafs in LF. 1377 sich Kaiser und König mit den reichsunmittelbaren Landen in Franken und Baiern, in gleicher Weise, wie mit ihren dortigen böhmischen Besitzungen, und in gleicher Weise wie die andern Fürsten und Herrn mit ihren Territorien, beteiligen. 1378 sowohl, als auch 1371 wurde statt dessen Borso von Rysenburg in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Hauptmann in diesen Ge-

1) Hopf S. 10 Nr. 20. Cohn, Stammtafeln Nr. 46. 2) Grote, Stammtafeln Nr. 78. 3) Hopf S. 18 Nr. 39. — Was die übrigen Teilnehmer anbetrifft, so s. die vergleichende Tabelle auf S. 158. 159. 160.

Nürnberger Landfriede vom 2. Februar 1371 Fischer Nr. 3.	Nürnberger Landfriede vom 1. September 1378 RTA. 1 Nr. 121.	Rotenburger Landfriede vom 27. Mai 1377 RTA. 1 Nr. 113.
. . dovon sein wir . . mit . . rate der erwirdigen fürsten und herren	. . dovon seyn wir . . mit rate der erwirdigen fursten und herren oins gemainen lantfrids . . überein komen,	. . dovon sin wir . . mit . . rate der nachgeschrebin fürstn grafin herren ritter und knechte und stete . . eins lanafriedes obereinkomen . . ,
	dorinne dieselben fürsten und herren mit den hernachgeschriben iren landen sein sullen und wöllen:	also dafs unser vater der keiser und wir in sulchen landfreden sin sulle von des kunigrichs wegin zu Bebmen mit alle unsern landin hie deserhalb des waldes,
		von des richs wegen mit den steten mit Nurenberg, Rotinberg, Wunsheim, Wissinburg, Swinfort
		und alle dem, das in desim lande zu Francken und in deme landfrede gelegin ist,
		die ernwirdigin Adolf bischof zu Spiren, von des stiftes wegen zu Mentz mit dem lande von dem lande Miltinberg heruf gein Francken,
Ludwigs zu Bamberg,	der erwirdig Lamprecht bysschof zů Babenberg mit seinen landen,	Gerhard, bischof zu Wirtzeburg, mit alle sinen landin,
Albrecht zu Wirtzburg,	Gerhart bysschof zů Wirtzburg mit allen seinen landen,	Lamprecht, bischof zu Babinberg, mit alle sin landin zu Francken,
Rabons zu Eystette, der bysschoffen, unser lieben andechtigen,	Raben bysschof zů Eystet mit allen seinen landen, unser lieb andechtig,	Rabe, bischof zu Eychsteten, mit alle sin landin,
und der hochgeborne Rupprechtz des eltern, Ruprechts des jungern pfallentz-	und die hochgebornen Rupprecht der elter und Rupprecht der jüngist, pfalntz-	die hochgeboren Ruprechte der elter, Ruprecht der junger und Ruprecht der

graven bey Reyne und hertzog in Beyern, nnser und des heiligen reichs obirstem truchsezzen,	graven bey Rein nnd hertzogen in Beyrn, unser und dez heiligen reichs obirsten trubsezzen, mit allen iren landen, die sie haben zů Franken und zů Beyrn biz gen Mospach und die stat zů Mospach dorzů,	jnngste, pfalzgraven bei Rein und herzogen in Beyern, nnsir liben sweher nnd furste mit alln sinen landen zu Beyern und waz si von Anspach heruf gein Francken habn,
	der hochgeborne Fridrich, pfalnczgrave bey Rein und hertzog in Beyrn, mit allen seinen landen die in daz vicztum-ampt zů Sulczbach gehorend nnd dorzů Ernfels und waz dorselb vicztum der Stawffer hat,	Stephan, Friedrich und Johanns, pfalzgrafe bei Rein unde herzog zu Beyern, unser libe swoger und fursten, mit allen iren landen, daz zu Sultzpach gehort, als in daz unser vater der keiser eingebin hat,
Fridrich, Walthazar und Wilhelmen margraven zu Meisen,	und die hochgebornen Fridrich, Walthasar und Wilhelm, markgraven zů Meichssen mit allen iren landen hie diesseit dez Důringischen waldes,	Friedrich, Balthasar und Wilhelm marggraf zu Missin, unser liebe ohemen nnde fursten, mit iren landen hi dishalb Deutschen waldes,
Fridrich burggraven zu Nuremberg, Soffyen burgrevin zu Nuremberg,	Fridrich burkgrave zů Nůremberg mit allen seinen landen,	burggraf Friedrich zu Nurnberg, unser lieber sweher, mit all sinm landen,
Ulrich und Johans lantgraven zu dem Lewtemberg,	Johans lantgraf zům Lewtenberg mit allen seinen landen, dio da gehoren zů der grafschaft zu dem Lewtenberg,	lantgrav Ulrich und Johanns von Leutemberg mit alle ern landen, die zu der grafschaft zu Leutenberg geherend,
Heinrich von Truhendinge,	Heinrich von Truhending,	graf Hanns von Wertheim mit alle sin landin,
nnd Eberhardts von Wertheim, der graven	Johansen von Wertheim mit iren landen,	graf Gotz von Reynek mit alle sinen landen,
Borsen von Rysemburg unsers hauptmans in Beyern und yn Franken	Borson von Rysenburg mit unsern landen, die er von unsern wegen zů Franken und zů Beyrn ynnen hat,	graf Heinrich von Trahendingn mit allo sinen landen,

Craffts des eltern von Hohemloch, Gerlachs und Gotzen von Hohemloch,	Gerlach, Gotz, Kraft und Gotfrid, alle von Hohenloch genant,	Kratz Glatz und Gotz von Hollouch mit all eren landen,
	Conrad von Prawneck,	Conrad von Prauneck mit alle seinen landen,
und Fridrichs von Heydek	Fridrich von Heydek mit allen iren landen,	der von Gradck mit alle sin landen.
und ander herren, ritter nnd knecht, unser und des reichs lieben getrewen, die in diesem lantfride begriffon seind,		
und auch der stat zu Nuremberg, Eger, Weissemburg, Rotemburg nnd Wyntshein	und dorzů mit unsern dez heiligen reichs steten Nůremberg Windshein und Weissenburg.	
eins gemeynen lantfrids . . uberein komen.		

hieten nnter den Mitgliedern genanut. Ferner aber werden in LF. 1377 die Städte des Reichs genau so behandelt, wie die Lande desselben, während sie sonst in Reichsbünden regelmäfsig als Einigungsgenossen der Fürsten erscheinen. Es ist das um so bemerkenswerter, als es augenscheinlich auf einem durch LF. 1378 hervorgerufenen Mifsverständnis beruht. In LF. 1378 heifst es nämlich: *davon seyn wir . . mit . . rate der erwirdigen fursten und herren eins gemainen lantfrids . . überein komen, darinne dieselben fürsten und herren mit den hernachgeschriben iren landen sein sullen und wållen: der erwirdig Lamprecht bysschaf zů Babenberg mit seinen landen,* etc. etc.; schliefslich folgen die Hohenlohes und Friedrich von Heydek *mit allen iren landen,* und unmittelbar darauf wird fortgefahren: *und dorzů mit unsern dez heiligen reichs steten N. N.* Die Städte hinken hier etwas nach. Die Unterbrechung des Gedankengangs ist dadnrch bedingt, dafs bei den Herrn auch die Territorien näher bezeichnet werden; derselbe ist jedoch der gleiche, wie in der zu Grunde liegenden Stelle von LF. 1371, wo einfach die Namen der Mitglieder genannt werden: *davon sein wir . . mit . . rate der erwirdigen fürsten und herren Ludwigs zu Bamberg* u. s. w. *und*

ander herren ritter und knecht . . und auch der stat zu N. N. eins gemeynen lantfrids . . uberein komen. Der Verfasser des Rotenburger Landfriedens glaubte aber, den LF. 1378 in der Weise korrigieren zu müssen, daſs er bei den Reichsstädten in analoger Weise, wie bei den landesherrlichen Territorien jemanden nannte, der „mit ihnen" am Landfrieden beteiligt wäre: das konnte natürlich nur das Reichsoberhaupt sein, und so wurden sie zusammen mit den sonstigen dabei in Betracht kommenden Gebieten desselben vorweggenommen.

Eine weitere Eigentümlichkeit des Rotenburger Landfriedens, die zu Bedenken Anlaſs giebt, ist die Aufführung des Bischofs Adolf von Speier mit den fränkischen Landstrichen des Mainzer Erzstifts. Adolf von Speier war vom Mainzer Kapitel postuliert, vom Papst aber nicht bestätigt worden. Dieser hatte statt seiner auf Betreiben Karls IV Ludwig von Bamberg zum Erzbischof von Mainz ernannt[1]), und Ludwig wurde denn auch von Reichs wegen allein als solcher anerkannt. Adolf wuſste sich nun zwar faktisch im Besitz des Erzstifts zu behaupten, und Wenzel gab bei seiner Erhebung zum römischen König, offenbar im Einverständnis mit Karl IV, zu verstehen, daſs er einen gütlichen Ausgleich mit ihm herbeizuführen gedenke.[2]) Damit war aber noch nicht gesagt, daſs man ihm schlieſslich gerade das Mainzer Erzstift überlassen würde; und griff man auch nicht zu den Waffen, um ihn zu vertreiben, so suchte man doch durch Zollmaſsregeln ihn und das Erzstift zu bedrängen und zur Nachgiebigkeit zu stimmen.[3]) Unter diesen Umständen ist es gradezu undenkbar, daſs man den Prätendenten am Landfrieden bereits wie einen Erzbischof von Mainz habe teilnehmen lassen. Auch hätte man ihn dann im Jahre 1379 konsequenter Weise selbst den Urbansbund mitabschlieſsen lassen müssen, was jedoch nicht geschah, obschon der König inzwischen keine Schwenkung zu seinen Ungunsten gemacht hatte. Wenzel hielt vielmehr auch nach dem Tode Karls IV an dessen Politik fest, ja er betrieb nicht einmal diese gegenüber Adolf mit dem gleichen Nachdruck wie der Kaiser.[4])

Auf Adolf von Speier folgen in LF. 1377 die Bischöfe von

---

1) Schliephake-Menzel, Geschichte von Nassau 5, 35. 2) Vgl. Schliephake-Menzel 5, 39. 3) S. unsere zweite Beilage. 4) S. unsere zweite Beilage.

Würzburg und Bamberg, mit denen die Listen von 1378 und 1371 beginnen; doch werden die beiden Bischöfe 1378 und 1371 und auch sonst regelmäfsig bei dergleichen Aufzählungen in umgekehrter Reihenfolge genannt.[1]) Das trägt für die Frage der Echtheit von LF. 1377 an sich natürlich nichts aus, doch ist es ein Argument dafür, dafs das Mitgliederverzeichnis von LF. 1378 nicht auf LF. 1377, sondern direkt auf LF. 1371 zurückgeht. Hier ist auch das geltend zu machen, dafs LF. 1378 und LF. 1371 bei dem Bischof von Eichstedt übereinstimmend den Zusatz haben: *unser lieb(en) andechtig(en)*, der in LF. 1377 fehlt. Ferner weist LF. 1377 noch eine Umstellung gegenüber LF. 1378 und LF. 1371 auf: in diesen beiden folgen aufeinander der Graf von Truhendingen, der von Wertheim und Borso von Rysenburg; in LF. 1377, wo der letztere durch Götz von Reynek ersetzt wird, ist der Graf von Wertheim der erste, der von Reynek der zweite und der von Truhendingen der dritte. Götz von Reynek ist aber niemand anders als Gottfried von Rieneck, der 1378 zwar nicht Mitglied des Landfriedens war, aber zum Obmann des Landfriedens-Schiedsgerichtes ernannt wurde.[2])

Gradezu unsinnige Angaben macht LF. 1377 dann bei Bezeichnung der einbezogenen Gebiete der rheinischen Pfalzgrafen und der Herzöge von Baiern. Die Pfalzgrafen waren zufolge LF. 1378 mit ihren fränkischen und bairischen Besitzungen beteiligt, und als die äufserste Grenzstadt derselben wird Mosbach genannt. Der Verfasser des Rotenburger Landfriedens setzt dafür das ihm vermutlich geläufigere Ansbach, welches aber bekanntlich den Burggrafen von Nürnberg gehörte. Er hat dasselbe allerdings wohl nicht für pfälzisch gehalten, denn er ändert die betreffenden Worte von LF. 1378, und sagt nur: *und waz si von Anspach heruf gein Francken habn.* Aber auch das kann man nicht in der Weise verstehen, als ob es sich nur um pfälzische Gebiete handelte, die in der Nähe von Ansbach gelegen wären, denn das Territorium von Ansbach grenzte irgendwo unmittelbar an pfälzische oder bairische Besitzungen.

---

1) Nach LF. 1378 ist der Bischof von Bamberg mit allen seinen Landen, nach LF. 1377 mit allen seinen Landen in Franken beteiligt; „in Franken" ist ein überflüssiger Zusatz, da die bambergischen Besitzungen alle in Franken lagen. 2) S. oben S. 154.

Was Baiern anbetrifft, so war dieses sowohl nach LF. 1378, als auch nach LF. 1377 mit Sulzbach beteiligt. In LF. 1377 wird hinzugesetzt: *als in* (den Herzögen) *daz unser vater der keiser eingebin hat.* Das erinnert an die Worte, die sich in LF. 1378 bei Borso von Ryseuburg finden: dieser war mit den kaiserlichen Landen im Reichsbund, die er *von unsern wegen zû Franken und zû Beyern ynnen hat.* Sulzbach besafsen die Wittelsbacher aber nicht unter irgend welchem Titel von Reichs wegen, sondern in ihrer Eigenschaft als Herzöge von Baiern.

Ferner ist auch das bei LF. 1377 auffällig und diesem gegenüber LF. 1378 und LF. 1371 eigentümlich, dafs sich von den einzelnen Dynastien immer mehrere Familienmitglieder beteiligen. Die drei Markgrafen von Meifsen hat LF. 1377 allerdings mit LF. 1378 und LF. 1371 gemein. Von den drei Pfalzgrafen aber, die LF. 1377 nennt, finden sich auf der Liste von 1378 nur Ruprecht I und Ruprecht III; Ruprecht II ist aus LF. 1371 herübergenommen. Von den drei bairischen Brüdern, die LF. 1377 aufführt, war 1378 nur Friedrich, 1371 noch keiner beteiligt. Und dafs in LF. 1377 neben Johann von Leuchtemberg auch Ulrich genannt wird, hat man wohl ebenfalls keinem anderen Umstand zu verdanken, als dem Bestreben von LF. 1377, die Mitgliederliste des LF. 1378, womöglich mit Zuhülfenahme von LF. 1371, zu erweitern. Ein analoges Verfahren kam in LF. 1377 bei der Aufzählung der Städte zur Anwendung, wenigstens genügten dem Verfasser von LF. 1377 die drei in LF. 1378 genannten nicht, und fügte er aus LF. 1371 Rotenburg hinzu, wogegen er statt Eger, welches aufserdem noch in LF. 1371 steht, Schweinfurt setzte. Aber auch Häufungen andrer Art machen sich in LF. 1377 bemerkbar: regelmäfsig, auch bei den kleinsten Herrn je eines Hauses findet sich der Zusatz: „mit allen seinen (bzw. ihren) Landen", während 1378 doch wenigstens die kleineren gruppenweise zusammengefafst werden. Ferner bezeichnet Wenzel in LF. 1377 die weltlichen Fürsten allesamt entweder als seine lieben Schwäger, oder als seine lieben Oheime, während in LF. 1371 und LF. 1378 diese Titulaturen überhaupt nicht zur Anwendung kommen.

Die ganze Schreibweise von LF. 1377 (soweit derselbe eben nicht auf dem Entwurf von 1376/8 beruht) hat etwas gekünsteltes an sich: sie scheint absichtlich entstellt zu sein, um den Eindruck

des Altertümlichen zu machen, während der Verfasser die alte Sprache doch wohl nicht so recht beherrschte.[1])

Auch der Namensentstellungen, die uns in LF. 1377 begegnen, ist hier zu gedenken. *Trahendingen* für *Truhending* kann man als Schreibfehler gelten lassen, so gut wie *Lana-friede* für *landfriede*. Wenn es dann statt Friedrich von Heydek *der von Gradek* heifst, so mag man auch das in gleicher Weise erklären. Wenn aber statt Kraft dem Älteren, Gerlach und Götz von Hohenlohe, die in LF. 1371 genannt werden, in LF. 1377 *Kratz Glatz und Gotz von Hollouch* gesagt wird, so klingt das schon mehr wie ein schlechter Scherz, den sich der Autor des Schriftstücks erlaubt hat. Er hat dabei natürlich auch nicht in Rechnung gezogen, dafs Kraft der Ältere nur Kraft III von Hohenlohe-Weikersheim sein kann, der noch im Lauf des Jahres 1371 starb. Kraft und Gottfried, die 1378 genannt werden, sind seine Söhne: Kraft IV und Gottfried V, während Gerlach und Götz, die 1371 nach Kraft III, 1378 vor den Söhnen desselben aufgeführt werden, die Brüder Gerlach und Gottfried III von Hohenlohe-Uffenheim Speckfeld sind. Der Autor des Rotenburger Landfriedens hat schlecht daran gethan, hier von LF. 1378 abzugehen und sich LF. 1371 anzuschliefsen. War das gleiche Verfahren hinsichtlich der Landgrafen von Leuchtenberg geeignet, ein besseres Licht auf den Ursprung des Schriftstücks zu werfen, so scheint nun, bei den Hohenlohes, die Annahme eines Betrugs von neuem bestätigt zu werden.

Man weifs, dafs die älteren Gelehrten gelegentlich Aktenstücke anfertigten, die nach ihrer Ansicht einmal existiert haben mufsten [2]); und man weifs auch, dafs gelegentlich einer den anderen mit solchen Fabrikaten anzuführen suchte.[3]) Das letztere ist jedenfalls Ludewig mit dem Rotenburger Landfrieden passiert. Denn so sehr ich auch geneigt bin, diese Urkunde für eine Fälschung zu halten, so liegt es mir doch fern, Ludewig den Betrug zur Last legen zu wollen, da ihm die dabei verwerteten Materialien augenscheinlich nicht einmal bekannt waren. —

Auf dem Rotenburger Reichstag aber handelte es sich vor allem darum, die schwäbischen Bundesstädte, die man mit Waffen-

1) Vgl. die Emendationen, die Weizsäcker RTA. 1 sub Nr. 113 zu dem Text von Ludewig giebt. 2) Waitz, Forsch. z. d. G. 13, 202. 3) Waitz, Forsch. z. d. G. 13, 202 nt. 3.

gewalt nicht hatte zur Ableistung des Huldigungseides gegen Wenzel bringen können, auf friedlichem Wege dazu zu vermögen.[1]) Nebenher gingen allerdings auch Landfriedensverhandlungen; bereits auf einem königlichen Tag zu Rotenburg vom März hatten sie begonnen[2]) und auf einem Herrn- und Städtetag in Nürnberg zu Georgi, also um den 23. April, waren sie fortgeführt worden.[3]) Doch gelang die Aufrichtung des Landfriedens auf dem Rotenburger Reichstag im Mai noch nicht; nur wurde wohl damals schon ein Landfriedenshauptmann eingesetzt, der die Vereinbarungen mit den Ständen zum Abschlufs bringen sollte. Ein solcher Hauptmann tagte dann mit den Städten Ende August, Anfang September zu Erlbach[4]), und hier wurde bald darauf der Landfriede auch beschworen.[5])

Es war aber offenbar kein fränkisch-bairischer, sondern ein schwäbischer oder auch schwäbisch-fränkischer Landfriede u. z. vor allem ein Landfriede der Städte, wie etwa der vom 27. Mai 1373[6]), welchen nur ein einziger Magnat, Graf Eberhard von Württemberg, gemeinsam mit den Städten in Schwaben beschworen hatte.[7]) Wir ersehen nämlich aus der Nürnberger Stadtrechnung, auf der unsere ganze Kenntnis von diesen Dingen beruht, dafs es sich gerade immer um die schwäbischen Städte handelte[8]); nur gelegentlich wird auch der fränkischen Städte dabei gedacht[9]), von denen ja in der That vor allem Nürnberg seine Hand mit im Spiele hatte. Von Fürsten ist hier überhaupt nie die Rede, von Herrn nur ganz vereinzelt[10]); es kamen also höchstens einige kleinere Magnaten in Betracht: in Schwaben gab es eben keine Fürsten, und die Städte hatten in jeder Hinsicht das Übergewicht über die Herrn.

Wir müssen aber zwischen denjenigen schwäbischen Städten

1) S. oben S. 17 f. 52 f. Vgl. ferner Stälin, Würtemb. G. 3, 322 f. und Vischer, G. d. schwäb. Städtebundes der Jahre 1376—1389 (Forsch. z. d. G. 2), 28. 2) S. die Notiz der Nürnberger Stadtrechnung RTA. 1, 203, 4 f., eingetragen in der vom 25. Februar bis 24. März laufenden Rechnungsperiode u. z. gegen Ende derselben. 3) RTA. 1, 203, 14 f. vgl. auch l. 12 f.
4) S. die Notizen d. Nürnb. St.-R. innerhalb der Rechnungsperiode vom 2.—29. Sept. RTA. 1, 203, 25 f. 27 f. vgl. auch l. 29. 5) S. Nürnb. St.-R. RP. 30. Sept. — 24. Nov. RTA. 1, 203, 34 f. 6) E. Fischer, Landfriedensverfassung unter Karl IV. Beil. Nr. 4. 7) Vgl. Art. 2 des Landfriedens.
8) RTA. 1 Nr. 115. 9) RTA. 1, 202, 21 f. 10) RTA. 1, 203, 13. 14 f. vgl. auch l. 29.

unterscheiden, die das Bündnis zum Widerstand gegen Kaiser und Reich geschlossen, und denjenigen, die dem König gehuldigt hatten.[1])

Beide Gruppen von Städten waren auf dem Rotenburger Reichstag und seinen Vorversammlungen vom März und April vertreten[2]); die kaiserliche Politik ging aber dahin, die treu gebliebenen von einer Verbindung mit den Bundesstädten abzuhalten[3]), und diesem Zweck ohne Zweifel diente auch das Landfriedensprojekt. Die Bundesstädte kamen also dafür nicht weiter in Betracht, sie suchten beim Friedensschlufs mit dem König vielmehr die Bestätigung ihres Bundes nach[4]); den anderen Städten in Schwaben aber mögen sich einige benachbarte in Franken angeschlossen haben.[5])

Wir kommen nun auf den Landfriedensentwurf von 1376/8[6]) zurück. Die Erlbacher Landfriedensurkunde ist allerdings verschollen, aber die kaiserliche Proposition für diesen Landfrieden dürfen wir wohl in jenem Entwurf erblicken. Die Zeit seiner Entstehung läfst sich nämlich noch etwas genauer bestimmen.

---

1) Vgl. RTA. 1, 203, 8 f. 10. RP. 25. März — 14. April: die königlichen Schreiben, die hiernach die Nürnberger den beiden Gruppen von schwäbischen Städten überschicken, sind jedenfalls mit dem Ausschreiben vom 31. März zum 19. April nach Nürnberg zu identifizieren, von welchem das Exemplar für Nördlingen (RTA. 1 Nr. 102), eine der treu gebliebenen Städte vorliegt, das aber am 9. August 1377 dem schwäbischen Städtebund beitrat (Vischer l. c. Reg. 100. RTA. 1, 187, 42 a). Der Nürnberger Tag aber, zu dem berufen wird, ist der oben erwähnte, der sich aus RTA. 1, 203, 12 f. 14 f. ergicht. 2) Was den Tag vom April anbetrifft, so s. S. 165 nt. 10, was den Rotenburger Reichstag anbetrifft, die fgd. nt.; was von ihnen gilt, wird auch für den Rotenburger Tag vom März gelten. 3) RTA. 1 Nr. 108 zu entnehmen. Seinen Zweck hat der Landfriede schliefslich allerdings nicht erfüllt, indem die Städte nach und nach doch dem Städtebund beitraten.
4) Vochezer, Forsch. z. d. G. 15, 158. 5) Dafs Nürnberg u. a. fränkische Städte dem Landfrieden beitraten ist aus RTA. 1 Nr. 115 nicht notwendig zu folgern. Die Nürnberger sorgten allerdings für die Vervielfältigung und Verbreitung der Erlbacher Landfriedensurkunde unter Städten, wie Rotenburg und Windsheim: RTA. 1, 203, 31 f. (Kosten für die den Rotenburgern gelieferte Abschrift), l. 41 f. (Botenlohn nach Rotenburg und Windsheim); an letzterer Stelle ist aber ausdrücklich von *der Swebischen stet briefen* die Rede. Vgl. aufserdem oben S. 127 nt. 3 über die Nürnberger Abschriften eines rheinischen Landfriedensentwurfs und der Ehinger Einigung, die sie auch nicht direkt etwas angingen. Vgl. ferner das Verhältnis der rheinischen Städte zu den schwäbischen RTA. 2 Nr. 91 Art. 6. 6) RTA. 1 Nr. 112.

Denn es wird in ihm erstlich der Fall vorgesehen, dafs der Kaiser vom Reich abwesend wäre, nnd dann der König an seiner Stelle die Oberaufsicht über den Landfrieden erhalten würde: das entspricht vollkommen der Verfügung vom 22. Februar 1377[1]), mit welcher dem König die Verwaltung des Reichshofgerichts und alle Reichsgeschäfte für die Zeit der Abwesenheit des Kaisers vom Reich übertragen wurden. Ferner aber wurde auch der Fall in Rechnung gezogen, dafs Kaiser und König nicht im Reiche wären: dann sollte die Überwachnng des Landfriedens einem Landfriedenshauptmann mit weitgehenden Befugnissen anvertraut werden.[2]) Das war bereits bei dem älteren schwäbischen Landfrieden vom 27. Mai 1373 geschehen[3]); und so wurde es schliefslich, wie wir schon sahen, auch bei dem Rotenburg-Erlbacher Landfrieden gehalten. Den fränkisch-bairischen Landfrieden dagegen, sowohl dem vom 2. Februar 1371, als auch dem vom 1. September 1378, ist die Einrichtung der Hauptmannschaft fremd. Die Oberaufsicht über sie lag beständig in den Händen des Reichsoberhauptes; der kaiserliche Obmann war nur Vorsitzender der Landfriedensschiedsgerichte. Der fragliche Entwurf geht nun allerdings nicht auf den schwäbischen Landfrieden vom Mai 1373 zurück, er beruht aber überhaupt nicht auf einem einzelnen älteren provinziellen Landfrieden[4]), sondern ihm kommt wie gesagt eine allgemeinere Bedeutung zu. Aber in erster Linie war er eben doch für Schwaben berechnet ganz analog der dem König im Februar 1377 erteilten Vollmacht, die zunächst auch als eine allgemeine Mafsregel erscheint. Und so mufs er uns wohl als die kaiserliche Proposition für den im Frühjahr 1377 zu Rotenburg vorbereiteten, und im Herbst 1377 zu Erlbach aufgerichteten Landfrieden gelten.

II. Zur Errichtung des Urbansbundes.

a) Karl IV und der Ausbruch des Schismas.

Nach dem Tode Gregors XI, der den Sitz des Papsttums von Avignon nach Rom zurückverlegt hatte, wurde unter dem Druck

1) RTA. 1 Nr. 101. 2) Artt. 2 ff. Art. 23. 3) E. Fischer, LFV. Beil. Nr. 4 Art. 2. 4) Nur ein Teil seiner Artikel geht auf den fränk.-bair. LF. v. 2. Feb. 1371 zurück: im wesentlichen sind es diejenigen, die sich in dem vom 1. September 1378 wiederfinden; vgl. die Noten von Weizsäcker zu den betreffenden Artikeln von RTA. 1 Nr. 112.

des römischen Volkes, welches stürmisch nach einem nationalen Papst verlangte, der Erzbischof Bartholomäus von Bari als Urban VI auf den apostolischen Stuhl erhoben. Am 8. April 1378 erfolgte die Wahl, am 18. die Inthronisation. Anstatt nun aber bemüht zu sein, die Anfechtbarkeit seiner Wahl in Vergessenheit zu bringen, forderte Urban alsbald die Kardinäle vielmehr zum Widerstand gegen sich heraus. Die französischen, die die Mehrheit unter ihnen bildeten, begaben sich nacheinander im Lauf des Mai und Juni von Rom nach Anagni, um seine Wahl für erzwungen und ungültig zu erklären. Der Papst suchte sie vergeblich zurückzuberufen und zu beschwichtigen. Vergeblich waren auch die Bemühungen ihrer italienischen Kollegen, die es unternahmen, nach beiden Seiten zu vermitteln, und schliefslich die freiwillige Abdankung Urbans herbeiführen wollten, um so den Ausbruch des Schismas zu verhüten. Am 9. August erliefsen die Franzosen in Anagni ein Manifest an Könige und Fürsten, in welchem sie sich von Urban VI, den sie für abgesetzt erklärten, lossagten. Am 20. September erhoben sie dann einen aus ihrer Mitte, den Kardinal Robert von Genf, zum Gegenpapst, und dieser wurde am 31. Oktober als Klemens VII gekrönt.[1])

Wie Urban VI es fast von vornherein mit seinen Wählern verdarb, so begann er auch gegenüber dem kaiserlichen Hof mit einer Politik, die notwendig zu einer Entfremdung führen mufste. Gregor XI hatte dem Kaiser zugesagt, seinen Sohn Wenzel in einem öffentlichen Konsistorium als römischen König und dereinstigen Kaiser zu verkündigen, ohne noch weitere Bedingungen dafür zu stellen, als bereits erfüllt waren.[2]) Urban VI aber zögerte, dieses Versprechen einzulösen. Erst am 26. Juli, als seine Lage bereits äufserst gefährdet war[3]), entschlofs er sich dazu. Soweit scheint er aber nicht gegangen zu sein, den Kaiser geradezu um eine Intervention bei den abtrünnigen Kardinälen zu bitten.[4]) Er suchte den wahren Sachverhalt offenbar vielmehr

1) Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII bis Urban VI und die Entstehung des Schismas 1378. S. 109 ff. 138 ff. Vgl. auch Eschbach, Die kirchliche Frage. S. 1 ff. 2) Eschbach, S. 4 f. E. Engelmann, Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (Breslau 1886) S. 108 ff. Vgl. auch Weizsäcker, RTA. 1 p. LXXXVI ff. und Weizsäcker, Die Urkunden der Approbation König Ruprechts (Abh. d. Berl. Akad. 1888) Einl. 3) Über diese s. Souchon 152. 4) Das nimmt Eschbach an, S. 3.

zu verhüllen. Denn in seinem Schreiben vom 29. Juli[1]), in welchem er den König Wenzel von dem erfolgten Anerkennungsakt benachrichtigt, sagt er, er habe diesen schon längst vornehmen wollen, sei aber durch gewisse Umstände bisher daran verhindert worden, über welche die Überbringer des Briefes die nötige Auskunft erteilen würden; schwerlich aber hatten diese Auftrag, Erklärungen über Dinge abzugeben, die der Papst in seinem Schreiben geflissentlich verschweigt. Und wie konnte er auch ein Bittgesuch an den kaiserlichen Hof richten, ohne selbst entsprechende Zugeständnisse zu machen. Denn die Auslieferung der Approbationsbulle blieb nach wie vor an einen für den König ebenso nachteiligen wie demütigenden Eid geknüpft.[2]) Urban verlegte sich nicht aufs Bitten, sondern pochte auf sein Recht. Das brachte sein unbeugsamer Charakter mit sich. Eine offizielle Darstellung der Wahlvorgänge von seiner Seite lag aber noch nicht vor, eine solche wurde in Rom erst Mitte August verfafst, um dann an die christlichen Mächte Europas versandt zu werden.[3]) Und erst als der Kaiser diese in Händen hatte, traf er Anstalten, zu Gunsten Urbans Schritte zu thun. Denn dafs dieser aufrecht erhalten werden müfste gegenüber einem französischen Papst, der sich wieder nach Avignon begeben würde, stand in Deutschland von vornherein fest.

Was Karl IV zu thun gedachte, ersieht man aus einer Instruktion von ihm für einen seiner fürstlichen Räte, den Bischof Lamprecht von Bamberg.[4]) In dieser wird die Rechtmäfsigkeit der Wahl Urbans VI dargelegt, wobei man den römischen Wahlbericht benutzte.[5]) Dadurch sollten Kurfürsten und Fürsten bestimmt werden, mit dem Kaiser und dem König gemeinsam bei den Kardinälen zu intervenieren, und zugleich wurden Mafsregeln in Aussicht gestellt, um im Falle des eintretenden Schismas wenigstens das Reich vor der Kirchenspaltung zu bewahren und der Obedienz Urbans VI zu erhalten.

Eschbach meint, diese Instruktion gehöre auf den Nürnberger Reichstag vom August-September 1378.[6]) Derselbe trat aber bereits am 10., spätestens 15. August zusammen[7]), wo man noch nicht einmal Kunde von dem am 9. August erfolgten Wahlprotest

1) RTA. 1 Nr. 92. 2) S. oben S. 168 nt. 2. 3) Souchon S. 87 ff.
4) Eschbach, Beilage. 5) Souchon S. 95 ff. 6) Eschbach S. 6 ff.
7) RTA. 1, 225, 2 f. 13. Vgl. oben S. 87.

der Kardinäle haben konnte. Am 1., spätestens 5. September aber löste er sich wieder auf[1]): zu einer Zeit, wo die Schrift über die Wahl Urbans kaum schon nach Deutschland gelangt war. Die Instruktion ist vielmehr auf den 25. September oder einen der nächstfolgenden Tage zu setzen, denn am 25. erliefs der Kaiser ein Schreiben an die Kardinäle[2]), dessen Verwandtschaft und stellenweise wörtliche Übereinstimmung mit der Instruktion Eschbach[3]) selbst dargethan hat. Dafs der Brief vom Kaiser allein ausgeht[4]), erklärt sich daraus, dafs die Intervention des Reichs in Szene zu setzen einige Zeit beanspruchte, die Sache aber dringlich schien: so hat der Kaiser zunächst wenigstens für seine Person an die Kardinäle geschrieben. Es ist allerdings auffallend, dafs er nur von einem Gerücht spricht, das ihm über die Auflehnung der Kardinäle noch dazu erst in den letzten Tagen zu Ohren gekommen sei, aber das Schreiben ist doch sichtlich eine Entgegnung auf den Wahlprotest, und bei seiner Abfassung hat jedenfalls ebenso wie bei der der Instruktion schon die urbanistische Parteischrift vorgelegen. Karl IV wollte also offenbar den Protest der Kardinäle gar nicht als offizielles Aktenstück gelten lassen und glaubte, seinem Erstaunen über ihr Verhalten den schärfsten Ausdruck zu geben, indem er das, was er davon erfahren als ein Gerücht hinstellte, dessen Bestätigung man eigentlich noch abwarten müfste. Thatsächlich nahm er die Sache sehr ernst, das geht aus den eindringlichen Worten hervor, die er an die Kardinäle richtete.

Um dieselbe Zeit jedenfalls, wie das Schreiben des Kaisers, erliefs auch Wenzel ein solches an die Kardinäle.[5]) Loserth[6]) und Eschbach[7]) wollen dieses allerdings einer früheren Zeit zuweisen. Sie machen geltend, dafs hier noch nicht auf den Wahlprotest Bezug genommen würde und setzen es daher noch vor

1) RTA. 1, 225, 11 und Nr. 123. Vgl. oben S. 87. 2) Palacky, Über Formelbücher (Aus den Abh. d. böhm. Ges. d. Wiss. 5. Folge, Bd. 2. Prag 1842) 2. Lief. Beil. Nr. 15 S. 27 f. 3) S. 11. 4) Das erklärt Eschbach 10 daraus, dafs der Plan des Kaisers mit den Kurfürsten und Fürsten zu intervenieren, auf dem Nürnberger Reichstag gescheitert war. Auf diesem Reichstag war aber übrigens von den Kurfürsten, so viel man sieht (RTA 1, 224, 19), nur der von der Pfalz anwesend, der sich bald als der eifrigste Anhänger Urbans bewährte. 5) Cod. epistol. d. Eb. v. Prag Joh. v. Jenzenstein. Hrsg. v. Loserth. Archiv f. österr. G. 55, 332 Nr. 28. 6) S. 332 nt. 2. 7) S. 2 f.

den 9. August. Aber der König ermahnt die Kardinäle, zu Urban VI zurückzukehren, und ihm als dem wahren Papst zu gehorchen. Er mufste also doch von ihrem Protest bereits Kunde haben. Und da ihm die Legitimität des urbanistischen Papsttums über jeden Zweifel erhaben scheint, wird er wohl auch den römischen Traktat über Urbans Wahl gekannt haben. Wenn er sich trotzdem nicht darauf einläfst, den Kardinälen mit Beweisgründen zu begegnen, so erklärt sich das daraus, dafs er nicht wiederholen wollte, was bereits der Kaiser gesagt hatte: ihm kam es nur darauf an, den Kardinälen jede Hoffnung zu benehmen, die sie etwa auf den bevorstehenden Thronwechsel in Deutschland setzen mochten; er erklärt ihnen auf das bestimmteste, dafs er auch seinerseits unentwegt an Urban VI festzuhalten gedenke.[1]) Es ist auch schon an sich sehr unwahrscheinlich, dafs der König dem Kaiser vorgegriffen haben sollte; das Schreiben Karls vom 25. September ist aber das erste, welches von ihm in der Angelegenheit erging. Das führt Eschbach[2]) selbst aus, und es kann in der That kein Zweifel daran sein, denn wie könnte sich der Kaiser hier sonst auf ein Gerücht berufen, welches kürzlich zu ihm gedrungen sei. Und erheblich früher endlich wie zu ihm konnte dasselbe offenbar auch zu Wenzel nicht gelangen.[3]) Wieviel am kaiserlichen Hofe von dem Zwiespalt zwischen Papst und Kardinälen vor dem Wahlprotest derselben bekannt wurde, mufs überhaupt gänzlich dahingestellt bleiben.

Was nun die beabsichtigte Intervention mit den Fürsten anbetrifft, so wurde sie durch den Gang der Dinge in Italien überflüssig gemacht, noch ehe sie bewerkstelligt werden konnte. Aber auch zu den entscheidenden Schritten zur Sicherung der Obedienz im Reich kam es unter Karl IV nicht mehr, indem dieser am 29. November 1378 starb.

b) Stellungnahme Wenzels.

Wenzel sah sich also gleich zu Beginn seiner Regierung einer schwierigen Aufgabe gegenüber, denn soviel ihm auch Karl IV bereits vorgearbeitet hatte, die gröfste Schwierigkeit hatte er

1) S. namentlich den Schlufs des Briefes: *nos vero paternis vestigiis inherendo studebimus* u. s. w., *dei auxilio suffragante pro statu universalis ecclesie remediis de hoc providebimus opportunis.* 2) S. 10. 3) Wenzel spricht in ganz analoger Weise von einem Gerücht.

noch nicht beseitigt: es bestand noch immer der Mainzer Bistumsstreit, aus welchem, wenn er nicht beigelegt wurde, die gröfsten Gefahren für die Obedienz Urbans im Reich erwachsen mufsten.[1]) Denn es lag auf der Hand, dafs sich der Bischof von Speier, Adolf von Nassau, welcher sich im Besitz des Mainzer Erzstifts behauptete, die Anerkennung, die ihm von Urban versagt wurde, vom Gegenpapst verschaffen würde.

Diese Eventualität mufste bei einer Regelung der Obedienzfrage im Reich besonders berücksichtigt werden; und Art. 2 des Urbansbundes trägt in der That den Verhältnissen im Mainzer Erzstift Rechnung. Derselbe lautet: *auch sullen wir und unser iglicher alle diegene, die yeczunt unserm egenanten herren Urban dem pabste beygestendig sint und beygestendig werden, bey allen yren wirden eren und gute vesticlichen beschawern beschirmen und behalten . . und nicht gestaten das sie icht doran gehindert oder gedruket werden von dem vorgenanten widerpabste oder seinen helffern und volgern, in welicherley wesen oder eren die sein in dheine weis ane allis geverde.* Wenn Adolf von Nassau zu den Schismatikern überging, so hatte er also zu gewärtigen, dafs die Mitglieder des Urbansbundes dazu schreiten würden, ihn mit Waffengewalt aus dem Mainzer Erzstift zu verdrängen, um dem rechtmäfsigen Erzbischof, dem Markgrafen Ludwig von Meifsen, der dem Urbansbunde angehörte, zum Besitz desselben zu verhelfen. Die Mafsregel war jedoch nur eine halbe, denn es fehlten die erforderlichen Ausführungsbestimmungen dazu: Vorkehrungen für eine militärische Aktion, wenn sie nötig werden sollte, wurden nicht getroffen. Man liefs es also darauf ankommen, ob sich der Mainzer Prätendent durch eine Satzung wie den Art. 2 des Urbansbundes einschüchtern liefs. Dafs die Kurfürsten, die den Bund mit dem König abschlossen, damit völlig zufrieden waren, darf man bezweifeln; denn als der Fall, den man zu verhüten suchte, wirklich eintrat, als Adolf zum Gegenpapst überging[2]), vereinbarten sie zunächst unter sich Mafsregeln zu kriegerischem Einschreiten gegen ihn[3]) und drangen dann auch beim König auf

1) Vgl. O. Lorenz, Papstwahl und Kaisertum S. 206. 2) Am 17. September 1379 war der Urbansbund publiziert worden (vgl. oben den Abschnitt: die Obedienzfrage u. s. w.) und bereits am 29. Oktober publizierte Adolf die Bulle Klemens' VII über seine Ernennung zum Erzbischof von Mainz. Chron. Mog. Sp.-A. S. 45. 3) RTA. 1 Nr. 152.

die erforderliche Ergänzung der Bundesbestimmungen.[1]) Wenzel aber schlug nun einen andern Weg ein, das Mainzer Schisma aus der Welt zu schaffen: er entschloſs sich dem Prätendenten die Anerkennung als Erzbischof von Mainz bei Urban VI zu erwirken, und ihm die Regalien zu erteilen, wogegen Ludwig von Meiſsen zur Resignation auf den Mainzer Erzstuhl bewogen wurde: er erhielt dafür das Erzbistum Magdeburg und den Titel eines Patriarchen von Jerusalem.[2]) Statt seiner aber trat nun Adolf von Nassau in den Urbansbund.[3]) Die Aussöhnung mit ihm war das eigenste Werk des Königs, der Papst hatte derselben zunächst heftigen Widerstand entgegengesetzt[4]), und Schwierigkeiten bereitete auch das Verhältnis Ruprechts von der Pfalz zu Adolf, denn der Pfalzgraf war der erbittertste Feind des Bischofs und befand sich mit ihm im offenen Kriegszustand.[5]) Aber Wenzel hatte bei seiner Erhebung zum römischen König dem Bischof Adolf versprochen, ihn wegen des Mainzer Erzstifts, mit dem er als König von Böhmen verbündet war, niemals mit Waffen zu bekriegen[6]); und indem er sein Wort hielt, blieb ihm keine Wahl mehr, auf welchem Wege er das Erzstift zur Obedienz Urbans zurückführen wollte.

Die Schwäche, an der der Urbansbund von vornherein litt, ist demnach ohne Zweifel daraus zu erklären, daſs dem König von den Kurfürsten eine Politik aufgenötigt wurde, deren äuſserste Konsequenzen er nicht ziehen durfte, wenn er gegenüber Adolf von Nassau nicht wortbrüchig werden wollte.[7])

Auch in andrer Hinsicht scheint Wenzel den Bestrebungen der Kurfürsten bei Errichtung des Urbansbundes nicht ganz gerecht geworden zu sein. Karl IV war zufolge seiner Instruktion für den Bischof von Bamberg entschlossen gewesen, keinem Schis-

1) Vochezer, Forsch. z. d. G. 15, 13 ff. 2) Lindner, G. d. d. R. 1, 1, 121. 3) RTA. 1 Nr. 162 vgl. oben S. 41 nt. 2 unten. 4) RTA. 1, 237, 20 b ff. nebst 648. 5) Schliephake-Menzel, G. v. Nassau 5, 45 ff. 6) Gudenus, Cod. dipl. 3, 524 Nr. 337. Vgl. Weizsäcker, RTA. 1, 10 nt. 1, und Eschbach S. 70 nt. 3, der aber doch zu weit geht, wenn er sagt, Wenzel habe dem Bischof Adolf auch das occupierte Erzstift schon garantiert. Die gegen ihn und das Erzstift gerichteten Zollmaſsregeln (vgl. im folgenden) zeigen doch, daſs man das Stift dazu zu bringen suchte, den Prätendenten fallen zu lassen.

7) Eschbach 24 f. meint, der König habe die Kurfürsten erst durch gewisse Begünstigungen in Zollangelegenheiten für den Urbansbund gewinnen müssen. Auf die Zölle kommen wir im folgenden zu sprechen.

matiker die Regalien zu erteilen.[1]) Laut Art. 4 des Urbansbundes nun machen sich die Erzbischöfe und Prälaten, zunächst also die geistlichen Kurfürsten, anheischig, bei ihren Kapiteln dahin wirken zu wollen, daſs dieselben bei etwaigen Neuwahlen ihre Elekten zur Beobachtung der Satzungen des Urbansbundes anhalten sollten. Der König war damit jedenfalls einverstanden, ging aber selbst nicht eine entsprechende Verbindlichkeit ein, gab wenigstens in der Bundesurkunde keine Erklärung ab, wie Karl IV zufolge jener Instruktion beabsichtigt hatte. Er wollte sich offenbar den Kurfürsten und überhaupt den Ständen gegenüber nicht zu sehr binden, während die Kurfürsten sichtlich bestrebt waren, sich ihm gegenüber als die eigentlichen Vertreter der Politik Karls IV aufzuspielen[2]), die er doch selbst, wie er allenthalben betonte, sich zur Richtschnur nahm.[3])

Mit dem Mainzer Bistumsstreit und indirekt mit der Behandlung der Kirchenfrage in Verbindung steht auch die Behandlung der Rheinzölle. Hierin waren dem König die einzuschlagenden Bahnen gleichfalls durch Karl IV vorgezeichnet, doch ist er denselben wieder nicht unbedingt gefolgt.

Karl IV hatte am 22. Juni 1378 die Abschaffung aller Zölle verfügt, welche von seinen Vorfahren am Reich nur auf Widerruf verliehen waren, oder gar ohne Ermächtigung von Reichsuntertbanen erhoben wurden.[4]) Am gleichen Tage waren zwei kaiserliche Mandate, das eine an Ruprecht von der Pfalz und die Erzbischöfe von Trier und Köln und an „alle übrigen Getreuen des Reichs“, das andere speziell an Ruprecht ergangen mit der Aufforderung, sich an die neue Zollverordnung des Kaisers zu halten und auch bei den andern Reichsangehörigen auf Gehorsam zu dringen.[5])

Daraus ersieht man, daſs es sich eigentlich nur um die Rheinzölle handelte; und die Maſsregel war offenbar nicht sowohl gegen die Kurfürsten von Trier, Köln und Pfalz, als vielmehr gegen diejenigen Stände gerichtet, gegen deren Zollstetten einzuschreiten im Interesse der Kurfürsten lag. Was Ruprecht von der Pfalz anbetrifft, auf den der Kaiser hierbei sichtlich besondere Rück-

1) S. Art. 6. 2) Vgl. auch ihre Wesler Botschaft vom Januar 1380. Vochezer, Forsch. z. d. G. 15, 13ff. 3) RTA. 1, 233, 41 ff. Palacky, Über Formelbücher 2. Lief. Beil. Nrr. 17—21 p. 30ff. 4) RTA. Suppl. 5) RTA. Suppl.

sicht nahm, so war es ihm vor allem um die Bekämpfung Adolfs von Nassau zu thun. Diesen traf eine weitere Verfügung des Kaisers: ihm und dem Mainzer Erzstift wurden auch die Zollerhebungen zwischen Frankfurt und Mainz und insbesondere der Mainzoll bei Höchst untersagt; Karl IV bezeichnete denselben als unerlaubt und widerrechtlich, und beauftragte gerade wieder Ruprecht von der Pfalz, und mit ihm die Reichsstände in der Wetterau, deren Landvogt Ruprecht war, diesem Verbot nötigenfalls sogar mit Waffengewalt zur Durchführung zu verhelfen.[1])

Wenzel nun erneuerte diese Zollverordnungen Karls IV mit gewissen Modifikationen, diejenige, die sich gegen Adolf von Nassau und sein Erzstift richtete, schon vor dem Reichstag vom Februar-März 1379; neben dem Höchster Zoll nannte er nun noch den zu Kelsterbach und kam so offenbar dem Pfalzgrafen und den Ständen in der Wetterau noch einen weiteren Schritt entgegen; er wiederholte jedoch nicht den Exekutivbefehl an Ruprecht von der Pfalz, sondern liefs sich daran genügen, den Mitgliedern des wetterauischen Landfriedens, dessen Hauptmann Ruprecht war, den Auftrag zu erteilen, falls derselbe gegen die Zollstetten vorgehen und dazu ihre Hülfe in Anspruch nehmen würde, sie ihm zu gewähren.[2]) Auf dem Reichstag selbst, bei der Errichtung des Urbansbundes verfügte Wenzel dann auch die Abschaffung der widerruflichen Rheinzölle von neuem, machte aber dabei ausdrücklich eine Einschränkung zu Gunsten des Erzbischofs von Trier, dessen Zollrechte dadurch nicht beeinträchtigt werden sollten[3]), und betonte andrerseits die Abschaffung der den kurkölnischen Privilegien zuwiderlaufenden Zölle, wandte das auch gleich auf die Düsseldorfer Zölle des Grafen von Berg an[4]), womit sich ein von Karl IV noch unentschieden gelassener Streit zwischen dem Erzbischof und dem Grafen zu Gunsten des ersteren erledigte[5]), und ferner wandte er es an auf die Zölle bei Ruhrort, die Karl IV dem Grafen von der Mark verstattet hatte.[6]) Einige Tage später befahl Wenzel überdies die Aufhebung der Zölle und Geleitsgelder an, die Karl IV innerhalb der Landgrafschaft Hessen, sei es an Fürsten, geistliche oder

1) RTA. Suppl.; sämtliche Erlasse sind vom 22. Juni 1378 und aus Prag. 2) RTA. 1 Nr. 135. 3) RTA. 1 Nr. 136. 4) RTA. 1 Nr. 137.
5) S. Lacomblet, Niederrhein. UB. 3, 710 Nr. 806. 723 Nr. 824.
6) S. auch RTA. 1 Nr. 138.

weltliche, Grafen, Freiherrn, Ritter, Knappen, Städte oder sonst wen, verliehen hatte.[1]) Das richtete sich in erster Linie ohne Zweifel wieder gegen Adolf von Nassau und das Mainzer Stift, die es darauf abgesehen hatten, den Landgrafen Hermann womöglich seiner territorialen Selbständigkeit zu berauben.[2]) Die Vergünstigung für den Landgrafen war aber in gewisser Hinsicht zugleich wieder ein Zugeständnis an Ruprecht von der Pfalz, denn Hermann II von Hessen war sein eifriger Bundesgenosse im Kampf gegen Adolf von Nassau.[3])

Wenzel trug also in Zollfragen den Interessen der Kurfürsten in höherem Grade Rechnung als Karl IV, während er doch andrerseits, wie die Verfügung wegen der Mainzölle zeigt, gegen Adolf von Nassau nicht ebenso schroff wie der Kaiser auftreten mochte. Er hatte trotzdem Erfolg bei Adolf, denn derselbe verzichtete nun in der That auf die Zölle zu Höchst und Kelsterbach.[4]) Er that das allerdings wohl nur mit Rücksicht auf die Städte, denn von ihnen gehörte Mainz zu seinen zuverlässigsten Stützen, und von Mainz sonderten sich auch die übrigen Städte am Rhein nicht.[5]) Der König aber wird durch Adolfs Nachgiebigkeit vollends dazu bestimmt worden sein, bei der Errichtung des Urbansbundes es bei einer halben Mafsregel bewenden zu lassen. Durch die Zollvergünstigungen nun, die er den Kurfürsten von Trier, Köln und Pfalz gewährte, wird er diese hierüber nur haben beschwichtigen wollen: konnte er ihnen im Mainzer Streit und in der Obedienzfrage nicht vollauf Genüge thun, so wollte er das eben bei den Zöllen einigermafsen wieder gut machen.[6])

1) RTA. 1 Nr. 139. 2) Friedensburg, Landgraf Hermann II der Gelehrte von Hessen. 3) Schliephake-Menzel, G. v. Nassau 5, 46.
4) S. RTA. 1 Nr. 140. 5) Darum wollten die Kurfürsten vor allem Mainz für den Urbansbund gewinnen s. RTA. 1 Nr. 132 und oben den Abschnitt: Die Behandlung der Obedienzfrage auf den Reichstagen 1379—1380. Was die Politik der Städte anbetrifft, so vgl. auch wieder O. Lorenz, Papstwahl und Kaisertum 207 f. 6) Als besondere Vergünstigungen werden aber die Kurfürsten seine Zollmafsnahmen nicht einmal betrachtet haben: er erfüllte auch hiermit nur einen Teil ihrer Forderungen. Als sie im Januar 1380 die Satzungen des Urbansbundes auf eigene Faust ergänzten, trafen sie auch eigenmächtig Vorkehrungen für eine Behandlung der Zölle, wie sie in ihrem Sinne lag, RTA. 1 Nr. 152 Art. 6.

III. Zum Frankfurter Reichstag vom Dezember-Januar 1397/8.

a) Die Klagartikel gegen den König.[1])

Im Dezember 1397 auf dem Reichstag zn Frankfurt überreichten die Kurfürsten dem König ein Schriftstück mit ihren Klagen und Forderungen in elf Artikeln. Dasselbe wird in der überlieferten Form durch die Worte eingeleitet: *Difs sint die artickel, die die korfursten dem Römschen könige geschriben han. Item uf dem sonnendage vor winachten anno etc. nonagesimo septimo* (23. Dez. 1397) *quamen die kürfürsten zu dem könige gen Franckfurt,*[2]) *und do fordert der königk an sie, das sie im die artickel anderwerbe geschriben geben, und also gaben sie im die nachgeschriben artickel.* Weizsäcker hat darans geschlossen, dafs die Kurfürsten die Schrift dem König schon vor dem Reichstag übersandt haben, und er nimmt an, dafs dies von der Frankfurter Versammlung vom Mai 1397 aus geschehen sei.[3])

Lindner[4]) hat das acceptiert, jedoch nicht ohne eine gewisse Einschränkung. Er erörtert nämlich die Frage, ob die ganze Klagschrift anf einmal entstanden sei und folgert aus der Fassung des Art. 6, dafs dieser ursprünglich den Eingang oder Schlnfs der Urknnde gebildet habe; er entscheidet sich dann für die erste Möglichkeit und führt aus, dafs nur die Artikel 6—9 dem König überschickt worden seien; alle übrigen (1—5. 10. 11) wären ihm erst im Dezember 1397 zn Frankfurt vorgelegt worden.

Die einleitenden Worte des Schriftstücks lassen nun allerdings die Annahme zu, dafs dasselbe gegenüber der ursprünglichen Klagschrift einige Znsätze erfahren hat, doch erwiesen ist es nicht, und vor allem glanbe ich nicht, dafs der erste Artikel, der die Klage über das Schisma enthält, erst im Dezember hinzugekommen sei, denn die Kirchenspaltung war von vornherein der Hanpthebel, dessen sich die Kurfürsten gegen den König bedienten: schon bei der Berufung znm Mai 1397[5]) stand dieselbe im Vordergrund, und sie ist das vornehmste Motiv oder doch der Hanptvorwand für die Revolution geblieben. Mit dem ersten Artikel hängen aber die nächstfolgenden aufs engste zusammen.

1) RTA. 3 Nr. 9. 2) Vgl. oben S. 88 mit nt. 1. 3) RTA. 3, 5.
4) G. d. d. Reichs 1, 2, 499. 5) RTA. 2 Nr. 251.

In Art. 2 wird zu den Übergriffen des schismatischen Frankreichs in Italien übergegangen, welche dem römischen Papst Besorgnisse einflöfsten. Die Übelstände in Italien aber werden (in Art. 2a) daraus hergeleitet, dafs Wenzel den Reichsstatthalter Galeazzo Visconti zum Herzog von Mailand und Grafen von Pavia erhoben habe: er solle das widerrufen, weil es eine Beeinträchtigung des Reiches sei. Art. 3 handelt dann von den weiteren Verlusten, die das Reich sowohl in Italien als auch in Deutschland an der französischen Grenze erlitten habe. In Art. 4 ist von der Bestechlichkeit der königlichen Räte die Rede, durch welche solche Schmälerungen des Reichs herbeigeführt werden, und daran schliefst sich in Art. 5 passend die Klage über den Unfug mit den Membranen an.

Vom Schisma ausgehend kam man also auf die Verluste des Reichs, und von diesen auf die schlechte Verwaltung. In Art. 6 nun wird der Unfriede im Reich und die Vernachlässigung der Rechtspflege zur Sprache gebracht; das reiht sich also auch ganz gut an den vorhergehenden Artikel an; und es ist demnach kein triftiger Grund vorhanden, den Art. 6 als den Anfang der ursprünglichen Klagschrift zu betrachten. Ebenso wenig aber hat die Annahme für sich, dafs er den Schlufs derselben gebildet habe. Mit dem Landfrieden in Zusammenhang pflegten Zollfragen geregelt zu werden, und von diesen ist in Art. 7 die Rede: in Art. 7a speziell von dem neuen Zoll, den der König dem Bischof von Würzburg verstattet hatte, und der der Anlafs zu dem Aufstand der Würzburger Stiftsstädte gegen ihren Bischof geworden war. Der Gedankengang ist hier offenbar der: anstatt für den Frieden besorgt zu sein, verursache der König durch seine Mafsnahmen vielmehr Streitigkeiten und Krieg. Und in Art. 8 wird ihm dann vorgeworfen, dafs er sich zwar vielfach in Angelegenheiten geringfügiger Art mische, die ihn eigentlich nichts angingen, dafs aber, wenn einmal eine Klage wegen einer Sache, die vor das Reich gehöre, an ihn gebracht würde, man sein Recht bei ihm nicht finden könne. Hier kommt man also schliefslich wieder auf die bereits in Art. 6 gerügte mangelhafte Handhabung des Rechts zurück. Artt. 7—8 erscheinen demnach mehr nur als weitere Ausführungen zu Art. 6.

Art. 9 aber beschäftigt sich mit dem Verhältnis Wenzels zu Polen, durch welches dem deutschen Orden Schwierigkeiten bei

der Bekämpfung der Heiden bereitet wurden. Dieser Artikel kann daher als Nachtrag zu den in den ersten Artikeln behandelten kirchlichen und auswärtigen Angelegenheiten betrachtet werden; das gilt vollends von Art. 9a, wo der König aufgefordert wird, jeglicher Verbindung mit dem von Mailand zu entsagen.

Die Artikel 10 und 11 endlich bilden den passenden Abschlufs des Ganzen. In Art. 10 werden dem König seine Grausamkeiten vorgehalten, die er an geistlichen und weltlichen Personen verübt habe. Und Art. 11 besagt, dafs man an Wenzel auch sonst noch vieles auszusetzen habe.[1])

1) Die elf Artikel sind zugleich die Grundlage für die bei der Absetzung Wenzels vorgebrachten Klagen; nur ist die Absetzungsurkunde etwas allgemeiner gehalten. Die Klagen über die Zölle waren inzwischen gegenstandslos geworden; den Würzburger Streit hatte der König nach Möglichkeit beizulegen gesucht (RTA. 3 Nrr. 21. 22), und über die Rheinzölle waren die Kurfürsten unter sich einig geworden (RTA. 3 Nrr. 44. 61). Aber auf Einzelheiten wird in der Absetzungsurkunde überhaupt nicht soweit eingegangen, wie in der Klagschrift von 1397; es sind daher nicht nur die Artt. 7 und 7a der letztoren in ihr weggeblieben, sondern auch Art. 8, den wir ebenfalls als einen ergänzenden Zusatz zu Art. 6 bezeichneten; aufserdem ist Art. 4 mit Art. 2 verschmolzen worden, und endlich bilden die dem Art. 11 entsprechenden Worte auch keinen besonderen Artikel mehr, so dafs die Klagen auf sechs Artikel reduziert sind. Im übrigen aber kehren die Anklagen in der Absetzungsurkunde sogar in derselben Reihenfolge wieder. Bei der Absetzung selbst, von der noch verschiedene Protokolle vorliegen (RTA. 3 Nrr. 212 ff.), kam jedoch auch die eigentliche Absetzungsurkunde (RTA. 3 Nr. 204) nicht zur Verlesung, sondern es wurde ein Schriftstück mit neun Artikeln zu Grunde gelegt: man wollte hierbei jedenfalls doch mehr ins Einzelne gehen; und die in den überlieferten Protokollen nur ganz kurz angegebenen Klagpunkte wurden vermutlich mündlich weiter ausgeführt. Die Klagschrift von 1397 konnte dabei nicht verwendet werden, weil einige von den elf Artikeln wie gesagt gegenstandslos geworden waren; die Hauptsache war aber die, dafs man die Reihenfolge nicht beibehalten mochte: mit dem Vorwurf wegen der Haltung des Königs im Schisma zu beginnen, war nicht zweckmäfsig, da die Stände nicht ebenso entschieden für die urbanistische Obedienz eintraten wie die Kurfürsten; man stellte daher die Gebietsentfremdungen Frankreichs in Italien voran, durch welche der römische Papst, der immerhin als der rechtmäfsige galt, bedrängt wurde, und liefs dann alles übrige in zweckmäfsiger Anordnung nachfolgen. Chron. Mog. (Sp.-A. S. 79 f.) berichtet nun aber, die Kurfürsten hätten bei der Absetzung Wenzels elf Artikel vorgebracht. Der Chronist führt vier davon an, und man erkennt daraus die Anlehnung an die bekannten Protokolle, für die auch noch die

Die Klagschrift entbielt also meiner Ansicht nacb von vornberein die elf Artikel; und ich kann nnn zur Erörterung der Frage übergehen, wann dieselbe dem König znerst übermittelt worden ist. Die Annabme, dafs dies bereits vom Frankfurter Maitag des Jahres 1397 aus gescbehen sei, bernht auf der Erwägung, dafs im Mai 1397 die Stände beschlossen, den König durcb eine Gesandtschaft nm die Einsetzung eines Reicbsbauptmanns zu bitten, nnd dafs der König auch in Art. 6 der Klagschrift darnm ersucht wird, jemanden zu bestellen, der für die Wahrnng des Friedens im Reiche Sorge trage und die Rechtsprechung handhabe. Aber in letzterem Falle handelte es sieh offenbar nur um einen Landfriedensbauptmann, im Reicbsabschied vom Mai 1397 [1]) dagegen nm einen Reichsverweser. Diese Würde war bereits durcb Erlafs vom 19. März 1396 [2]) dem Bruder des Königs, Sigmund von Ungarn, übertragen worden. Davon hatte man im Reicb Nacbricht erhalten, und erwartete dann im Juli 1397, dafs König Sigmund nun mit der Ernennnngsnrkunde zu Frankfurt bei den Ständen erscheinen würde.[3]) Ferner aber wird Wenzel im 6. der Klagartikel aufgefordert, selbst zn kommen, während im Mai 1397 hiervon niebt die Rede war, nnd man deswegen aucb im Juli nur auf das Eintreffen des Reiebsvikars rech-

Reihenfolge spricht, in welcher der Chronist die Artikel bringt. Ich glaube trotzdem, dafs man bei der Erwähnung von elf Artikeln bei ihm an die von 1397 zn denken hat nnd nicht an die erste der von Trithemius gelieferten Redaktionen der Absetzungsartikel (RTA. 3 Nr. 216), die Hegel auf Grund der Angabe der von ihm herausgegebenen Chronik (ib. p. 79 nt. 5) gegen Lindner (G. d. d. R. 1, 2, 523) in Schutz nimmt. Trithemius hatte eben auch von elf Artikeln etwas gehört, aber nur eine Redaktion mit neun Artikeln lag ihm vor, darum hat er selbst zwei weitere Artikel erfnnden, wie er später sogar deren sechzehn geliefert hat (RTA. 3 Nr. 217). Dafs man die Klagartikel von 1397 und die Absetzungsartikel nicht immer genau auseinanderhielt, zeigt das Schreiben Sobernheims an Spatzinger, in welchem gleich zu Anfang von der Thronumwälzung die Rede ist. Dabei werden die Hauptgründe für die Absetzung Wenzels im Anschlufs an die Absetzungsnrkunde kurz aufgeführt, und indem Sobernheim dann auch anf die vorbereitenden Ereignisse zu sprechen kommt, sagt er mit Beziehung auf den Frankfurter Reichstag vom Dezember-Jannar 1397/8: *principes electores secum* (mit Wenzel) *ibidem existentes fecerunt sibi in faciem pretactos articulos et plures alios recitari et eciam sibi in scriptis dari.*

1) RTA. 2 Nr. 275. 2) RTA. 2 Nr. 247. 3) S. RTA. 2 Nrr. 296. 298. S. über diese Stücke auch oben S. 139 nt. 3.

nete. Auch Mathias Sobernheim, der Kanzler Ruprechts von der Pfalz, in dem Bericht, den er über Wenzels Absetzung am 16. Dezember 1400 an Werner Spatzinger in Strafsburg erstattet[1], unterscheidet zwischen dem Gesuch um den Reichsvikar und der Aufforderung, persönlich zu erscheinen: *damini electores cum aliis principibus concordarunt ad habendum unum vicarium imperii et miserunt ad predictum regem Bohemie et protunc imperii ad petendum, ut daret huiusmadi vicarium.* Diese Bitte sei aber unbeachtet geblieben; *postea*, fährt Sobernheim dann fort, *tantum instabant apud predictum regem Bahemie, quod personaliter venit in Franckefardiam*, und hier hätten dann die Kurfürsten ihre Klagartikel vorgelegt.

Dafs Wenzel die Ernennung des Reichsverwesers nicht in Kraft treten lassen wollte, erfuhren die Stände im Juli 1397. Eine zweite Botschaft an den König ergiug aber damals jedenfalls noch nicht: man hatte im Mai in Aussicht genommen, auf dem Tag im Juli je nach den Entschliefsungen des Königs sich mit oder ohne Vikar an die Bestellung der Reichsangelegenheiten zu machen[2]; im Juli aber vertagte sich die Versammlung, und wurde alles auf den 11. November verschoben.[3]

Eine Änderung der Situation trat erst ein, als der König im September im Reich erschien. Sein Versuch, im Oktober die Stände zu Nürnberg um sich zu sammeln, war von geringem Erfolg begleitet, und fast noch weniger glückte der erneute Versuch für den November. Doch jetzt fanden sich, wie wir wissen, wenigstens Bevollmächtigte der rheinischen Kurfürsten bei Wenzel ein, und nun ohne Zweifel wurde ihm die Klagschrift eingehändigt, denn bereits im Dezember entsprach er der Aufforderung des Art. 6 derselben, indem er sich zur Abhaltung eines Reichstags nach Frankfurt begab.[4]

1) RTA. 3 Nr. 231. 2) RTA. 2 Nr. 275. 3) RTA. 2 Nr. 294. 4) Hier kann auch noch des Verhältnisses des deutschen Ordens zu diesen Versammlungen kurz gedacht werden. Im Mai 1397 schickte der Hochmeister Konrad von Jungingen zu den Kurfürsten nach Frankfurt, um sich darüber zu beschweren, dafs der deutsche Orden durch den mit Polen verbündeten König an der energischen Bekriegung des noch halbheidnischen polnischen Vasallen Grofsfürsten Witold (Alexander) von Litauen verhindert würde. Der Auftrag, den die Ordensbevollmächtigten an die Kurfürsten mitbekamen, richtete sich zunächst nur gegen den König von Polen, der den römischen König überliste und so in sein Interesse zu ziehen wisse; aus einer geheimen Instruk-

b) Zum Reichsabschied von 1398.

Weizsäcker teilt im dritten Bande der Reichstagsakten unter Nr. 11 das Fragment eines königlichen Landfriedens mit, welches er, da sich das Original nicht mehr auffinden liefs, aus Goldast, Reichssatzung (Hanau 1609) 1, 157 entnommen hat. Goldast hatte dasselbe als königliche Bestätigung des Mainzer Landfriedensbundes vom 3. März 1398 betrachtet und es mit diesem zusammen als Reichsabschied von 1398 publiziert. Goldast[1]) behauptet, beide Stücke aus dem eigenhändigen Konzept des kurpfälzischen Kanzlers kopiert zu haben, wie sie auf dem Reichstag vorgelegt, durchberaten und abgeändert worden seien. Man hätte demnach einen Reichstag zu Mainz vom März oder Februar-März 1398 anzunehmen. Aber der Mainzer Tag vom Februar-März war kein Reichstag, sondern nur ein rheinischer Ständetag, auf welchem die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz in Verbindung mit einer Anzahl mittelrheinischer und wetterauischer Städte auf Grund der Vollmacht des Königs vom 22. Januar 1398 eine Erläuterung und Ergänzung des Landfriedensgesetzes vom 6. Januar 1398 vornahmen: das Ergebnis ihrer Abmachungen war die Einigung vom 3. März[2]) Einer königlichen Bestätigung bedurfte diese offenbar nicht; und das fragliche Bruchstück repräsentiert in der That keine solche, sondern vielmehr einen selbständigen, vom König errichteten oder zu errichtenden Landfrieden, der teilweise allerdings mit der Einigung vom 3. März übereinstimmt, teilweise aber sehr erheblich davon abweicht und dem Gesetz vom 6. Januar folgt.

---

tion aber ersieht man, dafs, wenn die Umstände dazu angethan wären, auch direkt gegen Wenzel Klage geführt werden sollte (Joh. Voigt, Cod. dipl. Pruss. 5 Nr. 99 p. 124 f.). Zum Juli 1397 wurde dieselbe Vollmacht nur erneuert, und Vorsicht eingeschärft (Voigt, Cod. 6 Nr. 42 p. 46 f.). Die Lage war also noch immer dieselbe. Der Hochmeister schickte nun keinen aufserordentlichen Gesandten mehr, sondern betraute den Deutschmeister Konrad von Egloffstein mit der Vertretung des Ordens. Offenbar kam man auch jetzt nicht viel weiter als im Mai (Voigt, Cod. Nr. 25 p. 121 m.). Im November aber sehen wir Konrad von Egloffstein mit den Abgesandten der Kurfürsten beim König in Nürnberg: jetzt wie gesagt wurde die Klagschrift an den König gebracht, und der Deutschmeister wird zu dem den Orden betreffenden Artikel die nötigen Erläuterungen gegeben haben.

1) S. 311. 2) Vgl. oben S. 6.

Weizsäcker hat in dem Stück eine Proposition der Stände erblickt, u. z. eine Proposition, die man dem bereits erlassenen, oder auch schon dem noch nicht vollzogenen Gesetze des Königs entgegenstellte. Die Annahme, dafs man es hier mit einer blofsen Proposition zu thun habe, scheint auch noch in dem Umstand eine Bestätigung zu finden, dafs der Landfriede offenbar noch nicht in Kraft getreten ist, denn er sollte von den teilnehmenden Ständen erst noch beschworen werden.[1])

Andrerseits aber stand bereits fest, wer an der Errichtung des Landfriedensbundes mitwirken würde. Eine Mitgliederliste enthält die Urkunde allerdings nicht, wie sie überhaupt gerade zu Anfang verstümmelt ist. Es ist aber speziell von den Kurfürsten und Städten als Landfriedensmitgliedern die Rede[2]), und an einer Stelle zeigt sich sogar, dafs von den Kurfürsten nur drei gemeint sind.[3]) Es handelte sich also um einen Landfriedensbund von drei Kurfürsten und einigen Städten; und diese müssen auch schon unter sich einig gewesen sein, sonst hätte man nicht mit solcher Bestimmtheit von einem derartigen Landfriedensbund sprechen können. Unter diesen Umständen ist es aber auffällig, dafs man sich im März zu Mainz nicht viel enger an den proponierten Landfrieden gehalten hat, als es wirklich geschehen ist.

Zu unserer Landfriedenseinigung pafst auch sehr schlecht der Schlufs, der sich in der Urkunde derselben findet. Dieser enthält nämlich ein ganz allgemeines, an alle Würdenträger und Unterthanen des Reichs gerichtetes, Unterwerfungsgebot, während sich der König sonst in Einigungen mit einem Gebot an die Mitglieder derselben zu begnügen und dann Beitrittsaufforderungen zu erlassen pflegte. Genau derselbe Schlufs findet sich in dem allgemeinen Landfriedens-Reichsgesetz vom 6. Januar 1398. Hier war er aber am Platz, und hieraus ist er offenbar in die Urkunde der Einigung herübergenommen worden, nur das Datum wurde dabei verstümmelt: alle Angaben aufser der Jahreszahl (1398) sind weggelassen worden.

Es erheben sich also einige Bedenken gegen die Urkunde, und es fragt sich, ob die Annahme Weizsäckers die richtige ist. Wir wollen daher das Verhältnis dieses Landfriedens (RTA. 3

---

1) S. Art. x, über den wir im folgenden handeln. 2) S. Artt. u. v.
3) S. Art. v.

Nr. 11) zu dem Gesetz vom 6. Januar (RTA. 3 Nr. 10) und der Einigung vom 3. März 1398 (RTA. 3 Nr. 15) kurz einer erneuten Prüfung unterziehen.

Der erste Artikel von Nr. 11, Art. u, entspricht dem Art. 16 von Nr. 15: in Nr. 11 Art. u erteilt der König den „vorgenannten" Kurfürsten und Städten die Vollmacht, die „obgeschriebenen" Artikel zu erläutern, zu ergänzen und zu verkürzen, in Nr. 15 Art. 16 behalten sich die Kurfürsten und Städte das selbst vor, nehmen dabei aber Bezug auf die königliche Vollmacht vom Januar, die sie auch zu Anfang ihres Landfriedens eingeschaltet haben. In Nr. 11 Art. u finden sich aufserdem Anklänge an Art. 11 von Nr. 10 und Nr. 15, sowie an Art. 12 von Nr. 10. Doch läfst sich daraus für das Verhältnis der drei Stücke zu einander noch kein sicherer Schlufs ziehen.

Etwas mehr ergiebt ein Vergleich von Nr. 11 Art. v mit Nr. 15 Art. 13a. Nr. 15 Art. 13a besagt 1) dafs jeder von den Kurfürsten seine Edelleute, Mannen, Burgmannen, Diener und Unterthanen, die innerhalb des Landfriedensgebietes gesessen wären, in den Landfrieden aufnehmen dürfe, dafs diese dann aber den Landfrieden beschwören und hierüber urkunden müfsten; die Grafen und Herrn von ihnen, soweit dieselben dazu in der Lage wären, sollten sich dann auch an den Leistungen für den Landfrieden gemäfs den von der Behörde der Sieben zu machenden Ansetzungen beteiligen. 2) wird auch dem Obmann gestattet, Aufnahmen innerhalb der Grenzen des Landfriedens zu vollziehen, und zum Schlufs findet sich die Klausel, dafs in der Acht des Reichs oder Landfriedens befindliche Leute nicht aufgenommen werden dürften. In Nr. 11 (Art. v) haben wir statt dessen einen einheitlich gefafsten Artikel, der sich aber keineswegs durch gröfsere Deutlichkeit auszeichnet; es heifst hier zunächst einfach, die vorgenannten drei Kurfürsten und auch der Obmann könnten Fürsten, Grafen, Herrn und Städte innerhalb des Landfriedensgebietes aufnehmen; dann wird von den Pflichten gehandelt, die die beitretenden Stände zu übernehmen, und den Bedingungen, die sie bei ihrer Aufnahme zu erfüllen hätten. Eine Stelle dieses Artikels haben wir aber näher ins Auge zu fassen: *die* (die Beitretenden) *sollen auch, ieglich nach anzale und nach sime vermögen ane geverde und auch nach erkäntnisse der sieben vorgeschriben, reisige wol gewapent und erzügte lůde zů den drien*

håubtmannen vorgeschriben legen. Aus dem folgenden Artikel (Art. w) ist aber zu schliefsen, dafs es nur einen Hauptmann in dem Landfrieden gab: *wer' es dafs der håubtmann* u. s. w.

Hier ergiebt sich also ein Widerspruch, und dieser findet in der vorliegenden Landfriedensurkunde keine Lösung. Die drei Hauptleute von Art. v scheinen vielmehr auf einem Mifsverständnis von Nr. 15 zu beruhen. Auch hier ist von mehreren Hauptleuten die Rede: in Art. 12e, der dem Art. w von Nr. 11 entspricht, werden von dem obersten Hauptmann noch andere Hauptleute unterschieden.[1] Der oberste Hauptmann ist aber der königliche Hauptmann und Obmann des Landfriedens, Philipp von Nassau, die anderen Hauptleute sind die sechs Schiedsleute der Siebener-Behörde, von welchen die beteiligten drei Kurfürsten je einen, und die Städte zusammen auch drei zu stellen hatten. Hierüber handelt Art. 12. Bei flüchtiger Lektüre desselben konnte leicht übersehen werden, dafs wie die Kurfürsten so auch die Städte dem Obmann drei Leute beizugeben hatten: *so haben wir obgnanten kurfursten drye, mit namen unser ieglicher eynen und wir obgnanten stete auch dry erber lute zu deme vorgnanten obermanne und heubtmanne gegeben.*

1) Wir wollen hier die beiden Artikel, Nr. 15 Art. 12e und Nr. 11 Art. w einander gegenüberstellen:

Nr. 15 Art. 12e:	*Nr. 11 Art. w:*
Wer' ez auch daz der oberste heubtman oder der andern heubtman eyner dieses lantfrieden, und die mit yn rijtent von dieses lantfriden wegen, reisige lute niderwurffen oder fingen, die sal der heubtman, der die also vehet und nyderwirffet, halten, daz sie zu gemeynem nucze uns kurfursten und stedten, die in diesem lantfride sint, komen mogen, oder aber von yn richten nach Erkenntnis der Sieben u. s. w.	*Auch* (Goldast: *nach*) *wer' es dafs der håubtmann und die mit im riten von difs lantfrieden wegen, reisige lute oder gebo̊umannen* (Weizsäcker ergänzt: *niderwurfen oder fingen*), *die sal der håubtman halten, dafs sie zu gemeinem notze difs lantfriedens kommen mo̊gen unser*(*n*) *korfürsten und stådten die in diesem lantfrieden sint.*

Man wird schwerlich Nr. 11 Art. w für die Grundlage von Nr. 15 Art. 12e halten können, das umgekehrte Verhältnis ist vielmehr das wahrscheinliche. Auch sieht man nicht, was die *gebo̊umannen* in Nr. 11 Art. w sollen. Wenn Art. w mit Weizsäcker unter Zuhülfenahme von Nr. 15 Art. 12e zu ergänzen ist, müssen die *gebo̊umannen* doch wohl gestrichen werden.

Ein solches Versehen wird man dem Verfasser von Nr. 11 sehr wohl zutrauen dürfen: mit welcher Sorgfalt er zu Werke gegangen, ersieht man ja schon daraus, daſs er bei Art. w bereits vergessen hatte, daſs er in Art. v von drei Hauptleuten gesprochen. Unsere Annahme dürfte aber noch darin eine Bestätigung finden, daſs gerade in dem Art. v von Nr. 11 (im Einklang mit Nr. 15 Art. 12e) nicht einfach von den Kurfürsten, sondern speziell von den drei Kurfürsten die Rede ist: man ersieht daraus doch, daſs unter den drei Hauptleuten die Hauptleute der drei Kurfürsten zu verstehen sind, deren in Nr. 15 Art. 12e Erwähnung geschieht.

Der folgende Artikel von Nr. 11 (Art. x) beruht sichtlich auf Nr. 15 Art. 14, doch ist dabei auch auf Nr. 10 Art. 14, welcher demselben entspricht, zurückgegriffen worden. In Nr. 10 Art. 14 verfügt der König 1) daſs Fürsten, Grafen und Herrn innerhalb der nächsten zwei Monate ihre Amtleute auf den Landfrieden vereidigen sollen, 2) daſs auch die Reichsstädte, *sie sin frij oder nit, meister und rete, als sie die seczen*, innerhalb derselben Zeit den Landfrieden beschwören sollen. In Nr. 15 Art. 14 findet sich 1) die Erklärung der Kurfürsten, jeder von ihnen hätte den Landfrieden bei seinen fürstlichen Treuen gelobt und gelobe ihn auch *in crafft dieses briefes*, fest, stet und unverbrüchlich zu halten; 2) ist von der den Kurfürsten sowohl, als auch andern Fürsten, Grafen und Herrn wegen ihrer Amtleute auferlegten Verpflichtung die Rede, und 3) erklären die „obgenannten" Städte (wobei die Titulatur, ob Freistädte oder Reichsstädte, unbeachtet bleibt), sie, ihre Bürgermeister, Meister und Räte, wie sie die setzen würden, sollten den Landfrieden ebenfalls beschwören. Nr. 11 Art. x nun stimmt mit Nr. 10 natürlich darin überein, daſs hier der König und nicht die Stände sprechen; ferner ist wohl auch das dem Einfluſs von Nr. 10 zuzuschreiben, daſs selbst die Kurfürsten noch kein Gelöbnis abgelegt haben, denn von einem solchen ist in Nr. 10 nicht die Rede. Hier, in Nr. 11, wird ihnen dieses aber ausdrücklich anbefohlen und dabei wurde offenbar die entsprechende Stelle von Nr. 15 zu Grunde gelegt: jeder der Kurfürsten, neben denen hier allerdings noch andere Fürsten des Landfriedens erscheinen, solle den Landfrieden geloben und schwören bei seinen fürstlichen Treuen und sogar *in craft difs briefs*. Die letzten Worte, *in craft difs briefs*, sind gedankenlos

aus Nr. 15 abgeschrieben, denn hier geben sie keinen Sinn. Im folgenden wird dann von den Amtleuten der Kurfürsten und Fürsten und Grafen und Herrn des Landfriedens gehandelt, und schliefslich auch von den Reichsstädten, mit der Bemerkung, *sie sy fri oder nit,* also im Anschlufs an Nr. 10.

Ferner sind zu vergleichen Nr. 10 Art. 15, Nr. 15 Art. 15 und Nr. 11 Art. y. In Nr. 10 Art. 15 und Nr. 11 Art. y garantiert der König den Fürsten, Herrn, geistlich und weltlich, und den Städten, dafs ihre Rechte und Freiheiten durch den Landfrieden nicht beeinträchtigt werden sollen. In Nr. 15 Art. 15 geben die Kurfürsten und Städte selbst eine derartige Erklärung ab. Auch hinsichtlich des Wortlautes steht der Art. 15 von Nr. 15 dem Art. 15 von Nr. 10 nicht so nahe, wie der Art. y von Nr. 11; dieser lautet, abgesehen von orthographischen Eigentümlichkeiten, mit Nr. 10 Art. 15 völlig gleich. Endlich sind einander gegenüberzustellen Nr. 10 Art. 16, der Eingang des Art. 16 von Nr. 15 und der Art. z von Nr. 11. Hier wird die Dauer des Landfriedens bestimmt, nach Nr. 10 soll sie zehn, nach Nr. 15 und Nr. 11 fünf Jahre betragen; von dieser allerdings sehr wesentlichen Aenderung abgesehen, stimmen wieder die Artikel von Nrr. 10 und 11 ganz miteinander überein, während sich Nr. 15 von ihnen entfernt. Was den Schlufs der drei Landfrieden betrifft, so wurde schon bemerkt, dafs Nr. 11 denselben aus Nr. 10 entlehnt hat, Nr. 15 aber hat einen davon abweichenden, der den Besonderheiten dieses Landfriedens entspricht.

Nr. 11 befindet sich also bald mit Nr. 10, bald mit Nr. 15 in Übereinstimmung; aus gewissen Thatsachen, die sich uns bei Artt. v. w ergaben, glaubten wir aber schliefsen zu müssen, dafs Nr. 11 nicht sowohl ein Zwischenglied von Nrr. 10 und 15 bildet, sondern dafs sie vielmehr auf beiden beruht. So erweist sich uns denn die Anordnung Goldasts gegenüber derjenigen Weizsäckers schliefslich doch als die richtige. Damit verliert man aber jegliche Möglichkeit, mit dem Stück etwas anzufangen, es liegt hier wohl wieder eine Fälschung vor.[1] Goldast sind deren

1) Auch durch den Eingang des Stücks wird man in dieser Vermutung noch bestärkt; derselbe soll nicht der Eingang der vorauszusetzenden ganzen Urkunde sein, er lautet aber: *Auch haben wir künig Wentzlaw obgenant(en) unsern und defs riches korfürsten und den städten vorgenant . . .* Im Anfang seiner Urkunden pflegt der König sich allerdings mit Namen zu

bereits eine ganze Menge vorgeworfen worden. In einer Anzahl von Fällen ist er jedoch durch Auffindung von Handschriften oder älteren Drucken gerechtfertigt worden.[1]) Gelegentlich hat sich auch herausgestellt, daſs er nicht der Betrüger, sondern der Betrogene war[2]): immerhin blieb so noch die Thatsache der Fälschung bestehen. Ich halte ihn auch in dem vorliegenden Fall nicht für den Betrüger, wohl aber für den Betrogenen; mir scheint die Sache hier genau so zu liegen, wie bei dem Rotenburger Landfrieden Ludewigs.[3]) Denn glaube ich schon eine Fälschung annehmen zu müssen, so finde ich doch nicht, daſs der Herausgeber derselben die dabei verwerteten Materialien alle gekannt hat: Goldast hat in seine Sammlung der Reichssatzungen zwar den Landfrieden Nr. 15, aber nicht auch Nr. 10 aufgenommen.

---

nennen, aber nicht mehr im Verlauf derselben, selbst dann nicht, wenn einige Artikel vorangegangen, wo er nicht in erster Person redet. Ein treffendes Beispiel hierfür bietet gerade das Landfriedensgesetz vom 6. Januar 1398. Der Eingang lautet: *Wir Wenczlaw ., bekennen und dun kunt . .*, Art. 1: *Zum ersten so seczen wir, das . .* Dann heiſst es in Art. 2: *Auch so sollen . .*, in Art. 3: *Auch so sol nymand . .*, in Art. 4 ebenso, in Art. 5: *Auch hette ymant . ., der sal nicht . .*, in Art. 6: *Auch so sol nymand . .*, Art. 7: *Auch wer' ez . ., so sol der . .*, in Art. 8: *Auch sol . .*, in Art. 9 . . *so sol . .* in Art. 10: *Und wer' ymand . ., der sol . .* Erst in Art. 11 spricht der König wieder von sich, er sagt da aber: *Wir* (nicht: *Wir Wenczlaw*) *wollen auch . .* Ähnliches findet sich fast in jedem Gesetzeserlaſs. Bei Reichsbünden pflegt sich der König allerdings, auſser im Eingang, noch einmal, nämlich am Schluſs, bei der Besieglung, zu nennen, ebenso wie die mitbesiegelnden Stände.

1) Scheffer-Boichorst, Aus Dantes Verbannung 153 nt. 1. Vgl. SB. d. Münch. Ak. Jg. 1884 S. 495 nt. 1. 2) Scheffer-Boichorst, Aus Dantes Verbannung l. c., Waitz, Forsch. z. d. G. 13, 202 nt. 3. 3) S. oben S. 164.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

DER

DEUTSCHE REICHSTAG

UNTER

KÖNIG WENZEL.

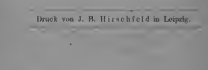
VON

ALFRED VAHLEN
DR. PHIL.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1892.







Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.





